Inhaltsverzeichnis

zum

Amtsblatt

für die

Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2003

Stücke 1–12

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die **Nummer** und die zweite (in Fettdruck) die **Seite,** auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

	Nr.	Seite
A		
Abendmahl und Ökumene		
Erklärung der Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich	240	113
— Motivenbericht	—	138
Amtshandlungsordnung		
Änderung § 6	194	92
Amtsprüfung (Examen pro ministerio)		
Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im April 2004	159	82
Ergebnis der Prüfung vom 28. April 2003	125	52
Prüfungskommission für die Amtsprüfung	187	91
Termin 27. April 2004 (mündliche Amtsprüfung)	188	91
Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im April 2004	158	82
Amtsträger, kirchenleitende		
Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für kirchenleitende Amtsträger	225	106
Anstaltsseelsorge		
Ausschreibung (zweite) einer halben Pfarrstelle eines/r Anstaltsseelsorgers/in des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. in der Krankenanstalt Rudolfstiftung	50	15
Artner Anne Alice Mag.		
Zuteilung als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt	171	84
B		
Bauausschuss der Evangelischen Kirche A. B.		
Termin 7. April 2003	10	4
Beermann Meinhard Mag.		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg	201	97
Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA	93	40
Ordination	108	47
Benz Heinrich Mag. Prof. OStR, Oberkirchenrat		
Rücktritt als Mitglied des Oberkirchenrates H. B., des Synodalausschusses H. B. und des Oberkirchenrates A. u. H. B.	291	156
Benz Katharina, Pfarrerswitwe		
Meldung des Ablebens	—	78
Berndorf, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
E-Mail-Adresse	55	16
Bernstein, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
E-Mail-Adresse	102	42
Bethlehem		
Wort des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.	266	145
Betreuungspfarrer		
Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika	40	11
Bildungsarbeit		
Frist für Subventionsansuchen für das Jahr 2003	7	3
Kriterien für die Vergabe und Abwicklung von Förderungen an evangelische Bildungseinrichtungen	7	3
Bodenstein Dietrich Dr.		
Bestellung zum Pfarrer auf die 50-%-Projektpfarrstelle in Kombination mit der Pfarrstelle der Evangelischen Hochschulseelsorge Linz	20	6
Bolz Martin DDr., Professor		
Pensionierung	—	98
Braunau am Inn, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Faxnummer	22	7
Briggl Manuela Mag.		
Bestellung auf die 25-%-Teilpfarrstelle der Gehörlosenseelsorge	17	6
Bruck an der Leitha, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle	76	31
Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle	256	130
Bruck an der Mur, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle	13	5
Budgetbindung		
Haushalt der Kirche A. B. 2003	95	40
Haushalt der Kirche A. u. H. B. 2003	131	60
Bundesrepublik Deutschland		
Bekanntgabe der in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden Evangelischen österreichischer Gemeinden	274	148
Burchhardt Lydia Mag., Seniorin		
Bestellung zur Referentin für Kirchenmusik	166	83
C		
Christlicher Verein Junger Frauen — CVJF		
Adressänderung und Telefonnummer	85	34
D		
Deml Hans-Jürgen Mag., Pfarrer		
Wahl zum Senior	165	83
Diakonie Burgenland		
Bestellung von Mag. Franz Spitaler zum Geschäftsführer per 1. Jänner 2003	69	24
Diakonie Waiern		
Ordnung	130	57
Diakonie Wien		
Bestellung von DSA Michael Kamauf zum Geschäftsführer per 1. Feber 2003	92	40
Diakoniepreis 2003		
Präambel und Vergabekriterien	60	21
Diakoniewerk Gallneukirchen		
Ausschreibung (erste) der Projektpfarrstelle Diakoniewerk Gallneukirchen und Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt	81	33
Ausschreibung (erste) der freien Stelle im Bereich Fortbildung des Diakoniewerkes Gallneukirchen	119	50
Dienstordnung 2003		
Berichtigung zu § 31 Abs. 4 DO 2003	62	22
Disziplinarordnungs-Novelle 2003	244	119
— Motivenbericht	—	142
E		
Ebner Maria		
Bestellung zur Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Diözese Kärnten und Osttirol	156	82
Eferding, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
E-Mail-Adressen und Homepage	238	109
Eipeldauer Hannes Mag.		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns	204	97

	Nr.	Seite
Engel Ruth Margarete, Pfarrersgattin		
Meldung des Ablebens	—	142
Engel Werner Dr.		
Bestellung zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz-Nord	259	131
Ordination	190	91
Engele Karin Mag., Seniorin		
Bestellung zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau	202	97
Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA		
Beermann Meinhard Mag.	93	40
Oláh Edina Mag.	224	106
Zeuner Johanna Mag.	137	62
Evangelische Bildungseinrichtungen		
Kriterien für die Vergabe und Abwicklung von Förderungen an evangelische Bildungseinrichtungen	7	3
Evangelische Frauenarbeit in Österreich		
Änderung der Ordnung	247	122
— Motivenbericht	—	142
Evangelische Jugend Burgenland		
Verein „Haus der Evangelischen Jugend Burgenland" — Kontaktadressen	54	16
Evangelische Jugend Österreich		
Ausschreibung (erste) der landeskirchlichen Pfarrstelle der Jugendpfarrerin/des Jugendpfarrers für Österreich	39	11
Evangelische Kirche A. B. in Österreich		
Budgetbindung 2003 — Haushalt der Kirche A. B.	95	40
Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2004	290	154
Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2002	264	131
Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich		
Budgetbindung 2003 — Haushalt der Kirche A. u. H. B.	131	60
Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2004	275	149
Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2002	251	126
Evangelische Kirche H. B. in Österreich		
Empfohlene Kollekten der Evangelischen Kirche H. B. für 2003	33	8
Empfohlene Kollekten der Evangelischen Kirche H. B. für 2004	295	157
Erneuerung der speziellen Beauftragung von LSI HR Pfarrer Mag. Peter Karner	32	8
Gemeindequoten für das Jahr 2004	294	157
Geschäftsordnung des Oberkirchenrates H. B. — Ergänzung (§ 1)	29	7
Geschäftsordnung des Oberkirchenrates H. B. — Ergänzungen (§ 4 a Abs. 6; § 17 Abs. 2 Z. 2)	239	109
Haushaltsplan für das Jahr 2004	293	156
Kirchenbeitragseingänge H. B. — Gegenüberstellung 2001/2002	181	85
Menschenrechtsbeauftragter der Evangelischen Kirche H. B.	30	7
Oberkirchenrat H. B. — Änderungen in der Zusammensetzung	129	52
Rechnungsabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2002	265	138
Synodalausschuss H. B. — Änderungen in der Zusammensetzung	129	52
Synode H. B. 2002:		
— Annahme der Stellungnahme „Der Beitrag der Kirchen der Leuenberger Gemeinschaft in Österreich zur Verständigung zwischen Tschechien und Österreich"	25	7
— Arbeitsgruppe „Sterbebegleitung"	28	7
— Berufene Mitglieder im Presbyterium	26	7
— RU-Ausschuss der Synode H. B. — Beauftragung	27	7
— Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Synodalausschusses H. B. bzw. Oberkirchenrates H. B.	23	7
— Wahl zweier stellvertretender Mitglieder in der Generalsynode	24	7
Synode H. B. 2003:		
— Einberufung der 6. Session der 14. Synode H. B.	180	85
— Rücktritt von Oberkirchenrat OStR Prof. Mag. Heinrich Benz als Mitglied des Oberkirchenrates H. B., des Synodalausschusses H. B. und des Oberkirchenrates A. u. H. B.	291	156
— Wahl von Dipl.-Ing. Klaus Heussler zum Mitglied des Oberkirchenrates H. B. und des Synodalausschusses H. B. und Betrauung mit der Funktion des wirtschaftlichen Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche H. B.	291	156
Wahl des stellvertretenden weltlichen Mitgliedes des Oberkirchenrates H. B. im Oberkirchenrat A. u. H. B.	31	8
Wahl von Dipl.-Ing. Klaus Heussler zum Mitglied des Oberkirchenrates A. u. H. B.	292	156
Evangelische Superintendentur A. B. Kärnten und Osttirol		
Homepage	87	34
Evangelische Superintendentur A. B. Wien – Schulamt		
E-Mail-Adressen	151	67
Evangelische Superintendenz A. B. Burgenland		
Superintendentialausschuss — Zusammensetzung	74	29
Synodale	73	29
Wahl von Senior Mag. Manfred Koch zum Superintendenten	42	13
Evangelische Superintendenz A. B. Kärnten		
Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für allgemeinbildende Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz Kärnten und Osttirol	4	3
— Bestellung von Maria Ebner	156	82
Nachwahl eines weltlichen Mitgliedes des Superintendentialausschusses	118	50
Superintendentialversammlung — Termin 5. April 2003	9	4
Evangelische Superintendenz A. B. Niederösterreich		
Ausschreibung (erste) der 50-%-Pfarrstelle Gefangenenseelsorge mit Schwerpunkt Justizanstalt Stein, NÖ	100	42
Prüfungskommission für die Befähigung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Diözese Niederösterreich	35	10
Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol		
Wahl des Superintendentialkurators und eines Mitglieds in den Superintendentialausschuss	115	49

	Nr.	Seite
Wahl von Abgeordneten der Evangelischen Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol in die Synode A. B. und Generalsynode	116	49
Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark		
Ausschreibung der FachinspektorInnenstelle für Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz Steiermark	154	81
— Bestellung von Michaela Legenstein	218	106
Superintendentialversammlung — Termin 8. März 2003	8	4
Wahl der Superintendentialkuratorin und eines Mitglieds in den Superintendentialausschuss	114	49
Evangelische Superintendenz A. B. Wien		
Ausschreibung (erste) der 50-%-Pfarrstelle Gefangenenseelsorge mit Schwerpunkt Justizanstalt Stein, NÖ	100	42
Nominierungsfrist für die Wahl der Superintendentin/des Superintendenten	144	65
Termin für die Wahl der Superintendentin/des Superintendenten	113	49
Wahl von Abgeordneten der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien in die Synode A. B. und Generalsynode	117	50
Wahl von Pfarrer Dr. Stefan Schumann zum Senior der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien	278	150
Wahl von Senior Mag. Hansjörg Lein zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien	277	150
Evangelischer Oberkirchenrat A. B.		
Geschäftsordnung 2003 des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B.	281	151
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.		
Rücktritt von Oberkirchenrat OStR Prof. Mag. Heinrich Benz als Mitglied des Oberkirchenrates A. u. H. B.	291	156
Wahl von Dipl.-Ing. Klaus Heussler zum Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.	292	156
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.		
Geschäftsordnung des Oberkirchenrates H. B. — Ergänzung (§ 1)	29	7
Geschäftsordnung des Oberkirchenrates H. B. — Ergänzungen (§ 4 a Abs. 6; § 17 Abs. 2 Z. 2)	239	109
Rücktritt von Oberkirchenrat OStR Prof. Mag. Heinrich Benz als Mitglied des Oberkirchenrates H. B.	291	156
Wahl des stellvertretenden weltlichen Mitgliedes des Oberkirchenrates H. B. im Oberkirchenrat A. u. H. B.	31	8
Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Oberkirchenrates H. B.	23	7
Wahl von Dipl.-Ing. Klaus Heussler zum Mitglied des Oberkirchenrates H. B.	291	156
Zusammensetzung des Oberkirchenrates H. B. — Änderungen	129	52
Evangelischer Verein für Gemeindebibliotheken		
Auflösung	250	125
Evangelisches Bildungswerk A. B. Burgenland		
E-Mail-Adresse	261	131
Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen		
Ausschreibung (erste) der Projektpfarrstelle Diakoniewerk Gallneukirchen und Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt	81	33
Ausschreibung (erste) der freien Stelle im Bereich Fortbildung des Diakoniewerkes Gallneukirchen	119	50
Evangelisches Gymnasium Wien		
Einsetzung eines Gymnasiumsausschusses	146	65
Evangelisches Kirchenamt A. B.		
Geschäftsordnung 2003 des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B.	281	151
Evangelisches Schulamt Wien		
E-Mail-Adressen	151	67
Evangelisches Schulwerk A. B. Wien		
Ordnung	141	63
Evangelisches Zentrum		
Mitarbeitervertretung — personelle Änderung	126	52
Examen pro ministerio (Amtsprüfung)		
Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im April 2004	159	82
Ergebnis der Prüfung vom 28. April 2003	125	52
Prüfungskommission für die Amtsprüfung	187	91
Termin 27. April 2004 (mündliche Amtsprüfung)	188	91
Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im April 2004	158	82
F		
Fachinspektorenstelle		
Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für allgemeinbildende Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz Kärnten und Osttirol	4	3
— Bestellung von Maria Ebner	156	82
Ausschreibung der FachinspektorInnenstelle für Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz Steiermark	154	81
— Bestellung von Michaela Legenstein	218	106
Fasching Andreas MMag.		
Ordination	160	83
Feld am See, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Faxnummer	128	52
Förderungen für evangelische Bildungseinrichtungen		
Kriterien für die Vergabe und Abwicklung von Förderungen an evangelische Bildungseinrichtungen	7	3
Fraiss Roman Mag.		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lenzing-Kammer	235	109
Ordination	221	106
Frank-Schlamberger Ulrike Mag.		
Bestellung zur Krankenhauspfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. und zur Anstaltsseelsorgerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.	51	16
Fürstenfeld,		
Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
E-Mail-Adresse	59	16
Fussenegger Eckart Dr., Rechtsanwalt		
Wahl zum Superintendentialkurator der Evangelischen Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol	115	49
G		
Galavics Alexander, Pfarrer i. R.		
Nachruf	—	100
Gefangenenseelsorge		
Ausschreibung (erste) der 50-%-Pfarrstelle Gefangenenseelsorge mit Schwerpunkt Justizanstalt Stein, NÖ	100	42

	Nr.	Seite
Gehaltstabelle		
nach dem Vertragsbedienstetengesetz ab 1. Jänner 2003	75	30
Geist Matthias Dr.		
Bestellung zum Anstaltsseelsorger der Evangelischen Superintendentialgemeinde A. B. Wien für die „Evangelische Gefangenenseelsorge in Wien"	15	6
Gemeindebibliotheken, Evangelischer Verein		
Auflösung	250	125
Gemeindepraktika		
Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika	40	11
Gemeindequoten		
der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2004	294	157
Generalsynode		
Einberufung der 4. Session der XII. Generalsynode	267	146
Fristen zur Abgabe von Berichten an die Synoden und die Generalsynode	132	60
Geschäftsordnung der Generalsynode — Novelle 2003	242	117
Verfügungen mit einstweiliger Geltung — Genehmigungen durch die Generalsynode	246	122
Wahl von Abgeordneten der Evangelischen Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol in die Synode A. B. und Generalsynode	116	49
Wahl von Abgeordneten der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien in die Synode und Generalsynode	117	50
Geschäftsordnung der Generalsynode — Novelle 2003	242	117
Geschäftsordnung der Synode A. B. — Novelle 2003	252	129
Geschäftsordnung 2003 des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B.	281	151
Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.		
Ergänzung (§ 1)	29	7
Ergänzungen (§ 4 a Abs. 6; § 17 Abs. 2 Z. 2)	239	109
Gleichstellungsordnung	245	119
Gmünd, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle	101	42
Gottesdienst-Besuchs-Sonntag	287	153
Gottesdienste, ökumenische		
Richtlinien	249	123
Granaas Hans-Christian MMag.		
Zuteilung als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt	173	84
Graz-Nord, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle	48	15
Gripentrog Andreas Lic. theol.		
Bestellung zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming	236	109
Grundsteuerbefreiung	192	91
Güde Martha Anna Luise Mag., Pfarrerswitwe		
Meldung des Ablebens	—	78
Guttner Emma Irmgard, Pfarrerswitwe		
Meldung des Ablebens	—	8
Gymnasium Wien, Evangelisches		
Einsetzung eines Gymnasiumsausschusses	146	65

H

	Nr.	Seite
Hagmüller Alexander Mag.		
Zuteilung als Pfarramtskandidat der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding und dem Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	168	84
Hallstatt/Obertraun,		
Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	45	13
Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle	121	51
Harkam Gerhard Dr., Pfarrer		
Wahl zum Senior	43	13
Hartberg, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (zweite) der 50-%-Teilpfarrstelle	83	34
„Haus der Evangelischen Jugend Burgenland", Verein		
Kontaktadressen	54	16
Haushalt der Kirche A. B. 2003		
Budgetbindung	95	40
Haushalt der Kirche A. u. H. B. 2003		
Budgetbindung	131	60
Haushaltsplan		
der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2004	290	154
der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2004	275	149
der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 2004	293	156
Hecky Marc Dr.		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg (50-%-Teilpfarrstelle) und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn (50-%-Teilpfarrstelle)	234	109
Hendrich Gundula Mag.		
Bestellung zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel	14	6
Ordination	5	3
Hentschel Laszlo Mag.		
Bestellung zum Pfarrer der beiden Evangelischen Pfarrgemeinden Feldbach und Bad Radkersburg	200	97
Heussler Klaus Dipl.-Ing.		
Wahl zum Mitglied des Oberkirchenrates A. u. H. B.	292	156
Wahl zum Mitglied des Oberkirchenrates H. B. und des Synodalausschusses H. B. und Betrauung mit der Funktion des wirtschaftlichen Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche H. B.	291	156
Hochmeir Andreas Mag.		
Zuteilung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach	169	84
HochschulpfarrerIn für Wien		
Ausschreibung (erste) der landeskirchlichen Pfarrstelle einer Hochschulpfarrerin/eines Hochschulpfarrers für Wien	38	11
— Bestellung von Mag. Gerda Pfandl	157	82
Horn Werner Mag. Univ.-Prof., Superintendent		
Pensionierung	—	99

J

	Nr.	Seite
Jahresabschluss		
der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2002	264	131
der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2002	251	126
der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 2002	265	138

	Nr.	Seite
Japanische Evangelische Gemeinde in Wien		
Errichtung	136	62
Jisa Werner Dr. MR		
Auszeichnung in Gold	286	153
Jost Ingeborg		
Wahl zum weiteren weltlichen Mitglied des Superintendentialausschusses der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten und Osttirol	118	50
JugendpfarrerIn für Österreich		
Ausschreibung (erste) der landeskirchlichen Pfarrstelle der Jugendpfarrerin/des Jugendpfarrers für Österreich	39	11
JugendreferentInnen		
Richtlinien für die Anstellung und Besoldung von Jugendreferenten und -referentinnen in Superintendentialgemeinden, in denen kein Jugendpfarrer bestellt ist	1	1
Justizanstalt Stein, Niederösterreich		
Ausschreibung (erste) der 50-%-Pfarrstelle Gefangenenseelsorge mit Schwerpunkt Justizanstalt Stein, NÖ	100	42
K		
Kaffeehäferl „Sichtbar Evangelisch"		
Bestelladresse, Preis	—	142
Kaisermühlen und Kagran,		
Evangelischer Gemeindeverband A. B.		
Neue Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse	215	98
Kamauf Michael DSA		
Bestellung zum Geschäftsführer der Diakonie Wien per 1. Feber 2003	92	40
Karner Peter Mag. Pfarrer Hofrat,		
Landessuperintendent		
Erneuerung der speziellen Beauftragung	32	8
Kasual-Seminar 2003		
Absolventen	288	153
Keppel Roswitha Mag.		
Bestellung zur wirtschaftlichen Kirchenrätin der Evangelischen Kirche A. B.	279	150
Kieweler Hans Volker Dr.		
Bestellung zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing	123	51
Kirchenamt A. B., Evangelisches		
Geschäftsordnung 2003 des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B.	281	151
Kirchenbeitragseingänge A. B.		
Jänner bis Dezember 2002	41	13
Jänner bis Feber 2003	72	29
Jänner bis März 2003	94	40
Jänner bis April 2003	112	49
Jänner bis Mai 2003	143	65
Jänner bis Juni 2003	163	83
Jänner bis Juli 2003	164	83
Jänner bis August 2003	193	92
Jänner bis September 2003	226	107
Jänner bis Oktober 2003	254	130
Jänner bis November 2003	276	150
Kirchenbeitragseingänge H. B.		
Gegenüberstellung 2001/2002	181	85
Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung		
Berichtigung zu § 14 Abs. 1 KbFaO	107	46
Kirchenbeitragsverordnung zu § 12 Abs. 1 a KbFaO	34	9
— Motivenbericht	—	17
Kirchenbeitragsverordnung		
zu § 12 Abs. 1 a KbFaO	34	9
— Motivenbericht	—	17
Kirchenbeitragsvorschreibung 2004		
Empfehlung des Synodalausschusses A. B.	280	150
Kirchenleitende Amtsträger		
Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für kirchenleitende Amtsträger	225	106
Kirchenmusik		
Bestellung von Seniorin Mag. Lydia Burchhardt zur Referentin für Kirchenmusik	166	83
Kirchenrätin, wirtschaftliche		
der Evangelischen Kirche A. B.		
Bestellung von Mag. Roswitha Keppel	279	150
Kirchenverfassung		
Berichtigung zu § 63 Abs. 1 Z. 3 KV	184	90
Berichtigung zu § 67 a Z. 7 KV	91	40
Berichtigung zu § 90 Abs. 2 Z. 10 KV	106	46
Ergänzung zu §§ 86 und 137	268	147
— Motivenbericht	—	157
Kirchenverfassungsnovelle 2003	241	115
— Motivenbericht	—	139
Kirchenverfassungsnovelle 2003	241	115
— Motivenbericht	—	139
Klagenfurt (Johanneskirche),		
Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle	78	32
Klagenfurt-Ost (Christuskirche),		
Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Homepage	58	16
Klietmann Luise Dr. phil., Pfarrerswitwe		
Meldung des Ablebens	—	35
Klosterneuburg,		
Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Ausschreibung (zweite) einer Projektpfarrstelle	79	32
Wechsel der Superintendenz	147	65
Koch Manfred Mag., Senior		
Wahl zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A. B. Burgenland	42	13
Kollekten (empfohlene)		
der Evangelischen Kirche H. B.		
für 2003	33	8
für 2004	295	157
Kollektenaufruf		
für Evangelischer Bund in Österreich, *16. Feber 2003*	2	2
für Blaues Kreuz/Alkoholikerseelsorge, *2. März 2003*	3	2
für Ökumene, *16. März 2003*	36	10
für Evangelisches Schulwerk Oberschützen, *30. März 2003*	37	10
für Baukollekte (Kindberg, Judenburg), *20. April 2003*	63	22
für Evangelische Frauenarbeit, *11. Mai 2003*	64	22
für Kirchenmusik, *18. Mai 2003*	65	23
für Evangelische Jugend Österreich, *Konfirmation 2003*	66	23
für EAWM, *15. Juni 2003*	104	46
für Evangelischer Presseverband in Österreich, *22. Juni 2003*	105	46
für „Dienst an Israel", *24. August 2003*	155	82
für „Zwischenkirchliche Hilfe", *7. September 2003*	133	61
für DIAKONIE, *Erntedankfest 2003*	134	61
für Österreichische Bibelgesellschaft, *19. Oktober 2003*	185	90

	Nr.	Seite
für Gustav-Adolf-Verein (Evangelische Superintendentur Steiermark) *Reformationskollekte 2003*	186	90
für Wilhelm-Dantine-Haus, *7. Dezember 2003*	217	105
für EAWM, *6. Jänner 2004*	269	147
für Evangelischer Bund in Österreich, *8. Feber 2004*	270	147
Kollektenergebnisse 2002	153	68
1. Nachtrag zu ABl. Nr. 153/2003	177	84
2. Nachtrag zu ABl. Nr. 153/2003	211	98
Kollektenplan für das Kirchenjahr 2003/2004	152	67
Kollektivvertrag 2003	89	38
Berichtigung zu ABl. Nr. 89/2003	219	106
Hinterlegung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	138	62
Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich		
Gesetzliche Anerkennung durch das Orientalisch-orthodoxe Kirchengesetz, BGBl. I Nr. 20/2003	110	48
Krankenstandsmeldung		
Richtlinien zur Krankenstands-, Unfall- und Urlaubsmeldung geistlicher Amtsträger und den damit zusammenhängenden Vertretungsregelungen	248	123
Kriterien für die Vergabe und Abwicklung von Förderungen an evangelische Bildungseinrichtungen	7	3
Kruse Jakob Mag.		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach	233	109
Kruzik Harald Mag.		
Zuteilung als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt	182	85
Kukmirn, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
E-Mail-Adresse	86	34
L		
Lang-Czedik Gabriele Mag.		
Bestellung zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing	210	98
Lattinger Michael Mag.		
Bestellung zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz in Kombination mit einer 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz	16	6
Bestellung zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt	229	108
Legenstein Michaela		
Bestellung zur Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark	218	106
Lehner Klaus Mag., Senior		
Pensionierung	—	99
Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte ReligionslehrerInnen an mittleren und höheren Schulen		
Prüfungskommission für die Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte ReligionslehrerInnen an höheren und mittleren Schulen	216	105
Termine der Lehrbefähigungsprüfung Mai 2004	189	91
Lehrvikare		
Sozialversicherung für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten ab 1. Jänner 1988	68	24
Lein Hansjörg Mag., Senior		
Wahl zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien	277	150
Lektoren		
Absolventen des Sakraments- und Kasualkurses 2003	288	153
Lenzing-Kammer,		
Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle	11	4
Lintner Eva		
Wahl zur Superintendentialkuratorin der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark	114	49
Linz-Innere Stadt,		
Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der dritten Pfarrstelle mit Schwerpunkt Leonding	80	32
Ausschreibung (erste) der geschäftsführenden Pfarrstelle	149	66
Ausschreibung (erste) der Projektpfarrstelle Diakoniewerk Gallneukirchen und Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt	81	33
Linz-Urfahr, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der weiteren Pfarrstelle	98	41
Lissy-Honegger Frank Mag.		
Betrauung mit der Versorgung der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rust in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung	228	108
Loipersbach, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle	77	31
Lusche Birgit Dr.		
Bestellung zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach	207	97
Ordination	223	106
M		
Madrutter Martin Mag.		
Zuteilung als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen	174	84
Martin-Luther-Bund in Österreich		
E-Mail-Adressen	213	98
Matrikenordnung		
Information zu Unterschriften	183	89
Mauer Brunhilde, Pfarrerswitwe		
Meldung des Ablebens	—	8
Meier Gertrude Stefanie Antonia, Pfarrerswitwe		
Meldung des Ablebens	—	142
Meindl Birgit Mag.		
Bestellung zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling	19	6
Menschenrechtsbeauftragter der Evangelischen Kirche H. B.	30	7
Methodistenkirche		
Übereinkommen zwischen der Methodistenkirche und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zum evangelischen Religionsunterricht	135	61

	Nr.	Seite
Mindestgehälter-Verordnung		
Gehaltserhöhung für weltliche MitarbeiterInnen ab 1. Jänner 2003	90	39
Gehaltserhöhung für weltliche MitarbeiterInnen ab 1. Jänner 2004	273	148
Tabellen zu § 4 Mindestgehälter-Verordnung ab 1. Jänner 2003	109	47
Mitarbeitervertretung		
Dienststellenausschuss Evangelisches Zentrum — personelle Änderung	126	52
Mitarbeitervorsorgekasse (MVK)		
für kirchliche Dienstgeber gemäß § 25 DO 2003	67	23
Mitterbach, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	122	51
Molin Georg DDr., Professor		
Meldung des Ablebens	—	101
Motivenberichte		
— Disziplinarordnungs-Novelle 2003:		
○ Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten (§ 8 DiszO)	—	142
— Erklärung der Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zu Abendmahl und Ökumene	—	138
— Kirchenbeitragsverordnung zu § 12 Abs. 1a KbFaO	—	17
— Kirchenverfassung:		
○ Ergänzung zu §§ 86 und 137 KV	—	157
— Kirchenverfassungsnovelle 2003:	—	139
○ Amtsverschwiegenheit, Geschenkannahme (§ 17 Abs. 1 KV und § 41 OdgA)	—	140
○ Bewerbung bei Pfarrerwahl (§§ 118 und 119 KV)	—	140
○ Geschäftsführung des Superintendentialausschusses (§ 148 KV)	—	140
○ Kirchenräte der Evangelischen Kirche A. B. (§ 189 KV)	—	141
○ Laienreligionslehrer (§§ 137 und 160 KV)	—	141
○ Präambel zur Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich	—	139
○ Solidaritätsfonds (§ 174 KV)	—	141
○ Visitation der Hochschulgemeinden (§ 217 a KV)	—	141
— OdgA-Novelle 2003:		
○ Ende des Dienstverhältnisses zur Kirche (§§ 45 bis 48 OdgA)	—	141
○ Übersiedlungskosten und Reisegebühren (§ 38 OdgA)	—	141
— Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich — Änderung	—	142

N

	Nr.	Seite
Nationalfeiertag, Österreichischer — 26. Oktober 2003		
Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude	191	91
Gottesdienstvorschlag	197	93
Neuhaus am Klausenbach, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Änderung der Anschrift	21	7
Neukematen, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Änderung der Anschrift	178	85
Niederwimmer Klaus Mag.		
Bestellung zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche	84	34

O

	Nr.	Seite
Oberkirchenrat A. B., Evangelischer		
Geschäftsordnung 2003 des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B.	281	151
Oberkirchenrat A. u. H. B., Evangelischer		
Rücktritt von Oberkirchenrat OStR Prof. Mag. Heinrich Benz als Mitglied des Oberkirchenrates A. u. H. B.	291	156
Wahl von Dipl.-Ing. Klaus Heussler zum Mitglied des Oberkirchenrates A. u. H. B.	292	156
Oberkirchenrat H. B., Evangelischer		
Geschäftsordnung des Oberkirchenrates H. B. — Ergänzung (§ 1)	29	7
Geschäftsordnung des Oberkirchenrates H. B. — Ergänzungen (§ 4 a Abs. 6; § 17 Abs. 2 Z. 2)	239	109
Rücktritt von Oberkirchenrat OStR Prof. Mag. Heinrich Benz als Mitglied des Oberkirchenrates H. B.	291	156
Wahl des stellvertretenden weltlichen Mitgliedes des Oberkirchenrates H. B. im Oberkirchenrat A. u. H. B.	31	8
Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Oberkirchenrates H. B.	23	7
Wahl von Dipl.-Ing. Klaus Heussler zum Mitglied des Oberkirchenrates H. B.	291	156
Zusammensetzung des Oberkirchenrates H. B. — Änderungen	129	52
Oberkirchenrat, wirtschaftlicher der Evangelischen Kirche H. B.		
Betrauung von Dipl.-Ing. Klaus Heussler	291	156
Oberlerchner Adolf, Missionar		
Nachruf	—	53
Oberschützen, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Homepage	52	16
OdgA-Novelle 2003	243	117
— Motivenbericht	—	141
Ökumene		
Erklärung der Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zu Abendmahl und Ökumene	240	113
— Motivenbericht	—	138
Richtlinien für Ökumenische Gottesdienste	249	123
Ökumenische Gottesdienste		
Richtlinien	249	123
Ökumenischer Rat der Kirchen		
Pfingstbotschaft 2003 der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen	88	37
Oláh Edina Mag.		
Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA	224	106
Ordnung der Diakonie Waiern	130	57
Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich		
Änderung	247	122
— Motivenbericht	—	142
Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien	141	63
Ordnung des geistlichen Amtes		
Berichtigung zu § 15 Abs. 6 Z. 2 OdgA	61	22
OdgA-Novelle 2003	243	117
— Motivenbericht	—	141
„Österreichische Missionsgemeinschaft“, Verein		
Auflösung	162	83
Österreichische Staatsbürgerschaft		
Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für kirchenleitende Amtsträger	225	106

	Nr.	Seite
Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober 2003		
Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude	191	91
Gottesdienstvorschlag	197	93
P		
Partaj Hedwig Mag.		
Bestellung zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt, Predigtstation Leonding	206	97
Ordination	220	106
Peggau, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	46	14
Pehlke Horst Lic. theol.		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd	232	109
Perchtoldsdorf, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
E-Mail-Adresse	212	98
Peterson Anna Elisabeth Mag.		
Zuteilung als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße	175	84
Petritsch Andrea Mag.		
Bestellung zur Pfarrerin auf die 20-%-Pfarrstelle zur Wahrnehmung der konfessionsverbindenden Ehevorbereitung der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien	18	6
Pfandl Gerda Mag.		
Bestellung zur Hochschulpfarrerin für Wien	157	82
Pfarramtskandidaten		
Sozialversicherung für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten ab 1. Jänner 1988	68	24
Pfingsten 2003		
Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen	88	37
Pitters Thomas Dr.		
Bestellung zum Pfarrer der Projektpfarrstelle Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen und Linz-Innere Stadt	205	97
Pöttelsdorf, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
E-Mail-Adresse und Homepage	179	85
Praktika — Richtlinien		
Ergänzung zu ABl. Nr. 268/2000	142	65
Predigttexte		
im Kirchenjahr 2003/2004	289	154
Presbyterium		
Meldung von Veränderungen im Presbyterium	103	45
Preston Tom Mag.		
Bestellung zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung	209	98
Prinz Josef Mag.		
Bestellung zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt	285	153
Prüfungskommission		
für die Befähigung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Diözese Niederösterreich	35	10
für die Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte ReligionslehrerInnen an höheren und mittleren Schulen	216	105
R		
Rechnungsabschluss		
der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2002	264	131
der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2002	251	126
der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 2002	265	138
Referentin für Kirchenmusik		
Bestellung von Seniorin Mag. Lydia Burchhardt	166	83
Religionslehrer		
Prüfungskommission für die Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte ReligionslehrerInnen an höheren und mittleren Schulen	216	105
Termine der Lehrbefähigungsprüfung Mai 2004	189	91
Religionsunterricht		
Prüfungskommission für die Befähigung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Diözese Niederösterreich	35	10
Übereinkommen zwischen der Methodistenkirche und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zum evangelischen Religionsunterricht	135	61
Reuss Johanetta Mag.		
Bestellung zum Dienst einer Pfarrerin auf die 50-%-Gefängnispfarrstelle der Evangelischen Diözese A. B. Niederösterreich und der Evangelischen Diözese A. B. Wien	257	130
Bestellung zur Krankenhausseelsorgerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden	199	97
Richtlinien für die Anstellung und Besoldung von Jugendreferenten und -referentinnen in Superintendentialgemeinden, in denen kein Jugendpfarrer bestellt ist	1	1
Richtlinien für Ökumenische Gottesdienste	249	123
Richtlinien für Praktika		
Ergänzung zu ABl. Nr. 268/2000	142	65
Richtlinien zur Krankenstands-, Unfall- und Urlaubsmeldung geistlicher Amtsträger und den damit zusammenhängenden Vertretungsregelungen	248	123
Rolle Herbert Mag.		
Zuteilung als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gallneukirchen	237	109
Rumpold Herta Luise Hildegard, Pfarrerswitwe		
Meldung des Ablebens	—	8
Rust, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung der 50-%-Teilpfarrstelle in Kombination mit einer 50-%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung	99	41
S		
Sakramentskurs 2003		
Absolventen	288	153
Salzburg-Süd,		
Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
E-Mail-Adressen	260	131
Salzburg-West,		
Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
E-Mail-Adresse	56	16
Scheutz Günter Mag., Pfarrer		
Wahl zum Senior	96	40

	Nr.	Seite
Schladming, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming mit Sitz in Radstadt	44	13
Schmidt Jürgen		
Wahl zum weltlichen Mitglied des Superintendentialausschusses der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark	114	49
Schmidt Margarethe, Superintendentenwitwe		
Meldung des Ablebens	—	35
Schneider Wolfgang Mag.		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur	203	97
Schörkl Kaarlo Mag.		
Bestellung zum Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche	208	97
Ordination	6	3
Schulamt Wien, Evangelisches		
E-Mail-Adressen	151	67
Schulwerk A. B. Wien, Evangelisches		
Ordnung	141	63
Schumann Stefan Dr., Pfarrer		
Wahl zum Senior der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien	278	150
Schwarz Erika Dipl.-Vw.		
Wahl zum weltlichen Mitglied des Superintendentialausschusses und zur zweiten Superintendentialkuratorstellvertreterin der Evangelischen Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol	115	49
Schwechat, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
E-Mail-Adressen	262	131
Schwimbersky Gregor Mag.		
Zuteilung als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring	172	84
Seeberg-Elverfeldt Herbert, Pfarrer i. R.		
Meldung des Ablebens	—	142
Seelenstandsbericht 2002	71	24
Berichtigung zu ABl. Nr. 71/2003	111	48
Seelenstandsbericht 2003		
Aufforderung zur Meldung bis 31. Jänner 2004	255	130
Formular	—	143
Sommerurlauberseelsorge 2004		
Aufforderung zur Meldung der Ausschreibungen	139	62
Ausschreibungen Sommer 2004	227	107
Sozialversicherung für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten ab 1. Jänner 1988	68	24
Spitaler Franz Mag.		
Bestellung zum Geschäftsführer der Diakonie Burgenland per 1. Jänner 2003	69	24
Staatsbürgerschaft, österreichische		
Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für kirchenleitende Amtsträger	225	106
Staudt Ingrid Mag.		
Bestellung zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz	284	153
Stockerau, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle	47	14
Subventionsansuchen		
Frist zur Vorlage von Anträgen	140	62
Superintendentialausschuss Burgenland		
Zusammensetzung	74	29
Superintendentialversammlung(en)		
Diözese Kärnten — 5. April 2003	9	4
Diözese Steiermark — 8. März 2003	8	4
Superintendentur A. B. Kärnten und Osttirol, Evangelische		
Homepage	87	34
Superintendentur A. B. Wien — Schulamt, Evangelische		
E-Mail-Adressen	151	67
Superintendenz A. B. Burgenland, Evangelische		
Superintendentialausschuss — Zusammensetzung	74	29
Synodale	73	29
Wahl von Senior Mag. Manfred Koch zum Superintendenten	42	13
Superintendenz A. B. Kärnten, Evangelische		
Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für allgemeinbildende Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz Kärnten und Osttirol	4	3
— Bestellung von Maria Ebner	156	82
Nachwahl eines weltlichen Mitgliedes des Superintendentialausschusses	118	50
Superintendentialversammlung — Termin 5. April 2003	9	4
Superintendenz A. B. Niederösterreich, Evangelische		
Ausschreibung (erste) der 50-%-Pfarrstelle Gefangenenseelsorge mit Schwerpunkt Justizanstalt Stein, NÖ	100	42
Prüfungskommission für die Befähigung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Diözese Niederösterreich	35	10
Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol, Evangelische		
Wahl des Superintendentialkurators und eines Mitglieds in den Superintendentialausschuss	115	49
Wahl von Abgeordneten der Evangelischen Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol in die Synode A. B. und Generalsynode	116	49
Superintendenz A. B. Steiermark, Evangelische		
Ausschreibung der FachinspektorInnenstelle für Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz Steiermark	154	81
— Bestellung von Michaela Legenstein	218	106
Superintendentialversammlung — Termin 8. März 2003	8	4
Wahl der Superintendentialkuratorin und eines Mitglieds in den Superintendentialausschuss	114	49
Superintendenz A. B. Wien, Evangelische		
Ausschreibung (erste) der 50-%-Pfarrstelle Gefangenenseelsorge mit Schwerpunkt Justizanstalt Stein, NÖ	100	42
Nominierungsfrist für die Wahl der Superintendentin/des Superintendenten	144	65
Termin für die Wahl der Superintendentin/des Superintendenten	113	49
Wahl von Abgeordneten der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien in die Synode A. B. und Generalsynode	117	50
Wahl von Pfarrer Dr. Stefan Schumann zum Senior der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien	278	150
Wahl von Senior Mag. Hansjörg Lein zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien	277	150

	Nr.	Seite
Synodalausschuss H. B.		
Rücktritt von Oberkirchenrat OStR Prof. Mag. Heinrich Benz als Mitglied des Synodalausschusses H. B.	291	156
Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Synodalausschusses H. B.	23	7
Wahl von Dipl.-Ing. Klaus Heussler zum Mitglied des Synodalausschusses H. B.	291	156
Zusammensetzung des Synodalausschusses H. B. — Änderungen	129	52
Synodale		
der Evangelischen Superintendenz A. B. Burgenland	73	29
Synode A. B.		
Einberufung der 4. Session der 12. Synode A. B.	267	146
Erklärung der Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zu Abendmahl und Ökumene	240	113
— Motivenbericht	—	138
Fristen zur Abgabe von Berichten an die Synoden und die Generalsynode	132	60
Geschäftsordnung der Synode A. B. — Novelle 2003	252	129
Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Synode A. B.	253	129
Wahl von Abgeordneten der Evangelischen Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol in die Synode A. B. und Generalsynode	116	49
Wahl von Abgeordneten der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien in die Synode A. B. und Generalsynode	117	50
Synode H. B. 2002		
Annahme der Stellungnahme „Der Beitrag der Kirchen der Leuenberger Gemeinschaft in Österreich zur Verständigung zwischen Tschechien und Österreich"	25	7
Arbeitsgruppe „Sterbebegleitung"	28	7
Berufene Mitglieder im Presbyterium (§ 82 KV)	26	7
RU-Ausschuss der Synode H. B. — Beauftragung	27	7
Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Synodalausschusses H. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B.	23	7
Wahl zweier stellvertretender Mitglieder in der Generalsynode	24	7
Synode H. B. 2003		
Einberufung der 6. Session der 14. Synode H. B.	180	85
Rücktritt von Oberkirchenrat OStR Prof. Mag. Heinrich Benz als Mitglied des Oberkirchenrates H. B., des Synodalausschusses H. B. und des Oberkirchenrates A. u. H. B.	291	156
Wahl von Dipl.-Ing. Klaus Heussler zum Mitglied des Oberkirchenrates H. B. und des Synodalausschusses H. B. und Betrauung mit der Funktion des wirtschaftlichen Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche H.B.	291	156

T

	Nr.	Seite
Timelkam, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der 50-%-Pfarrstelle bzw. einer 50-%-Teilpfarrstelle in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung	282	151
Theil Maria Henriette, Pfarrerswitwe		
Meldung des Ablebens	—	157
Tokatli Manuela Mag.		
Bestellung zur Pfarrerin der Evangelischen Superintendentur A. B. Steiermark	258	130
Ordination	161	83
Träger Uwe Mag.		
Zuteilung als Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wiedweg mit Tochtergemeinde Bad Kleinkirchheim in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung	124	52

U

	Nr.	Seite
Unfallmeldung		
Richtlinien zur Krankenstands-, Unfall- und Urlaubsmeldung geistlicher Amtsträger und den damit zusammenhängenden Vertretungsregelungen	248	123
Ungarische Evangelische Gemeinde A. B.		
Errichtung, Vereinbarung	271	147
Ungarischer Seelsorgedienst A. B.		
Auflösung	272	148
Urlauberseelsorge 2003/2004		
Aufforderung zur Meldung der Ausschreibungen	139	62
Ausschreibungen Sommer 2004	227	107
Ausschreibungen Winter 2003/2004	198	96
Urlaubsmeldung		
Richtlinien zur Krankenstands-, Unfall- und Urlaubsmeldung geistlicher Amtsträger und den damit zusammenhängenden Vertretungsregelungen	248	123

V

	Nr.	Seite
Veränderungen im Presbyterium		
Meldung	103	45
Verband der Absolventinnen und Absolventen der ERPA, kirchlicher Verein		
Auflösung	70	24
Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.		
Ausschreibung (zweite) einer halben Pfarrstelle eines/r Anstaltsseelsorgers/in des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. in der Krankenanstalt Rudolfstiftung	50	15
Neuzusammensetzung des Vorstandes	145	65
Verein für Gemeindebibliotheken, Evangelischer		
Auflösung	250	125
Verein „Haus der Evangelischen Jugend Burgenland"		
Kontaktadressen	54	16
Verein „Österreichische Missionsgemeinschaft"		
Auflösung	162	83
Verfügung(en) mit einstweiliger Geltung		
Genehmigung durch die Synode A. B.	253	129
Genehmigungen durch die Generalsynode	246	122
Verordnungen		
Kirchenbeitragsverordnung zu § 12 Abs. 1 a KbFaO	34	9
— Motivenbericht	—	17
Mindestgehälter-Verordnung:		
— Gehaltserhöhung für weltliche MitarbeiterInnen ab 1. Jänner 2003	90	39
— Gehaltserhöhung für weltliche MitarbeiterInnen ab 1. Jänner 2004	273	148

	Nr.	Seite
— Tabellen zu § 4 Mindestgehälter-Verordnung ab 1. Jänner 2003	109	47
Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. „Vom geistlichen Amt und den kirchlichen Amtshandlungen" (Amtshandlungsordnung) — Änderung § 6	194	92
Vertragsbediensteten-Gehaltstabelle ab 1. Jänner 2003	75	30
Vögele Daniel Mag.		
Zuteilung als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels	176	84
Voitsberg, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	120	50
von Köller Silke Mag.		
Zuteilung als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart	150	66

W

	Nr.	Seite
Wallern an der Trattnach, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle	12	5
Weber Daniela Mag.		
Zuteilung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg	170	84
Weiz, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle	82	33
Wels, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (dritte) einer Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung	97	40
Weppersdorf, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
E-Mail-Adresse	263	131
Wiedermann Barbara Mag.		
Bestellung zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Christuskirche	167	83
Wien-Döbling, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle	49	15
E-Mail-Adresse und Homepage	53	16
Wien-Floridsdorf, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle	283	152
Wien-Gumpendorf, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
E-Mail-Adresse	57	16
Wien-Lainz, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Faxnummer und E-Mail-Adresse	127	52
Wien-Liesing, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle	148	66
Wien-Neubau-Fünfhaus, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
E-Mail-Adresse	214	98
Wien-Simmering, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle	195	92
Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle (ARCHE)	196	92
Wiesner Gerhard Friedrich Karl Mag., Pfarrer i. R.		
Nachruf	—	17
Winterurlauberseelsorge 2003/2004		
Aufforderung zur Meldung der Ausschreibungen	139	62
Ausschreibungen Winter 2003/2004	198	96
Wirtschaftliche Kirchenrätin der Evangelischen Kirche A. B.		
Bestellung von Mag. Roswitha Keppel	279	150
Wirtschaftlicher Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche H. B.		
Betrauung von Dipl.-Ing. Klaus Heussler	291	156
Wolf Heike Mag.		
Bestellung zur Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt	230	108

Z

	Nr.	Seite
Zeuner Johanna Mag.		
Bestellung zur Pfarrerin der Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Tatzmannsdorf und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterschützen	231	108
Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA	137	62
Ordination	222	106

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2003 | Ausgegeben am 31. Jänner 2003 | 1. Stück

1. Wiederverlautbarung der Richtlinien für die Anstellung und Besoldung von Jugendreferenten und -referentinnen
2. Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 16. Feber 2003 — Evangelischer Bund in Österreich
3. Kollektenaufruf Blaues Kreuz — 2. März 2003
4. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für allgemeinbildende Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz Kärnten und Osttirol
5. Ordination von Mag. Gundula Hendrich
6. Ordination von Mag. Kaarlo Schörkl
7. Bildungsarbeit
8. Superintendentialversammlung Steiermark — 8. März 2003
9. Superintendentialversammlung Kärnten — 5. April 2003
10. Nächste Sitzung des Bauausschusses
11. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lenzing-Kammer
12. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach
13. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur zur Besetzung ab 1. September 2003
14. Bestellung von Mag. Gundula Hendrich zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel
15. Bestellung von Dr. Matthias Geist zum Anstaltsseelsorger der Evangelischen Superintendentialgemeinde A. B. Wien für die „Evangelische Gefangenenseelsorge in Wien"
16. Bestellung von Mag. Michael Lattinger zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz in Kombination mit einer 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz
17. Bestellung von Mag. Manuela Briggl auf die 25-%-Teilpfarrstelle der Gehörlosenseelsorge
18. Bestellung von Mag. Andrea Petritsch zur Pfarrerin auf die 20-%-Pfarrstelle zur Wahrnehmung der konfessionsverbindenden Ehevorbereitung der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien
19. Bestellung von Mag. Birgit Meindl zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling
20. Bestellung von Dr. Dietrich Bodenstein zum Pfarrer auf die 50-%-Projektpfarrstelle in Kombination mit der Pfarrstelle der Evangelischen Hochschulseelsorge Linz
21. Änderung der Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach
22. Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn
23. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Synodalausschusses H. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B.
24. Wahl zweier stellvertretender Mitglieder in der Generalsynode
25. Annahme der Leuenberger Stellungnahme zur Verständigung zwischen Tschechien und Österreich
26. Berufene Mitglieder im Presbyterium
27. Beauftragung des RU-Ausschusses der Synode H. B.
28. Arbeitsgruppe „Sterbebegleitung"
29. Ergänzung der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates H. B.
30. Menschenrechtsbeauftragter der Evangelischen Kirche H. B.
31. Wahl des stellvertretenden weltlichen Mitglieds des Oberkirchenrates H. B. im Oberkirchenrat A. u. H. B.
32. Erneuerung der speziellen Beauftragung von LSI HR Pfarrer Mag. Peter Karner
33. Empfohlene Kollekten der Evangelischen Kirche H. B. für 2003

Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

1. Zl. 484/2003 vom 20. Jänner 2003

Wiederverlautbarung der Richtlinien für die Anstellung und Besoldung von Jugendreferenten und -referentinnen

Der Jugendrat für Österreich der Evangelischen Jugend Österreich beschließt gemäß § 12 Abs. 2 Z. 1 der Ordnung der EJÖ und § A. 6 der Geschäftsordnung der EJÖ und im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. folgende

Richtlinien für die Anstellung und Besoldung von Jugendreferenten und -referentinnen in Superintendentialgemeinden, in denen kein Jugendpfarrer bestellt ist.

§ 1: (1) Als Jugendreferent und -referentinnen sind nur solche Personen anzustellen, die eine hierzu befähigende Ausbildung abgeschlossen haben, die seitens des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. festzustellen ist.

(2) Jugendreferenten und -referentinnen werden für sechs Jahre gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 2: Mit Rücksicht auf die zeitlich begrenzte Arbeitsmöglichkeit der Jugendreferenten und -referentinnen und mit Rücksicht auf das allgemeine Anliegen, ehemalige Jugendreferenten und -referentinnen nach Beendigung ihrer vertraglichen Dienstzeit in ein anderweitiges kirchliches Dienstverhältnis zu übernehmen, ist darauf zu achten, dass die Jugendreferenten und -referentinnen außer der nach § 1 erforderlichen Ausbildung auch eine solche besitzen, die sie zu diakonischem Dienst, zum Kanzleidienst oder zum Dienst im Rechnungswesen befähigt. Ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung nach Ablauf der Dienstzeit besteht nicht.

§ 2 a: Abweichungen sind auf Antrag eines zuständigen Diözesanjugendrates möglich, bedürfen jedoch der Zustimmung des Jugendrates für Österreich und des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

§ 3: Ein der ersten Religionslehrerprüfung entsprechender religionspädagogischer Ausbildungsabschluss wird vorausgesetzt; wo er nicht gegeben ist, ist die erste Religionslehrerprüfung innerhalb eines Jahres nach Antritt des Dienstverhältnisses nachzuholen; im Falle der Nichtnachholung oder eines negativen Prüfungsergebnisses ist das Dienstverhältnis durch Kündigung aufzulösen.

Bei Jugendreferenten und -referentinnen, welche eine Ausbildung außerhalb Österreichs genossen haben ist ein Kolloquium aus Kirchengeschichte und Kirchenkunde Österreichs zu den gleichen Bedingungen wie die erste Religionslehrerprüfung abzulegen.

§ 4: Die Jugendreferenten und -referentinnen unterstehen während der Dauer ihrer Tätigkeit dem kirchlichen Disziplinarrecht.

§ 5: Die Besoldung der Jugendreferenten und -referentinnen erfolgt analog dem Entlohnungsschema I des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (Bundesgesetz vom 17. März 1948, BGBl. Nr. 86 über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Bundes) in der jeweils gültigen Fassung. Demnach erhalten

a) Jugendreferenten und -referentinnen, welche den Ausbildungserfordernissen nach § 1 dieser Richtlinie entsprechend den Gehalt nach Verwendungsgruppe II des vorerwähnten Entlohnungsschemas ohne Rücksicht darauf, ob der Jugendreferent bzw. die Jugendreferentin die Ablegung einer Reifeprüfung nachgewiesen hat oder nicht.

b) Sofern die Notwendigkeit einer zeitlich vermehrten Arbeitsleistung besteht und eine solche vom Jugendreferenten bzw. von der Jugendreferentin erbracht wird, kann der Diözesanjugendrat bzw. der Jugendrat H. B nach wenigstens dreijähriger Dienstzeit mit dem Jugendreferenten bzw. der Jugendreferentin eine Überstundenpauschale im Ausmaß von 20 Prozent des Bruttogehaltes vereinbaren. Diese Vereinbarung ist vom Superintendentialausschuss zu befürworten und vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. zu genehmigen.

c) Die Anstellung der Jugendreferenten und -referentinnen hat nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Geschäftsordnung der Gliederung der Evangelischen Jugend zu erfolgen; die Gehaltsrefundierung durch die Evangelische Kirche A. B. bzw. Evangelische Kirche H. B. erfolgt dann, wenn in der gleichen Diözese die Stelle eines Jugendpfarrers unbesetzt ist, jedoch in jedem Falle nur für einen einzigen Jugendreferenten bzw. eine Jugendreferentin der Diözese.

d) Sofern Jugendreferenten und -referentinnen Religionsunterricht erteilen, haben sie hierzu insbesondere auch hinsichtlich des Ausmaßes des Religionsunterrichtes die Zustimmung der Diözesanjugendleitung einzuholen. Eine Vergütung für die Erteilung des Religionsunterrichtes verbleibt dem Jugendreferenten bzw. der Jugendreferentin, schließt jedoch die Zuerkennung eines Überstundenpauschales aus.

e) Der Sachbezugswert der Dienstwohnung ist bei der Gehaltsberechnung zu berücksichtigen.

§ 6: Diese Regelung ist verbindlich für alle Gliederungen der EJ und kann vom JURÖ nur mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

2. Zl. KOL 06; 201/2003 vom 13. Jänner 2003

Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 16. Feber 2003 — Evangelischer Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

Vor genau 100 Jahren wurde in Österreich der Evangelische Bund gegründet, um Menschen und Gemeinden in ihren Bemühungen zu unterstützen, als evangelische Christen zu leben. Die äußeren Aufgaben und Herausforderungen sind heute andere. In einem aber sind sie gleich geblieben: Immer noch geht es darum, aus dem Geist der Reformation die befreiende Kraft des Evangeliums in allen Bereichen des Lebens zu bezeugen.

Im Jubiläumsjahr bittet Sie der Evangelische Bund in diesem Gottesdienst um die Kollekte für seine vielfältigen Aufgaben. Sie reichen von der Herausgabe der Zeitschrift „Standpunkt", die viermal im Jahr interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens, der Ökumene und der Kirche bringt, über die Abhaltung von Tagungen und Vorträgen mit ökumenischen und konfessionskundlichen Themen bis zu Unterstützungen evangelischer Studenten und Gemeinden durch Weiterbildung, Literatur und Schriften. Der Evangelische Bund arbeitet mit ähnlichen Einrichtungen im Ausland zusammen und beobachtet und begleitet die ökumenische Situation in Europa.

Ein besonderes Anliegen sind dem Evangelischen Bund in Österreich die evangelischen Schulen in Spanien, die seit vielen Jahren finanziell unterstützt werden. Diese Hilfe für Evangelische in extremer Diaspora will auch ein Dankeschön unsererseits für die vielfach erfahrene Hilfe von Christen anderer Länder sein.

Der Evangelische Bund ist ein freier Zusammenschluss evangelischer Christen in ganz Österreich. Seine Arbeit wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Evangelischen Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihr

Superintendent Paul Weiland, Obmann

3. Zl. KOL 29; 8733/2002 vom 9. Dezember 2002

Kollektenaufruf Blaues Kreuz — 2. März 2003

Verehrte Damen und Herren!
Liebe Schwestern und Brüder!

Das Blaue Kreuz Österreich bietet in seinen Begegnungsgruppen in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Stellen Alkoholkranken und Angehörigen fachliche Beratung und seelsorgerlichen Beistand auf Grund der freimachenden Kraft des Evangeliums, aber oft auch praktische Hilfe, an.

Das Angebot von Besinnungstagen, Seelsorgeseminaren, Mitarbeiterschulungen und Suchtkrankenhelferseminaren wird weiter bestehen bleiben, obwohl wir im Augenblick, teilweise auf Grund der prekären finanziellen Lage, keine hauptamtlichen Mitarbeiter in Österreich haben.

Dafür haben wir viele ehrenamtliche Mitarbeiter, die in großer Treue, Geduld und Einsatz Betroffene in den Gruppen tragen und Einzelgespräche und Hilfe anbieten. Vieles wird ohne Bezahlung in vielen Stunden und ohne großen Dank bewirkt, nur wenig kann finanziell abgegolten werden (Postgebühren, Fahrtspesen, Mieten usw.)

Die Pfarrämter bitten wir wieder, eine Kollekte an den Oberkirchenrat zu überweisen. Als Termin für die Kollekte empfiehlt sich der Sonntag Estomihi (Faschingssonntag) am 2. März 2003.

Die freikirchlichen Gemeinden werden freundlich ersucht, diese Kollekte an einem von ihnen bestimmten Tag anzusetzen und direkt an unsere entsprechenden Konten zu überweisen.

Die Hauptgeschäftsstelle befindet sich seit dem Jänner 2000 beim Präsidenten des BKÖ in 4600 Wels, Lange Nase 11, Tel. (07242) 465 19, Fax Durchwahl 12 oder 17. E-Mail-Adresse: dieter@reichert.at

Hier können Sie auch Informationsmaterial und die sechsmal im Jahr erscheinende Zeitschrift Ein-Sicht bestellen. Sie können uns auch gerne auf unserer Homepage www.blaueskreuz.at besuchen!

Gerne kommen wir auch zu Gottesdiensten und zu anderen Gemeindeveranstaltungen, wenn Sie uns einladen.

In herzlicher Verbundenheit

Dieter Reichert, Präsident des BKÖ

4. Zl. RU 06; 245/2003 vom 13. Jänner 2003

Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für allgemeinbildende Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz Kärnten und Osttirol

Die Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden Pflichtschulen (VGr L2 a2) im Bereich der Evangelischen Superintendenz Kärnten und Osttirol wird hiermit ausgeschrieben, da die bisherige Stelleninhaberin in den Ruhestand tritt. Die Lehrpflichtermäßigung beträgt zwölf Wochenstunden. Die Stelle soll zum 1. September 2003 besetzt werden.

Derzeit werden in Kärnten 5213 Schüler an 307 Schulen des APS-Bereiches in 969 Wochenstunden von 78 ReligionslehrerInnen unterrichtet.

Die erforderlichen Qualifikationen sind in § 4 der Durchführungsverordnung für Fachinspektoren für den Religionsunterricht (Amtsblatt Nr. 236/1991) festgelegt.

Dem Bewerbungsschreiben sind die entsprechenden Unterlagen und Zeugnisse (soweit sie nicht im Schulamt der Evangelischen Superintendenz Kärnten aufliegen) beizulegen.

Das Aufgabengebiet ist in § 2 der o. g. Verordnung festgelegt.

Die Zusammenarbeit im Evangelischen Schulamt mit dem Fachinspektor für ABMHS wird erwartet. Sie wird in einem Organisationsstatut gemäß § 5 Abs. 3 der Ordnung für den Religionsunterricht festgelegt.

Bewerbungen sind an die Evangelische Superintendentur Kärnten, Italienerstraße 38, 9500 Villach, zu richten. Die Bestellung erfolgt (gemäß § 3 der Durchführungsverordnung für Fachinspektoren) durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit dem Superintendenten nach entsprechender Befragung der ReligionslehrerInnen des Superintendentialausschusses.

Auskünfte erteilen Superintendent Sauer und Fachinspektorin Regatschnig (beide: Tel. [04242] 241 31). Die Bewerbungsfrist endet mit 31. März 2003 (Poststempel).

5. Zl. P 2194; 223/2003 vom 13. Jänner 2003

Ordination von Mag. Gundula Hendrich

Mag. Gundula Hendrich wurde am 29. Dezember 2002 in der Evangelischen Kirche Kitzbühel durch Pröpstin Helga Trösken unter Assistenz von Superintendentin Mag. Luise Müller, Pfarrer Mag. Willi Thaler, Kurator Ing. Peter Zimmermann und Frau Ingrid Eberts ordiniert.

6. Zl. P 2045; 520/2003 vom 20. Jänner 2003

Ordination von Mag. Kaarlo Schörkl

Mag. Kaarlo Schörkl wurde am 15. Dezember 2002 in der Christuskirche in Salzburg durch Superintendentin Mag. Luise Müller unter Assistenz von Pfarrer Mag. Fritz Neubacher, Rektor Gerold Lehner und Pfarrer Mag. Heiner Schmidt ordiniert.

7. Zl. SYN 16; 203/2003 vom 13. Jänner 2003

Bildungsarbeit

Ansuchen um Subvention aus dem verstärkten Bildungsprogramm (Bildungsvorsorge) sind bis zum 24. März 2003 im Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. einzureichen.

Förderungswürdig sind insbesondere Anträge die neue Initiativen mit langfristigen Zielsetzungen und Verknüpfungen mit anderen Bildungsangeboten aufweisen. Bei der Antragstellung ist das Grundsatzpapier (siehe ABl. vom 20. Dezember 2001) und der nachstehende Kriterienkatalog der Bildungskommission zu beachten.

Die Bildungskommission hat beschlossen, inhaltliche Schwerpunkte bei der Subventionsvergabe zu setzen. Es werden Projekte bevorzugt behandelt, die sich mit dem „Jahr der Bibel" oder dem Themenbereich „Kirche und Demokratie" befassen. Informationen zum „Jahr der Bibel" sind bei der österreichischen Bibelgesellschaft erhältlich, zum Themenbereich „Kirche und Demokratie" wird auf die Stellungnahme der Generalsynode „Evangelische Kirchen und Demokratie in Österreich" verwiesen, die beim Presseamt der Evangelischen Kirche oder auf der Homepage (www.evang.at/dokumente/reden) erhältlich ist.

Bereits jetzt wird angekündigt, dass die Schwerpunkte für die Vergabe der Bildungsvorsorge im Jahr 2004 die Themenbereiche „Österreich und die Erweiterung der EU" und „Neue Medien (E-Learning)" sein werden.

Kriterien für die Vergabe und Abwicklung von Förderungen an evangelische Bildungseinrichtungen

1. Kriterien für die Förderungsvergabe

1.1 Formale Voraussetzungen

Kirchliche/evangelische Bildungseinrichtung mit Sitz im Inland

Klarer (innerkirchlicher, öffentlicher) Bildungsauftrag mit evangelischer Bildungsverantwortung im Sinne der Beschlüsse der Generalsynode zu „Bildung in der evangelischen Kirche" (Amtsblatt Nr. 239/November 1996) und des „Grundsatzpapiers der Bildungskommission" (Amtsblatt Nr. 247/Dezember 2001)
Verhältnismäßigkeit von Eigenleistung und Trägerfinanzierung
Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

1.2 Qualitative Strukturmerkmale der Institution

Pädagogische Planung und Evaluierung, z. B.: Curriculum- und Methodenentwicklung, Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
Institutionsleitbild
Entwicklung neuer Initiativen
Vernetzungen und Kooperationen mit anderen Institutionen

1.3 Angestrebte Qualität der Bildungsangebote

Zielgruppenorientierung
Leitbild- und Zielorientierung, Kursbeschreibung
Berücksichtigung örtlicher und regionaler Bedürfnisse
Verknüpfungen mit anderen Bildungsangeboten
Methodenvielfalt, Förderung selbstorganisierten Lernens
Ansprechen bildungsferner und benachteiligter Gruppen

2. Förderarten

2.1 Personalförderung

Beitrag zum Einsatz hauptberuflicher ErwachsenenbildnerInnen
Erschließung zusätzlicher Ressourcen

2.2 Basisförderung (Sockelsubvention)

Zweck: Kooperation mit anderen Einrichtungen, Vernetzung, eigene Weiterentwicklung
Impulse in der Region – Gemeinde – Diözese
Organisations- und Programmentwicklung, Bildungsforschung, Mitarbeiterfortbildung
System- und Hardware-Investitionen

2.3 Projektförderung

Längerfristige Projekte
Kooperationsprojekte
Einzelprojekte mit thematischen Schwerpunkten

3. Abwicklung

Finanzierungsplan (Einnahmen, Eigenleistungen, Aufwendungen, beantragte Subvention)
Berichts- und Ausweispflicht über geförderte Vorhaben.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

8. Zl. SUP 09; 33/2003 vom 7. Jänner 2003

Superintendentialversammlung Steiermark — 8. März 2003

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Diözese A. B. Steiermark, bei welcher der/die neue Superintendentialkurator/in gewählt wird, findet am 8. März 2003 in Kapfenberg statt.

9. Zl. SUP 01; 252/2003 vom 14. Jänner 2003

Superintendentialversammlung Kärnten — 5. April 2003

Die 49. Superintendentialversammlung der Evangelischen Diözese A. B. Kärnten findet am 5. April 2003 in Wolfsberg statt.

10. Zl. GD 25; 530/2003 vom 21. Jänner 2003

Nächste Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B. wird hiermit für

Montag, 7. April 2003, 9.00 Uhr

ins Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einberufen.

Die Gemeinden werden höflich gebeten, diesen Termin vorzumerken und unter allen Umständen zu beachten. Gesuche, die bei der Bauausschusssitzung verhandelt werden sollen, müssen samt sämtlichen Beilagen **bis längstens 21. März 2003** im Evangelischen Kirchenamt A. B. (Dienstweg!) eingelangt sein. Es darf auf die §§ 4 bis 8 der Bauordnung (ABl. Nr. 12/83 unter Berücksichtigung der Novellen ABl. Nr. 87/84, 156/84, 182/89, 75/90, 155/95 und 265/99) für Bauvorhaben, zu denen bereits die grundsätzliche Baugenehmigung erteilt wurde bzw. §§ 5 bis 7 (ABl. Nr. 201/2002) für Bauvorhaben, die neu eingereicht werden, ausdrücklich hingewiesen werden. Für Ansuchen um Genehmigung der Schlussabrechnung bereits genehmigter Bauvorhaben kann bereits die neue Bauordnung gelten. Nicht rechtzeitig eingelangte und/oder nicht oder nicht vollständig belegte Bauansuchen können nicht behandelt werden. Bei Anfragen wenden Sie sich bitte an Frau Mag. Pichal, Tel. (01) 479 15 23-405, oder schicken Sie uns ein Telefax, DW 550.

11. Zl. GD 378; 8660/2002 vom 5. Dezember 2002

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lenzing-Kammer

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Lenzing-Kammer wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2003 ausgeschrieben. Sie wurde frei, da Pfarrer Volker Petri nach 25 Jahren in dieser Gemeinde, zum Fachinspektor ernannt wurde.

Am Nordufer des Attersees, zirka 15 Gehminuten von diesem herrlichen See im Salzkammergut entfernt, liegt in malerischer Landschaft die Siedlung Rosenau mit ihrer Gnadenkirche, dem Pfarrhaus, einem Kindergarten und Altenwohnheim sowie einem eigenen schönen Parkfriedhof mit Kapelle.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl.

Unsere Pfarrgemeinde zählt 1730 Gemeindeglieder, die in den politischen Gemeinden Seewalchen, Lenzing, Schörfling-Kammer und Gampern leben. Die Gottesdienste finden an Sonn- und Feiertagen um 9 Uhr in der Gnadenkirche statt. Alle drei Wochen wird im Pensionistenheim in Lenzing ein Gottesdienst in der dortigen Kapelle gefeiert.

Der Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden soll in den Hauptschulen und im Bundesgymnasium Vöcklabruck gehalten werden.

Die Gemeinde wünscht eine/n junge/n dynamische/n PfarrerIn, die/der die Jugend ansprechen kann und diese wichtige, vernachlässigte Arbeit liebt.

Weiters soll die Seelsorge, Krankenbesuche, Hausbesuche und ökumenische Zusammenarbeit gepflegt werden.

Ein verantwortungsbewusstes Presbyterium und die Gemeindevertretung freuen sich über die gemeinsame Arbeit und dienen gekonnt und gerne ihrer Kirche.

Im Pfarrhaus im Obergeschoß befindet sich eine 142 m² große, zentralbeheizte Wohnung mit einem schönen Wohnzimmer, eingerichteter Küche, einem Bad, Duschraum und WC sowie einer kleinen Kammer. Ein Schlafzimmer und zwei Kinderzimmer ergänzen die in den 60-er Jahren erbaute Wohnung. Ein Kellerabteil, eine Garage sowie der Pfarrgarten stehen dem/der PfarrerIn zur Verfügung.

Für die Mitarbeit in der Pfarrkanzlei und in der Kinder- und Jugendarbeit ist eine halbe Planstelle mit einer Gemeindepädagogin vorgesehen.

Die Bezirkshauptstadt Vöcklabruck liegt zehn Kilometer entfernt und besitzt alle wichtigen AHS- und BHS-Schulen.

Bewerbungen bitte bis zum 15. Mai 2003 an Kurator Wilfried Reger, Toleranzstraße 20, A-4863 Seewalchen, Tel. (07662) 3415, abends – Handy: 0664/2328194, Kurator und Kuratorstellvertreterin Traudi Aschauer, Genstetten 5, A-4851 Gampern, Tel. (07682) 8133, stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

12. Zl. GD 313; 8962/2002 vom 12. Dezember 2002

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach

„Hände kann man sich kaufen, Herzen muss man gewinnen."

Unter diesem Motto suchen wir unsere neue Pfarrerin/unseren neuen Pfarrer. Wir möchten mit ihr/ihm voll Freude und Engagement an dem Ziel arbeiten, Jesus Christus den Menschen nahe zu bringen.

Wer sind wir?

- 1600 Evangelische in Mutter- und Tochtergemeinde
- über 100 ehrenamtliche Mitarbeiter
- eine engagierte Gemeindevertretung sowie ein Presbyterium, das seine Aufgaben ernst nimmt
- eine bewährte Jugendreferentin und Pfarrsekretärin
- 15 Kreise, die unterschiedlichste Zielgruppen erreichen
- Mitarbeiter, die an der Gestaltung von Gottesdiensten mitwirken
- Menschen, die mit Begeisterung Feste ausrichten und feiern
- eine Toleranzgemeinde im Städtedreieck Wels-Grieskirchen-Eferding, die ein Gemeindegebiet von 29 politischen Gemeinden umfasst.

Was wollen wir?

- geistliche Heimat sein für die Menschen vor Ort
- Oasen bieten im hektischen Getriebe der Zeit (z. B. Hauskreise)
- miteinander und mit Jesus unterwegs sein
- Mitarbeitern Platz zur Entfaltung bieten.

Was erwarten wir?

- eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Leitungs- und Kommunikationstalent
- Gewinnung und Begleitung von Mitarbeitern
- Aufbau einer auf Multiplikation ausgerichteten Hauskreisarbeit
- Gestaltung der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der Dreieinigkeitskirche Wallern und zweiwöchentlich in der Friedenskirche der Tochtergemeinde Gallspach
- Konfirmandenarbeit in Zusammenarbeit mit der Jugendreferentin/dem Jugendreferenten und Mitarbeitern
- Religionsunterricht an Pflichtschulen und am BORG Grieskirchen
- Haus- und Krankenbesuche mit einem noch aufzubauenden Team
- Bereitschaft, sich ständig weiterzubilden und begleiten zu lassen
- Dienstantritt mit 1. September 2003.

Was bieten wir?

- ein geräumiges Gemeindezentrum mit passenden Räumen für alle Anlässe
- zirka 150 m² große renovierte, im ersten Stock befindliche Dienstwohnung im Gemeindezentrum mit integriertem Büro und Garage sowie mit abgeschlossenem Garten und schöner Terrasse
- Unterstützung und Kollegialität sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

Haben wir Sie neugierig gemacht?

So bitten wir Sie um Ihre Bewerbung bis spätestens 5. Mai 2003 an das Presbyterium, z. Hd. Kurator Reinhard Schmickl, 4702 Wallern, Mauer 9, Tel. (07249) 480 44.

Wir freuen uns auf Sie.

13. Zl. GD 124; 12/2003 vom 7. Jänner 2003

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur zur Besetzung ab 1. September 2003

Die Pfarrstelle der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur ist seit 1. September 2001 frei. Im Schuljahr 2001/2002 wurde sie durch einen Pfarramtskandidaten betreut, der die Pfarrgemeinde Ende August 2002 verlassen hat.

Wir suchen daher eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer für unsere Gemeinde. Die Gemeinde hat etwa 1350 Gemeindeglieder. Sie umfasst neben Bruck an der Mur und dem Nachbarort Oberaich das Lamingtal bis nach Tragöß (Predigtstelle), das Murtal flussabwärts bis Mixnitz und das Breitenauertal am Fuß des Hochlantsch mit den Ortschaften St. Jakob (Predigtstelle) und St. Erhard. Eine weitere Predigtstelle ist das Seniorenheim in Bruck. Gemeinsam mit dem evangelischen Krankenhausseelsorger für das Mürztal werden im LKH Bruck wöchentlich Gottesdienste gestaltet.

Ein kleiner Kreis von Mitarbeitern gestaltet monatlich einen Kindergottesdienst und in regelmäßigen Abständen einen Kinderkreis. Ein engagierter Frauenkreis ist eine der wichtigsten Stützen im Gemeindeleben, daneben gibt es noch eine wöchentliche Bibelrunde, die im Gespräch wichtige Impulse für die Gottesdienste einbringt.

In der Kanzlei steht an zwei Vormittagen in der Woche eine Kanzleihilfe zur Verfügung.

Das ökumenische Klima in Bruck ist überaus gut und von großem gegenseitigen Respekt und auch Freundschaft geprägt, die Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Pfarrgemeinde ist sehr befruchtend.

Bruck an der Mur ist eine sehr alte Handelsstadt mit historischem Stadtkern und regem Kulturleben. Durch die gute verkehrstechnische Lage sind sowohl die Landeshauptstadt Graz als auch Ausflugsziele in den Bergen (z. B. Hochschwab) in kürzester Zeit zu erreichen.

In der Schulstadt Bruck gibt es folgende höhere Schulen: Ein BG/BRG in unmittelbarer Nachbarschaft zum Pfarrhaus, eine HAK/HASCH, eine Bundesanstalt für Kindergartenpädagogik und die bundesweit einzige Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft. In Absprache mit dem Pfarramt Kapfenberg und dem evangelischen Schulamt wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in einer oder mehrerer dieser Schulen unterrichten.

Wir hoffen auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die derzeitige Arbeit unterstützt, aber auch neue Impulse in das Gemeindeleben bringt.

Wir bieten eine schöne Dienstwohnung im ersten Stock des Pfarrhauses (ruhige Wohngegend) mit etwa 150 m² (Wohnküche, ein Stüberl, ein kleines Zimmer, vier größere Zimmer und ein wunderschönes Erkerzimmer), dazu einen großen parkähnlichen Garten.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung:

Pfarramt Bruck: Tel. (03862) 511 32 /
E-Mail: bruck-mur@evang.at

Administrator Wolfgang Salzer, Leoben: Tel. (03842) 420 01 / E-Mail: wolfgang.salzer@unileoben.ac.at

Kurator Dr. Heinz Kalcher, Tel. (03862) 521 33 (Ordination)

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis zum 8. März 2003 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur, Grabenfeldstraße 4, 8600 Bruck an der Mur.

14. Zl. P 2194; 8965/2002 vom 12. Dezember 2002

Bestellung von Mag. Gundula Hendrich zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel

Mag. Gundula Hendrich wurde gemäß § 126 und § 116 Abs. 6 KV zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel bestellt und mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 befristet bis 31. August 2007 in diesem Amt bestätigt.

15. Zl. P 1836; 15/2003 vom 7. Jänner 2003

Bestellung von Dr. Matthias Geist zum Anstaltsseelsorger der Evangelischen Superintendentialgemeinde A. B. Wien für die „Evangelische Gefangenenseelsorge in Wien"

Dr. Matthias Geist wurde zum Anstaltsseelsorger der Evangelischen Superintendentialgemeinde A. B. Wien für die „Evangelische Gefangenenseelsorge in Wien" bestellt und mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 in diesem Amt bestätigt.

16. Zl. P 1908; 6745/2002 vom 26. September 2002

Bestellung von Mag. Michael Lattinger zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz in Kombination mit einer 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz

Mag. Michael Lattinger wurde gemäß § 121 KV, § 130 a Abs. 5 KV und § 18 Abs. 2 OdgA zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz in Kombination mit einer 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2002 befristet bis 31. August 2003 in diesem Amt bestätigt.

17. Zl. P 1322; 17/2003 vom 7. Jänner 2003

Bestellung von Mag. Manuela Briggl auf die 25-%-Teilpfarrstelle der Gehörlosenseelsorge

Mag. Manuela Briggl wurde auf die 25-%-Teilpfarrstelle der Gehörlosenseelsorge bestellt und mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 in diesem Amt bestätigt.

18. Zl. P 1535; 27/2003 vom 8. Jänner 2003

Bestellung von Mag. Andrea Petritsch zur Pfarrerin auf die 20-%-Pfarrstelle zur Wahrnehmung der konfessionsverbindenden Ehevorbereitung der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien

Mag. Andrea Petritsch wurde zur Pfarrerin auf die 20-%-Pfarrstelle zur Wahrnehmung der konfessionsverbindenden Ehevorbereitung der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien gewählt und mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 in diesem Amt bestätigt.

19. Zl. P 1816; 30/2003 vom 8. Jänner 2003

Bestellung von Mag. Birgit Meindl zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling

Mag. Birgit Meindl wurde zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling gewählt und mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 in diesem Amt bestätigt.

20. Zl. P 1987; 32/2003 vom 8. Jänner 2003

Bestellung von Dr. Dietrich Bodenstein zum Pfarrer auf die 50-%-Projektpfarrstelle in Kombination mit der Pfarrstelle der Evangelischen Hochschulseelsorge Linz

Dr. Dietrich Bodenstein wurde zum Pfarrer auf die neu errichtete 50-%-Projektpfarrstelle in Kombination mit der Pfarrstelle der Evangelischen Hochschulseelsorge Linz bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2002 in diesem Amt bestätigt.

21. Zl. GD 234; 268/2003 vom 14. Jänner 2003

Änderung der Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach

Die neue Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach lautet:

Evangelische Pfarrgemeinde A. B.
Neuhaus am Klausenbach
Am Schlossberg 16, 8385 Neuhaus am Klausenbach

22. Zl. GD 121; 8974/2002 vom 13. Dezember 2002

Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn

Die Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn, Kaiserschützenstraße 24, 5280 Braunau am Inn, lautet:

Fax (07722) 634 14-4

Beschlüsse der Synode H. B.

23. Zl. HB 01; 153/2003 vom 9. Jänner 2003

Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Synodalausschusses H. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B.

Die Synode H. B. hat am 21. Oktober 2002 Ing. Heinz Stiastny mit Wirkung vom 1. April 2003 zum Stellvertreter von OKR Helene Horvath gewählt.

Kuratorin FI Evelyn Martin HR Pfarrer Mag. Peter Karner
Vorsitzende der Synode H. B. Landessuperintendent

24. Zl. HB 01; 154/2003 vom 9. Jänner 2003

Wahl zweier stellvertretender Mitglieder in der Generalsynode

Die Synode H. B. hat am 21. Oktober 2002 Pfarrer Mag. Wolfgang Olschbaur zum Stellvertreter von FI Kuratorin Evelyn Martin und Pfarrer Mag. Jürgen Schäfer zum Stellvertreter von Univ.-Prof. DDr. James Loader gewählt.

Kuratorin FI Evelyn Martin HR Pfarrer Mag. Peter Karner
Vorsitzende der Synode H. B. Landessuperintendent

25. Zl. HB 01; 156/2003 vom 9. Jänner 2003

Annahme der Leuenberger Stellungnahme zur Verständigung zwischen Tschechien und Österreich

Die Synode H. B. hat am 21. Oktober 2002 einstimmig beschlossen, dass die Stellungnahme „Der Beitrag der Kirchen der Leuenberger Gemeinschaft in Österreich zur Verständigung zwischen Tschechien und Österreich" von der Evangelischen Kirche H. B. mitgetragen und unterzeichnet wird.

Kuratorin FI Evelyn Martin HR Pfarrer Mag. Peter Karner
Vorsitzende der Synode H. B. Landessuperintendent

26. Zl. HB 01; 157/2003 vom 9. Jänner 2003

Berufene Mitglieder im Presbyterium

Die Synode H. B. hat am 21. Oktober 2002 zum § 82 KV einen neuen Absatz 3 beschlossen:

Das Presbyterium kann in der Kirche H. B. zusätzlich in Gemeinden bis zu 1000 Mitgliedern ein weiteres Mitglied, in Gemeinden über 1000 Mitglieder zwei weitere Mitglieder ins Presbyterium berufen.

Kuratorin FI Evelyn Martin HR Pfarrer Mag. Peter Karner
Vorsitzende der Synode H. B. Landessuperintendent

27. Zl. HB 01; 158/2003 vom 9. Jänner 2003

Beauftragung des RU-Ausschusses der Synode H. B.

Die Synode H. B. hat am 21. Oktober 2002 ihren RU-Ausschuss beauftragt, sich mit der zukünftigen Gestaltung der RU-Verpflichtung der Pfarrer und Pfarrerinnen zu beschäftigen und der nächsten Synode einen entsprechenden Antrag vorzulegen.

Kuratorin FI Evelyn Martin HR Pfarrer Mag. Peter Karner
Vorsitzende der Synode H. B. Landessuperintendent

28. Zl. HB 01; 159/2003 vom 9. Jänner 2003

Arbeitsgruppe „Sterbebegleitung"

Die Synode H. B. hat am 22. Oktober 2002 beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die die Problematik rund um den § 78 StGB (Beihilfe zum Freitod) aus ethischer Sicht — gegebenenfalls unter Beiziehung von externen Fachleuten — behandelt.

Kuratorin FI Evelyn Martin HR Pfarrer Mag. Peter Karner
Vorsitzende der Synode H. B. Landessuperintendent

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

29. Zl. HB 01; 11/2003 vom 7. Jänner 2003

Ergänzung der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat am 27. Feber 2002 seine Geschäftsordnung durch einen neuen Absatz des § 1 ergänzt:

„Der Oberkirchenrat kann bei Bedarf Fachleute mit beratender Stimme berufen. Der Paragraph 4 a der GO gilt sinngemäß."

30. Zl. HB 01; 149/2003 vom 9. Jänner 2003

Menschenrechtsbeauftragter der Evangelischen Kirche H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat am 18. November 2002 Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Wolfram Neumann, Dornbirn, mit sofortiger Wirkung zum Menschenrechtsbeauftragten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich ernannt.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

31. Zl. HB 01; 150/2003 vom 9. Jänner 2003

Wahl des stellvertretenden weltlichen Mitglieds des Oberkirchenrates H. B. im Oberkirchenrat A. u. H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat am 18. November 2002 OKR Helene Horvath zur Stellvertreterin (§ 205 (1) 5 KV) von OKR Prof. Mag. Heinrich Benz, Mitglied des Oberkirchenrates A. u. H. B., gewählt.

32. Zl. HB 01; 151/2003 vom 9. Jänner 2003

Erneuerung der speziellen Beauftragung von LSI HR Pfarrer Mag. Peter Karner

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat am 18. November 2002 beschlossen, LSI Karner weiterhin mit den speziellen Aufgaben eines juristischen Oberkirchenrates und den finanzpolitischen Aufgaben eines wirtschaftlichen Oberkirchenrates zu betrauen, da seine Amtszeit bis zum 31. August 2004 verlängert wurde.

33. Zl. HB 01; 10/2003 vom 7. Jänner 2003

Empfohlene Kollekten der Evangelischen Kirche H. B. für 2003

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat nachfolgende Kollekten der Kirche A. B. auch den Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. empfohlen:

Wilhelm-Dantine-Haus (Theologenheim)
Schulwerk Oberschützen
Evangelische Frauenarbeit
Kirchenmusik
Diakonie Österreich

Mag. Heinrich Benz
Oberkirchenrat

HR Pfarrer Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Brunhilde Mauer, Witwe des langjährigen Pfarrers von St. Aegyd und von 1962 bis 1972 Superintendenten der Diözese Niederösterreich Friedrich Mauer, wenige Tage vor Vollendung des 96. Lebensjahres am 4. Adventsonntag, dem 22. Dezember 2002 zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 289; 4/2003 vom 7. Jänner 2003.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Herta Luise Hildegard Rumpold, Witwe nach Pfarrer Friedrich Rumpold, geboren am 22. Mai 1910 in Osterode, Deutschland, geborene Preuß, im 93. Lebensjahr am 22. Dezember 2002 in Villach zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 808; 24/2003 vom 8. Jänner 2003.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Emma Irmgard Guttner, geborene Stefler, geboren am 19. August 1927 in Stockenboi, Kärnten, Witwe nach Senior Ernst Guttner, am 20. Jänner 2003 nach kurzer schwerer Krankheit im 76. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 495; 635/2003 vom 22. Jänner 2003.)

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm. Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Hersteller: Evangelischer Presseverband Wien. — Verlags- und Herstellungsort: Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2003 | Ausgegeben am 28. Feber 2003 | 2. Stück

34. Kirchenbeitragsverordnung zu § 12 Abs. 1 a KbFaO
35. Prüfungskommission für die Befähigung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Diözese Niederösterreich
36. Kollektenaufruf Ökumene zum Sonntag Reminiscere, 16. März 2003
37. Kollektenaufruf zum Sonntag Laetare am 30. März 2003 – Schulwerk Oberschützen
38. Ausschreibung (erste) der landeskirchlichen Pfarrstelle einer Hochschulpfarrerin/eines Hochschulpfarrers für Wien
39. Ausschreibung (erste) der landeskirchlichen Pfarrstelle der Jugendpfarrerin/des Jugendpfarrers für Österreich
40. Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika
41. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2002 mit Vergleichszahlen aus 2001 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
42. Wahl von Senior Mag. Manfred Koch zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A. B. Burgenland
43. Pfarrer Dr. Gerhard Harkam – Wahl zum Senior
44. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming mit Sitz in Radstadt
45. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt/Obertraun
46. Ausschreibung (erste) der freien Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Peggau
47. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau
48. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz-Nord
49. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling
50. Ausschreibung (zweite) einer halben Pfarrstelle eines/r Anstaltsseelsorgers/in des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. (KA Rudolfstiftung)
51. Bestellung von Mag. Ulrike Frank-Schlamberger zur Krankenhauspfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. und zur Anstaltsseelsorgerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.
52. Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen
53. E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling
54. Verein „Haus der Evangelischen Jugend Burgenland" – Kontaktadressen
55. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf
56. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West
57. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf
58. Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost
59. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Fürstenfeld
Motivenbericht
Kirchenbeitragsverordnung zu § 12 Abs. 1 a KbFaO
Kirchliche Mitteilung

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

34. Zl. G 07; 1342/2003 vom 12. Feber 2003

Kirchenbeitragsverordnung zu § 12 Abs. 1 a KbFaO

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung vom 11. Feber 2003 gemäß § 205 Abs. 2 Z. 1 der Kirchenverfassung beschlossen:

Kirchenbeitragsverordnung zu § 12 Abs. 1 a KbFaO
(VO des OKR A. u. H. B. gemäß § 12 KbFaO)

(Motivenbericht siehe Seite 17)

I.

§ 1: Wird das Einkommen eines Beitragspflichtigen auf Grund des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ermittelt — pauschalierte Landwirte —, ist Beitragsgrundlage für die Kirchenbeitragsvorschreibung betreffend Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

bis € 25.000,— Einheitswert 70%
bis € 40.000,— Einheitswert 75%
bis € 55.000,— Einheitswert 85%

bis € 65.000,— Einheitswert 95%
bis € 73.900,— Einheitswert 100%
ab € 73.901,— Einheitswert je 1000,— erhöht 100% um 1%

des Einkommens(Versicherungs)wertes der Sozialversicherungsträger des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nach Maßgabe der einschlägigen staatlichen Gesetze zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.

Der Einkommens(Versicherungs)wert ist für alle, den Betriebsführer betreffende, Flächen (Eigentum, Anpachtungen) zu ermitteln.

Verpachtete Flächen entfallen als Beitragsgrundlage beim Besitzer.

§ 2: Wird das Einkommen eines Beitragspflichtigen auf Grund des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Nebenerwerb ermittelt, ist Beitragsgrundlage für die Kirchenbeitragsvorschreibung betreffend Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft der Einkommens(Versicherungs)wert der Sozialversicherungsträger des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Vollerwerb gemäß § 1 nach Maßgabe der einschlägigen staatlichen Gesetze zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.

II.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2003 in Kraft.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

35. Zl. A 20; 1402/2003 vom 14. Feber 2003

Prüfungskommission für die Befähigung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Diözese Niederösterreich

Auf Grund der Besetzung der Fachinspektoren-Stelle für Pflichtschulen in der Diözese A. B. Niederösterreich und des Ausscheidens des Ersatz-Mitgliedes Wolfgang Köhler (Pensionierung) ist es notwendig, die oben genannte Prüfungskommission neu zu besetzen. Sie setzt sich nach einem Beschluss des Superintendentialausschusses vom 28. Jänner 2003 nunmehr wie folgt zusammen:

Superintendent Mag. Paul Weiland, St. Pölten (Vorsitz)
Pfarrer Mag. D. Ernst Hofhansl, Neunkirchen
Religionslehrerin Veronika Komuczky, Wiener Neustadt
Zuständige Fachinspektorin:
Evelyn Martin, Mödling
Ersatz:
Pfarrerin Mag. Birgit Schiller, Horn
Religionslehrerin Cornelia Fuchs, Wiener Neustadt

36. Zl. KOL 01; 1082/2003 vom 5. Feber 2003

Kollektenaufruf Ökumene zum Sonntag Reminiscere, 16. März 2003

Heute ist der dreißigste Jahrestag der Leuenberger Kirchengemeinschaft. Am 16. März 1973 wurde auf dem Leuenberg bei Basel die Vereinbarung unterzeichnet, mit der lutherische, reformierte und unierte Kirchen untereinander volle Kirchengemeinschaft erklären.

Diese „Leuenberger Konkordie" ist mittlerweile zur wichtigsten ökumenischen Vereinbarung für die evangelischen Kirchen in ganz Europa geworden, 103 Kirchen haben sie bisher unterzeichnet. „Kirchengemeinschaft im Sinne dieser Konkordie bedeutet, dass Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes auf Grund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren und eine möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt erstreben" (Leuenberger Konkordie Nr. 29).

Bitte lesen Sie selbst den Text der Konkordie nach, er findet sich in unserem Evangelischen Gesangbuch unter Nr. 811.

Die Leuenberger Kirchengemeinschaft hat durch intensive theologische Arbeit eine gute Basis gelegt, auf der die Kirchen der Reformation gemeinsam ihre Stimmen im zusammenwachsenden Europa erheben können. Sie ist derzeit in Gesprächen mit der Orthodoxie und den Baptisten engagiert und arbeitet auf europäischer Ebene eng mit der KEK, der „Konferenz europäischer Kirchen" zusammen. In allen Arbeitsgruppen und in der Gesamtleitung der Leuenberger Kirchengemeinschaft sind VertreterInnen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. beteiligt. Das große Engagement unserer österreichischen evangelischen Kirchen für die Arbeit der Leuenberger Kirchengemeinschaft drückt sich auch dadurch aus, dass der offizielle Festgottesdienst zum heutigen dreißigjährigen Jubiläum der Leuenberger Konkordie in Wien stattfindet.

Für diese wichtige ökumenische Arbeit der evangelischen Kirchen ist die heutige Kollekte bestimmt. Bitte unterstützen Sie das Anliegen durch Ihre großzügige Gabe!

Weitere Informationen über die Leuenberger Kirchengemeinschaft gibt es im Internet (www.leuenberg.net) oder bei Oberkirchenrat Dr. Michael Bünker.

37. Zl. KOL 30; 789/2003 vom 24. Jänner 2003

Kollektenaufruf zum Sonntag Laetare am 30. März 2003 – Schulwerk Oberschützen

Die Direktion des Evangelischen Real- und Oberstufenrealgymnasiums Oberschützen dankt namens des Vorstandes des Evangelischen Schulwerkes Oberschützen allen Gemeinden für die großzügige Unterstützung durch ihre Kollekte im vergangenen Jahr.

Wir bitten auch im Jahr 2003 wieder um ihre Kollekte für unsere Schule.

In den nächsten beiden Jahren planen wir eine Sanierung des Südtraktes unserer Schule sowie eine Erneuerung der Sanitäranlagen, des Werkerziehungsraumes und des Zeichensaales.

Die Kosten für dieses Unternehmen belaufen sich für das Evangelische Schulwerk auf zirka € 650.000,—. Diese Summe kann der Schulerhalter allein nicht aufbringen. Er ist auf die Unterstützung öffentlicher Stellen und auf ihre Opferbereitschaft angewiesen.

Wir bitten Sie daher wieder um Ihre großzügige Unterstützung.

Mit vielem Dank im Voraus und herzlichen Grüßen aus Oberschützen.

Ihr
Direktor Mag. Gottfried Wurm

38. Zl. VER 26; 1494/2003 vom 19. Feber 2003

Ausschreibung (erste) der landeskirchlichen Pfarrstelle einer Hochschulpfarrerin/eines Hochschulpfarrers für Wien

Die Stelle der Hochschulpfarrerin/des Hochschulpfarrers für Wien wird hiermit entsprechend der Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde (OdEHG) § 3 Abs. 2 bis 5 laut Amtsblatt 11/2002, Zahl 200, zur Besetzung mit 1. September 2003 ausgeschrieben.

Sie kann nur mit einer/einem akademisch gebildeten Theologin/Theologen besetzt werden.

Von der/dem Bewerber/in wird

— ökumenische Offenheit,
— Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der EHG Wien,
— regelmäßiger Gottesdienst,
— seelsorgerliche Begleitung von Studierenden, insbesondere auch aus dem Ausland,
— Kooperation mit und Motivation der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen,
— Mitarbeit in der EHG in Österreich,
— Pflege von Kontakten zu kirchlichen und öffentlichen Stellen im In- und Ausland, insbesondere auch zum Christlichen Weltstudentenbund (WSCF) und
— Fähigkeiten zur Führung eines Bürobetriebes

erwartet.

Es besteht keine Verpflichtung zum Religionsunterricht.

Amtsdauer beträgt sechs Jahre (bei Möglichkeit der zweimaligen Wiederwahl). Eine Dienstwohnung im Ausmaß von 133 m² wird beigestellt.

Die Hochschulpfarrerin/der Hochschulpfarrer wird durch ein eigenes Wahlgremium gewählt. Die Bestellung erfolgt durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. In dienstrechtlicher Hinsicht untersteht er/sie der Superintendentur A. B. Wien und dem Leitungsteam der EHG iÖ.

Bewerbungen sind bis 5. Mai 2003 an das Leitungsteam der Evangelischen Hochschulgemeinde für Österreich, Schwarzspanierstraße 13, 1090 Wien, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen die Hochschulpfarrerin Mag. Barbara Heyse-Schaefer, Tel. 0699-188 77 860, und der Vorsitzende Mag. Manfred Golda, Tel. 0676-536 04 16 und (01) 406 45 34-14.

39. Zl. JG 3; 536/2003 vom 21. Jänner 2003

Ausschreibung (erste) der landeskirchlichen Pfarrstelle der Jugendpfarrerin/des Jugendpfarrers für Österreich

Die Stelle der Jugendpfarrerin/des Jugendpfarrers für Österreich wird hiermit entsprechend der Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich § 16 Abs. 2 und der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich § 115 Abs. 4, beide in der letztgültigen Fassung, zur Besetzung mit 1. September 2003 ausgeschrieben.

Sie kann nur mit einer/einem akademisch gebildeten Theologin/Theologen, die/der die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, besetzt werden. Von der/dem Bewerber/in wird seelsorgerliche Erfahrung und Praxis im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit vorausgesetzt, ebenso Offenheit für persönliche Weiterentwicklung, Offenheit für Andersdenkende und das Erkennen und Aufarbeiten von Konflikten, Kooperationsbereitschaft und Kommunikationsfähigkeit, Reisebereitschaft und persönliche Belastbarkeit.

Gute Zusammenarbeit besonders mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/Innen der Evangelischen Jugend Österreich (EJÖ) wird erwartet. Zum Aufgabenbereich der Jugendpfarrerin/des Jugendpfarrers gehören unter anderem die seelsorgerliche Begleitung und Beratung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/Innen auf Bundes- und Diözesanebene sowie im Bereich der EJ H. B., die Wahrnehmung und Begleitung theologischer und sozialpädagogischer Entwicklung sowie deren Umsetzung, die Mitarbeit bei Planung und Durchführung von gesamtösterreichischen Kinder- und Jugendveranstaltungen, Mitarbeiter/Innenseminaren und -konferenzen, die Kooperation mit den Haupt- und Ehrenamtlichen sowie den Gremienmitarbeitern/Innen der EJ, die Pflege von Kontakten mit kirchlichen und staatlichen Institutionen und zu in- und ausländischen Jugendverbänden und -organisationen.

Es besteht die Möglichkeit, in Absprache mit den Gremien der EJÖ einen persönlichen gewählten Arbeitsschwerpunkt zu setzen.

Der Jugendpfarrerin/dem Jugendpfarrer wird eine Dienstwohnung in angemessener Größe zur Verfügung gestellt. In dienstrechtlicher Hinsicht untersteht sie/er dem Oberkirchenrat A. B., in ihrer/seiner Dienstführung ist sie/er dem Oberkirchenrat A. u. H. B. sowie der Jugendleitung und dem Jugendrat für Österreich verantwortlich.

Die Jugendpfarrerin/der Jugendpfarrer für Österreich wird durch den Jugendrat für Österreich gewählt. Die Bestellung erfolgt durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. auf sechs Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Bewerbungsschreiben sind an die Jugendleitung für Österreich, c/o Evangelische Jugend Österreich, Liechtensteinstraße 20/9, 1090 Wien, bis 30. April 2003, 18 Uhr, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende der Evangelischen Jugend Österreich, Martin Moser, Tel. 0664-146 97 50.

40. Zl. A 67; 415/2003 vom 17. Jänner 2003

Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. veröffentlicht hiermit die Liste der Pfarrer, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

Evangelische Superintendenz A. B. Burgenland

Pfarrer Dr. Gerhard Harkam	Pinkafeld
Senior Dr. Herbert Rampler	Eisenstadt
Pfarrer Mag. Michael Rech	Eltendorf
Pfarrer Mag. Stephan Strohriegel	Weppersdorf

Evangelische Superintendenz A. B. Kärnten

Pfarrer Mag. Reinhard Beham	Hermagor
Pfarrer Mag. Norbert Emig	Wolfsberg
Senior Mag. Michael Guttner	Feld am See
Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht	Lienz
Pfarrer Mag. Wilhelm Moshammer	Weißbriach
Pfarrer Mag. Martin Müller	Waiern
Pfarrer Mag. Jürgen Öllinger	Villach
Pfarrerin Mag. Renate Rampler	Agoritschach-Arnoldstein
Pfarrer Mag. Martin Satlow	Velden

Evangelische Superintendenz A. B. Niederösterreich

Pfarrer Günter Battenberg	Melk-Scheibbs
Pfarrer Mag. Pál Fónyad	Perchtoldsdorf
Pfarrer Dr. Klaus Heine	Mödling
Pfarrer Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl	Neunkirchen
Pfarrer Dr. Johann Holzkorn	Wiener Neustadt
Pfarrer Mag. Siegfried Kolck-Thudt	Amstetten
Pfarrer Mag. Dietmar Kreuz	Purkersdorf
Seniorin Mag. Roswitha Petz	Krems
Senior Mag. Karl-Jürgen Romanowski	Bad Vöslau
Pfarrerin Mag. Birgit Schiller	Horn
Pfarrerin Mag. Ulrike Wolf-Nindler	Tulln

Evangelische Superintendenz A. B. Oberösterreich

Pfarrer Mag. Klaus-Ortwin Galter	Linz-Dornach
Pfarrer Mag. Martin Hofstätter	Vöcklabruck
Pfarrer Mag. Hans Hubmer	Eferding
Senior Mag. Bernhard Petersen	Wels
Pfarrer Dr. Thomas Pitters	Linz-Innere Stadt
Senior Mag. Friedrich Rößler	Steyr
Pfarrer Mag. Jörg Schagerl	Scharten
Pfarrerin Mag. Ingrid Schiestl-Nikelsky	Wels
Pfarrer Mag. Wolfgang Schneider	Enns
Pfarrer Peter Unterrainer	Braunau
Pfarrer Mag. Günter Wagner	Gallneukirchen

Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Senior Mag. Wolfgang Del-Negro	Hallein
Pfarrer Mag. Adam Faugel	Salzburg-Süd
Pfarrerin Mag. Margit Fliegenschnee	Salzburg-West
Pfarrer Mag. Bernhard Groß	Innsbruck-Christuskirche
Pfarrer Eberhard Mehl	Innsbruck-Christuskirche
Pfarrer Mag. Karlheinz Müller	Kufstein
Pfarrer Mag. Dietmar Orendi	Badgastein
Pfarrer Mag. Willi Thaler	Innsbruck-Ost
Seniorin Mag. Fridrun Weinmann	Innsbruck-Ost
Pfarrer Mag. Franz Zippenfennig	Salzburg

Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark

Pfarrerin Mag. Susanne Baus	Voitsberg
Pfarrerin Mag. Ulrike Drössler	Mürzzuschlag
Pfarrer Mag. Andreas Gerhold	Stainz
Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Klaus Gerstenberg	Knittelfeld
Pfarrer Mag. Klaus Grasser	Leibnitz
Pfarrer lic. theol. Andreas Gripentrog	Radstadt
Pfarrer Mag. Johannes Hanek	Admont-Liezen
Pfarrer Mag. Joachim Heinz	Bad Aussee
Pfarrer Mag. Laszlo Hentschel	Feldbach
Senior Mag. Gerhard Krömer	Schladming
Pfarrer Richard Liebeg	Graz-Eggenberg
Pfarrerin Mag. Eleonore Merkel	Graz, rechtes Murufer
Pfarrer Dr. Manfred Mitteregger	Gröbming
Pfarrer Mag. Tadeusz Prokop	Judenburg
Pfarrer Mag. Wolfgang Rehner	Ramsau am Dachstein
Pfarrer Wolfgang Salzer	Leoben
Pfarrer Mag. Frank Schleßmann	Fürstenfeld
Pfarrerin Mag. Christa Schrauf	Graz, linkes Murufer
Pfarrerin Mag. Anne Strid	Graz, linkes Murufer
Pfarrer Hans Helmuth Taul	Rottenmann
Pfarrer Mag. Michael Welther	Gaishorn
Pfarrer Mag. Manfred Witt	Trofaiach
Pfarrer Mag. Dr. Franz Zangerl	Kindberg

Evangelische Superintendenz A. B. Wien

Pfarrerin Mag. Ursula Arnold	Wien-Leopoldstadt
Seniorin Mag. Lydia Burchhardt	Wien-Simmering
Pfarrer Mag. Hans-Jürgen Deml	Mistelbach
Pfarrer Mag. Thomas Dopplinger	Wien-Favoriten-Gnadenkirche
Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht	Wien-Innere Stadt
Pfarrer Mag. Harald Geschl	Wien-Alsergrund-Messiaskapelle
Pfarrer Mag. Manfred Golda	Wien-Währing
Pfarrer Mag. Rainer Gottas	Wien-Leopoldstadt
Pfarrerin Mag. Christine Hubka	Wien-Landstraße
Pfarrerin Dr. Ines Knoll	Wien-Innere Stadt
Pfarrerin Mag. Gabriele Lang-Czedik	Wien-Liesing
Senior Mag. Klaus Lehner	Wien-Döbling
Senior Mag. Hansjörg Lein	Wien-Floridsdorf
Pfarrer Mag. Michael Meyer	Schwechat
Pfarrer Mag. Beowulf Moser	Wien-Lainz
Pfarrer Mag. Erwin Neumann	Wien-Gumpendorf
Pfarrerin Mag. Gerda Pfandl	Wien-Simmering
Pfarrer Mag. Johann Pitters	Wien-Donaustadt
Pfarrerin Mag. Johanetta Reuss	Wien-Liesing
Pfarrer Mag. Julian Sartorius	Klosterneuburg
Pfarrer Hartmut Schlener	Wien-Hütteldorf
Pfarrer Mag. Manfred Schreier	Wien-Währing
Pfarrer Mag. Stefan Schumann	Wien-Landstraße
Pfarrer Mag. András Vető	Wien-Floridsdorf
Pfarrerin Dr. Ingrid Vogel	Wien-Hetzendorf
Pfarrer Mag. Michael Wolf	Wien-Favoriten-Christuskirche

Evangelische Kirche H. B. in Österreich

Pfarrer Dr. Johannes Langhoff Oberkirchenrat	Wien-Innere Stadt
Pfarrer Mag. Wolfram Neumann Pfarrer	Dornbirn
Ing. Mag. Wolfgang Olschbaur Oberkirchenrat	Bregenz
Pfarrer Mag. Richard Schreiber	Linz
Pfarrer Mag. Johannes Wittich	Wien-Süd

41. Zl. KB 06; 1421/2003 vom 17. Feber 2003

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2002 mit Vergleichszahlen aus 2001 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2002 €	2001 €	2001 ATS
Wien	4,972.531,36	5,070.194,30	69,767.394,70
Burgenland	2,152.814,34	2,135.390,97	29,383.620,35
Niederösterreich	1,818.962,17	1,806.223,18	24,854.172,79
Steiermark	2,785.178,78	2,833.218,89	38,985.941,91
Kärnten	2,373.522,04	2,402.302,89	33,056.408,35
Oberösterreich	3,252.808,12	3,268.652,24	44,977.635,26
Salzburg-Tirol	1,841.867,73	1,817.168,38	25,004.782,14
	19,197.684,54 *	**19,333.150,85**	**266,029.955,50**

* davon Grenzgänger-Finanzausgleich € 127.823,—

Rückgang 2002 gegenüber 2001:
— 0,70% (€ 19,333.150,85)
ohne Grenzgänger-Finanzausgleich — 1,36%

Steigerung 2002 gegenüber 2000:
3,03% (€ 18,633.691,38)

42. Zl. P 1471; 1343/2003 vom 12. Feber 2003

Wahl von Senior Mag. Manfred Koch zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A. B. Burgenland

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A. B. Burgenland hat am 6. Feber 2003 gemäß § 155 Abs. 1 KV Senior Mag. Manfred Koch zum Superintendenten gewählt. Anfechtungen der Wahl erfolgten nicht. Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat daher die Wahl bestätigt. Senior Mag. Manfred Koch wird am 1. März 2003 seinen Dienst antreten.

43. Zl. P 1541; 1492/2003 vom 19. Feber 2003

Pfarrer Dr. Gerhard Harkam – Wahl zum Senior

Pfarrer Dr. Gerhard Harkam wurde am 6. Feber 2003 in Markt Allhau auf der 46. Superintendentialversammlung der Evangelischen Diözese A. B. Burgenland zum Senior gewählt und wird sein Amt per 1. März 2003 antreten.

44. Zl. GD 275; 647/2003 vom 22. Jänner 2003

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming mit Sitz in Radstadt

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming mit Sitz in Radstadt wird wegen der neuen Regelung der Amtszeitbegrenzung zum 1. Oktober 2003 frei und hiermit zur Besetzung durch Wahl ausgeschrieben.

Die Evangelische Toleranzpfarrgemeinde A. B. Schladming hat 4200 Gemeindeglieder und umfasst die politischen Gemeinden Schladming, Rohrmoos-Untertal, Pichl-Preunegg, Haus im Ennstal, Aich-Assach, Radstadt, Altenmarkt, Forstau, Filzmoos, Flachau, Eben und Untertauern.

Die Aufgaben der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle sind durch die Gemeindeordnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming festgelegt. Der Schwerpunkt der gemeindlichen Arbeit liegt im Salzburger Teil der Pfarrgemeinde, verbunden mit Schulunterricht am BORG in Radstadt sowie an den Volks- und Hauptschulen in Radstadt und Altenmarkt. Im steirischen Teil der Pfarrgemeinde ist die seelsorgerliche Betreuung des Diakonissenkrankenhauses in Schladming vorgesehen sowie die Mitarbeit bei Bibelstunden und Mitarbeiterseminaren. Eine gute Zusammenarbeit mit dem amtsführenden Pfarrer und allen MitarbeiterInnen der Pfarrgemeinde wird erwünscht.

Die gottesdienstliche Arbeit, die einen besonderen Schwerpunkt bildet, konzentriert sich auf die 1995 neu errichtete Versöhnungskirche in Radstadt und die Johanneskapelle in Mandling. Ansonsten benötigt die 411 Glieder umfassende Tochtergemeinde Radstadt-Altenmarkt die Begleitung und Betreuung ihrer Mitarbeiter im Presbyterium, in der Gemeindevertretung, im Besuchsdienst, in der Kinder- und Konfirmandenarbeit sowie in der Arbeit mit Hausbibelkreisen und offenen Gesprächskreisen. Maßgabe und Orientierung für die Entwicklung der Gemeinde soll der immer wieder neu zu kommunizierende biblische Missionsauftrag sein.

Im neben der Kirche befindlichen, 1994 erbauten Pfarrhaus steht eine Dienstwohnung im Ausmaß von 135 m² mit Balkon und Terrasse sowie Garten und einer Garage zur Verfügung.

Zu Auskünften ist der Kurator der Pfarrgemeinde Wilhelm Steiner, 8974 Mandling 90, Tel. (06454) 7203 bzw. der Kurator der Tochtergemeinde Prof. Mag. Dieter Pflüger, 5550 Radstadt, Fehrenbachweg 10, Tel. (06452) 5124, gerne bereit.

Bewerbungsschreiben sind bis zum 30. April 2003 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming, Martin-Luther-Straße 71, 8970 Schladming, zu richten.

45. Zl. GD 176; 1029/2003 vom 3. Feber 2003

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt/Obertraun

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt/Obertraun wird hiermit zur Neubesetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde zählt rund 600 Gemeindeglieder. Sie liegt in der Diözese Oberösterreich im südlichen Salzkammergut. Auf Grund der historischen und landschaftlichen Besonderheit von Hallstatt/Obertraun kommt dieser Pfarrstelle eine zentrale Stellung zu. 1997 wurde diese Region wegen ihrer unvergleichlichen landschaftlichen Schönheit und herausragenden Kultur von der UNESCO zum Weltkulturerbe ernannt.

Zu den Aufgaben der Pfarrstelle gehören:

Feiern der Gottesdienste in der Kirche in Hallstatt und im Bethaus in Obertraun an allen Sonntagen und kirchlichen Feiertagen.

Seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder. Gerade der Besuchsdienst hat in Hallstatt und Obertraun eine geschätzte und wichtige Stellung.

Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Förderung und Mitarbeit bei der bestehenden lebendigen ökumenischen Zusammenarbeit vor Ort.

Der Religionsunterricht an höheren Schulen in Hallstatt und Bad Ischl und den Grundschulen in Hallstatt und Obertraun wird im Ausmaß von 14 Wochenstunden in Zusammenarbeit mit dem Schulamt der Superintendentur festgelegt.

Im Büro der Gemeinde arbeiten ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die mit Kirchenbeitragsangelegenheiten und mit sonstigen Kanzleiarbeiten befasst sind.

Das Pfarrhaus befindet sich in ruhiger und zentraler Lage im Ortszentrum von Hallstatt mit einem großen und schönen Garten. Im Erdgeschoß des Pfarrhauses befinden sich das Pfarrbüro und ein Besprechungsraum sowie das Archiv. Dem Bewerber bzw. der Bewerberin wird im ersten Stock des Pfarrhauses eine große Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Auch ist eine Garage zur Benützung vorhanden.

Für Fragen und einer möglichen Besichtigung der Pfarrstelle in Hallstatt/Obertraun stehen Ihnen gerne Kurator Engelbert Buttinger, Lahn 110, 4830 Hallstatt, Tel. 0676-915 34 21, sowie Administrator Pfarrer Günter Scheutz, 4822 Bad Goisern 99, Tel. (06135) 206 41, zur Verfügung.

Die Gemeinde freut sich auf einen neuen Pfarrer oder eine neue Pfarrerin, welcher/welche die Gemeinde seelsorgerlich begleitet.

Bewerbungen werden bis Ende April 2003 erbeten und sind an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt, Oberer Markt 167, 4830 Hallstatt, zu richten.

46. Zl. GD 248; 1142/2003 vom 7. Feber 2003

Ausschreibung (erste) der freien Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Peggau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau wird hiermit ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde ist eine typische Diasporagemeinde mit vier Kirchen in Peggau, Frohnleiten, Judendorf und Gratkorn. Das Gemeindegebiet umfasst 18 politische Gemeinden zwischen Graz und Bruck an der Mur. Peggau befindet sich zirka 15 km nördlich von Graz. Die Gemeinde hat 1086 Gemeindeglieder.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl.

Zu den Aufgaben der Pfarrstelle gehören: Abhaltung der Gottesdienste in Peggau an allen Sonn- und Feiertagen, in Frohnleiten und Judendorf alle vierzehn Tage alternierend und in Gratkorn zu den Feiertagen. Das Pflichtmaß an Religionsstunden beträgt acht Wochenstunden. Diese sind großteils im Bundesgymnasium Rein, weitere Stunden sind je nach Bedarf in den Hauptschulen Deutschfeistritz, Frohnleiten, Gratkorn und Gratwein zu halten. Für den Pflichtschulbereich stehen Religionslehrer/innen zur Verfügung. Zur Unterstützung des Pfarrers stehen zwei Lektoren und eine halbtägig angestellte Sekretärin zur Verfügung.

Die Gemeinde wünscht sich eine/n dynamische/n, kreative/n und aufgeschlossene/n Pfarrer/in, die/der vor allem die Jugend ansprechen kann. Weiters sollen die Bibelkreise weiterbetreut und ausgebaut werden. Die Seelsorge, Krankenhausbesuche, Hausbesuche und ökumenische Zusammenarbeit sollen gepflegt werden.

Das Pfarrhaus ist an die Kirche in Peggau angebaut. Es gibt eine interne Verbindung zum Gemeindesaal, zur Kirche und zum neuen Büroanbau. Die Pfarrerwohnung erstreckt sich auf zwei Geschosse und hat zirka 155 m². Sie ist zentralbeheizt und verfügt über fünf Räume, eine Wohnküche, ein Bad und zwei WC's. Der Garten beim Pfarrhaus steht dem/der Pfarrer/in zur Verfügung.

Bewerbungen sind an das Presbyterium, St.-Margarethen-Straße 4, 8120 Peggau, bis 5. Mai 2003 zu richten. Für Anfragen stehen Kurator Dipl.-Ing. Klaus Gundl, Tel. 0676-650 96 96, und Kurator-Stv. Dipl.-Ing. Gernot Axmann, Tel. 0676-866 62 690, sowie Administrator Pfarrer Richard Liebeg (Graz-Eggenberg), Tel. (0316) 58 31 56, gerne zur Verfügung.

47. Zl. GD 287; 1301/2003 vom 11. Feber 2003

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2003 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Unsere Pfarrgemeinde umfasst den Gerichtsbezirk Stockerau und den politischen Bezirk Hollabrunn. In unserer Pfarrgemeinde leben etwa 1020 Evangelische.

Hauptgottesdienstort ist Stockerau, Predigtstationen sind Hollabrunn, Spillern, Kalladorf und Retz. In Hollabrunn und Stockerau sind Krankenhäuser zu betreuen. Der Aufbau eines Besuchsdienstes wäre wünschenswert.

Religionsunterricht ist im üblichen Ausmaß von acht Stunden in Absprache mit dem Schulamt Wien zu erteilen.

Die weiteren Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers bestehen insbesondere in der geistlichen und seelsorgerlichen Betreuung der Gemeindeglieder in Gesprächen, Besuchen und Gemeindeveranstaltungen. Momentan existieren ein Frauenkreis und ein Bibelgesprächskreis. Außerdem gibt es diverse Veranstaltungen wie Gemeindekaffee, Flohmarkt oder Adventsingen. Wünschenswert wäre der Aufbau weiterer Kreise und die regelmäßige Feier von Familiengottesdiensten. Ein lebendiger Kreis von MitarbeiterInnen unterstützt die Pfarrerin/den Pfarrer gerne bei der Bewältigung ihrer/seiner vielfältigen Aufgaben.

Die Dienstwohnung der Pfarrerin/des Pfarrers liegt im ersten Stock des an die Stockerauer Lutherkirche angebauten Pfarrhauses. Die Wohnung wurde letztes Jahr komplett renoviert und modernisiert und besteht aus drei Zimmern, Küche, Bad, WC und Vorraum im Gesamtausmaß von etwa 100 m². Im Parterre befinden sich der Gemeindesaal, die Gemeindeküche und die Kanzlei mit Zugang zur Kirche. Eine 25 m² große Doppelgarage ist vom Pfarrhaus über einen kleinen Garten zu erreichen.

Wenn Sie Freude an der Verkündigung von Gottes Wort und Evangelisation, Verständnis und Engagement für Diakonie und Offenheit für Ökumene mitbringen, wenn Sie

am geistlichen Aufbau der Gemeinde mitarbeiten wollen, dann wird es Ihnen bei uns gefallen!

Auskünfte erteilen die Administratorin Seniorin Mag. Lydia Burchhardt, Wien-Simmering, Tel. (01) 749 12 04-11, und Kurator Mag. Gert Lauermann, Tel. (02266) 674 78.

Bewerbungen sind bis längstens 30. April 2003 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau, z. H. Kurator Mag. Gert Lauermann, Pampichlerstraße 32, 2000 Stockerau, zu richten.

48. Zl. GD 166; 1414/2003 vom 17. Feber 2003

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz-Nord

Die Evangelische Pfarrgemeinde Graz-Nord schreibt mit 1. September 2003 die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle aus.

Die Pfarrgemeinde zählt 2700 Gemeindeglieder und umfasst die Bezirke Geidorf und Andritz sowie die Gebiete Stattegg und Weinitzen. Das Gemeindezentrum mit Büroräumen, Gemeindesaal, einem evangelischen Kindergarten und der Pfarrerdienstwohnung liegt in der Grabenstraße 59, die Kirche liegt im Bezirk Andritz, etwa 3 km vom Pfarrhaus entfernt.

Die Pfarrgemeinde hat derzeit zusätzlich eine halbe zweite Gemeindepfarrstelle, die möglicherweise ebenfalls bald zur Ausschreibung gelangt und eine halbe Schulpfarrstelle sowie eine Gemeindepädagogin, die mit 24 Stunden beschäftigt ist.

Die Gemeinde erwartet neben den Bestimmungen der Kirchenverfassung über den Amtsauftrag für Pfarrer in besonderer Weise die Betreuung der MitarbeiterInnen in den unterschiedlichen Arbeitsbereichen, die Weiterführung des diakonischen Auftrags sowie den weiteren Aufbau der Kontakte mit jungen Familien.

Die Aufteilung der Tätigkeiten erfolgt in Absprache mit dem/der zweiten GemeindepfarrerIn.

Die Pfarrerwohnung im 2. Stock des Pfarrhauses ist zirka 130 m² groß, umfasst fünf Zimmer, Küche, Bad, WC und eine große überdachte Veranda.

Bewerbungen sind bis 30. April 2003 (Datum des Poststempels) an das Presbyterium, Grabenstraße 59, 8010 Graz, erbeten. Weitere Auskünfte geben gerne der Kurator Dr. Helmut Trutnovsky, Tel. (0316) 67 26 43, und die derzeit amtsführende Pfarrerin Mag. Karin Engele, Tel. (0316) 68 35 92. Bürozeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr.

49. Zl. GD 394; 1415/2003 vom 17. Feber 2003

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling

Durch die Pensionierung des bisherigen Inhabers der amtsführenden Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling wird diese ausgeschrieben und soll mit 1. September 2003 durch Wahl besetzt werden.

Es bestehen drei Pfarrstellen, wobei eine ganze Stelle, die nicht mit der Geschäftsführung verbunden ist, besetzt und eine Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung unbesetzt ist.

Die Gemeinde Wien-Döbling umfasst den ganzen 19. Wiener Gemeindebezirk und hat 3500 Gemeindeglieder. Gottesdienste sind an jedem Sonn- und Feiertag in der Weinbergkirche, einmal im Monat im Seniorenwohnheim der Wiener Kaufmannschaft und gelegentlich in anderen Seniorenheimen zu halten.

Im Besonderen erwartet sich die Gemeinde das Tragen der Verantwortung und die Ausübung der Tätigkeiten, die mit der geschäftsführenden Pfarrstelle verbunden sind, sowie die Weiterführung und den Ausbau der Gemeindearbeit im Blick auf alle Altersgruppen in Zusammenarbeit mit den weiteren Pfarrstelleninhabern, die Koordination der Gemeindekreise sowie ökumenisches und diakonisches Engagement. Religionsunterricht im Regelstundenausmaß ist zu erteilen an der AHS und BAKIpäd Maria Regina; die Schulen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung in 1190 Wien, Börnergasse 16/3, zur Verfügung (Baujahr 1996). Die als Maisonette angelegte Wohnung ist 120 m² groß, mit Balkon und direktem Zugang zum Pfarrgarten sowie kircheneigenem Parkplatz vor der Haustür. Die Weinbergkirche liegt verkehrsmäßig günstig und in der Nähe sind Kindergarten und Volksschule sowie AHS und BMHS.

Bewerbungen sind bis 30. April 2003 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling zu richten.

Auskünfte erteilen: Pfarrer und Senior Mag. Klaus Lehner, 1190 Wien, Börnergasse 16/3, Tel. (01) 320 59 84 (Mittwoch, Freitag 8–12 Uhr) oder: 328 30 84, und Kurator Dkfm. Dr. Gerald Kus, 1190 Wien, Iglaseegasse 48/1, Tel. (01) 320 74 18.

50. Zl. GD 337; 1568/2003 vom 20. Feber 2003

Ausschreibung (zweite) einer halben Pfarrstelle eines/r Anstaltsseelsorgers/in des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. (KA Rudolfstiftung)

Es ist eine halbe Pfarrstelle eines/r Anstaltsseelsorgers/in des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. in der Krankenanstalt Rudolfstiftung, 1030 Wien, zu besetzen.

Diese Pfarrstelle wird hiermit ausgeschrieben.

Eine Dienstwohnung kann nicht zur Verfügung gestellt werden, jedoch wird ein Wohnungskostenzuschuss gewährt.

Die Bewerber und Bewerberinnen sollen ein besonderes Verständnis für Kranke und eine für die beabsichtigte Verwendung einschlägige Ausbildung/Erfahrung mitbringen. Zur ständigen Mitarbeit in einer Wiener Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. sollten die Bewerber und Bewerberinnen jedenfalls bereit sein.

Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. nach Wahl durch den Verbandsausschuss.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 15. April 2003 an den Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B., Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, zu richten. Auskünfte erteilen Frau Mag. Uljas-Lutz, Tel. (01) 404 00-1436, 0699-18877-891, und der Leiter der Verbandskanzlei Dr. Harry Fretska, Tel. (01) 586 02 50-10.

51. Zl. P 1375; 740/2003 vom 23. Jänner 2003

Bestellung von Mag. Ulrike Frank-Schlamberger zur Krankenhauspfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. und zur Anstaltsseelsorgerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.

Mag. Ulrike Frank-Schlamberger wurde gemäß § 123 KV zur Krankenhauspfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien und zur Anstaltsseelsorgerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. gewählt und mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 in diesem Amt bestätigt.

52. Zl. GD 245; 1462/2003 vom 18. Feber 2003

Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen, Gottlieb-August-Wimmer-Platz 5, 7432 Oberschützen, ist ab sofort auch unter nachstehender Homepage zu erreichen:

Homepage: http://www.evang.at/oberschuetzen

53. Zl. GD 394; 1576/2003 vom 20. Feber 2003

E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling

Die E-Mail-Adresse sowie die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling, Börnergasse 16, 1190 Wien, lauten:

E-Mail: weinbergkirche@aon.at
Homepage: www.weinbergkirche.at.tt

54. Zl. JG 02; 1582/2003 vom 21. Feber 2003

Verein „Haus der Evangelischen Jugend Burgenland" – Kontaktadressen

Der Verein „Haus der Evangelischen Jugend Burgenland", Hochstraße 1, 7471 Rechnitz, ist unter folgenden Kontaktadressen erreichbar:

Tel. (03363) 792 45 oder 0664-534 78 92
Fax (03363) 792 45-12
E-Mail: ev.pfarr-u.gaestehaus-rechnitz@aon.at
Homepage: www.geschriebenstein.at/jugendgaestehaus

55. Zl. GD 117; 795/2003 vom 24. Jänner 2003

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf, Peter-Rosegger-Straße 20, 2560 Berndorf, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.berndorf@utanet.at

56. Zl. GD 266 a; 1345/2003 vom 13. Feber 2003

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West, Martin-Luther-Platz 1, 5020 Salzburg, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang_sbg_west@aon.at

57. Zl. GD 341; 1390/2003 vom 14. Feber 2003

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf, Luther-Platz 1, 1060 Wien, ist ab sofort auch unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: gumpendorf@evang.at

58. Zl. GD 197 a; 1418/2003 vom 17. Feber 2003

Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost

Die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost, Paul-Gerhardt-Straße 17, 9020 Klagenfurt, lautet:

Homepage: http://www.christuskirche.at.tf

59. Zl. GD 152; 1458/2003 vom 18. Feber 2003

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Fürstenfeld

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Fürstenfeld, Schillerstraße 13, 8280 Fürstenfeld, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evangfuersten@aon.at

Motivenbericht

Kirchenbeitragsverordnung zu § 12 Abs. 1 a KbFaO

Auf Grund der Anpassung der Beitragsgrundlagen durch den Sozialversicherungsträger ist diese Festlegung erforderlich. Ansonsten würden die Kirchenbeiträge im niedrigen und mittleren Einheitswertbereich merklich ansteigen und im höheren Einheitswertbereich merklich sinken gegenüber den bisherigen Vorschreibungen. Außerdem ist bei Nebenerwerbslandwirten eine Angleichung an die Vollerwerbslandwirte bis 2008 durch den Sozialversicherungsträger in Durchführung. In der KbFaO ist eine derartige Unterscheidung schon bisher nicht vorgesehen gewesen.

Des weiteren ist die Höchstbeitragsgrundlage des Sozialversicherungsträgers aufzuheben.

Kirchliche Mitteilung

Am Freitag, dem 14. Feber 2003 ist

Pfarrer i. R.
Mag. Gerhard Friedrich Karl WIESNER

unerwartet in Salzburg verstorben.

Pfarrer Gerhard Wiesner wurde als Ältester von vier Geschwistern am 2. März 1932 in Salzburg geboren. Nach dem Besuch des Humanistischen Gymnasiums und der Reifeprüfung begann er 1950 das Theologiestudium in Wien. Zwei Semester studierte er in Erlangen und zwei Semester in Basel. 1955 legte er das Examen pro candidatura ab. Sein Lehrvikariat absolvierte er in Villach und wechselte 1956 freiwillig in die schon lange unbesetzte Pfarrstelle nach Feffernitz. Im Juli 1957 legte er die Amtsprüfung ab und wurde noch im selben Monat in Villach durch Superintendent Gerhard Glawischnig ordiniert. Einen Monat später heiratete er Frau Reingard Carstanjen. In den folgenden zehn Jahren kamen drei Söhne zur Welt.

Der Wirkungsbereich von Pfarrer Wiesner ging bald über die Grenzen von Feffernitz hinaus. Von 1963 bis 1965 administrierte der die Pfarrgemeinde Bad Bleiberg und war in diesen Jahren zusätzlich als Jugendpfarrer der Diözese Kärnten tätig. In dieser Zeit begann auch die Arbeit im Österreichischen Rundfunk, in der er sehr nachdrücklich und fruchtbar gewirkt hat.

Im Jahre 1969 wurde er zum Pfarrer von Feldkirch, Vorarlberg, bestellt und später auch zum Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich gewählt. 1989 wechselte er noch einmal auf die Pfarrstelle Klagenfurt-Ost.

Noch kein ganzes Jahr dort verstarb sehr plötzlich und unerwartet seine Frau im 58. Lebensjahr. Ihr Tod nahm ihm soviel von seiner Kraft, dass er sich 1992 vorzeitig in den Ruhestand versetzen ließ. In der folgenden schwierigen Zeit hat er in Sabine Stollberger Stütze und Begleitung erfahren. 1995 heirateten die beiden. Die ersten Jahre seiner Pension verbrachte Pfarrer Wiesner in Klagenfurt. Vor einigen Jahren übersiedelte er mit seiner Frau nach Salzburg.

Pfarrer Wiesner war eine sehr ausgeprägte und beeindruckende Persönlichkeit. Seine besonderen Begabungen und seine unglaubliche Sensibilität lagen im künstlerischen und kreativen Bereich.

Kunst und Ästhetik waren für ihn wesentliche Elemente seines persönlichen aber auch seines beruflichen Lebens.

Unser Mitgefühl und unsere Anteilnahme gilt seiner Ehefrau und seiner Familie.

In seiner Antrittspredigt zur letzten Pfarrstelle in Klagenfurt-Ost über Römer 3, 19 b—28 wies er auf den Gekreuzigten hin und fügte hinzu: „Im Glauben an Ihn können Menschen zu allen Zeiten erfahren, dass auch ihr eigenes Scheitern und Versagen nicht Ende sein muss, sondern dass daraus ein neuer Anfang werden kann. Ja, es gibt den Glauben, dass im Tod, den wir und letztlich alle fürchten, das Leben, ungeahntes, schier unvorstellbares Leben in Fülle beschlossen liegt."

Möge diese Hoffnung alle, die um ihn trauern, in dieser Zeit des Abschieds trösten und begleiten.

(Zl. P 998; 1491/2003 vom 19. Feber 2003.)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm. Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Hersteller: Evangelischer Presseverband Wien. — Verlags- und Herstellungsort: Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2003 | Ausgegeben am 28. März 2003 | 3. Stück

60. Präambel Diakoniepreis
61. Ordnung des geistlichen Amtes; amtswegige Berichtigung
62. § 31 Abs. 4 Dienstordnung 2003; Berichtigung eines Schreibfehlers
63. Aufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 20. April 2003
64. Kollektenaufruf für Sonntag Jubilate, 11. Mai 2003 — Evangelische Frauenarbeit
65. Kollektenaufruf für Sonntag Kantate, 18. Mai 2003 — Kirchenmusik
66. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2003
67. Mitarbeitervorsorge-Kasse (MVK) für kirchliche Dienstgeber (gemäß § 25 DO 2003)
68. Sozialversicherung für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten ab 1. Jänner 1988
69. Diakonie Burgenland; Geschäftsführer
70. Verband der Absolventinnen und Absolventen der ERPA; Auflösung
71. Seelenstandsbericht 2002
72. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 2003 mit Vergleichszahlen aus 2002 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
73. Synodale der Evangelischen Superintendenz A. B. Burgenland
74. Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendenz A. B. Burgenland
75. Vertragsbedienstetengesetz Gehaltsanpassung
76. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha
77. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach, Burgenland
78. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche
79. Ausschreibung (zweite) einer Projektpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klosterneuburg
80. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt mit Schwerpunkt Leonding
81. Ausschreibung (erste) der Projektpfarrstelle Diakoniewerk Gallneukirchen und Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt
82. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz
83. Ausschreibung (zweite) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg
84. Bestellung von Mag. Klaus Niederwimmer zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche
85. Adressänderung und Telefonnummer des Christlichen Vereines Junger Frauen — CVJF
86. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn
87. Homepage der Evangelischen Superintendentur A. B. Kärnten und Osttirol

Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

60. Zl. IM 09; 2034/2003 vom 7. März 2003

Präambel Diakoniepreis

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich lädt ihre Pfarrgemeinden und die Einrichtungen und Initiativen der Diakonie Österreich ein, Projekte für den Diakoniepreis einzureichen.

Verschärfte gesellschaftliche Konflikte gehen einher mit immer knapperen Budgets der öffentlichen Hand. Das erfordert wirksame Konzepte und veränderte Arbeitsweisen. Besondere Bedeutung hat dabei der Blick über den Tellerrand und die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Partnern.

Die Vergabe des Diakoniepreises soll:

Einsicht in das Diakonische Engagement unserer Kirchen vermitteln.

Die Kreativität und den Mut stärken, soziale Probleme mit innovativen Konzepten zu bearbeiten.

Die Aussage der Generalsynode: „Kirche ist wesentlich diakonisch" noch tiefer im Leben der Kirche verankern.

Diakoniepreis 2003 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

1. Die Evangelische Kirche A. u. H. B. fördert durch die Auslobung eines Diakoniepreises die Diakonische Arbeit von Kirche und Diakonie.
2. Der Diakoniepreis 2003 wird in der Höhe von € 7270,— vergeben. Die öffentliche Verleihung erfolgt durch den Präsidenten der Generalsynode beim Reformationsempfang.
3. Für die Zuerkennung dieses Preises sind ausschlaggebend:

a) das im Projekt sichtbare Innovationspotenzial,
b) die Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort,
c) die Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen,
d) die Nachhaltigkeit in der Durchführung,
e) die Beziehung zu den kirchlichen Strukturen vor Ort.

4. Teilnahmeberechtigt sind Pfarrgemeinden, Werke, Vereine und Initiativen im Rahmen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und der Diakonie Österreich.
5. Der Antrag soll zehn Seiten samt Beilagen nicht überschreiten. Er muss eine klare Darstellung der bisherigen Realisierung sowie der zukünftigen Finanzierung enthalten.
6. Die Unterlagen müssen in fünffacher Ausfertigung bis 12. September 2003 beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, eingereicht sein.
7. Die Jury, die den Preis vergibt, besteht aus dem/der Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., dem/der Vorsitzenden des Diakonischen Ausschusses der Generalsynode, einem Vertreter/einer Vertreterin der Diakonie Österreich sowie einem vom Diakonischen Ausschuss der Generalsynode zu berufenden Vertreter/einer Vertreterin aus dem Bereich des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens und der Publizistik.
8. Die Entscheidungen der Jury müssen nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
9. Die finanzielle Abwicklung wird vom Wirtschaftsprüfer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich geprüft.

61. Zl. G 14; 2215/2003 vom 17. März 2003

Ordnung des geistlichen Amtes; amtswegige Berichtigung

In § 15 Abs. 6 Z. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes sind die Worte „unter sinngemäßer Anwendung des § 50 Abs. 1 und 2", die einen falschen Verweis darstellen, zu streichen.

62. Zl. G 16; 1733/2003 vom 27. Feber 2003

§ 31 Abs. 4 Dienstordnung 2003; Berichtigung eines Schreibfehlers

Gemäß § 208 Kirchenverfassung gibt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. folgende Berichtigung des § 31 Abs. 4 Dienstordnung 2003 bekannt:

§ 31 Abs. 4 Dienstordnung 2003 hat korrekterweise zu lauten:

„Die Kirche A. B. (Gesamtgemeinde A. B.) bzw. die Kirche H. B. (Gesamtgemeinde H. B.) verpflichtet sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts 3,75% des Gehalts ihrer Dienstnehmer ab dem 1. Jänner 2003 bzw. ab dem Zeitpunkt des jeweiligen Dienstantritts oder der Beauftragung gemäß Abs. 2, monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten."

63. Zl. KOL 05; 1961/2003 vom 6. März 2003

Aufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 20. April 2003

Die heutige Kollekte wird zu gleichen Teilen für zwei steirische Gemeinden erbeten, die beide in der Industrieregion der Mur-Mürz-Furche liegen.

Die Auferstehungskirche in **Kindberg** wurde 1952/53 errichtet, das Pfarrhaus zehn Jahre später. Die Zeit hat seither ihre Spuren hinterlassen. Um weiterhin menschliche Begegnungen zu ermöglichen und dabei Raum zu schaffen für Gott im Leben der Menschen, sind gravierende Sanierungs- und Umbauarbeiten dringend notwendig. Das Dach der Kirche wurde schon saniert, eine neue Heizung wird noch installiert. Das Pfarrhaus muss überhaupt völlig umgebaut werden. Besonders wichtig ist es, dabei den Zugang für behinderte Menschen zu ermöglichen. Eine Neugestaltung des Vorplatzes soll das Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit deutlich aufwerten. Die kleine Diasporagemeinde mit knapp 800 Seelen ist bei der Finanzierung von rund € 450.000,— überfordert und daher auf Hilfe angewiesen.

Das 1928 errichtete Kirchengebäude der Pfarrgemeinde **Judenburg** senkt sich in der Mitte ab und neigt sich an den beiden Schmalseiten allmählich nach außen. Die Behörden drohten bereits Mitte der 90-er-Jahre mit einer Schließung und schrieben eine umfangreiche Sanierung vor. Diese erwies sich als so kostenintensiv, dass sich die Gemeinde entschloss, stattdessen einem Neubau den Vorzug zu geben. Das Konzept verfolgt die Idee einer Öffnung der Pfarrgemeinde nach außen hin, dementsprechend führt der Weg zum Kirchenraum in einem großen Bogen, der wie offene Hände wirken soll, an einer Glasfront vorbei. Die Gesamtkosten für das Projekt (einschließlich der Sanierung des Pfarrhauses) belaufen sich auf € 650.000,— und können aus Eigenmitteln der Gemeinde nur zum Teil abgedeckt werden.

Die Verantwortlichen beider Gemeinden bedanken sich herzlich für die Unterstützung und wünschen allen Gebern Gottes Segen.

64. Zl. KOL 07; 2164/2003 vom 13. März 2003

Kollektenaufruf für Sonntag Jubilate, 11. Mai 2003 — Evangelische Frauenarbeit

Die Evangelische Frauenarbeit in Österreich ist in unserer Kirche ein Arbeitszweig, der immer dort zum Einsatz gelangt, wo gerade **„Gott uns etwas vor die Füße legt!"**

Die Diakonie ist ein wesentliches Merkmal der Evangelischen Frauenarbeit. Deshalb hat sie den diakonisch/sozialen Bereich als vorrangig erklärt. Stehen doch Menschen im Mittelpunkt, die Hilfe und Orientierung brauchen.

Schon seit geraumer Zeit hat sich die Frauenarbeit neben ihren vielfältigen Aufgaben neue Ziele gesetzt. In den vergangenen Jahren war es das diakonisch/soziale Projekt für **„Pflegende Angehörige"**, das in mehreren Gemeinden gestartet und dankbar angenommen wurde. Daraus entwickelte sich ein neues Projekt, von dem wir überzeugt sind, dass es gerade in unserer Diasporasituation dringend notwendig ist: **„Aufbau und Organisation von Besuchsdiensten"**. Aufgabe und Ziel dieser Arbeit ist, zwischen

Pfarrgemeinden und alten und kranken Menschen Begegnung zu schaffen. Die Besuchten sollen spüren: Da hat jemand Zeit für mich!

Von großer Bedeutung ist, dass die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen von kompetenten Fachkräften eine professionelle Ausbildung erhalten. Fachliteratur und Arbeitsmappen werden ihnen zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiterinnen sollen durch eine Supervisorin begleitet werden, weil der Dienst ganz sicher nicht einfach ist.

Die Frauenarbeit ist überzeugt, dass diese diakonisch/sozialen Projekte zum Wohle aller Beteiligten unterstützt und ausgebaut werden müssen, sollen sie doch in Zukunft in unserer Kirche richtungsweisend sein.

Wir bitten am heutigen Sonntag um Ihre Kollekte, damit wir erfolgreich weiter arbeiten können!

65. Zl. KOL 26; 2295/2003 vom 18. März 2003

Kollektenaufruf für Sonntag Kantate, 18. Mai 2003 — Kirchenmusik

„Ein motivierendes und freundliches Arbeitsklima — ich bekomme neuen Schwung."

(ein Teilnehmer der letzten Werkwoche für Kirchenmusik)

„Wann gibt es das nächste Chortreffen? Wir freuen uns schon darauf!"

(Teilnehmer nach dem letzten gesamtösterreichischen Chortag)

„Ich war tief bewegt und zu Tränen gerührt."

(ein Konzertbesucher)

Motivation, Freude, spirituelle Erfahrung — drei Schlagworte, stellvertretend für die Anliegen kirchenmusikalische Arbeit wie sie erst durch Ihre Gabe möglich wird.

Herzlichen Dank dafür!

Auch in diesem Jahr stehen besondere Projekte an: ein großes Fest der Kirchenmusik im Oktober 2003 wird die Vielfalt und ein speziell evangelisches Profil geistlicher Musik einer breiten Öffentlichkeit bewusst machen und Chöre aus ganz Österreich zusammenführen. Die Werkwoche für Kirchenmusik bietet intensive Aus- und Weiterbildung für Chorleiter und Organisten. Impulse für das „Singen mit Kindern" werden von erstrangigen Referenten vermittelt. Die Jugendarbeit in der Steiermark bekommt einen musikalischen Akzent. All das kostet Geld, wie auch die Förderung von Kirchenchören, die Bereitstellung von Notenmaterial und Arbeitshilfen, das Bläserheft zum EG, die Veranstaltung von Singwochen, die Verbandszeitung „praxis der kirchenmusik", die notwendige Vernetzung der kirchenmusikalisch Engagierten und nicht zuletzt die musikalische Kinder- und Jugendarbeit als ein weiteres wichtiges Anliegen in der Arbeit von Amt und Verband für Kirchenmusik.

Alle diese Aufgaben können auch weiterhin zu einem großen Teil nur durch Ihre Gabe wahrgenommen werden.

So erbitten Amt und Verband für Kirchenmusik auch am heutigen Sonntag wieder sehr herzlich Ihre Unterstützung.

Matthias Krampe

66. Zl. KOL 10; 2361/2003 vom 19. März 2003

Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2003

Liebe Gemeinde!

Die Evangelische Jugend Österreich will Kinder und Jugendliche um das Evangelium von Jesus Christus sammeln und Bedingungen schaffen, die es ihnen ermöglichen, zu verantwortungsvollen und selbstbewussten Menschen heranzuwachsen.

Diese wichtige Aufgabe unterstützen Sie mit Ihrer Spende anlässlich des Konfirmationsfestes 2003.

Um dieses Ziel zu erreichen ist es nötig, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gut zu „rüsten". Die Evangelische Jugend bietet deshalb für ihre ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **Weiterbildungen** an, um sie in ihrem verantwortungsvollen Engagement zu fördern und zu unterstützen.

Informationen, Gedanken- und Meinungsaustausch unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist uns ein großes Anliegen. Als unterstützendes Informations- und Meinungsforum für alle in der Kinder- und Jugendarbeit Interessierte veröffentlicht die Evangelische Jugend Österreich die **Zeitschrift *junge gemeinde.***

Ebenso ist das Vorhandensein geeigneter Räume und Gebäude für Veranstaltungen und Freizeiten eine wichtige Grundlage für die Arbeit der Evangelischen Jugend. Das Kinder- und Jugendfreizeitheim **Burg Finstergrün** ist hier seit mehr als 50 Jahren nicht wegzudenkender Bestandteil evangelischer Kinder- und Jugendarbeit. Die Evangelische Jugend Österreich trägt Sorge für die Erhaltung und Instandhaltung der Burg Finstergrün und bietet damit jeden Sommer mehreren tausend Kindern und Jugendlichen Abenteuer und Erholung abseits des Alltags.

Namens aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dankt Ihnen die Evangelische Jugend sehr herzlich für Ihre Unterstützung. Ihr Beitrag hilft uns, unseren Auftrag zu erfüllen, Kinder und Jugendliche durch das Evangelium zu einem verantwortlichen Leben im Glauben einzuladen und zu befähigen.

67. Zl. AW 28 a; 2069/2003 vom 10. März 2003

Mitarbeitervorsorge-Kasse (MVK) für kirchliche Dienstgeber (gemäß § 25 DO 2003)

Nach eingehender Prüfung sämtlicher Angebote hat der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. beschlossen, mit der VBV (Vereinigte Banken und Versicherungen-Mitarbeitervorsorgekasse) eine Rahmenvereinbarung für die Evangelischen Kirchen in Österreich abzuschließen. Das Einvernehmen darüber ist mit der Mitarbeitergruppenvertretung hergestellt worden.

Für alle Dienstverhältnisse, die mit bzw. nach dem 1. Jänner 2003 abgeschlossen werden, wird allen Dienstgebern gemäß § 1 der DO 2003 empfohlen, den Vertrag abzuschließen und die Beiträge nach dem Mitarbeitervorsorgegesetz an diese Mitarbeitervorsorge-Kasse zu leisten, soferne für einzelne Bereiche nicht durch Betriebsvereinbarung eine andere MVK gewählt wurde.

Informationen zur VBV-Mitarbeitervorsorgekasse können bei Andreas Rieder, Tel. (01) 219 90 12-8123 oder 0676-946 01 65, E-Mail: a.rieder@vbv.co.at angefordert werden, wobei besonders darauf hingewiesen wird, dass bei der VBV ein Ethikbeirat für die Veranlagungen eingerichtet worden ist.

68. Zl. LK 10; 2087/2003 vom 11. März 2003

Sozialversicherung für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten ab 1. Jänner 1988

Aus aktuellem Anlass wird der Amtsblatteintrag mit der Nummer 1/1988 vom 30. Dezember 1987 nochmals veröffentlicht.

„Mit Amtsblatt 29/87 vom März 1987 wurde die Verfügung mit einstweiliger Geltung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. publiziert, mit der Lehrvikare und Pfarramtskandidaten aus kirchenrechtlicher Sicht zur Einbeziehung in die ASVG-Krankenversicherung (und Arbeitslosenversicherung) genannt wurden.

Die Verfügung mit einstweiliger Geltung sah ihr Inkrafttreten mit Rechtswirksamwerden der entsprechenden bundesgesetzlichen Vorschriften vor.

Es wird festgestellt, dass mit Bundesgesetzblatt 609/87 vom 23. 12. 1987 (229. Stück) das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1988 (44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz u. a.) kundgemacht wurde, wonach auch Lehrvikare und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. von der Vollversicherungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 Z. 7 ASVG ausgenommen sind und wonach dem § 7 Z. 1 ASVG die litera f angefügt wurde, welche lautet:

‚f) Lehrvikare und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich.'

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der genannten Bestimmungen mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sind somit ab 1. Jänner 1988 gemäß § 7 Z. 1 lit. f ASVG in der (staatlichen) Sozialversicherung versichert.

Örtlich ist die jeweilige Gebietskrankenkasse des Bundeslandes, in dem der Lehrvikar oder Pfarramtskandidat Ausbildungsdienst leistet, als Sozialversicherungsträger zuständig. [...]"

69. Zl. IM 03 b; 2130/2003 vom 11. März 2003

Diakonie Burgenland; Geschäftsführer

Herr Mag. Franz Spitaler, Körnergasse 1/1/27, 1020 Wien, wurde mit 1. Jänner 2003 zum Geschäftsführer der Diakonie Burgenland bestellt.

70. Zl. RU 08; 1657/2003 vom 25. Feber 2003

Verband der Absolventinnen und Absolventen der ERPA; Auflösung

Der kirchliche Verein „Verband der Absolventinnen und Absolventen der Evangelischen Religionspädagogischen Akademie" hat in der Mitgliederversammlung am 25. Jänner 2003 seine Auflösung beschlossen.

---

71. Zl. A 24; 2379/2003 vom 20. März 2003

Seelenstandsbericht 2002

Superintendenz A. B. Burgenland

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Bad Tatzmannsdorf	401	3	—	—	6	6	3	5	12	17
Bernstein (TG Dreihütten, TG Redlschlag, TG Rettenbach, TG Stuben)	1.621	3	—	1	20	21	2	29	3	18
Deutsch Jahrndorf	327	2	—	—	4	—	—	7	—	—
Deutsch Kaltenbrunn	659	—	—	3	4	9	2	15	6	—
Eisenstadt/Neufeld an der Leitha	1.302	21	5	15	13	8	1	10	16	20
Eltendorf (TG Heiligenkreuz i. L., TG Königsdorf, TG Neustift bei Güssing, TG Poppendorf, TG Zahling)	1.348	4	—	3	8	11	2	25	10	27
Gols (TG Tadten, TG Neusiedl am See)	3.194	3	4	5	40	41	5	32	13	25
Großpetersdorf (TG Hannersdorf, TG Welgersdorf)	1.006	11	—	1	5	11	1	9	3	2
Holzschlag (TG Günseck)	501	1	2	—	5	—	1	3	4	—
Kobersdorf (TG Kalkgruben, TG Lindgraben, TG Oberpetersdorf, TG Tschurndorf, TG Sieggraben)	1.431	—	7	4	23	13	5	19	11	16
Kukmirn (TG Güssing, TG Limbach, TG Neusiedl bei Güssing, TG Stegersbach)	1.519	4	—	3	10	18	2	22	—	—
Loipersbach	1.151	3	—	2	12	13	4	8	1	—
Lutzmannsburg	447	—	—	—	1	—	1	9	—	—

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Markt Allhau (TG Buchschachen, TG Kitzladen, TG Loipersdorf, TG Wolfau)	2.089	2	—	2	23	21	5	21	16	25
Mörbisch am See	1.593	—	1	—	22	15	3	20	—	—
Neuhaus am Klausenbach (TG Minihof-Liebau)	1.333	2	—	4	7	15	2	20	3	6
Nickelsdorf	730	—	—	—	7	10	5	7	11	3
Oberschützen (TG Aschau, TG Jormannsdorf, TG Mariasdorf, TG Schmiedrait, TG Tauchen, TG Weinberg, TG Willersdorf)	1.798	4	1	1	18	20	5	24	9	20
Oberwart (TG Kemeten)	1.540	1	1	3	9	22	2	12	42	33
Pinkafeld (TG Riedlingsdorf, TG Schönherrn, TG Schreibersdorf, TG Wiesfleck)	2.753	28	1	6	26	31	11	33	33	43
Pöttelsdorf (TG Walbersdorf, TG Bad Sauerbrunn)	1.665	10	3	13	10	11	9	12	38	32
Rechnitz (TG Markt Neuhodis)	783	—	—	—	4	6	2		6	7
Rust	825	4	4	1	14	7	2	10	14	8
Siget in der Wart (TG Jabing)	324	10	—	1	—	—	1	4	—	—
Stadtschlaining (TG Bergwerk, TG Drumling, TG Goberling, TG Grodnau, TG Neustift bei Schlaining)	1.322	2	—	1	7	12	4	14	3	22
Stoob (TG Oberloisdorf)	918	3	1	2	10	8	—	9	12	5
Unterschützen	389	3	—	1	3	7	—	3	5	3
Weppersdorf	616	—	—	—	4	9	5	10	5	—
Zurndorf	1.106	2	—	—	19	4	3	16	29	9
	34.691	**126**	**30**	**72**	**334**	**349**	**88**	**408**	**305**	**341**

Superintendenz A. B. Kärnten

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Agoritschach-Arnoldstein	832	2	4	3	5	8	4	14	13	9
Althofen	693	10	2	6	7	8	2	8	7	5
Arriach	1.125	—	—	—	13	3	9	12	2	—
Bad Bleiberg	738	2	2	10	5	7	1	7	9	13
Dornbach	1.150	2	1	2	16	8	4	15	26	4
Eisentratten	853	1	1	2	9	12	3	7	—	—
Feffernitz	2.220	3	4	7	24	20	8	26	27	31
Feld am See	1.799	—	6	4	32	30	6	18	17	64
Ferndorf	970	1	—	4	5	9	3	8	10	9
Fresach (TG Puch)	2.096	—	1	13	14	14	8	15	20	27
Gnesau (TG Sirnitz)	948	—	—	2	5	13	4	8	17	18
Hermagor (TG Watschig)	1.445	7	1	6	13	20	4	13	9	16
Klagenfurt-Johanneskirche	4.581	21	23	46	61	47	18	71	9	51
Klagenfurt-Ost	2.949	9	4	21	12	39	2	28	36	71
Pörtschach am Wörther See	988	4	5	6	8	15	2	11	35	42
Radenthein	1.617	—	6	10	13	14	4	19	7	23
St. Ruprecht bei Villach (TG Einöde-Treffen)	3.191	—	9	6	44	49	14	28	83	126
St. Veit an der Glan (TG Eggen am Kraigerberg)	1.803	6	4	14	20	15	3	21	16	37
Spittal an der Drau	3.328	22	8	10	36	52	10	40	16	80
Trebesing	895	—	1	1	9	11	1	8	4	24
Treßdorf (TG Rattendorf)	1.527	—	1	1	21	16	3	25	4	10
Tschöran	1.165	—	2	—	13	10	6	6	12	10
Unterhaus	1.823	1	4	4	23	19	5	24	13	7
Velden am Wörther See	1.256	4	3	15	6	11	5	14	24	39
Villach	5.272	23	11	55	49	55	26	51	357	258
Villach-Nord	1.681	—	4	21	31	14	1	13	59	1

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Völkermarkt	747	10	4	8	9	9	1	9	7	5
Waiern	2.357	2	9	16	35	32	6	18	12	28
Weißbriach (TG Weißensee)	1.374	2	1	—	14	16	9	11	—	—
Wiedweg (TG Bad Kleinkirchheim)	910	1	—	1	6	6	2	6	10	6
Wolfsberg	728	4	2	3	9	11	1	15	3	5
Zlan	1.148	—	—	—	15	20	1	12	—	—
Lienz	1.000	—	2	3	5	5	2	13	7	27
	55.209	**137**	**125**	**300**	**587**	**618**	**178**	**594**	**871**	**1.046**

Superintendenz A. B. Niederösterreich

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Amstetten	1.093	32	3	14	2	17	3	20	11	19
Baden	2.018	15	6	8	24	19	6	27	45	59
Bad Vöslau (TG Leobersdorf)	2.132	19	6	26	33	20	12	34	58	39
Berndorf	1.085	17	9	16	4	12	3	14	18	34
Gloggnitz	848	14	5	22	8	7	—	10	17	12
Gmünd	779	9	1	4	6	7	—	16	8	—
Horn	477	17	2	1	7	5	1	11	11	14
Krems an der Donau	1.107	27	2	6	12	13	1	17	14	8
Melk (TG Scheibbs)	880	34	6	5	7	—	5	12	20	9
Mitterbach	855	—	1	—	19	6	2	16	3	—
Mödling	4.963	7	14	71	63	34	26	53	78	118
Naßwald	238	4	—	1	2	4	1	3	2	5
Neunkirchen	1.016	29	2	24	8	7	2	18	3	5
Perchtoldsdorf	1.358	—	3	13	11	4	3	14	54	34
Purkersdorf	1.535	6	3	16	18	15	2	17	32	50
St. Aegyd am Neuwalde	1.281	12	7	11	15	13	5	18	8	17
St. Pölten	2.827	80	7	31	28	34	6	42	53	46
Ternitz	992	—	4	15	18	7	2	12	9	25
Traiskirchen	1.125	19	1	19	9	12	2	10	35	32
Tulln	1.321	47	10	13	15	2	6	13	7	3
Wiener Neustadt	4.807	94	14	201	34	49	9	65	110	121
	32.737	**482**	**106**	**517**	**343**	**287**	**97**	**442**	**596**	**650**

Superintendenz A. B. Oberösterreich

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Attersee (TG Mondsee)	1.125	3	8	4	20	8	6	12	17	5
Bad Goisern	3.523	2	8	14	38	44	7	38	38	55
Bad Hall	724	3	2	12	11	11	—	16	7	22
Bad Ischl	1.354	6	4	6	17	24	8	19	16	26
Braunau am Inn	1.472	19	3	17	15	9	2	14	11	58
Eferding	1.548	1	—	2	16	21	4	15	40	26
Enns	990	7	3	13	8	8	2	8	28	15
Gallneukirchen	1.171	4	7	8	21	7	6	20	28	13
Gmunden (TG Ebensee, TG Laakirchen)	3.104	10	2	28	36	30	5	31	54	58
Gosau	1.499	—	5	3	12	24	3	12	5	11
Hallstatt	609	1	2	2	16	8	2	5	—	—
Kirchdorf an der Krems (TG Windischgarsten)	1.129	13	1	10	10	21	1	9	—	—
Lenzing-Kammer	1.653	14	3	5	8	18	5	13	17	31
Linz-Dornach	918	1	3	5	13	5	1	7	—	—
Linz-Innere Stadt	2.847	5	9	39	36	45	9	50	102	111
Linz-Süd	1.584	—	3	22	8	4	—	29	39	24
Linz-Südwest	1.203	—	3	19	4	11	4	14	14	51
Linz-Urfahr	2.281	12	4	28	9	29	—	23	92	118
Marchtrenk	1.556	—	1	4	19	11	3	12	22	32
Mattighofen	936	7	2	9	4	4	—	11	—	—
Neukematen (TG Sierning)	1.344	8	2	7	12	25	4	12	28	17
Ried im Innkreis	577	4	1	6	4	14	—	10	1	6
Rutzenmoos	1.573	—	4	2	15	27	5	17	14	20

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Schärding	432	5	4	3	5	7	2	4	1	4
Scharten	1.149	—	2	1	30	9	7	17	15	40
Schwanenstadt	998	—	1	2	13	13	1	14	12	29
Stadl-Paura (TG Vorchdorf)	1.203	7	1	11	11	10	2	15	9	16
Steyr	2.219	17	4	15	24	28	9	19	—	—
Thening	2.191	18	4	3	22	21	8	16	14	22
Timelkam	869	8	2	7	12	12	5	8	20	28
Traun (TG Haid)	909	1	1	19	4	11	—	12	45	36
Vöcklabruck	1.764	11	1	8	9	22	1	25	23	26
Wallern an der Trattnach (TG Grieskirchen-Gallspach)	1.655	8	—	7	16	4	2	7	31	19
Wels	4.604	9	18	8	32	64	17	74	19	29
	52.713	**204**	**118**	**349**	**530**	**609**	**131**	**608**	**762**	**948**

Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Bischofshofen	645	6	4	8	5	7	—	2	4	7
Gastein	653	—	3	7	2	5	5	7	14	14
Hallein	1.779	12	3	14	15	16	9	20	28	18
Saalfelden	824	10	—	5	5	6	3	8	8	43
Salzburg-Christuskirche	4.923	16	16	25	86	76	38	74	196	350
Salzburg, nördlicher Flachgau	2.813	16	4	39	12	26	4	33	64	128
Salzburg-West	2.659	8	5	26	9	15	1	41	98	166
Salzburg-Süd	2.691	26	8	20	12	22	5	37	149	207
Zell am See	1.224	22	2	11	16	10	13	15	11	48
Innsbruck-Christuskirche	3.080	50	5	57	18	25	15	45	39	91
Innsbruck-Ost	2.608	48	7	42	16	23	8	44	70	59
Jenbach	1.190	11	2	18	8	11	4	16	199	32
Kitzbühel	967	16	2	1	9	8	10	18	8	37
Kufstein	1.703	18	2	9	23	15	8	23	11	27
Oberinntal	687	33	2	5	8	14	5	9	13	82
Reutte	578	20	—	5	6	—	3	9	8	2
	29.024	**312**	**65**	**292**	**250**	**279**	**131**	**401**	**920**	**1.311**

Superintendenz A. B. Steiermark

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Admont (Liezen)	1.025	6	1	1	9	11	2	14	12	22
Bad Aussee	595	2	3	1	3	7	1	8	1	5
Bad Radkersburg	355	—	1	1	—	—	—	3	2	3
Bruck an der Mur	1.351	8	—	15	9	8	1	23	39	18
Eisenerz	432	—	—	1	1	—	—	5	—	69
Feldbach	517	12	1	—	2	—	—	10	2	—
Fürstenfeld (TG Rudersdorf)	1.287	42	4	1	11	11	3	17	20	6
Gaishorn (TG St. Johann a. Tauern)	955	7	3	9	9	8	2	9	11	15
Gleisdorf	409	21	—	1	2	2	1	8	9	14
Graz-Eggenberg	2.689	29	7	62	19	24	6	29	77	107
Graz, linkes Murufer (TG Liebenau)	6.182	43	22	105	59	70	25	54	189	220
Graz, linkes Murufer-Nord	2.639	14	4	27	32	17	10	42	108	114
Graz, rechtes Murufer	2.608	8	6	39	26	21	16	40	94	145
Gröbming	1.566	2	12	2	12	20	4	16	33	16
Hartberg	469	16	3	4	1	—	—	3	6	6
Judenburg (TG Fohnsdorf)	753	7	5	14	4	8	—	6	7	21
Kapfenberg	1.846	40	2	26	7	2	7	25	17	45
Kindberg	805	1	8	7	8	13	1	13	10	16
Knittelfeld	1.477	4	3	20	13	10	2	16	9	2
Leibnitz	909	13	2	6	10	13	4	14	17	16
Leoben	2.264	13	2	38	24	18	4	27	17	42
Mürzzuschlag	1.470	22	8	21	11	12	2	22	14	19
Murau-Lungau	464	7	—	4	4	—	1	9	10	10
Peggau	1.091	6	3	9	5	9	4	17	28	21

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Ramsau am Dachstein	2.196	—	3	4	26	29	6	20	3	21
Rottenmann	860	1	2	5	12	10	3	13	46	25
Schladming (TG Aich, TG Radstadt-Altenmarkt)	4.195	10	5	8	37	58	13	46	26	35
Stainach-Irdning	564	4	—	4	8	5	2	3	6	4
Stainz	993	15	1	16	13	8	7	9	15	12
Trofaiach	1.417	1	3	17	15	9	5	15	18	10
Voitsberg	839	8	3	11	5	4	4	5	19	21
Wald am Schoberpaß	528	—	—	—	2	7	1	12	13	11
Weiz	454	22	3	7	4	2	1	1	11	4
	46.204	**384**	**120**	**486**	**403**	**416**	**138**	**554**	**889**	**1.095**

Superintendenz A. B. Wien

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Wien-Innere Stadt	3.681	—	13	41	82	42	20	46		
Wien-Leopoldstadt	4.464	—	17	61	45	17	13	52	—	—
Wien-Landstraße	3.241	—	4	61	18	15	1	41	—	—
Wien-Gumpendorf	4.785	—	11	85	21	18	1	61	41	263
Wien-Neubau-Fünfhaus	2.275	—	2	55	13	12	3	26	—	—
Wien-Alsergrund	1.697	—	5	19	8	13	—	15		
Wien-Favoriten-Christuskirche	2.896	—	12	34	23	18	9	30	—	—
Wien-Favoriten-Gnadenkirche	1.551	—	2	17	5	10	—	11	150	140
Wien-Favoriten-Thomaskirche	1.406	—	—	19	7	13	1	17	7	65
Wien-Simmering	2.643	—	12	41	22	17	3	37	—	—
Wien-Hetzendorf	1.700	—	1	31	7	6	3	21	47	79
Wien-Lainz	1.417	—	3	13	10	9	1	36	100	100
Wien-Hietzing	3.501	—	2	51	12	31	1	47	—	—
Wien-Hütteldorf	1.524	—	2	20	14	5	4	19	124	99
Wien-Ottakring	2.600	—	3	48	22	20	5	29		
Wien-Währing	3.837	—	9	57	29	14	10	41		
Wien-Döbling	3.481	—	7	75	32	16	7	47	52	71
Wien-Floridsdorf	4.503	—	9	74	48	32	4	49		
Wien-Leopoldau	1.663	—	5	15	14	14	6	12	—	—
Wien-Donaustadt	6.016	—	16	76	51	37	8	44	71	73
Wien-Liesing	4.425	—	18	60	44	35	11	53	76	8
Bruck an der Leitha	1.721	—	4	31	20	17	5	25	38	38
Klosterneuburg	1.677	106	6	7	35	18	7	33	39	30
Korneuburg	1.271	14	4	5	15	9	6	21	15	3
Mistelbach (TG Laa an der Thaya)	888	10	7	12	12	11	9	17	15	15
Schwechat	1.697	—	3	29	14	14	10	23	47	29
Stockerau	1.029	—	1	18	3	2	1	13		
	71.589	**130**	**178**	**1.055**	**626**	**465**	**149**	**866**	**822**	**1.013**

Kirche H. B.

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Bludenz	795	81	3	2	11	4	2	6	3	5
Bregenz	2.107	216	5	26	6	9	1	29	45	68
Dornbirn	1.256	94	1	13	12	7	3	33	16	26
Feldkirch	1.314	106	—	15	12	7	1	11	12	14
Linz	104	565	3	5	3	—	—	4	—	—
Oberwart	—	1.462	6	8	14	12	8	23	26	12
Wien-Innere Stadt	—	3.024	5	43	23	16	11	49	242	76
Wien-Süd	—	1.571	2	43	7	8	1	17	144	88
Wien-West	—	1.141	4	27	5	7	5	14	50	45
	5.576	**8.260**	**29**	**182**	**93**	**70**	**32**	**186**	**538**	**334**

Zusammenstellung

Superintendenz	A. B.	H. B.	Insgesamt	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Burgenland	34.691	126	34.817	30	72	334	349	88	408	305	341
Kärnten	55.209	137	55.346	125	300	587	618	178	594	871	1.046
Niederösterreich	32.737	482	33.219	106	517	343	287	97	442	596	650
Oberösterreich	52.713	204	52.917	118	349	530	609	131	608	762	948
Salzburg und Tirol	29.024	312	29.336	65	292	250	279	131	401	920	1.311
Steiermark	46.204	384	46.588	120	486	403	416	138	554	889	1.095
Wien	71.589	130	71.719	178	1.055	626	465	149	866	822	1.013
Kirche A. B.	322.167	1.775	323.942	742	3.071	3.073	3.023	912	3.873	5.165	6.404
Kirche H. B.	5.576	8.260	13.836	29	182	93	70	32	186	538	334
Evangelische in Österreich	**327.743**	**10.035**	**337.778**	**771**	**3.253**	**3.166**	**3.093**	**944**	**4.059**	**5.703**	**6.738**

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

72. Zl. KB 06; 2009/2003 vom 6. März 2003

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 2003 mit Vergleichszahlen aus 2002 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2003	2002
	Euro	
Wien	921.033,50	996.054,40
Burgenland	46.667,75	47.328,89
Niederösterreich	66.576,92	62.497,71
Steiermark	156.758,37	148.462,51
Kärnten	60.316,29	75.268,13
Oberösterreich	83.984,79	108.270,31
Salzburg-Tirol	70.700,14	53.983,35
	1,406.037,76	**1,491.865,30**

Rückgang 2003 gegenüber 2002:
— 5,75% (1,491.865,30)

Rückgang 2003 gegenüber 2001:
— 10,25% (1,566.618,59)

73. Zl. SYN 12; 2167/2003 vom 13. März 2003

Synodale der Evangelischen Superintendenz A. B. Burgenland

Nach der Wahl von Mag. Manfred Koch zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A. B. Burgenland sind auf Grund der im Rahmen der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A. B. Burgenland am 6. Feber 2003 durchgeführten Wahlen folgende Personen Synodale der Evangelischen Superintendenz A. B. Burgenland:

Von Amts wegen

Superintendent Mag. Manfred Koch
Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt

Stellvertreter:

Senior Dr. Herbert Rampler
St.-Rochus-Straße 1, 7000 Eisenstadt

Sup.-Kurator OStR Prof. Mag. Gerd Zetter
Hammerfeldgasse 23, 7423 Pinkafeld

Stellvertreter:

Hofrat Dir. Dkfm. Mag. Andreas Lang
Bahnstraße 43, 7000 Eisenstadt

Geistliche Abgeordnete

Pfarrerin Mag. Silvia Nittnaus
Obere Hauptstraße 30, 2424 Zurndorf

Stellvertreter:

Pfarrerin Mag. Ingrid Tschank
Dr.-Martin-Luther-Platz 1, 7122 Gols

Senior Dr. Gerhard Harkam
Kirchengasse 5, 7423 Pinkafeld

Stellvertreter:

Pfarrerin Mag. Sieglinde Pfänder
Kirchengasse 6, 7400 Oberwart

Weltliche Abgeordnete

Kurator Erich Fuhrmann
Obere Hauptstraße 11, 2422 Pama

Stellvertreter:

Kuratorin Susanne Hackl
Hauptstraße 36, 7210 Walbersdorf

Kuratorin Friederike Rössl
Wiener Straße 2, 7400 Oberwart

Stellvertreter:

Kurator Mag. Robert Koch
7572 Deutsch Kaltenbrunn Nr. 375

74. Zl. SUP 02; 2166/2003 vom 13. März 2003

Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendenz A. B. Burgenland

Auf Grund der im Rahmen der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A. B. Burgenland am 6. Feber 2003 durchgeführten Wahlen setzt sich der Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendenz A. B. Burgenland wie folgt zusammen:

Superintendent

Mag. Manfred Koch
Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt

Superintendentialkurator

OStR Prof. Mag. Gerd Zetter
Hammerfeldgasse 23, 7423 Pinkafeld

Superintendentialkurator-Stellvertreter

Friederike Rössl
Wiener Straße 2, 7400 Oberwart

Hofrat Dir. Dkfm. Mag. Andreas Lang
Bahnstraße 43, 7000 Eisenstadt

Senioren

Dr. Herbert Rampler
St.-Rochus-Straße 1, 7000 Eisenstadt

Dr. Gerhard Harkam
Kirchengasse 5, 7423 Pinkafeld

75. Zl. LK 4; 1801/2003 vom 3. März 2003

Vertragsbedienstetengesetz Gehaltsanpassung

I.

Mit dem Bundesgesetzblatt vom 14. Feber 2003, Teil I, sind unter Nr. 7 mit der Besoldungs-Novelle 2003 folgende Ansätze des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 geändert worden:

Die Tabelle in § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe a	b	c	d	e
			Euro		
1	1634,20	1290,90	1143,40	1096,—	1048,80
2	1674,40	1322,30	1170,50	1117,10	1060,70
3	1714,90	1353,70	1197,60	1138,10	1072,50
4	1755,50	1385,40	1224,50	1159,20	1084,30
5	1796,10	1419,—	1251,50	1180,10	1096,—
6	1836,70	1453,20	1278,50	1201,10	1108,10
7	1905,50	1489,70	1305,60	1222,10	1119,90
8	1975,10	1526,10	1332,70	1242,90	1131,80
9	2044,30	1577,60	1359,60	1264,10	1143,50
10	2113,20	1630,20	1386,90	1285,10	1155,60
11	2182,30	1699,10	1415,70	1306,—	1167,30
12	2251,—	1768,40	1445,20	1326,80	1179,30
13	2320,30	1837,40	1475,90	1347,80	1191,—
14	2389,50	1906,10	1507,10	1369,—	1202,80
15	2458,50	1975,30	1538,60	1390,40	1214,70
16	2548,70	2044,50	1570,30	1412,60	1226,60
17	2638,80	2113,90	1602,30	1435,30	1238,50
18	2729,—	2182,60	1634,20	1458,40	1250,40
19	2819,30	2252,10	1666,—	1483,—	1262,20
20	2909,70	2320,90	1697,80	1507,10	1274,10
21	—,—	—,—	1729,70	1531,80	1285,90

Im § 22 Abs. 2 wird in der Tabelle der Betrag „124,1 €“ durch den Betrag „126,7 €“ und der Betrag „157,6 €“ durch den Betrag „160,9 €“ ersetzt.

Die Tabelle im § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe l pa	l 1	l 2a 2	l 2a 1	l 2b 1	l 3
				Euro		
1	1983,60	1792,—	1629,50	1523,10	1391,50	1250,10
2	1983,60	1850,30	1678,80	1568,60	1416,90	1271,50
3	1983,60	1909,—	1727,80	1614,30	1443,80	1292,50
4	2152,20	1974,60	1777,20	1660,10	1471,—	1313,80
5	2321,50	2116,30	1826,20	1705,80	1499,50	1335,10
6	2490,60	2265,20	1927,—	1799,30	1573,60	1368,—
7	2659,30	2414,20	2048,20	1895,90	1649,—	1419,40
8	2828,20	2557,90	2168,80	1992,50	1724,30	1474,20
9	2997,90	2706,70	2308,10	2103,50	1799,—	1530,90
10	3168,—	2859,50	2447,30	2215,—	1874,10	1588,60
11	3338,30	2994,70	2588,20	2327,70	1948,90	1646,90
12	3509,30	3142,60	2728,90	2439,60	2052,60	1704,30
13	3679,60	3290,40	2869,10	2552,60	2156,40	1762,70
14	3850,—	3438,40	3009,70	2665,20	2259,70	1821,30
15	4020,80	3586,20	3150,30	2777,50	2363,20	1901,10
16	4258,30	3729,60	3275,—	2875,60	2454,70	1981,50
17	4484,50	3916,60	3406,40	2979,90	2550,30	2061,10
18	4710,70	3916,60	3546,10	3091,20	2652,50	2141,—
19	4936,10	4196,60	3673,90	3192,20	2745,60	2220,90

II.

Zur Gehaltserhöhung ab 1. Jänner 2003 haben am 28. Jänner 2003 Mitarbeitergruppenvertretung und Oberkirchenrat Einvernehmen über folgende Regelung zur Wertanpassung hergestellt:

Die SOLL-Gehälter, das sind die in den Gehaltstabellen der Mindestgehälterverordnung festgesetzten Gehaltsstufen aller Qualifikationsgruppen, sollen jeweils um € 30,— erhöht werden, also z. B. von € 1028,61 auf € 1058,61 usw.

Die IST-Gehälter, das sind die zur Zeit tatsächlich bezahlten Gehälter, sollen analog zur Anhebung der Gehälter der Pfarrerinnen und Pfarrer jeweils um € 40,— in jeder Gehaltsstufe angehoben werden. Diese Erhöhungen gelten für Dienstverhältnisse mit Vollzeitbeschäftigung, für Teilzeitbeschäftigte also aliquot.

III.

In Bereichen bzw. Dienststellen, wo die Anwendung der Gehaltstabellen des Vertragsbedienstetengesetzes (VBG) vereinbart worden war, hat die Anpassung der Gehälter mit 1. Jänner 2003 unter Berücksichtigung der inzwischen in Kraft getretenen Dienstordnung 2003 (DO 2003) und der Übereinkunft mit der Mitarbeitergruppenvertretung vom 28. Jänner 2003 daher folgendermaßen zu erfolgen:

1. Der bis 31. Dezember 2002 bezahlte Gehalt ist festzustellen, falls Verwaltungsdienstzulage (VZ) bezahlt wurde, einschließlich (VZ).
2. Dem Gehalt der obigen Tabelle gemäß § 11 Abs. 1 VBG ist zunächst die entsprechende Verwaltungsdienstzulage (VZ) gemäß § 22 Abs. 2 hinzuzurechnen, falls eine solche bisher bezahlt wurde.
3. Danach (!) ist zu prüfen wie sich dieser Betrag zu dem bisherigen Gehalt verhält.
4. Entspricht der sich so ergebende Betrag einer Erhöhung des bis 31. Dezember 2002 tatsächlich bezahlten Gehalts um € 40,— oder mehr, dann ist dies der ab 1. Jänner 2003 zu bezahlende Gehalt.

   Liegt der sich so ergebende Gehalt darunter, so ist der IST-Gehalt per 31. Dezember 2002 anzuheben, und zwar bis zum Betrag von € 40,—.
5. Bezüglich der Gehälter gemäß Tabelle im § 41 Abs. 1 VBG ist w. o. vorzugehen ohne Hinzurechnung der VZ.
6. Überhaupt nicht betroffen sind gemäß § 19 Abs. 3 DO 2003 Gehälter von MitarbeiterInnen, auf deren

Dienstverhältnis eine bundesgesetzliche Regelung (z. B. für kirchlich bestellte ReligionslehrerInnen), oder eine landesgesetzliche Regelung (z. B. für KindergärtnerInnen und HortnerInnen), anzuwenden ist oder für den ein mit einem Kollektivvertragspartner abgeschlossener Mindestlohntarif, ein Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung (z. B. in diakonischen Einrichtungen) gilt.

7. Ebenfalls nicht betroffen sind geringfügig Beschäftigte, deren Entgelt nach freier Vereinbarung angehoben werden kann.

Rechenbeispiel:

Einstufung in VBG Entlohnungsgruppe b, Entlohnungsstufe 3:

bis 31. Dezember 2002: € 1323,70 + VZ € 124,10 = € 1447,80, plus € 40,— wäre € 1487,80.

VBG ab 1. Jänner 2003: € 1353,70 + VZ € 126,70 = € 1480,40, Differenz: € 32,60 = — € 7,40.

Ergebnis: IST-Gehalt ab 1. Jänner 2003: € 1487,80.

76. Zl. GD 123; 1416/2003 vom 17. Feber 2003

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha, frei geworden durch Übertritt des Stelleninhabers in die Militärseelsorge, wird ab 1. September 2003 zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfasst den politischen Bezirk Bruck an der Leitha und die im Burgenland gelegene Großgemeinde Bruckneudorf mit den Ortsteilen Kaisersteinbruch und Königshof mit insgesamt 1753 Gemeindegliedern.

Zur Gemeinde gehören zwei Kirchen, die Matthäuskirche in Bruck an der Leitha (Hauptkirche) und die Martin-Luther-Kirche in Hainburg an der Donau, in denen Gottesdienste zu halten sind. Gottesdienste werden an den Großfeiertagen (dreimal jährlich) derzeit auch an vier Predigtstellen gehalten, Entfernung jeweils ≈ 25 km. Zur Unterstützung des Pfarrers stehen der Gemeinde eine Lektorin und ein Lektor zur Verfügung. Eine hauptamtliche Pfarramtssekretärin versieht vormittags den Kanzleidienst.

Der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer und ihrer bzw. seiner Familie steht eine Dienstwohnung mit einer Nutzfläche von 145 m² sowie Abstellräume mit einer Fläche von 40 m² zur Verfügung. Dem Pfarrhaus angebaut ist eine Garage mit zwei Stellplätzen. Im Untergeschoss des Hauses befinden sich die Gemeinderäume. Zwischen Kirche und Pfarrhaus liegt ein großer Pfarrgarten.

Der Religionsunterricht (acht Wochenstunden) ist am Bundesgymnasium, der Handelsschule und der Handelsakademie Bruck an der Leitha zu erteilen. Für den Religionsunterricht an den Pflichtschulen steht eine Religionslehrerin zur Verfügung.

Im Krankenhaus Hainburg an der Donau sind in Zusammenarbeit mit einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin die evangelischen Patienten zu besuchen, ebenso die HeimbewohnerInnen in den drei im Gemeindegebiet gelegenen Altenheimen.

Die Gemeinde erwartet besondere Initiative bei der Leitung der schon bestehenden Kreise für Kinder, Frauen, Kirchenmusik und Laienspiel und Tatkraft zu deren Erweiterung.

Um die Gemeinde bei vielen öffentlichen Anlässen vertreten zu können, ist ökumenische Gesinnung notwendig. Die Arbeit des Pfarrers der Gemeinde ist typische Diasporaarbeit mit rasch wechselnden Szenen.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 2003 an das Presbyterium der Gemeinde zu richten.

Auskünfte erteilen das Pfarramt der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha, Raiffeisengürtel 55, 2460 Bruck an der Leitha, an den Arbeitstagen Montag bis Freitag von 8 bis 11 Uhr, Tel. (02162) 626 16, Kurator Johann Meixner, Tel. (02162) 672 34, und Administrator Pfarrer Mag. Michael Meyer, Tel. (01) 707 65 11.

77. Zl. GD 215; 1417/2003 vom 17. Feber 2003

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach, Burgenland

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach wird zur Besetzung ab 1. September 2003 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach liegt im Bezirk Mattersburg, sie zählt 1182 Gemeindeglieder, die fast alle im Ort ansässig sind.

Gottesdienste und Kindergottesdienste werden an jedem Sonn- und Feiertag in der Kirche in Loipersbach gefeiert. Es gibt ein Team für den Kindergottesdienst sowie einen Lektor. Abendandachten sind im Advent und in der Passionszeit zu halten.

Im Ausmaß von einem Drittel der Arbeitszeit gehört zur Pfarrstelle Loipersbach auch übergemeindliche Tätigkeit im Bereich Anstaltsseelsorge (z. B. Landeskrankenhaus Eisenstadt, Justizanstalt Eisenstadt . . .).

Die Pfarrgemeinde erwartet eine intensive und geschwisterliche Teamarbeit mit dem Presbyterium, der Gemeindevertretung und allen MitarbeiterInnen. Bestehende Kreise sollen weiter betreut und neue Initiativen für junge Familien und die Jugendarbeit gesetzt werden.

Vorausgesetzt wird, dass die guten Kontakte zu den evangelischen Nachbargemeinden sowie zur römisch-katholischen Gemeinde und zur politischen Gemeinde weiterhin gepflegt werden.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen.

Die Pfarrgemeinde bietet eine geräumige, zentralgeheizte (Öl) Dienstwohnung im Pfarrhaus mit fünf Zimmern und Nebenräumen, Keller sowie einen großen und schönen Garten. Das Pfarrhaus ist ein Neubau (1988) und etwa drei Gehminuten von der Kirche entfernt. Der Gemeindesaal ist im Kirchengebäude integriert.

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 2003 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach, Herrengasse 44, 7022 Loipersbach, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne das Presbyterium oder der Kurator Helmut Rauner (0664-597 57 06) sowie der Administrator Senior Dr. Herbert Rampler, Eisenstadt (0699-188 77 131).

78. Zl. GD 197; 1488/2003 vom 19. Feber 2003

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche

Die weitere (nicht mit der Amtsführung verbundene) Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche wird zur Besetzung mit 1. September 2003 ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde zählt mit der Predigtstation Ferlach 4602 Gemeindeglieder. Gottesdienste finden jeden Sonntag in der Johanneskirche Klagenfurt sowie zweimal im Monat im Bethaus Ferlach statt, im Sommer auch in der katholischen Winterkirche in Maria Wörth.

Die schwerpunktmäßigen Arbeitsgebiete dieser Pfarrstelle werden zwischen den Pfarrern und dem Presbyterium festgelegt, um den individuellen Begabungen der Bewerberinnen oder Bewerber möglichst zu entsprechen und die Teamarbeit zu fördern. Die Pfarrgemeinde bietet durch ihre Größe und Vielfalt Möglichkeiten individuelle Schwerpunkte zu setzen.

Ein Schwerpunkt dieser Pfarrstelle soll die Arbeit der Evangelischen Hochschulgemeinde in Klagenfurt werden. Dafür wird das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht reduziert. Der Religionsunterricht an höheren Schulen wird im Ausmaß von vier Wochenstunden in Zusammenarbeit mit dem Schulamt der Superintendentur festgelegt.

Das Pfarrhaus befindet sich in zentraler Lage inmitten eines Gartens. Dem/der Bewerber/In werden im Pfarrhaus eine Dreieinhalbzimmer-Dienstwohnung von zirka 100 m² und Garage zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf steht auch ein zusätzliches Arbeitszimmer außerhalb der Wohnung im Pfarrhaus zur Verfügung.

Für Fragen stehen Ihnen gerne Kuratorin Dr. Barbara Morandini, Rizzistraße 28, 9020 Klagenfurt, Tel. (0463) 59 04 13, sowie Pfarrer Mag. Klaus Niederwimmer, Martin-Luther-Platz 1, 9020 Klagenfurt, Tel. (0463) 51 16 07-31, zur Verfügung.

Die Gemeinde wünscht sich eine gute Zusammenarbeit mit dem amtsführenden Pfarrer, dem Krankenhausseelsorger, dem Schulpfarrer sowie den zahlreichen freiwilligen Mitarbeitern.

Bewerbungen sind bis 15. Mai 2003 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche, Martin-Luther-Platz 1, 9020 Klagenfurt, zu richten.

79. Zl. GD 360; 2097/2003 vom 11. März 2003

Ausschreibung (zweite) einer Projektpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klosterneuburg

Im Rahmen eines intensiven Gemeindeaufbauprogramms ist die Stelle eines Projekt-Pfarrers/einer Projekt-Pfarrerin in Klosterneuburg erstmalig mit 1. September 2003 zu besetzen.

Ziel des Projekts: Errichtung und Aufbau einer ergänzenden Gemeindestruktur zur Erreichung und Einbindung von Jugendlichen ab Konfirmationsalter, jungen Familien und fern dem derzeitigen Gemeindegeschehen stehenden, suchenden Menschen. Dazu zählt die Schaffung und Neustrukturierung eines zusätzlichen regelmäßigen Gottesdienstes für die angeführten Zielgruppen, der Aufbau dazu-gehöriger Träger- und Mitarbeiterkreise sowie die Unterstützung der derzeitig vorhandenen Jugendarbeit.

Verantwortlich für das Projekt zeichnet das Presbyterium der Evangelischen Gemeinde Klosterneuburg.

Dauer des Projekts: Zwei Jahre, bei positiver Entwicklung in der Gemeinde ist eine Option auf ein weiteres Jahr möglich.

Mit der Projektpfarrstelle ist ein Pflichtstundenausmaß von zwölf Stunden verbunden.

Bezahlung nach den Entgeltsätzen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich.

Eine Dienstwohnung kann nicht zur Verfügung gestellt werden, jedoch wird Mithilfe bei der Wohnungsbeschaffung und ein Mietzuschuss zugesagt.

Für weitere Informationen stehen Dr. Andreas Hodel, Kurator, und Julian Sartorius, Pfarrer, Tel. (02243) 324 11, zur Verfügung.

Bewerbungen werden bis spätestens 30. Juni 2003 erbeten.

80. Zl. GD 214; 2140/2003 vom 12. März 2003

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt mit Schwerpunkt Leonding

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt schreibt die dritte Pfarrstelle mit Wohnsitz in Leonding und zehn Stunden Religionsunterricht aus. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde umfasst derzeit 3000 Gemeindeglieder, die sowohl im Stadtzentrum als auch in der etwa 5 km westlich von Linz gelegenen Stadtgemeinde Leonding wohnen. Die Stadt Leonding ist eine aufstrebende Stadt mit 24.000 Einwohnern und einer sehr guten Infrastruktur, die auf Grund ihrer Lage im Grünen ein bevorzugtes Wohngebiet ist. Die Nähe zu Linz ermöglicht die kulturellen, schulischen und sonstigen Angebote einer Landeshauptstadt zu genießen.

Leonding wird derzeit als Predigtstation mit etwa 800 Gemeindegliedern geführt. Obwohl die Pfarrerin/der Pfarrer in die Gesamtgemeinde eingebunden ist, wird die Betreuung der im Gebiet von Leonding wohnenden Gemeindeglieder als eine vorrangige Aufgabe angesehen.

In der Predigtstation Leonding gibt es eine Anzahl motivierter Gemeindeglieder die projektorientiert gerne mitarbeiten und sich die Zusammenarbeit mit einer integrativen Pfarrerin/einem integrativen Pfarrer wünschen. Kindergottesdienst, Kinder und Jungschararbeit, Eltern-Kind-Kreis, Frauenrunde und Männerarbeit sind Angebote in der Predigtstation Leonding. Gewünscht (oder erträumt) wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit kommunikativen Fähigkeiten, die/der motivierend arbeitet und für die/den Seelsorge und Besuche wichtige Inhalte der Gemeindearbeit sind.

Vielfältige pastorale Arbeit, wie der Religionsunterricht an höheren Schulen, Konfirmandenarbeit, die Betreuung älterer Menschen (insbesondere in zwei Altenheimen), die Leitung von Bibelkreisen und Mitarbeit in der Erwachsenenbildung oder Familienarbeit machen die Arbeit interes-

sant. Gottesdienste sind regelmäßig in der Lukaskirche und fallweise in der Martin-Luther-Kirche zu halten.

In der Gesamtgemeinde stehen neben einer Gemeindesekretärin (Buchhaltung und Korrespondenz) eine Kirchenbeitragsbeauftragte zur Verfügung. In Leonding ist derzeit neben einer Mitarbeiterin für die Kinder- und Jugendarbeit auch ein Küster beschäftigt. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Eltern-Kind-Kreis, der Frauenrunde und dem Männerkreis tätig. Der Orgeldienst wird von drei ehrenamtlichen Organisten geleistet. Ein hauptamtlicher Kantor ist in der Gesamtgemeinde angestellt.

Die Kirche in Leonding, ein moderner Bau mit zwei Nebenräumen und einem großen Vorraum ist kommunikationsfördernd. Ein Halbtagskindergarten ist im Gebäude integriert.

Das Pfarrhaus wurde 1986 fertiggestellt und schließt unmittelbar an die Kirche an. Die Pfarrerwohnung ist im 1. Stock und 121 m² groß (Küche, Wohnzimmer und drei weitere Zimmer). Ein Arbeitszimmer (16 m²) mit eigenem Eingang gehört zur Wohnung.

Ein großer Garten befindet sich neben und hinter dem Pfarrhaus. Der Küster wohnt ebenfalls im Pfarrhaus.

Nähere Auskünfte geben Ihnen gerne Kurator Dipl.-Ing. Roland Juranek, Tel. 0664-131 39 48, oder der Vorsitzende des Predigtstationsausschusses Günther Wesely, Tel. 0664-813 44 28.

Bewerbungen sind bis 15. Mai 2003 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt, Johann-Konrad-Vogel-Straße 2 a, 4020 Linz, zu richten.

81. Zl. GD 214; 2246/2003 vom 18. März 2003

Ausschreibung (erste) der Projektpfarrstelle Diakoniewerk Gallneukirchen und Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt

Das Evangelische Diakoniewerk Gallneukirchen und die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt schreiben gemeinsam eine Projektpfarrstelle mit Wohnsitz in Linz oder Gallneukirchen mit zehn Stunden Religionsunterricht in Linz und Seelsorgetätigkeit in Einrichtungen des Diakoniewerkes aus. Die Besetzung erfolgt durch Entscheidung eines gemeinsamen Gremiums Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen und Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt.

Die Pfarrgemeinde Linz umfasst derzeit 3000 Gemeindeglieder, die sowohl im Stadtzentrum als auch in der etwa 5 km westlich von Linz gelegenen Stadtgemeinde Leonding wohnen. Die Stadt Linz ermöglicht die kulturellen, schulischen und sonstigen Angebote einer Landeshauptstadt zu genießen.

Folgende Aufgaben sind für diese Projektpfarrstelle vorgesehen:

1. Geschäfts- und Amtsführung

Seelsorgerliche Tätigkeit im Diakonissen-Krankenhaus Linz, Altersheim Wels und Haus Elisabeth in Gallneukirchen.

Religionsunterricht in der Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt.

2. Gottesdienste und Amtshandlungen

Andachten im Diakonissen-Krankenhaus Linz, Altersheim Wels und Haus Elisabeth nach Vereinbarung, Mitgestaltung von Festen und Feiern in diesen Häusern, fallweise Gottesdienste in Linz, Leonding und Gallneukirchen in Zusammenarbeit und Absprache mit den jeweils zuständigen Pfarrern.

3. Seelsorgerliche Begleitung der PatientInnen in den nachfolgend genannten Häusern

3.1. Diakonissen-Krankenhaus Linz (120 Betten)

3.2. Altersheim Wels (54 Plätze)

3.3. Haus Elisabeth (40 Plätze)

Die Zusammenarbeit, insbesondere mit der evangelischen Krankenhausseelsorge Linz und der katholischen Krankenhausseelsorge ist erwünscht.

4. Teilnahme an Sitzungen

des Presbyteriums, der Gemeindevertretung, Teilnahme an Dienstbesprechungen mit den anderen Pfarrern der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt und Teilnahme an Sitzungen und Arbeitsgruppen des Diakoniewerks im Rahmen der festgelegten Organisation.

5. Religionsunterricht in der Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt

im Ausmaß von zehn Stunden

Eine Wohnung wird nach Absprache in Gallneukirchen oder Linz mit einem Ausmaß bis zu 100 m² zur Verfügung gestellt.

Nähere Auskünfte geben Ihnen gerne Kurator Dipl.-Ing. Roland Juranek, Tel. 0664-131 39 48, oder der Rektor des Diakoniewerks Dr. Gerhard Gäbler, Tel. (07235) 632 51-121.

Bewerbungen sind bis 15. Mai 2003 an die Evangelische Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt, Johann-Konrad-Vogel-Straße 2 a, 4020 Linz, zu richten.

82. Zl. GD 319; 2247/2003 vom 18. März 2003

Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2003 ausgeschrieben. Nach der Evaluierung umfasst die Pfarrstelle 50 Prozent Gemeindearbeit in der Pfarrgemeinde Weiz. In der Region bzw. der Landeshauptstadt Graz gibt es eine Reihe interessanter Möglichkeiten diese halbe Pfarrstelle zu kombinieren.

Die Pfarrgemeinde besteht aus dem nördlichen Teil des politischen Bezirkes Weiz, in welchem derzeit knapp fünfhundert evangelische Gemeindeglieder leben.

Gottesdienste finden an jedem zweiten und vierten Sonntag im Monat statt. Fallweise werden ökumenische Gottesdienste angeboten. Die Gemeindeglieder in den Altenheimen und im Krankenhaus Weiz sind zu betreuen.

An den höheren Schulen des Gemeindegebietes ist Religionsunterricht im Ausmaß von vier Stunden zu erteilen. In Weiz gibt es ein Gymnasium, ein Bundesschulzentrum mit Handelsakademie, Höherer Technischer Bundeslehranstalt und Höherer Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe. In Birkfeld befindet sich ein Oberstufenrealgymnasium.

Weiters wünscht die Gemeinde Jugendarbeit (Familiengottesdienste und Gottesdienste in anderen Formen), wobei MitarbeiterInnen für die Jugendarbeit, eine Lektorin, zwei Religionslehrerinnen für Pflichtschulen und andere engagierte MitarbeiterInnen ihre Zusammenarbeit

mit dem Pfarrer/der Pfarrerin anbieten. Die Gemeinde erwartet von einem Bewerber/einer Bewerberin die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Freude an Hausbesuchen und Ideen für den Gemeindeaufbau in der Diaspora.

Als Dienstwohnung stehen in Weiz das 1981 erbaute Pfarrhaus mit zirka 136 m² Wohnfläche sowie eine Garage und ein großer Garten zur Verfügung. Das ansprechend renovierte Gemeindezentrum besteht aus einer Kirche, einem Pfarrbüro, der Pfarrkanzlei und weiteren Räumen. Der gesamte Komplex wird wie das Pfarrhaus mit einer sparsamen Gasheizung beheizt.

Bewerbungen werden bis 15. Mai 2003 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz erbeten. Für Informationen stehen Ihnen gerne zur Verfügung: Kuratorin Brigitte Luschnigg, Krottendorf, Tel. (03172) 462 12, sowie Pfarrer Mag. Michael Lattinger, Weiz, Tel. (03172) 2670 bzw. 0669-188 77 630.

83. Zl. GD 178; 2395/2003 vom 19. März 2003

Ausschreibung (zweite) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Hartberg schreibt ihre 50-%-Gemeinde-Teilpfarrstelle zur Neubesetzung durch Wahl aus. Für die Kombination mit der zweiten halben Pfarrstelle gibt es im Nahbereich von zirka 50 km weitere attraktive Möglichkeiten und Angebote. Das Pflichtstundenausmaß beträgt insgesamt vier Wochenstunden Religionsunterricht und ist in Hartberg zu erfüllen.

Wir suchen einen Hirten/eine Hirtin!

Warum wählen wir diese Anrede? Ganz einfach, weil genau das unsere größte Not und Lücke der Gemeinde ist. Wir suchen nach einem/r Hirten/in der Gemeinde, welche/r die Gemeindeglieder sammelt. Sammelt nicht nur in den Gottesdiensten oder anderen Veranstaltungen, sondern sie auch zu Hause besucht. Wir verfügen über Mitarbeiter/innen für verschiedene Bereiche; was aber fehlt, ist eine zentrale Ansprechstelle und jemand, der zu den Gemeindegliedern geht.

Sind Sie darüber erstaunt?

Wir denken nicht, ist dies doch die ursprüngliche Arbeit eines/r Pfarrers/in. So suchen wir also nach einem/r Pionier/in, der/die bereit ist, sich aufzumachen, um Gottes Gemeinde zu bauen.

Wir sind

eine Pfarrgemeinde mit knapp 500 Evangelischen im Bezirk Hartberg, gelegen im oststeirischen Hügelland. Neben den Pflichtschulen gibt es drei zur Matura führende höhere Schulen (AHS, HAK und BAKIP), drei mittlere Schulen (zwei Handelsschulen und eine Fachschule für wirtschaftliche Berufe), sowie eine Berufsschule.

Wir haben

- Ein renoviertes, großes Pfarrhaus mit 150 m² Wohnfläche, bestehend aus fünf Zimmern, Küche und Nebenräumen, einem großen Garten und einer Garage.
- Ein aktives Presbyterium und vier Lektoren, die aktiv am Gemeindeleben mitarbeiten.
- Gottesdienste finden jeden Sonntag um 9.30 Uhr in der Jesus-Christus-Kirche in Hartberg statt. Weiters wird einmal monatlich ein Gottesdienst in der Winterkapelle des Stiftes Vorau gefeiert.

Sicher wollen Sie über uns und unsere Gemeinde weitere Informationen. Für Auskünfte steht Ihnen Kurator Dipl.-Ing. Fritz Fleckl, Tel. (03352) 323 31-13, und Administrator Pfarrer Mag. Frank Schleßmann, Tel. (03382) 523 24, zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis spätestens 15. Mai 2003 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg, Martin-Luther-Platz 2, 8230 Hartberg, richten.

84. Zl. P 1506; 1971/2003 vom 6. März 2003

Bestellung von Mag. Klaus Niederwimmer zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche

Mag. Klaus Niederwimmer wurde gemäß § 123 Abs. 3 KV zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. März 2003 in diesem Amt bestätigt.

85. Zl. VER 23; 1743/2003 vom 27. Feber 2003

Adressänderung und Telefonnummer des Christlichen Vereines Junger Frauen — CVJF

Der Christliche Verein Junger Frauen — CVJF ist ab 1. März 2003 unter nachstehender Adresse und Telefonnummer zu erreichen:

Christlicher Verein Junger Frauen — CVJF
1060 Wien, Gumpendorfer Straße 46/1

Tel.-Nr. der Geschäftsleitung: (01) 982 43 73

86. Zl. GD 205; 2063/2003 vom 10. März 2003

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn, 7543 Kukmirn Nr. 1, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: ev.kukmirn@gmx.at

87. Zl. SUP 01; 2254/2003 vom 18. März 2003

Homepage der Evangelischen Superintendentur A. B. Kärnten und Osttirol

Die Homepage der Evangelischen Superintendentur A. B. Kärnten und Osttirol, Italienerstraße 38, 9500 Villach, lautet:

http://www.evang.at/kaernten

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Dr. phil. Luise Klietmann, Witwe nach Pfarrer Alfred Klietmann, geboren am 17. April 1916 in Baden, am Freitag, dem 28. Feber 2003, in Graz zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 244; 2092/2003 vom 11. März 2003.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Margarethe Schmidt, geb. Roth, Witwe nach Pfarrer und Superintendent i. R. Valentin Schmidt, geboren am 28. Dezember 1911, am Mittwoch, dem 5. März 2003, zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 357; 2170/2003 vom 13. März 2003.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm. Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Hersteller: Evangelischer Presseverband Wien. — Verlags- und Herstellungsort: Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2003 | Ausgegeben am 2. Mai 2003 | 4. Stück

88. Zl. A 52; 3390/2003 vom 29. April 2003

PFINGSTEN 2003

Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

„Ein Helfer ist gekommen"

„... Denn wenn ich nicht weggehe, kommt der Tröster nicht zu euch. Wenn ich aber gehe, will ich ihn zu euch senden. Und wenn er kommt, wird er der Welt die Augen auftun über die Sünde und über die Gerechtigkeit und über das Gericht; über die Sünde: dass sie nicht an mich glauben; über die Gerechtigkeit: dass ich zum Vater gehe und ihr mich hinfort nicht seht; über das Gericht: dass der Fürst dieser Welt gerichtet ist." (Johannes 16, 7–11)

„Und als der Pfingsttag gekommen war, waren sie alle an einem Ort beieinander. Und ... sie wurden alle erfüllt von dem heiligen Geist ..." (Apostelgeschichte 2, 1–4)

Das griechische Wort, das Johannes gebraucht, um vom heiligen Geist zu sprechen, ist Parakletos, d. h. der Fürsprecher, Ratgeber, Tröster und Beschützer. Der Geist ist unser Helfer und unser Tröster in der Not. Nie hatten die Jünger so sehr Beistand gebraucht wie an dem Abend, als Christus verraten wurde. In jener Nacht waren auch sie auf das Höchste bestürzt und verwirrt. Solange Christus körperlich unter ihnen war, konnte er seine Worte selbst deuten. Wenn die Jünger ihn falsch verstanden hatten, konnte er seine Lehren wiederholen. Sie brauchten niemand anderes, der sie erhellen, der durch große Taten Zeugnis ablegen oder ihnen seine Worte ins Gedächtnis rufen würde.

Mit seiner Ankündigung, er werde sie verlassen, verhieß Jesus seinen Jüngern aber auch, dass er ihnen einen Tröster, den heiligen Geist, senden würde, der ihnen zur Seite stehen und der Welt die Augen auftun sollte über ihr Verständnis von Sünde, Gerechtigkeit und Gericht. Denn die Welt hat sich versündigt, als sie sich weigerte zu glauben, dass Gott in dem lebendigen Christus zu finden und Gerechtigkeit in dem auferstandenen Christus verkörpert ist und dass alle gerichtet werden, die einen Fürst dieser Welt dem Friedefürst vorziehen. Jesus hat den Jüngern deutlich gesagt, dass der heilige Geist nicht an die Stelle seines eigenen Wirkens und seiner Person treten würde; vielmehr werde er die Glaubenden weiterhin segnen mit den Reichtümern und Taten Gottes, welche die ersten Jünger in Christus gefunden hatten, und werde sie — und uns — „in alle Wahrheit leiten" (Johannes 16, 12–15).

Die Aussagen der Bibel über den heiligen Geist beschreiben die Schöpferkraft des heiligen, liebenden Gottes. Der Geist ist transzendent, dem menschlichen Geist aber auch persönlich präsent. Der heilige Geist wird den Gläubigen als ein Lebensprinzip offenbart, ausgesandt, um scheinbar leblose Herzen und Seelen mit neuem Leben zu füllen und den erschaffenen Kosmos wie auch seine Bewohner zu gestalten und zu erhalten. Es ist heilsam für die Menschheit, die Macht des Geistes anzuerkennen. Wir Menschen haben zu allen Zeiten und im Laufe der Jahrhunderte mehr und mehr versucht, die Kräfte des Universums zu manipulieren. Ein solcher Griff nach der Macht droht Chaos und Katastrophen auszulösen. Dies spiegelt sich wider in einer Welt, in der ein Staat zusammen mit einer Hand voll Alliierter durch die unrechtmäßige Invasion des Irak bewusst und in gravierender Weise gegen anerkannte Instrumente der Weltordnung, des Friedens und der Gerechtigkeit verstoßen haben.

In einer Welt, die voller Sünde ist, in der die Wahrheit verfälscht wird, die Lebensbedingungen der Menschen zerstört werden und wir Vorzeichen des Todes erkennen können, rufen wir erneut nach einem Helfer, dem heiligen Geist, der allein unseren Gottesdienst, unser Wirken und unser Zeugnis lebendig und wirklich machen kann. Nur wenn wir so erneuert werden, erfahren wir die neue Schöpfung in Christus und die Gemeinschaft des heiligen Geistes.

Für uns Glaubende ist Pfingsten der Tag, an dem wir den heiligen Geist feiern, den Helfer und Tröster, den Jesus den Jüngern angekündigt hatte. In der Tat hat Gott den heiligen Geist ausgegossen auf alles Fleisch, damit wir mit Gott versöhnt werden. Mit dem Pfingstgeschehen begann der Umkehrprozess dessen, was in Babel geschah (1. Mose 11, 1–9),

wo Gott die Sprache des Volkes verwirrte und sie in alle Länder zerstreute, damit sie aufhörten, Böses zu tun. Zu Pfingsten versammelten sich Gottesfürchtige aus allerlei Völkern in Jerusalem. Und da geschah es: neues Leben, Macht und Segen Gottes manifestierten sich in überwältigender Weise, und Petrus erkannte darin die Erfüllung der Prophezeiung Joels (Apostelgeschichte 2, 5–21). Und wieder herrschte Bestürzung und Verwirrung (Apostelgeschichte 2, 6) — diesmal aber, weil jeder ganz gewöhnliche Männer und Frauen, erfüllt vom heiligen Geist, in verschiedenen Sprachen reden hörte.

Die Urgemeinde wusste, was es bedeutete, eine internationale, multikulturelle und vielsprachige Gemeinschaft zu sein. Am Pfingsttag hörten Menschen von den äußersten Enden der damals bekannten Erde das Wort vom Evangelium und glaubten an die frohe Botschaft von Jesus Christus. Wir dürfen bei unserem ökumenischen Streben niemals den Mut verlieren. Der heilige Geist, der Helfer, wird uns die Kraft eingeben, die zu lieben, die anders sind als wir, und er wird uns zu einer einzigen Familie im Glauben zusammenfügen. Zwar ist diese Familie reich an menschlicher Vielfalt, doch sind wir durch die Gnade Gottes berufen, mit einer Stimme zu sprechen, mit einem Herzen zu fühlen und in Einheit zu handeln. Amen.

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Dr. Agnes Abuom, Nairobi, Kenia
Pfarrerin Kathryn K. Bannister, Bison, USA
Bischof Jabez L. Bryce, Suva, Fidschi
S. E. Dr. Chrysostomos, Metropolit des Heiligen Stuhls von Ephesus, Istanbul, Türkei
S. H. Ignatius Zakka I. Iwas, Damaskus, Syrien
Dr. Kang Moon Kyu, Seoul, Korea
Bischof Federico J. Pagura, Rosario, Argentinien
Bischof Eberhardt Renz, Tübingen, Deutschland

---

88. Pfingsten 2003
89. Kollektivvertrag 2003
90. Mindestgehälter-Verordnung — Gehaltserhöhung für weltliche Mitarbeiter ab 1. Jänner 2003
91. § 67 a Z. 7 Kirchenverfassung; amtswegige Berichtigung
92. Diakonie Wien; Geschäftsführer
93. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
94. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 2003 mit Vergleichszahlen aus 2002 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
95. Haushalt der Kirche A. B. 2003 — Budgetbindung
96. Pfarrer Mag. Günter Scheutz — Wahl zum Senior
97. Ausschreibung (dritte) einer Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
98. Ausschreibung (erste) der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr
99. Ausschreibung der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rust in Kombination mit einer 50-%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung
100. Ausschreibung (erste) der 50-%-Pfarrstelle Gefangenenseelsorge mit Schwerpunkt Justizanstalt Stein, NÖ
101. Ausschreibung (dritte) der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd
102. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bernstein

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

89. Zl. LK 019; 3160/2003 vom 23. April 2003

Kollektivvertrag 2003

abgeschlossen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. und dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. als Kirchenleitungen gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche mit Ermächtigung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. einerseits

und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer als der vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 i. g. F. anerkannten Freiwilligen Berufsvereinigung andererseits.

I.

Der geltende Kollektivvertrag 2002, veröffentlicht ABl. Nr. 68/2002, wird wie folgt abgeändert und als

Kollektivvertrag 2003

bezeichnet.

1. In Teil I, Gehaltsordnung, wird in § 4 die Gehaltstabelle für vollbeschäftigte geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger im Dienst der **Evangelischen Kirche A. B.** in Österreich, deren Werken und Einrichtungen und jenen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. wie folgt neu gefasst:

Stufen	€
1	1846,—
2	1846,—
3	1846,—
4	1859,—
5	1931,—
6	2054,—
7	2176,—
8	2299,—
9	2421,—
10	2544,—
11	2666,—
12	2788,—
13	2911,—
14	3026,—
15	3134,—
16	3235,—
17	3343,—
18	3494,—

Ausbildungsdienstverhältnis:	€
Lehrvikar/in 1. Jahr	1433,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	1484,—
Pfarramtskandidat/in	1752,—

2. In Teil I, Gehaltsordnung, wird in § **5** die Gehaltstabelle für vollbeschäftigte geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger im Dienst der **Evangelischen Kirche H. B.** in Österreich, wie folgt neu gefasst:

Stufen	€
1	1817,—
2	1817,—
3	1817,—
4	1868,—
5	1940,—
6	2064,—
7	2187,—
8	2311,—
9	2435,—
10	2554,—
11	2682,—
12	2805,—
13	2929,—
14	3045,—
15	3154,—
16	3256,—
17	3365,—
18	3517,—

Ausbildungsdienstverhältnis:	€
Lehrvikar/in 1. Jahr	1403,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	1475,—
Pfarramtskandidat/in	1693,—

3. Die Prozentsätze in § 12 Funktionszulagen werden wie folgt neu festgesetzt:

Senioren	7,09 Prozent
Superintendenten, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte	23,22 Prozent
der Landessuperintendent	37,66 Prozent
und der Bischof	46,65 Prozent

4. In Anlage 1, Leistungskatalog der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge, wird der Punkt „Therapien" wie folgt neu formuliert:

Therapien

80% des Selbstbehaltes, jedoch max.
⇒ alle ärztlich verordneten Therapien € 25,44

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

Wien, am 4. März 2003

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

Bischof	Landeskirchenkurator
Mag. Herwig Sturm	Leopold Kunrath
Vorsitzender	Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Bischof	Landessuperintendent
Mag. Herwig Sturm	HR Pfarrer Mag. Peter Karner
Vorsitzender	Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Hofrat	
Pfarrer Mag. Peter Karner	Mag. Heinrich Benz
Landessuperintendent	Oberkirchenrat

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich

Pfarrer	
Mag. Stefan Schumann	Mag. Johannes Wittich
Obmann	Pfarrer H. B.

90. G 16; 3161/2003 vom 23. April 2003

Mindestgehälter-Verordnung — Gehaltserhöhung für weltliche Mitarbeiter ab 1. Jänner 2003

Der Synodalausschuss A. B. und die Synodalausschüsse A. B. und H. B. haben in ihren Sitzungen am 22. April 2003 dem Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. wie folgt zugestimmt:

Die SOLL-Gehälter, das sind die in den Gehaltstabellen der Mindestgehälter-Verordnung festgesetzten Gehaltsstufen aller Qualifikationsgruppen, sollen jeweils um € 30,— erhöht werden, also z. B. von € 1028,61 auf € 1058,61 usw.

Die IST-Gehälter, das sind die zur Zeit tatsächlich bezahlten Gehälter, sollen analog zur Anhebung der Gehälter der Pfarrerinnen und Pfarrer jeweils um € 40,— in jeder Gehaltsstufe angehoben werden.

Grund für die unterschiedliche Anhebung ist die Überlegung, Pfarrgemeinden nicht zu überfordern, die mit Inkrafttreten der Dienstordnung 2003 gegebenenfalls Gehaltsansätze auf das Niveau der Mindestgehälter-Verordnung nachzuziehen haben.

Ab dem 1. Jänner 2003 sind alle direkt von der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B. Angestellten gemäß § 31 Dienstordnung 2003 in die Vereinbarung mit dem Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen einzubeziehen, und es sind von diesen und für sie die entsprechenden Beiträge einzubehalten bzw. abzuführen.

91. Zl. G 09; 3043/2003 vom 11. April 2003

§ 67 a Z. 7 Kirchenverfassung; amtswegige Berichtigung

Da auf Grund der Beschlüsse der Synode A. B. bzw. Generalsynode der 2. Session der 12. Gesetzgebungsperiode § 18 Kirchenverfassung als Dublette zu § 26 Abs. 1 Kirchenverfassung aufgehoben wurde (ABl. Nr. 193/2002 vom 4. November 2002), ist folgende amtswegige Berichtigung in § 67 a Z. 7 Kirchenverfassung notwendig:

§ 67 a Z. 7 KV hat korrekterweise zu lauten: **„in den Fällen des § 26 Abs. 1 KV."**

92. Zl. IM 03 a; 3041/2003 vom 11. April 2003

Diakonie Wien; Geschäftsführer

Herr DSA Michael Kamauf, Erzherzog-Karl-Straße 33/3/28, 1220 Wien, wurde mit 1. Feber 2003 zum Geschäftsführer der Diakonie Wien bestellt.

93. Zl. P 2154; 2620/2003 vom 27. März 2003

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Meinhard Beermann hat am 26. März 2003 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte" und „Österreichisches Kirchenrecht" bestanden.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

94. Zl. KB 06; 2815/2003 vom 4. April 2003

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 2003 mit Vergleichszahlen aus 2002 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2003	2002
	Euro	
Wien	1,210.310,61	1,278.421,49
Burgenland	100.513,86	81.439,90
Niederösterreich . .	155.445,75	161.126,36
Steiermark	316.115,53	361.174,75
Kärnten	183.758,01	176.760,31
Oberösterreich . . .	142.041,82	166.739,19
Salzburg-Tirol . . .	251.750,46	175.492,68
	2,359.936,04	**2,401.154,68**

Rückgang 2003 gegenüber 2002:
— 1,72% (2,401.154,68)

Rückgang 2003 gegenüber 2001:
— 15,18% (2,782.153,14)

95. Zl. LK 22; 3154/2003 vom 22. April 2003

Haushalt der Kirche A. B. 2003 — Budgetbindung

Der Synodalausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 22. April 2003 beschlossen:

Mit sofortiger Wirkung wird eine Budgetbindung von 10 Prozent für alle Aufwendungen, Zuschüsse und Subventionen verfügt, die nicht kollektivvertraglich, kirchengesetzlich oder durch bereits abgeschlossene Verträge oder übernommene Verpflichtungen festgelegt sind. Die Vollziehung des a. o. Budgets wird zur Gänze ausgesetzt.

Das Kirchenamt wird dementsprechend angewiesen, jenen Empfängern von Zuschüssen, Subventionen und dgl., denen bisher Teilbeträge oder Monatstangenten angewiesen worden sind, diese ab sofort nur um 10% reduziert anzuweisen.

96. Zl. P 1919; 2952/2003 vom 8. April 2003

Pfarrer Mag. Günter Scheutz — Wahl zum Senior

Pfarrer Mag. Günter Scheutz wurde am 5. April 2003 in Steyr auf der Superintendentialversammlung der Evangelischen Diözese A. B. Oberösterreich zum Senior gewählt und wird sein Amt per 1. Mai 2003 antreten.

97. Zl. GD 321; 2251/2003 vom 18. März 2003

Ausschreibung (dritte) einer Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

Die Stelle einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers mit voller Lehrverpflichtung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels wird hiermit zur Besetzung ab dem Schuljahr 2003/2004 ausgeschrieben.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Wels zählt knapp 5000 Gemeindeglieder und somit zu den größten Gemeinden Österreichs. In der Schulstadt Wels sind alle denkbaren Schultypen vertreten.

Die Gemeinde Wels erwartet einen kompetenten Religionsunterricht nach § 24 Abs. 1 OdgA Mitwirkung in der Gemeinde in abzusprechenden Arbeitsgebieten. Die Gemeinde bietet bei Bedarf Mithilfe und Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2003 an das Presbyterium, z. Hd. Kurator Mag. Gerhard Posch, Martin-Luther-Platz 1, 4600 Wels, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne der Kurator, Tel. (07242) 652 54, und die drei Gemeindepfarrer Petersen, Schiestl-Nikelsky und Victor.

98. Zl. GD 388; 2479/2003 vom 24. März 2003

Ausschreibung (erste) der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr schreibt ab 1. September 2003 die **weitere Pfarrstelle,** die sich wie folgt zusammensetzt, zur Neubesetzung durch Wahl aus:

- 50-%-Teilpfarrstelle der Gemeinde Linz-Urfahr (Gemeindepfarrstelle),
- 25-%-Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung,
- 25-%-Projektpfarrstelle „Lebendige Gemeinde".

Wir sind eine Pfarrgemeinde mit zirka 2300 Gemeindegliedern. Zu unserem Gemeindegebiet gehören Teile des Linzer Stadtgebietes nördlich der Donau und das westliche Mühlviertel mit insgesamt 1150 km². Daraus ergibt sich in der Gemeindearbeit eine Vielschichtigkeit aus städtischem Ballungsraum und Diaspora im oberen Mühlviertel.

Wir suchen eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der unser Gemeindemotto „Lust auf lebendige Gemeinschaft miteinander und mit Gott" nicht nur mittragen, sondern auch mit neuen Ideen und Impulsen bereichern kann und bereit ist, Leitungs- und Führungsverantwortung mit zu übernehmen.

Darum sind uns Ihre Gaben, Fähigkeiten und persönlichen Schwerpunktsetzungen bei der Umsetzung der Aufgaben (laut KV) und der Gestaltung unseres regen Gemeindelebens wichtig. In Abstimmung mit dem amtsführenden Pfarrer, dem Presbyterium und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll eine bestmögliche Aufteilung gefunden werden.

Die **Projektpfarrstelle** „Lebendige Gemeinde" wird zunächst einmal für 5 Jahre eingerichtet und hat folgende Ziele:

- In der Gemeinde das „allgemeine Priestertum der Gläubigen" bewusst zu machen und zu beleben,
- das Miteinander in der Gemeinde zu fördern und zu intensivieren,
- Möglichkeiten und Wege zu finden, unser Ziel, eine „einladende Gemeinde" zu sein, nach außen zu tragen und zu verwirklichen.

In Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wollen wir die Gemeinde „nach vorne träumen", Visionen und Ziele entwickeln und diese auch gemeinsam umsetzen.

Wir feiern Gottesdienste an Sonn- und Festtagen in der Gustav-Adolf-Kirche in Urfahr und in den Predigtstellen in Rohrbach (letzter So. i. M.) und in Ottensheim, bei denen auch unsere drei Lektoren gerne mitwirken. Aktionen mit den evangelischen und katholischen Nachbarn sowie den Gemeinden der evangelischen Allianz gehören ebenso dazu wie Gemeindefeste, Mitarbeiterausflüge und der „Mühlviertler Gemeindetag".

Bei uns treffen Sie neben den hauptamtlich Beschäftigten (Kanzleikraft mit 30 Std., Mitarbeiterin für Kinder- und Jugend mit 27 Std.) auf eine Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese engagieren sich in der Kinder- und Jugendarbeit, Mütterkreisen, Frauen- und Männerrunden, Bibelgesprächskreisen, Gebetstreffen und vielem mehr. Auch der GOSpecial (Gottesdienst in moderner Form) sowie unsere Lobpreisabende, Familien- und Jugendgottesdienste, als auch ökumenische Feiern werden von diesen gestaltet und mitgetragen.

Das Religionsstundenausmaß beträgt aus der 50-%-Gemeindepfarrstelle vier Stunden und aus der 25-%-Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung fünf Stunden, so dass sich ein Gesamtstundenausmaß von neun Stunden ergibt. Religionsunterricht ist, nach Absprache mit den Fachinspektoren, dem amtsführenden Pfarrer und den Religionslehrerinnen und Religionslehrern im Großraum Linz und im Mühlviertel zu erteilen.

Wir bieten im Pfarrhaus mit kleinem Garten eine Dienstwohnung im Ausmaß von 136 m² mit vier Zimmern, Wohnküche, WC, Bad, Balkon — oder eine entsprechende Wohnung. Der Dienstwohnungswert der Wohnung im Pfarrhaus beträgt zur Zeit € 236,64.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 2003 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr, Freistädter Straße 10, 4040 Linz (evang.gem.urfahr@utanet.at) zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne: Pfarrer Mag. Hans Peter Pall, Tel. (0732) 73 10 37-12, Pall.Peter@gmx.at und Kurator Helmut Jungmeier, Tel. (0732) 71 23 63).

99. Zl. GD 264; 2991/2003 vom 8. April 2003

Ausschreibung der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rust in Kombination mit einer 50-%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Rust schreibt ab 1. September 2003 eine Pfarrstelle zur Neubesetzung aus, die sich aus einer 50-%-Teilpfarrstelle kombiniert mit einer 50-%-Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung zusammensetzt. Die Neubesetzung erfolgt durch Wahl.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Rust zählt 786 Gemeindeglieder, das Gemeindegebiet umfasst die Freistadt Rust sowie die angrenzenden Gemeinden St. Margarethen und Oggau. Die Region ist geprägt durch Weinbau und Fremdenverkehr. Idyllisch am Neusiedler See gelegen, bietet Rust mit seinem barocken Ortskern ein attraktives Erholungsangebot für Urlauber aus dem In- und Ausland.

Unsere schöne Kirche aus dem Jahr 1785 wurde vor kurzem renoviert. Wir haben einen Gemeindesaal, ein Pfarrhaus mit viel Platz zum Wohnen (140 qm) und einem Garten.

Wir sind eine Gemeinde mit engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit einem offenen Herzen für die Menschen in unserer Gemeinde und mit der Fähigkeit, den Spagat zwischen Schul- und Gemeindearbeit zu bewältigen.

Besonders wichtig sind uns:

- liebevoll vorbereitete Gottesdienste und Familiengottesdienste,

• die Unterstützung der bestehenden Kinderarbeit und der Aufbau einer Jugendarbeit,

• die Fähigkeit zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern,

• die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den benachbarten Pfarrgemeinden,

• die Freude am sehr guten ökumenischen Miteinander.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von 14 Stunden nach Absprache mit dem Fachinspektor an höheren Schulen in Eisenstadt zu halten.

Bewerbungen sind bis spätestens **31. Mai 2003** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rust, Conradplatz 4, 7071 Rust zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne: Kuratorin Irmgard Karassowitsch, Tel. (02685) 252, und Pfarrer Joachim Grössing (Administrator, Tel. [02685] 8261).

100. Zl. S 11; 3162/2003 vom 23. April 2003

Ausschreibung (erste) der 50-%-Pfarrstelle Gefangenenseelsorge mit Schwerpunkt Justizanstalt Stein, NÖ

Die 50-%-Pfarrstelle zur Betreuung von evangelischen Gefangenen und MitarbeiterInnen in verschiedenen Justizanstalten der Diözese Niederösterreich und Wien wird hiermit zur Besetzung per 1. September 2003 ausgeschrieben.

Die Pfarrstelle umfasst die Justizanstalten Stein, Krems, Göllersdorf, Sonnberg, Hirtenberg, Wiener Neustadt und Schwarzau.

Hauptdienstort ist die Justizanstalt Stein.

Die Arbeitszeit ist im Verhältnis von einem Drittel in den Justizanstalten der Diözese Wien und von zwei Drittel in den Justizanstalten der Diözese Niederösterreich einzuteilen. Durchschnittlich zwei Mal pro Monat ist vom/von der Amtsinhaber/in ein Gottesdienst zu feiern.

Sowohl bei der seelsorgerlichen Betreuung als auch bei der Feier der Gottesdienste hat der Amtsinhaber/die Amtsinhaberin die Zusammenarbeit mit dem/der jeweiligen Ortspfarrer/in zu pflegen.

Die Wohnungskosten werden von den beiden Diözesen anteilsmäßig geteilt. Bei der Suche nach einer passenden Wohnung sind die jeweiligen Superintendentialausschüsse gerne behilflich.

Falls Sie diese sicherlich herausfordernde seelsorgerliche Aufgabe interessiert und anspricht, nehmen Sie doch Kontakt auf mit Superintendent Mag. Paul Weiland, Julius-Raab-Promenade 18, 3100 St. Pölten, Tel. (02742) 733 11, oder Superintendent Mag. Werner Horn, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, Tel. (01) 587 31 41.

Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens 16. Juni 2003 an die Evangelische Superintendentur Niederösterreich, Julius-Raab-Promenade 18, 3100 St. Pölten.

101. Zl. GD 157; 3251/2003 vom 24. April 2003

Ausschreibung (dritte) der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Gmünd wird hiermit zur Neubesetzung mit 1. September 2003 ausgeschrieben. Die 710 Gemeindeglieder leben in den politischen Bezirken Gmünd und Waidhofen an der Thaya mit einer Gesamtfläche von etwa 1500 km².

Gottesdienste werden in den Jugendstilkirchen Gmünd und Heidenreichstein, in der in Kürze zu errichtenden neuen Kirche in Waidhofen an der Thaya, in der Predigtstation Großsiegharts und bei Bedarf auch in den Predigtstationen Alt-Nagelberg und Litschau gefeiert. An Pflichtschulen und höheren Schulen im Bereich des Pfarrsprengels sind acht Stunden Religionsunterricht zu erteilen.

Zu den Aufgaben gehört die Betreuung der Krankenhauspatienten in Gmünd und Waidhofen sowie der Pensionistenheimbewohner im Pfarrgebiet. Die Hausbesuche bei den weitverstreuten Gemeindegliedern zählen zu den wichtigen seelsorgerlichen Aufgaben des Amtsträgers, der Amtsträgerin.

Wer mit Freude an einem Gemeindeaufbau beteiligt sein möchte und die wechselnden Aufgaben in einer Diasporagemeinde wahrnehmen will, findet ein lohnendes Betätigungsfeld in der aufstrebenden Region des Waldviertels, die durch die EU-Erweiterung noch an Interesse und Bedeutung gewinnen wird.

Im renovierten Pfarrhaus in Gmünd steht eine geräumige Dienstwohnung zur Verfügung. Kirche und Pfarrhaus sind von einer großzügigen Grünanlage umgeben.

Bewerbungen sind bis 23. Juni 2003 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd, Bahnhofstraße 36, 3950 Gmünd, zu richten.

Auskünfte erteilen gern Kuratorin Solveig Gschaider, Tel. 0664-43 33 483, Pfarrerin Mag. Birgit Schiller, Tel. 0669-1 88 77 345, sowie Superintendent Mag. Paul Weiland, Tel. (02742) 733 11 oder 0699/1 88 77 301.

102. Zl. GD 118; 2637/2003 vom 27. März 2003

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bernstein

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bernstein, Hauptstraße 46, 7434 Bernstein, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: pfarrebernstein@gmx.at

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm. Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. – Hersteller: Evangelischer Presseverband Wien. – Verlags- und Herstellungsort: Wien. – DVR-Nr. 0418056

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2003 | Ausgegeben am 30. Mai 2003 | 5. Stück

103. Meldung von Veränderungen im Presbyterium
104. Kollektenaufruf zum Sonntag der Weltmission 2003 — Sonntag Trinitatis, 15. Juni 2003
105. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 22. Juni 2003 — Evangelischer Presseverband
106. Berichtigungen in den Kirchengesetzen — Kirchenverfassung
107. § 14 Abs. 1 Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Berichtigung
108. Ordination von Mag. Meinhard Beermann
109. Mindestgehälter-Verordnung 2003
110. Gesetzliche Anerkennung der Koptisch-orthodoxen Kirche in Österreich durch das Orientalisch-orthodoxe Kirchengesetz, BGBl. I Nr. 20/2003
111. Seelenstandsbericht 2002 — Berichtigung zu ABl. Nr. 71/2003
112. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2003 mit Vergleichszahlen aus 2002 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
113. Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendenz A. B. Wien
114. Wahl der Superintendentialkuratorin und eines Mitglieds in den Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark
115. Wahl des Superintendentialkurators und eines Mitglieds in den Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol
116. Wahl von Abgeordneten der Evangelischen Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol in die Synode A. B. und Generalsynode
117. Wahl von Abgeordneten der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien in die Synode A. B. und Generalsynode
118. Nachwahl eines weltlichen Mitgliedes des Superintendentialausschusses der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten/Osttirol
119. Ausschreibung (erste) der freien Stelle im Bereich Fortbildung des Diakoniewerkes Gallneukirchen
120. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg
121. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt/Obertraun
122. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach
123. Bestellung von Dr. Hans Volker Kieweler zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing
124. Zuteilung von Mag. Uwe Träger als Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wiedweg mit Tochtergemeinde Bad Kleinkirchheim in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung
125. Amtsprüfung vom 28. April 2003
126. Mitarbeitervertretung — Dienststellenausschuss Evangelisches Zentrum: personelle Änderung
127. Faxnummer und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Lainz
128. Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feld am See
129. Synodalausschuss H. B. bzw. Oberkirchenrat H. B. — Änderungen in der Zusammensetzung
Kirchliche Mitteilung

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

103. Zl. G 9; 3505/2003 vom 6. Mai 2003

Meldung von Veränderungen im Presbyterium

Es wird daran erinnert, dass gemäß § 86 a Kirchenverfassung Veränderungen im Presbyterium in der Kirche A. B. dem Superintendenten und von diesem dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. bzw. in der Kirche H. B. dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. schriftlich zu melden sind.

Diese Meldungen haben die Funktionen, Namen, Geburtsdaten, Adressen und Berufe der gewählten Mitglieder des Presbyteriums zu beinhalten. Weiters ist auch das Datum der Sitzung der Gemeindevertretung, in der die neuen Presbyter gewählt worden sind, anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der Kirchenverfassungsnovelle 2002 (siehe ABl. Nr. 193/2002 vom 4. November 2002) auch ins Ehrenamt Ordinierte für die Zeit, in der sie zu einem Dienst in der Gemeinde beauftragt worden sind, dem Presbyterium kraft ihres Amtes angehören (§ 83 KV). Veränderungen im Presbyterium, die sich aus einer Ordination ins Ehrenamt ergeben, sind somit ebenfalls unverzüglich zu melden.

104. Zl. KOL 03; 3836/2003 vom 16. Mai 2003

Kollektenaufruf zum Sonntag der Weltmission 2003 — Sonntag Trinitatis, 15. Juni 2003

Im Namen des Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission — EAWM — grüße ich Sie ganz herzlich am Sonntag der Weltmission. Wir danken Ihrem Interesse an der weltweiten Ökumene — das gemeinsame Feiern, Singen und Beten sind sichtbare Zeichen dafür, dass unsere Kirche den globalen Horizont im Blick behält.

Gemeinsam mit engagierten und kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Partnerkirchen in den Ländern des Südens nimmt der EAWM im Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung den Missionsauftrag wahr. Dies geschieht derzeit unter anderem durch den Einsatz eines Arztes aus Österreich in Bulongwa (Tansania), die Verbesserung der medizinischen Behandlungsmöglichkeiten (in Tansania, Kamerun und Ghana), die Vergabe von Stipendien an Jugendliche aus armen Familien in Ghana, die Förderung von Frauenprogrammen (in Ghana, Sudan und Kamerun), in der theologischen Ausbildung (Ghana und Kamerun) sowie in der Betreuung und anwaltschaftlichen Arbeit für Flüchtlinge.

Durch ihre Gabe an diesem Sonntag der Weltmission tragen Sie dazu bei, eine andere Welt im Sinne des Evangeliums mitzugestalten und Menschen Hoffnung und ein Leben in Würde zu ermöglichen.

Herzlichen Dank für Ihre Gaben und Gebete.

Im Namen des EAWM und der Partnerkirchen in Afrika grüßt Sie herzlich

Pfarrer Mag. Manfred Golda, Obmann des EAWM

105. Zl. KOL 13; 3897/2003 vom 20. Mai 2003

Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 22. Juni 2003 — Evangelischer Presseverband

Die Kollekte des heutigen Sonntags ist für den Presseverband unserer Kirche bestimmt.

Die Gesangbücher, die Sie in Händen halten, werden im Evangelischen Presseverband herausgegeben, ebenso die Schulbücher für den Evangelischen Religionsunterricht in Österreich. Bei den Schulbüchern vollzieht sich derzeit eine große Veränderung: einige Bücher werden ersetzt, sodass jetzt zwei neue Werke für die Schülerinnen und Schüler herausgegeben werden. Diese müssen in großer Anzahl auf einmal bestellt, gedruckt und natürlich auch bezahlt werden. Das alles liegt in der Verantwortung des Evangelischen Presseverbandes.

Unsere Kirchenzeitung, die SAAT, wird im Presseverband redaktionell gestaltet und gedruckt, aber auch Bücher können im Presseverband produziert werden. So haben nicht wenige Gemeinden Festschriften zu Jubiläen im Presseverband herausgegeben.

Unterm Strich kann man sagen: Der Evangelische Presseverband steht für Evangelische Publizistik in Österreich. Damit es weiterhin evangelische Bücher, Zeitungen und Gemeindebriefe in hoher Qualität gibt und der Presseverband die Gemeinden dabei unterstützen kann, ist er auf Unterstützung angewiesen. Daher bittet der Presseverband heute um Ihre Hilfe: Sie ermöglichen mit Ihrer Kollekte, dass die Evangelischen in Österreich und im Ausland voneinander lesen und voneinander Informationen erhalten.

Für Ihren Beitrag dazu danken wir Ihnen.

Evangelischer Presseverband in Österreich

106. Zl. G 09; 3948/2003 vom 20. Mai 2003

Berichtigungen in den Kirchengesetzen — Kirchenverfassung

In Analogie zu § 4 des Kirchenverfassungsgesetzes zur Bereinigung von Bezeichnungen, ABl. Nr. 267/1999 vom 1. Dezember 1999, soll **§ 90 Abs. 2 Z. 10 Kirchenverfassung** ergänzt werden und hat daher folgendermaßen zu lauten:

§ 90 Abs. 2 Z. 10:

die Begründung und die Auflösung von Vereinbarungen über neben- oder hauptamtliche Mitarbeiter in der Gemeinde, wobei die abzuschließenden Dienstverträge zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Superintendentialausschusses **bzw. des Oberkirchenrates H. B.** bedürfen.

107. Zl. G 7; 3545/2003 vom 7. Mai 2003

§ 14 Abs. 1 Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Berichtigung

Auf Grund der Beschlussfassung über den **Ersatz des Einheitswertes** in § 14 Abs. 1 KbFaO, wie er der Synode A. B. sowie der Generalsynode auf der 2. Session der 12. Gesetzgebungsperiode im Oktober vorlag, wird vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. folgende amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 196/2002 vom 4. November 2002 kundgemacht:

§ 14 Abs. 1 KbFaO hat wie folgt zu lauten:

Die Höhe des Kirchenbeitrages wird vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Anhören des Finanzausschusses mit Zustimmung der Synodalausschüsse durch Verordnung festgelegt, ausgenommen die Beitragsgrundlagen bei Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft auf Grund **des Einkommens(Versicherungs)wertes der Sozialversicherungsträger** des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Die Höhe des Kirchenbeitrages bei einer Bemessungsgrundlage aus Einkommen (Einkünften) aus Land- und Forstwirtschaft auf Grund **des Einkommens(Versicherungs)wertes der Sozialversicherungsträger** des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens wird von den Superintendentialausschüssen für die Evangelische Kirche A. B. und vom Evangelischen Oberkirchenrat H. B. für die Evangelische Kirche H. B. jeweils mit Verordnung festgelegt. Diese ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich kundzumachen.

Die Beitragshöhe hat bei einer Bemessungsgrundlage vom Einkommen (ausgenommen aus Land- und Forstwirtschaft auf Grund **des Einkommens(Versicherungs)wertes**

der Sozialversicherungsträger des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes) und Lebensaufwand oder Unterhalt höchstens 2,5 Prozent der Beitragsgrundlage zu betragen.

108. Zl. P 2154; 3900/2003 vom 20. Mai 2003

Ordination von Mag. Meinhard Beermann

Mag. Meinhard Beermann wurde am 11. Mai 2003 in der Evangelischen Friedenskirche zu Peggau durch Superintendent Mag. Hermann Miklas unter Assistenz von Seniorin Mag. Karin Engele und Pfarrer Dr. Franz Zangerl ordiniert.

109. Zl. G 16; 3677/2003 vom 9. Mai 2003

Mindestgehälter-Verordnung 2003

Gemäß Amtsblatt-Eintrag Nr. 90/2003 vom 23. April 2003 lauten die ab 1. Jänner 2003 gültigen Tabellen in § 4 der Mindestgehälter-Verordnung wie folgt:

Für die **Qualifikationsgruppe I:**

(Hausarbeiter, Raumpfleger, Hauswarte, Portiere, KüsterInnen und sonstige angelernte Dienste)

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.058,61
3– 4	2	1.069,32
5– 6	3	1.079,94
7– 8	4	1.090,56
9–10	5	1.101,09
11–12	6	1.111,98
13–14	7	1.122,60
15–16	8	1.133,31
17–18	9	1.143,84
19–20	10	1.154,73
21–22	11	1.165,26
23–24	12	1.176,06
25–26	13	1.186,59
27–28	14	1.197,21
29–30	15	1.207,92
31–32	16	1.218,63
33–34	17	1.229,34
35–36	18	1.240,05
37–38	19	1.250,67
39–40	20	1.261,38
41–42	21	1.272,00

Für die **Qualifikationsgruppe II:**

(angelernte Bürokräfte für einfache Arbeiten nach Vorgaben, Mitarbeiter in Registratur, im Postexpedit, als Telefonist)

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.101,09
3– 4	2	1.120,08
5– 6	3	1.138,98
7– 8	4	1.157,97
9–10	5	1.176,78
11–12	6	1.195,68
13–14	7	1.214,58
15–16	8	1.233,30
17–18	9	1.252,38
19–20	10	1.272,18
21–22	11	1.290,09
23–24	12	1.308,81
25–26	13	1.327,71
27–28	14	1.346,79
29–30	15	1.366,05
31–32	16	1.386,03
33–34	17	1.406,46
35–36	18	1.427,25
37–38	19	1.448,94
39–40	20	1.470,18
41–42	21	1.491,96

Für die **Qualifikationsgruppe III:**

(Bürokräfte mit Ausbildung z. B. für das selbstständige EDV-mäßige Erstellen von Texten, Layout, Tabellen, Kontierung, sekretariell-administrative Unterstützung, Terminkoordination, Korrespondenz usw. Kirchenbeitragsbeauftragte für kleine Gemeinden (bis ca. 2500 Mitglieder)

Jahr	Biennium	EURO
0–2	1	1.143,75
3–4	2	1.168,14
5–6	3	1.192,53
7–8	4	1.216,74
9–10	5	1.241,04
11–12	6	1.265,34
13–14	7	1.289,73
15–16	8	1.314,12
17–18	9	1.338,33
19–20	10	1.362,90
21–22	11	1.388,82
23–24	12	1.415,37
25–26	13	1.442,64
27–28	14	1.470,18
29–30	15	1.497,99
31–32	16	1.525,89
33–34	17	1.554,06
35–36	18	1.582,23
37–38	19	1.610,22
39–40	20	1.638,30
41–42	21	1.666,38

Für die **Qualifikationsgruppe IV:**

Assistenten für leitende Amtsträger (z. B. Superintendenten, Oberkirchenräte, Kirchenräte), Sachbearbeiter mit selbstständigem Aufgabenbereich (z. B. Gemeindepädagogen, Jugendreferenten, Kirchenbeitragsreferenten für große Pfarrgemeinden oder Gemeindeverbände (mit mehr als ca. 2500 Mitgliedern), Gehaltsverrechner, Buchhalter bis Rohbilanz)

Für die Qualifikationsgruppe IV ist maßgebend, dass die spezifische Qualifikationsaneignung für diese Tätigkeit üblicherweise innerhalb eines halben Jahres erfolgen kann, entsprechende schulische Vorbildung vorausgesetzt.

Jahr	Biennium	EURO
0–2	1	1.276,50
3–4	2	1.304,76
5–6	3	1.333,02
7–8	4	1.361,55
9–10	5	1.391,79
11–12	6	1.422,57
13–14	7	1.454,88
15–16	8	1.486,92
17–18	9	1.532,37
19–20	10	1.578,72
21–22	11	1.639,47
23–24	12	1.700,49
25–26	13	1.761,33
27–28	14	1.821,90
29–30	15	1.882,92
31–32	16	1.943,85
33–34	17	2.005,05
35–36	18	2.065,62
37–38	19	2.126,91
39–40	20	2.187,57
41–42	21	

Für die **Qualifikationsgruppe V:**

spezialisierte Sachbearbeiter mit besonderer Verantwortung (z. B. selbstständige Projektbetreuer, Jugendreferenten mit zertifizierter Spezialausbildung, Bilanzbuchhalter, EDV-Administratoren und EDV-Systembetreuer, KB-Beauftragte für die Superintendenz bzw. die Gesamtgemeinde)

Für die Einreihung in die Qualifikationsgruppe V ist maßgebend, dass für die Qualifikation üblicherweise eine berufsbildende Matura und/oder eine längere bzw. zumindest halbjährige Einarbeitszeit erforderlich ist.

Jahr	Biennium	EURO
0–2	1	1.553,50
3–4	2	1.588,04
5–6	3	1.622,58
7–8	4	1.657,45
9–10	5	1.694,41
11–12	6	1.732,03
13–14	7	1.771,52
15–16	8	1.810,68
17–18	9	1.866,23
19–20	10	1.922,88
21–22	11	1.997,13
23–24	12	2.071,71
25–26	13	2.146,07
27–28	14	2.220,10
29–30	15	2.294,68
31–32	16	2.369,15
33–34	17	2.443,95
35–36	18	2.517,98
37–38	19	2.592,89
39–40	20	2.667,03
41–42	21	

110. Zl. FK 09; 3861/2003 vom 19. Mai 2003

Gesetzliche Anerkennung der Koptisch-orthodoxen Kirche in Österreich durch das Orientalisch-orthodoxe Kirchengesetz, BGBl. I Nr. 20/2003

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur teilt mit, dass die Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich — welche seit 1998 den Status einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft innehatte — gesetzlich anerkannt wurde.

Diese Anerkennung erfolgte durch das Orientalisch-orthodoxe Kirchengesetz (OrientKG), BGBl. I Nr. 20/2003, welches am 25. April 2003 kundgemacht wurde.

Gemäß § 1 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes ist die Koptisch-orthodoxe Kirche eine anerkannte Kirche im Sinne des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes, RGBl. Nr. 142/1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger; ihr kommt somit die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes zu.

Durch das Orientalisch-orthodoxe Kirchengesetz erhalten die in Österreich wirkenden orientalisch-orthodoxen Kirchen, nämlich die Armenisch-apostolische Kirche (Anerkennungsverordnung BGBl. Nr. 5/1973), die Syrisch-orthodoxe Kirche (Anerkennungsverordnung BGBl. Nr. 129/1988) und die Koptisch-orthodoxe Kirche (bis jetzt staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft seit 1998 auf Grund des Bekenntnisgemeinschaftengesetzes, BGBl. Nr. 19/1988) eine gemeinsame staatskirchenrechtliche Rechtsgrundlage.

111. Zl. A 24; 3496/2003 vom 5. Mai 2003

Seelenstandsbericht 2002 — Berichtigung zu ABl. Nr. 71/2003

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Arriach	1.125	—	**2**	—	13	**12**	**3**	**9**	**4**	**18**
Kirchdorf/Krems	1.129	13	1	10	10	**20**	1	9	**8**	**19**
Kitzbühel	**1.180**	**18**	2	1	9	8	10	18	8	37
Kukmirn	**1.512**	4	**1**	3	10	18	2	22	**9**	**15**
Rechnitz	**784**	—	0	—	4	**5**	2	**10**	6	7
Siget in der Wart	324	10	0	—	—	—	1	4	—	—
Traun	**3.083**	1	1	19	4	11	—	12	45	36
Wels	4.604	9	18	8	32	64	17	**64**	19	29

112. Zl. KB 06; 3775/2003 vom 14. Mai 2003

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2003 mit Vergleichszahlen aus 2002 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2003	2002
	Euro	
Wien	1,430.635,77	1,486.211,37
Burgenland	183.374,50	186.381,28
Niederösterreich	418.932,94	413.444,26
Steiermark	652.514,33	770.988,01
Kärnten	401.279,93	427.262,31
Oberösterreich	567.557,13	458.740,97
Salzburg-Tirol	629.694,46	571.542,23
	4,283.989,06	**4,314.570,43**

Rückgang 2003 gegenüber 2002:
— 0,71% (4,314.570,43)

Rückgang 2003 gegenüber 2001:
— 15,33% (5,059.891,48)

113. Zl. SUP 7; 3402/2003 vom 30. April 2003

Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendenz A. B. Wien

Als Termin für die Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendenz A. B. Wien wird hiermit die Superintendentialversammlung am

Samstag, 15. November 2003, 9.00 Uhr,

kundgemacht. Der Ort wird mit Zusendung der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Dazu darf auf folgende Bestimmungen der Wahlordnung (§ 31) hingewiesen werden:

Wählbar zur Superintendentin/zum Superintendenten sind akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger/innen österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens 35 Jahre alt sind. Für die Wahl des Superintendenten kann jedes Pfarrgemeindepresbyterium der Superintendenz innerhalb eines Zeitraumes von zwölf bis spätestens acht Wochen vor der Wahlsitzung, d. i. **vom 12. August 2003 bis 20. September 2003,** einen Zweiervorschlag beim Bischof einreichen. Im Presbyterium hat bei der Beratung und Beschlussfassung über Nominierungen der Kurator den Vorsitz zu führen.

Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung, d. i. **bis 31. Oktober 2003,** hat die Superintendentialkuratorin allen stimmberechtigten Mitgliedern der Superintendentialversammlung und dem Bischof schriftlich bekannt zu geben, welche Personen zur Wahl stehen. Die Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge anzuführen, und zwar ohne Angaben darüber, wie oft und von wem sie nominiert worden sind, und mit einer kurzen Selbstvorstellung jedes Vorgeschlagenen. Die Superintendentialversammlung ist an diese ihr übermittelten Vorschläge gebunden. Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich in der Wahlsitzung vorzustellen und an sie gerichtete Fragen zu beantworten.

114. Zl. SUP 9; 3651/2003 vom 9. Mai 2003

Wahl der Superintendentialkuratorin und eines Mitglieds in den Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark

Am 8. März 2003 wurde in der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark

Frau Eva **Lintner,** Glögglhofgasse 10, 8793 Trofaiach,

zur Superintendentialkuratorin der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark gewählt.

Als weltliches Mitglied in den Superintendentialausschuss und somit Nachfolger von Frau Lintner in dieser Funktion wurde gewählt:

Herr Jürgen **Schmidt,** Freiheitsallee 48, 8720 Knittelfeld.

115. Zl. SUP 5; 3396/2003 vom 29. April 2003

Wahl des Superintendentialkurators und eines Mitglieds in den Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol

Am 5. April 2003 wurde in der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol

Herr Dr. Eckart **Fussenegger,**
Paris-Lodron-Straße 26, 5020 Salzburg,

zum Superintendentialkurator der Evangelischen Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol gewählt.

Als neues Mitglied in den Superintendentialausschuss und zweite Superintendentialkuratorstellvertreterin wurde gewählt:

Frau Dipl.-Vw. Erika **Schwarz,** Schöneck 11, 6422 Stams.

116. Zl. SYN 1; 3397/2003 vom 29. April 2003

Wahl von Abgeordneten der Evangelischen Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol in die Synode A. B. und Generalsynode

Auf Grund der Wahl von Dr. Eckart Fussenegger zum Superintendentialkurator wurden am 5. April 2003 in der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol folgende Personen als weltliche Abgeordnete in die Synode A. B. und Generalsynode gewählt:

Weltliche Abgeordnete:

Dr. Gerlinde Vegh
Schweigmühlweg 5
5020 Salzburg

Stellvertreter:

Dipl.-Ing. Friedrich Blindow
Höhenstraße 137
6020 Innsbruck

Dr. Eckart Fussenegger ist auf Grund seiner Wahl zum Superintendentialkurator ab sofort von Amts wegen Mitglied der Synode A. B. und Generalsynode. Sein Stellvertreter als Superintendentialkurator ist in der Synode A. B. und Generalsynode

Martin Mericka
Hechtstraße 68
5201 Seekirchen

117. Zl. SYN 1; 3504/2003 vom 5. Mai 2003

Wahl von Abgeordneten der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien in die Synode A. B. und Generalsynode

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien hat am 26. April 2003 folgende Personen als Abgeordnete in die Synode A. B. und Generalsynode gewählt:

Als Nachfolgerin für die zum 31. August 2003 aus der Synode als Wiener Synodalin ausscheidende Pfarrerin Mag. Barbara Heyse-Schaefer:

Pfarrerin Mag. Gabriele **Lang-Czedik,**
Lechthalergasse 49/11, 1230 Wien.

Als Stellvertreterin für Pfarrerin Mag. Barbara Heyse-Schaefer (bis 31. August 2003) und für Pfarrerin Mag. Gabriele Lang-Czedik (ab 1. September 2003):

Pfarrer Mag. Rainer **Gottas,**
Am Tabor 5/5 a, 1020 Wien.

Als neue Stellvertreterin für Senior Mag. Hansjörg Lein:

Pfarrerin Mag. Ulrike **Frank-Schlamberger,**
Am Rosenhügel 22, 2401 Fischamend.

Als Stellvertreterin für den weltlichen Abgeordneten Sen.-Präs. Univ.-Prof. Dr. Gunther Ertl:

Presbyterin Mag. Waltraud **Kovacic,**
Maargasse 21/Haus 3, 1230 Wien.

Als neue Stellvertreterin für Superintendentialkuratorin Hannelore Kamauf:

Kuratorin Helga **May,**
Sebastianplatz 4/3/17, 1030 Wien.

118. Zl. SUP 1; 3403/2003 vom 30. April 2003

Nachwahl eines weltlichen Mitgliedes des Superintendentialausschusses der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten/Osttirol

Die 49. Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten hat am 5. April 2003

Frau Ingeborg **Jost,** Feldgasse 8, 9131 Poggersdorf,

als weiteres weltliches Mitglied des Superintendentialausschusses nachgewählt, nachdem Frau Gudrun Mörtel ihr Amt zurückgelegt hat.

119. Zl. IM 06; 3648/2003 vom 8. Mai 2003

Ausschreibung (erste) der freien Stelle im Bereich Fortbildung des Diakoniewerkes Gallneukirchen

Das Evangelische Diakoniewerk Gallneukirchen ist Träger von Sozial- und Gesundheitsbetrieben und beschäftigt österreichweit 1700 MitarbeiterInnen.

Die Aus- und Weiterbildung von MitarbeiterInnen hat im Diakoniewerk langjährige Tradition und trägt maßgeblich zu einer hohen Qualität der sozialen/diakonischen Dienstleistungen bei. Für den Bereich Fortbildung suchen wir ab September 2003 eine/n **verantwortliche/n**

MitarbeiterIn — Bereich Fortbildung

Sie planen und organisieren das gesamte interne Fortbildungsprogramm im Diakoniewerk. Das Angebot soll dabei auf die jeweilige fachliche Weiterqualifizierung von MitarbeiterInnen abgestimmt werden sowie persönlichkeitsbildende, diakonisch/theologische und spirituelle Angebote umfassen.

Neben einer entsprechenden Ausbildung (Studium Theologie, Religionspädagogik, DiakonInnenausbildung...) bringen Sie vorzugsweise Erfahrung in einem Arbeitsfeld im Sozial- und/oder Gesundheitsbereich und/oder in der Erwachsenenbildung mit. Von den InteressentInnen für diese Position erwarten wir hohe soziale Kompetenz und eine positive Einstellung zum diakonischen Auftrag.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und bitten Sie, Ihre schriftliche Bewerbung bis zum **15. Juni 2003** an die Personalabteilung des Evangelischen Diakoniewerkes Gallneukirchen, Martin-Boos-Straße 4, 4210 Gallneukirchen, z. H. Frau Anna Eilmsteiner, zu richten (e-mail: a.eilmsteiner@diakoniewerk.at). Informationen über das Diakoniewerk unter www.diakoniewerk.at.

120. Zl. GD 309; 3130/2003 vom 15. April 2003

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Die Besetzung der mit dem 1. Oktober 2003 freistehenden Pfarrstelle erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg zählt zirka 850 Seelen und umfasst den politischen Bezirk Voitsberg.

Zum Arbeitsgebiet des/der PfarrerIn gehören regelmäßige wöchentliche Gottesdienste in Voitsberg und monatliche in der Predigtstation Köflach-Pichling und im Bezirksaltenheim sowie je nach Bedarf Andachten in verschiedenen Einrichtungen. Es gibt ein Team für den wöchentlich gefeierten Kindergottesdienst und zwei LektorInnen. Religionsunterricht ist an den höheren Schulen des Bezirkes (BG/BRG-Köflach, HAK-Voitsberg, Berufsschul-Internat Voitsberg) sowie im Pflichtschulbereich derzeit in einem Pflichtstundenausmaß von elf Wochenstunden zu halten.

Wir suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die die Mitarbeiter und Gemeindeglieder in ihrem umfangreichen Engagement begleitet und mit ihnen Ideen zur Motivation für ein gesundes Gemeindeleben entwickelt.

Da im Bezirk ein sehr gutes ökumenisches Klima herrscht und auch die Kontakte zu den politischen Gemeinden sehr gut sind, freuen wir uns über entsprechendes Engagement im ökumenischen und Öffentlichkeitsbereich,

welches wir als Diasporagemeinde für sehr wichtig halten. Landeskrankenhaus und verschiedene Altenheime bieten besondere Gelegenheiten zur seelsorgerlichen Betreuung. Zusätzliche Aufgaben über den Bereich der Pfarrgemeinde hinaus, können nach entsprechendem Beschluss des Superintendentialausschusses, dem Inhaber oder der Inhaberin der Pfarrstelle übertragen werden.

Die MitarbeiterInnen sind es gewohnt, in den verschiedenen Aufgabenbereichen (Bibelkreise, Erwachsenenbildung, Frauenarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, geselliges Gemeindeleben) selbstständig zu arbeiten. Die Gemeindepädagogin mit Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendarbeit ist derzeit noch in Karenz. Der Religionsunterricht an den Pflichtschulen wird von einer Religionslehrerin versehen.

Die Stadt Voitsberg ist Teil der landschaftlich abwechslungsreichen und reizvollen Weststeiermark. Pfarrhaus und Kirche bilden zusammen das Evangelische Gemeindezentrum in Voitsberg. Beide sind grundrenoviert und von einem großen Garten umgeben. Im ersten Stock des Pfarrhauses steht dem/der Pfarrer/Pfarrerin eine sonnige Dienstwohnung mit 121 m² zur Verfügung.

Bewerbungen bitten wir bis 30. Juni 2003 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg, Bahnhofstraße 12, 8570 Voitsberg, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne die Presbyterinnen Johanna Dominik, Tel. (03142) 276 22, und Sabine Ornig, Tel. 0699-1 88 77 606.

121. Zl. GD 176; 3859/2003 vom 19. Mai 2003

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt/Obertraun

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt/Obertraun wird hiermit zur Neubesetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde zählt rund 600 Gemeindeglieder. Sie liegt in der Diözese Oberösterreich im südlichen Salzkammergut. Auf Grund der historischen und landschaftlichen Besonderheit von Hallstatt/Obertraun kommt dieser Pfarrstelle eine zentrale Stellung zu. 1997 wurde diese Region wegen ihrer unvergleichlichen landschaftlichen Schönheit und herausragenden Kultur von der UNESCO zum Weltkulturerbe ernannt.

Zu den Aufgaben der Pfarrstelle gehören:

Feiern der Gottesdienste in der Kirche in Hallstatt und im Bethaus in Obertraun an allen Sonntagen und kirchlichen Feiertagen.

Seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder. Gerade der Besuchsdienst hat in Hallstatt und Obertraun eine geschätzte und wichtige Stellung.

Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Förderung und Mitarbeit bei der bestehenden lebendigen ökumenischen Zusammenarbeit vor Ort.

Der Religionsunterricht an höheren Schulen in Hallstatt und Bad Ischl und den Grundschulen in Hallstatt und Obertraun wird im Ausmaß von 14 Wochenstunden in Zusammenarbeit mit dem Schulamt der Superintendentur festgelegt.

Im Büro der Gemeinde arbeiten ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die mit Kirchenbeitragsangelegenheiten und mit sonstigen Kanzleiarbeiten befasst sind.

Das Pfarrhaus befindet sich in ruhiger und zentraler Lage im Ortszentrum von Hallstatt mit einem großen und schönen Garten. Im Erdgeschoß des Pfarrhauses befinden sich das Pfarrbüro und ein Besprechungsraum sowie das Archiv. Dem Bewerber bzw. der Bewerberin wird im ersten Stock des Pfarrhauses eine große Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Auch ist eine Garage zur Benützung vorhanden.

Für Fragen und einer möglichen Besichtigung der Pfarrstelle in Hallstatt/Obertraun stehen Ihnen gerne Kurator Engelbert Buttinger, Lahn 110, 4830 Hallstatt, Tel. 0676-915 34 21, sowie Administrator Pfarrer Günter Scheutz, 4822 Bad Goisern 99, Tel. (06135) 206 41, zur Verfügung.

Die Gemeinde freut sich auf einen neuen Pfarrer oder eine neue Pfarrerin, welcher/welche die Gemeinde seelsorgerlich begleitet.

Bewerbungen werden bis Ende Juli 2003 erbeten und sind an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt, Oberer Markt 167, 4830 Hallstatt, zu richten.

122. Zl. GD 226; 3898/2003 vom 20. Mai 2003

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach (Toleranzgemeinde) wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2003 ausgeschrieben.

Die 850 Gemeindeglieder der ältesten Gemeinde der Diözese Niederösterreich leben vor allem in den Ortsgemeinden Mitterbach, Annaberg und im Gerichtsbezirk Mariazell, einige auch in den benachbarten Gemeinden. Predigtorte sind: Mitterbach, Annaberg-Reith (Kirche), Gusswerk, Ulreichsberg (Bethaus) und Lackenhof.

Neben der Feier der Gottesdienste werden die Abhaltung von Bibelstunden, Angebote für die Jugend und vor allem auch Haus- und Krankenhausbesuche erwartet. Für die gemeindlichen Aktivitäten stehen zwei Gemeinderäume mit Teeküche zur Verfügung. An Pflichtschulen im Bereich der Pfarrgemeinde sind acht Stunden Religionsunterricht zu erteilen.

Im Pfarrhaus mit Garten neben der Kirche befinden sich eine Wohnküche, ein Bad, sechs Zimmer, ein Gästezimmer sowie zwei Kanzleiräume.

Bewerbungen sind bis 18. Juni 2003 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach, Kirchengasse 9, 3224 Mitterbach, zu richten.

Auskünfte erteilen gern Kurator Peter Größbacher, Tel. 0669-1 88 77 322, und Superintendent Mag. Paul Weiland, Tel. (02742) 733 11 oder 0699-1 88 77 301.

123. Zl. P 1606; 3875/2003 vom 19. Mai 2003

Bestellung von Dr. Hans Volker Kieweler zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing

Dr. Hans Volker Kieweler wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing gewählt und mit Wirkung vom 1. Mai 2003 in diesem Amt bestätigt.

124. Zl. P 2206; 3721/2003 vom 12. Mai 2003

Zuteilung von Mag. Uwe Träger als Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wiedweg mit Tochtergemeinde Bad Kleinkirchheim in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung

Mag. Uwe Träger wurde gemäß § 126 und § 116 Abs. 6 KV als Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wiedweg mit Tochtergemeinde Bad Kleinkirchheim in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung befristet auf fünf Jahre zugeteilt und mit Wirkung vom 1. Mai 2003 in diesem Amt bestätigt.

125. Zl. A 17; 3281/2003 vom 24. April 2003

Amtsprüfung vom 28. April 2003

Nachstehender Lehrvikar und nachstehende Pfarramtskandidaten und nachstehende Pfarramtskandidatinnen haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 28. April 2003 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OdgA) erlangt:

Dr. Werner ENGEL
MMag. Andreas FASCHING
Mag. Roman FRAISS
Dr. Birgit LUSCHE
Mag. Hedwig PARTAJ
Mag. Manuela TOKATLI

126. Zl. P 10; 3949/2003 vom 20. Mai 2003

Mitarbeitervertretung — Dienststellenausschuss Evangelisches Zentrum: personelle Änderung

Nachdem der bisherige Dienststellenausschuss des Kirchenamtes A. B. Wien, verlautbart im Amtsblatt unter ABl. Nr. 51/2001, sein Amt niedergelegt hatte, war eine Neuwahl notwendig. Als Mitglieder des Dienststellenausschusses Evangelisches Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1+3, 1180 Wien, wurden gewählt:

Anita Stelzer (Vorsitzende)	01/479 15 23-552
Mag. Ulrike Pichal (Vorsitzende-Stv.)	01/479 15 23-405
Andrea PHILIPP (Schriftführerin)	01/479 15 23-100

127. Zl. GD 392; 3292/2003 vom 25. April 2003

Faxnummer und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Lainz

Die Faxnummer bzw. die E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Lainz, Jagdschloßgasse 44, 1130 Wien, lauten:

Fax: 01/879 80 25
E-Mail: friedenskirche@a1.net

128. Zl. GD 142; 3708/2003 vom 12. Mai 2003

Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feld am See

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Feld am See, Kirchenplatz 8, 9544 Feld am See, ist ab sofort unter nachstehender Faxnummer erreichbar:

Fax: (04246) 23 40-4

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

129. Zl. G 09; 3633/2003 vom 8. Mai 2003

Synodalausschuss H. B. bzw. Oberkirchenrat H. B. — Änderungen in der Zusammensetzung

Pfarrer Mag. Johannes Wittich hat per 19. März 2003 sein Amt als stellvertretendes geistliches Mitglied des Synodalausschusses H. B. bzw. als stellvertretendes geistliches Mitglied des Oberkirchenrates H. B. zurückgelegt.

Der Synodalausschuss H. B. hat in seiner Sitzung vom 22. April 2003 Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld gemäß § 69 Abs. 4 KV zum stellvertretenden geistlichen Mitglied des Synodalausschusses H. B. gewählt. Damit ist Mag. Hennefeld auch stellvertretendes geistliches Mitglied des Oberkirchenrates H. B.

Kirchliche Mitteilung

Der Herr über Leben und Tod hat unseren Bruder, Herrn

Missionar Adolf OBERLERCHNER

am Samstag, dem 3. Mai 2003 im 96. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Herr Missionar Oberlerchner wurde am 10. Juni 1907 in Tangern, Kärnten, geboren. Er erlernte das Handwerk eines Wagners, das er noch drei Jahre nach Lehrabschluss ausübte. Feber 1931 wurde er in das Missionsseminar in Basel aufgenommen und genoss dort bis März 1937 eine gediegene, seminaristisch-theologische Ausbildung. Nach seiner Ordination zum überseeischen Missionsdienst am 11. April 1937 durch Superintendent Dr. Johannes Heinzelmann reiste er zum Einsatz nach Kamerun, wo er bis Juli 1940 blieb. Seine Verlobte, Katharina Eder, sollte bald nachkommen, was aber durch den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges verhindert wurde. Missionar Oberlerchner war während des ganzen Krieges in Internierungshaft in Jamaika. Am 12. April 1942 fand eine Fernhochzeit mit seiner Verlobten statt. Nach Rückkehr aus der Internierung 1946 galt er als zu alt für einen Missionseinsatz im Ausland und musste in seiner Heimat bleiben. Bis September 1947 waren beide als Hauseltern im Kinderheim Waiern tätig. Dann übernahm Adolf Oberlerchner den Reisedienst für die Basler Mission in Österreich, den er durch 27 Jahre mit großer Treue und Gewissenhaftigkeit ausübte. Im Mai 1955 übersiedelte die fünfköpfige Familie — zwei Töchter und ein Sohn waren inzwischen geboren — von Seeboden, Kärnten, nach Attnang-Puchheim, Oberösterreich.

Den Missionsgedanken innerhalb der Kirche zu wecken und zu fördern, war ihm ein Herzensanliegen. Fast alle Gemeinden in Österreich hat er während seiner Reisezeit besucht. Vor allem der Aufbau und die Betreuung der Missionsdankesbüchsen wurde durch ihn initiiert und liebevoll forciert, auch nach seiner Pensionierung im Mai 1974. Ebenso übernahm er weiterhin Vertretungen und Dienste in den Gemeinden.

Am 24. November 1980 wurde ihm für seinen unermüdlichen Einsatz das Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Am 23. Oktober 1991 starb seine liebe Frau, die ihm immer eine treue Begleiterin und tüchtige Hilfe gewesen ist. Missionar Oberlerchner blieb bis ins hohe Alter geistig rege und frisch und nahm am Geschehen in Kirche und Welt teil. Der Auftrag des Auferstandenen, seine Botschaft der Liebe und der Versöhnung in alle Welt zu tragen, blieb die Antriebsfeder seines Lebens und war spürbar in fröhlicher Lebensbejahung und tiefer Frömmigkeit.

Wir danken Missionar Oberlerchner für seinen großen Einsatz und sein Wirken besonders in den Diözesen Kärnten und Oberösterreich, und weit darüber hinaus.

Mit den Angehörigen und vielen jüngeren Wegbegleitern innerhalb des Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission vereint uns die Trauer aber auch der Dank für dieses lange, gesegnete Leben.

(Zl. P 986; 3649/2003 vom 8. Mai 2003.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm. Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. – Hersteller: Evangelischer Presseverband Wien. – Verlags- und Herstellungsort: Wien. – DVR-Nr. 0418056

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2003 | Ausgegeben am 27. Juni 2003 | 6. Stück

130. Ordnung der Diakonie Waiern
131. Haushalt der Kirche A. u. H. B. 2003 — Budgetbindung
132. Fristen zur Abgabe von Berichten an die Synoden und die Generalsynode
133. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 7. September 2003 — Zwischenkirchliche Hilfe
134. Aufruf für die Erntedankfestkollekte 2003
135. Übereinkommen zwischen der Methodistenkirche und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zum evangelischen Religionsunterricht
136. Errichtung der Japanischen Evangelischen Gemeinde in Wien
137. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
138. Hinterlegung des Kollektivvertrages 2003
139. Urlauberseelsorge
140. Anträge und Ansuchen um Zuschüsse, Subventionsansuchen
141. Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien
142. Ergänzung zu den Richtlinien für Praktika (ABl. Nr. 268, Zl. A 67; 7293/2000 vom 25. September 2000)
143. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2003 mit Vergleichszahlen aus 2002 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
144. Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendenz A. B. Wien: Nominierungen
145. Neuzusammensetzung des Vorstandes des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.
146. Evangelisches Gymnasium Wien — Einsetzung eines Gymnasiumsausschusses
147. Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klosterneuburg; Wechsel der Superintendenz
148. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing
149. Ausschreibung (erste) der geschäftsführenden Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt
150. Zuteilung von Mag. Silke von Köller als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart
151. E-Mail-Adressen des Evangelischen Schulamtes Wien
152. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2003/2004
153. Kollektenergebnisse 2002
Kirchliche Mitteilungen

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

130. Zl. IM 05; 4545/2003 vom 12. Juni 2003

Ordnung der Diakonie Waiern

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. haben in ihrer Sitzung am 10. Juni 2003 der folgenden vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. beantragten

Verfügung mit einstweiliger Geltung

zugestimmt, mit der die Ordnung der Diakonie Waiern aufgehoben und durch die folgende ersetzt wird:

ORDNUNG DER DIAKONIE WAIERN

Präambel

(1) Die Diakonie Waiern ist gemäß § 218 ff. der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich als evangelisch-kirchliches Werk anerkannt und genießt gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirche seit 8. Mai 1991 die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts.

(2) Die Diakonie Waiern will evangelisches Glaubensleben wecken, fördern und christliche Liebestätigkeit üben. Der Auftrag der Diakonie soll als Aufgabe der evangelischen Kirche zur Geltung gebracht und öffentlich vertreten werden.

(3) Durch Senior Pfarrer D. Ernst Schwarz begann 1873 die Arbeit in Waiern, die er mit Statut vom 31. Oktober 1881 gründete. Liebe und Barmherzigkeit sollen als Antwort auf das Tun Jesu Christi gelebt werden. Christus spricht: „Ein Beispiel habe ich euch gegeben, damit ihr tut, wie ich euch getan habe!“ (Joh. 13, 15).

Die Diakonie Waiern versteht ihre Arbeit als „Lebensäußerung evangelischen Glaubens ... Dienst christlicher Nächstenliebe in den vielfachen leiblichen, seelischen und geistlichen Nöten, besonders unter der Jugend, den Alten, Kranken und Armen“ (Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, § 223 Abs. 1).

I. Name und Tätigkeitsbereich

(1) Die Diakonie Waiern hat ihren Sitz in 9560 Feldkirchen, Kärnten.

(2) Die Tätigkeit der Diakonie Waiern ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

(3) Die Diakonie Waiern ist Mitglied der Diakonie Österreich. Sie arbeitet mit anderen diakonischen Initiativen zusammen, in besonderer Weise mit der „Evangelischen Stiftung der Gräfin Elvine de La Tour Treffen".

II. Aufgaben des Werkes

(1) Die Diakonie Waiern erfüllt ihre diakonischen Aufgaben durch:

1. Tätigkeit in den verschiedenen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, für Menschen mit Behinderung, Kranke, Alte und gefährdete Menschen.
2. Ausbildung von Diakonen/Diakoninnen, Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in verschiedenen diakonischen und sozialen Berufen; Fort- und Weiterbildung, wissenschaftliche Veranstaltungen, Symposien, Lehrveranstaltungen und Herausgabe von Publikationen.
3. Erarbeitung, Dokumentation und Verbreitung sozialwissenschaftlicher und ethisch-theologischer Erkenntnisse, die der Diakonie, der Sozialarbeit und der Sozialwissenschaft in unserem Land dienen. Dabei arbeitet die Diakonie mit in- und ausländischen Einrichtungen gleicher Zielsetzung zusammen.
4. Koordination verschiedener Arbeiten und ihrer Förderung in geistlicher und wirtschaftlicher Beziehung; darüber hinaus Sammlung von Dokumenten auf dem Gebiet der Sozialforschung und Theologie.
5. Aktivitäten, die darüber hinaus zu den diakonischen Aufgaben gehören.

III. Mitgliedschaft

(1) Die Diakonie Waiern hat nur ordentliche Mitglieder, welche ausschließlich physische Personen sein können.

(2) Der Diakonie Waiern gehören bis zu 21 Mitglieder an.

IV. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Diakonie Waiern können physische Personen werden, die eigenberechtigt sind und einer Kirche der Leuenberger Kirchengemeinschaft angehören. In begründeten Ausnahmefällen können Personen, die einer anderen christlichen Kirche angehören, aufgenommen werden.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Kuratorium durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

V. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, Verlust der Eigenberechtigung, mit Vollendung des 75. Lebensjahres oder durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Er ist dem Kuratorium schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Mitgliedschaft des Werkes kann vom Kuratorium einstimmig wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens oder aus einem sonstigen wichtigen Grund verfügt werden. Das Ausscheiden aus der Kirche bedingt automatisch auch die Beendigung der Mitgliedschaft. Dies ist vom Kuratorium festzustellen. Soferne ein Mitglied des Kuratoriums als Mitglied der Diakonie Waiern aus der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden soll, hat dieses Mitglied des Kuratoriums bei der Abstimmung über seinen Ausschluss im Kuratorium kein Stimmrecht. Gegen die Entscheidung des Kuratoriums ist kein Rechtsmittel zulässig.

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Das Stimmrecht in und das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Diakonie Waiern nach Kräften zu fördern, die Ordnung der Diakonie Waiern und die Beschlüsse ihrer Organe zu beachten und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck der Diakonie Waiern leiden können.

VII. Organe der Diakonie Waiern

(1) Die Organe der Diakonie Waiern sind die **Mitgliederversammlung,** das **Kuratorium** und die **Geschäftsführung.**

VIII. Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Es sind alle Mitglieder der Diakonie Waiern teilnahmeberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist vom Kuratorium einzuberufen. Sämtliche Mitglieder sind schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, wobei die rechtzeitige Postaufgabe genügt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist über Beschluss des Kuratoriums, Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder binnen eines Monats vom Kuratorium einzuberufen.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vor dieser beim Kuratorium schriftlich einzureichen. Nur rechtzeitig eingelangte Anträge können in der zu ergänzenden Tagesordnung berücksichtigt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Sämtliche Beschlüsse in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen eine Änderung der Ordnung oder Auflösung der Diakonie Waiern vorgeschlagen werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Kuratoriums, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, führt das an Jahren älteste Mitglied des Kuratoriums den Vorsitz.

(7) Im Übrigen gilt, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, die kirchliche Verfahrensordnung (KVO 1996) i. g. F. in ihrem 1. Teil.

IX. Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt die Kuratoriumsmitglieder. Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes ist unverzüglich, längstens aber binnen zwei Monaten vom Kuratorium eine Mitgliederversammlung einzuberufen und die Position nachzuwählen.

Kommt die Mitgliederversammlung dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Superintendentialausschuss der Diözese Kärnten binnen zweier weiterer Monate zur Besetzung verpflichtet.

(2) Ferner obliegt der Mitgliederversammlung:
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses des Kuratoriums
- Beschlussfassung über Vorschläge zur Statutenänderung (vgl. Punkt XV.)
- Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums

X. Kuratorium

1. Zusammensetzung

(1) Das Kuratorium besteht aus sieben Personen, die nicht dem Kreis der Mitglieder angehören müssen. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Kuratoriums ist unverzüglich eine neuerliche Mitgliederversammlung entweder vom verbleibenden Kuratorium oder — im Falle des Ausscheidens aller Kuratoriumsmitglieder — von einem der beiden Geschäftsführer einzuberufen.

(2) Kuratoriumsmitglieder werden jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Aufgabenbereich

(1) Dem Kuratorium obliegt die Gesamtverantwortung und die Überwachung der Geschäftsführung.

(2) Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Kuratoriums:
- die Aufnahme von Mitgliedern
- die Bestellung der Geschäftsführer und deren Abberufung
- die Erstellung der Dienstverträge für die Geschäftsführer
- die Erstellung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- die Einsetzung von Ausschüssen zur Behandlung einzelner Aufgaben
- die Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführer
- die Erteilung von Weisungen für die Erledigung laufender Geschäfte durch die Geschäftsführer
- die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung
- die Genehmigung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes des Werkes
- die Beschlussfassung über Investitionen, die nicht im ordentlichen Haushalt vorgesehen sind
- die Genehmigung von Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Betrieben sowie die Beteiligung hieran; Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften sowie Stilllegung von Unternehmen, Betrieben und Einrichtungen.

3. Verfahren des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat selbst eine ergänzende Geschäftsordnung zu entwerfen, die auch Regeln für die Einberufung des Kuratoriums zu enthalten hat. Diese Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Drei Mitglieder des Kuratoriums sind jedenfalls berechtigt, die Einberufung zu verlangen. Diese hat durch den Vorsitzenden binnen 14 Tagen zu erfolgen, wobei ein Termin spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Verlangen auf Einberufung zu setzen ist, widrigenfalls jene Kuratoriumsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, selbst zu einer Einberufung einer Sitzung gemeinsam berechtigt sind. Zwischen der Einberufung der Sitzung und dem Sitzungstermin müssen mindestens acht Tage liegen, außer bei Gefahr im Verzug.

(3) Die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern gegeben. Eine schriftliche Abstimmung ist ebenfalls zulässig.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

XI. Vertretung des Werkes

(1) Die Diakonie Waiern wird nach außen durch die Geschäftsführung kollektiv vertreten.

(2) Mangels einer Geschäftsführung wird die Diakonie Waiern durch den Vorsitzenden des Kuratoriums gemeinsam mit einem weiteren Mitglied desselben vertreten.

XII. Geschäftsführung

(1) Das Kuratorium bestellt mindestens zwei Geschäftsführer, wobei jedenfalls ein Rektor/Rektorin und ein Wirtschaftsdirektor/Wirtschaftsdirektorin zu bestellen sind.

(2) Der Rektor/die Rektorin muss ordinierter Theologe/Theologin und in der Evangelischen Kirche zum Pfarrer/Pfarrerin wählbar sein. Er/Sie führt den Vorsitz in der Geschäftsführung.

(3) Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte. Sie übt ihre Tätigkeit nach

einer vom Kuratorium zu beschließenden Geschäftsordnung und nach dessen Weisungen und unter dessen Aufsicht aus. Hinsichtlich der Geschäfte, die unter die Aufgaben des Kuratoriums fallen, ist die vorhergehende Zustimmung des Kuratoriums einzuholen. Dies kann in Ausnahmefällen auch durch Umlaufbeschlüsse erfolgen.

(4) Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt jeweils für eine Amtsperiode von sechs Jahren. Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied der Geschäftsführung sein.

XIII. Wirtschaftsprüfung

(1) Vom Kuratorium wird ein Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragt. Rechnungsabschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnungen, Gesamtanlagenverzeichnis) sind nur nach Vorliegen des schriftlichen Berichtes zu genehmigen.

(2) Die Abschlüsse samt Prüfbericht sind nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom Kuratorium der Diakonie Österreich zu übermitteln.

XIV. Änderung der Ordnung und Auflösung der Diakonie Waiern

(1) Änderungen der Ordnung erfolgen auf Grund eines Vorschlags der Mitgliederversammlung durch die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich.

(2) Die Auflösung der Diakonie Waiern erfolgt über Vorschlag der Mitgliederversammlung der Diakonie Waiern durch Beschluss der Generalsynode. Ein etwa vorhandenes Vermögen fällt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zu, die es für diakonische Zwecke zu verwenden hat.

XV. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Ordnung tritt gemäß § 167 Abs. 2 der Kirchenverfassung nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Bis zur Konstituierung der Organe der Diakonie Waiern führt der gemäß den Bescheiden Zahl IM 05; 4604/2002 vom 24. Juni 2002, bzw. 4750/2002 vom 1. Juli 2002 durch den Oberkirchenrat eingesetzte Verwaltungsausschuss die Geschäfte der Diakonie Waiern.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. bestellt auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses nach Anhörung der Diakonie Österreich sowie des Superintendentialausschusses der Diözese Kärnten für eine Amtsdauer von zwei Jahren die ersten Mitglieder des Kuratoriums der Diakonie Waiern. Dieses Kuratorium hat die Aufgabe, innerhalb von zwei Jahren mindestens 14 Personen als Mitglieder der Diakonie Waiern aufzunehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt nach Ablauf von zwei Jahren ab Einsetzung des Kuratoriums aus ihrer Mitte das neue Kuratorium der Diakonie Waiern.

(5) Die bisherige Ordnung verliert mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Wirksamkeit.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

131. Zl. LK 22; 4544/2003 vom 12. Juni 2003

Haushalt der Kirche A. u. H. B. 2003 — Budgetbindung

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. haben in ihrer Sitzung am 10. Juni 2003 beschlossen:

Mit sofortiger Wirkung wird eine Budgetbindung von 10 Prozent für alle Aufwendungen, Zuschüsse und Subventionen verfügt, die nicht kollektivvertraglich, kirchengesetzlich oder durch bereits abgeschlossene Verträge oder übernommene Verpflichtungen festgelegt sind.

Das Kirchenamt A. B. ist dementsprechend angewiesen, jenen Empfängern von Zuschüssen, Subventionen und dgl., denen bisher Teilbeträge oder Monatstangenten angewiesen worden sind, diese ab sofort nur um 10 Prozent reduziert anzuweisen.

132. Zl. SYN 01; 4381/2003 vom 3. Juni 2003

Fristen zur Abgabe von Berichten an die Synoden und die Generalsynode

- Evang. Oberkirchenrat A. B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse der Synode A. B.
- Finanzkommission A. B.
- Gesangbuchkommission A. B.
- Evang. Oberkirchenrat A. u. H. B.
- Evang. Oberkirchenrat H. B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse der Generalsynode
- Finanzkommission
- Gesangbuchkommission
- Medienkommission
- Bildungskommission der Generalsynode
- Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
- Beauftragter für Datenschutz

Die schriftlichen Arbeitsberichte, Anträge und Vorlagen/Worte der genannten Ausschüsse und Kommissionen sind bis spätestens **29. August 2003** im Evangelischen Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, abzugeben.

Als Versandtermin der Unterlagen an die Synodalen ist der **10. September 2003** geplant.

Für Berichte, die nach dem vom Präsidenten festgesetzten Termin im Kirchenamt einlangen, kann nicht garantiert werden, dass sie rechtzeitig den Synodalen zugeleitet werden können.

133. Zl. KOL 04; 3548/2003 vom 7. Mai 2003

Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 7. September 2003 — Zwischenkirchliche Hilfe

Die Diakonie-Auslandshilfe unterstützt die Einrichtung eines Computer- und Ressourcezentrums für Menschen mit Behinderung des Ökumenischen Hilfswerkes in Novi Sad.

Novi Sad liegt in der Vojvodina und gehört zur Republik Serbien und Montenegro. In einem Land, das nach dem Krieg mit großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, besteht die Gefahr, dass Menschen mit Behinderung noch weiter an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden. Ziel des Projektes ist es deshalb, Menschen mit Behinderung im Umgang mit dem Computer zu schulen und ihnen dadurch mehr Kommunikation sowie höhere Berufschancen zu ermöglichen. Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen soll Raum gegeben werden, sich selbst zu organisieren und ihre Interessen besser zu vertreten.

Die evangelischen Kirchen in der Vojvodina wollen mit diesem Projekt ein Zeichen setzen, dass alles getan werden muss, dass Menschen mit Behinderung gleichwertig am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Die Umsetzung des Projektes erfolgt durch das Ökumenische Hilfswerk Novi Sad, das 1993 unter Mitwirkung der Diakonie Österreich gegründet wurde. Kooperationspartner sind die Schule „Milan Petric", in der 700 Kinder mit Behinderung ausgebildet werden, sowie die Stadtverwaltung von Novi Sad.

Das Zentrum wurde im Frühjahr 2003 eingerichtet und mit 10 Computerarbeitsplätzen ausgestattet. Die Spezialausstattung sowie die angepasste Software kamen von der Firma „Life Tool" in Österreich, die gemeinsam von der Diakonie Österreich mit dem Austrian Research Centre Seibersdorf gegründet wurde. Ein eigens angeschaffter Minibus erleichtert es den Menschen, das Zentrum zu erreichen.

Die Basisfinanzierung für dieses Projekt konnte vom österreichischen Außenministerium sichergestellt werden, aber schon jetzt fehlen für 2003 30.000,— Euro für die Zusatzausstattung und zusätzlich notwendiges Personal.

Für diese Aufwendungen erbitten wir die Kollekte für die zwischenkirchliche Hilfe.

Vielen Dank!

134. Zl. KOL 09; 4692/2003 vom 16. Juni 2003

Aufruf für die Erntedankfestkollekte 2003

Die DIAKONIE Österreich möchte Ihnen zunächst für die Kollekte des Vorjahrs sehr herzlich danken. Das Ergebnis betrug knapp 44.700,— €. Mit diesem Betrag wurde die Evangelische Hauptschule des Diakonievereines Salzburg unterstützt.

Im Jahr 2003 soll mit der Kollekte der Erntedankgottesdienste einerseits der Stipendienfonds der Diakonie mit 7200,— € dotiert werden. Der Stipendienfonds wurde geschaffen, um bedürftigen Studierenden an der Diakonenschule und an Fachschulen der Diakonie Unterstützungen gewähren zu können.

Andererseits soll das Projekt „Jugendübergangswohnheim Wiener Neustadt" des Evangelischen Flüchtlingsdienstes der Diakonie unterstützt werden.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Wiener Neustadt stellt ihre alte Kirche samt Nebenräumen zum Zweck der Flüchtlingsbetreuung ab Sommer 2003 dauerhaft zur Verfügung. Dort sollen unbegleitete jugendliche Flüchtlinge, die gerade 18 Jahre alt geworden sind, und damit nicht mehr in den Jugendwohnheimen Hirtenberg und Mödling verbleiben können, bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. bis zur finanziellen Fähigkeit, in einer eigenen Wohnung wohnen können. Bisher wurden diese Jugendliche bestenfalls vom Staat in Bundesbetreuungseinrichtungen irgendwo untergebracht bzw. müssen sie als Obdachlose in ein Notquartier des Flüchtlingsdienstes umziehen. In beiden Fällen ist das ein großer Rückschlag bei den bis dorthin begonnenen Integrationsbemühungen. Durch dieses Projekt soll dieser Übergang so gestaltet werden, dass die Integrationsbemühungen nach Möglichkeit gut fortgesetzt werden können. In einzelnen Fällen kann die Unterbringung auch der Beendigung einer Ausbildung vor der Rückkehr ins Heimatland dienen.

In Wiener Neustadt sollen ab Sommer/Frühherbst 2003 10 Wohnplätze bezogen werden. Durch einen Umbau im Herbst 2003/Frühjahr 2004 können weitere 6 Plätze geschaffen werden.

Die Finanzierung von Verpflegung und Unterkunft muss durch Sozialhilfe bzw. Bundesbetreuungsteilleistungen erfolgen. Hinsichtlich Ausbildung und Beschäftigungsmöglichkeiten wird mit lokalen Schulen bzw. Organisationen vor Ort kooperiert werden. Für Betreuung und Umbau gibt es jedoch keinen Kostenersatz.

Die Gesamtkosten des Vorhabens werden rund 70.000 Euro betragen.

Der Evangelische Flüchtlingsdienst bedankt sich schon jetzt für Spenden ganz herzlich.

Pfarrer Mag. Michael Chalupka

135. Zl. FK 05; 4550/2003 vom 12. Juni 2003

Übereinkommen zwischen der Methodistenkirche und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zum evangelischen Religionsunterricht

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. haben in ihrer Sitzung am 10. Juni 2003 dem folgenden

Übereinkommen zwischen der Methodistenkirche und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zum evangelischen Religionsunterricht

zugestimmt.

Auf Grund der Erklärung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen der Evangelischen Kirche A. B., der Evangelischen Kirche H. B. und der Methodistenkirche, feierlich besiegelt am 25. November 1990, sowie langgeübter Praxis wird übereinstimmend erklärt:

§ 1: Schüler und Schülerinnen, die der Methodistenkirche in Österreich angehören, nehmen mit allen Rechten und Pflichten am evangelischen Religionsunterricht teil. Die Methodistenkirche erklärt, dass sie den evangelischen Religionsunterricht als methodistischen Religionsunterricht anerkennt, womit aus ihrer Sicht die Erfüllung des § 1 Abs. 1 Religionsunterrichtsgesetz 1949 i. d. g. F. (RU-G) gegeben ist. Die Methodistenkirche erklärt ausdrücklich, dass sie in diesen Fällen die ihr aus § 1 Abs. 1 RU-G erwachsenen Rechte an die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich abtritt.

§ 2: Das Zusammenwirken der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. im Religionsun-

terricht wird durch die Evangelische Kirche A. u. H. B. und deren Organe durchgeführt. Im folgenden sind jene Punkte geregelt, die zur Umsetzung der Grundsatzerklärung der Methodistenkirche ein Zusammenwirken zwischen der Methodistenkirche und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. erfordern.

(1) Die Evangelische Kirche A. u. H. B. übernimmt alle Aufgaben, die der Methodistenkirche aus § 2 RU-G erwachsen.

(2) Die Methodistenkirche erklärt, dass sie die Erklärung der Befähigung und Ermächtigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts durch die Evangelische Kirche A. u. H. B. anerkennt. Eine weitere gesonderte Beauftragung der ReligionslehrerInnen von Seiten der Methodistenkirche ist nicht notwendig.

(3) Bei der Erstellung von Lehrplänen und Lehrbüchern sowie bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung von ReligionslehrerInnen ist die Methodistenkirche in angemessener Form einzubeziehen.

(4) Im evangelischen Religionsunterricht ist der Bekenntnisstand der methodistischen SchülerInnen zu berücksichtigen, die Lehre der Methodistenkirche zu unterrichten und der Unterricht im ökumenischen Verständnis zu gestalten.

(5) Die Schulämter der Evangelischen Kirche A. u. H. B. melden die am evangelischen Religionsunterricht teilnehmenden SchülerInnen, die der Methodistenkirche angehören, an die Superintendentur der Methodistenkirche.

(6) Die Notengebung erfolgt durch den/die ReligionslehrerIn.

§ 3: Diese Vereinbarung tritt mit Beginn des Schuljahres 2003/2004 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Religionsunterrichtsgruppen der Methodistenkirche werden weitergeführt.

Für die Evangelische Kirche A. u. H. B.:	Für die Methodistenkirche:
Mag. Herwig Sturm Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich	Pfarrer Lothar Pöll Superintendent der Methodistenkirche in Österreich
HR Pfarrer Mag. Peter Karner Landessuperintendent der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich	

136. Zl. GD 422; 4255/2003 vom 26. Mai 2003

Errichtung der Japanischen Evangelischen Gemeinde in Wien

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. als zur Vertretung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. nach außen kirchenverfassungsmäßig zuständiges Organ der Kirche hat die Japanische Evangelische Gemeinde in Wien als Evangelische Pfarrgemeinde A. B. anerkannt (siehe ABl. Nr. 227/2002) und dies gemäß § 4 des Bundesgesetzes über äußere Angelegenheiten der Evangelischen Kirche (Protestantengesetz) dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur angezeigt. Von diesem ist schriftlich bestätigt worden, dass diese Anzeige am 14. Feber 2003 eingelangt ist. Mit diesem Tage ist somit die Errichtung der Japanischen Evangelischen Gemeinde in Wien rechtswirksam geworden.

137. Zl. P 2185; 4377/2003 vom 3. Juni 2003

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Johanna Zeuner hat am 2. Juni 2003 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte" und „Österreichisches Kirchenrecht" bestanden.

138. Zl. LK 019; 4242/2003 vom 26. Mai 2003

Hinterlegung des Kollektivvertrages 2003

Der Kollektivvertrag 2003 (ABl. Nr. 89/2003) wurde beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 190/2003; Katasterzahl XXIV/98/5) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 22. Mai 2003 kundgemacht.

139. Zl. 500/2003

Urlauberseelsorge

Winter 2003/2004

Bis Ende September 2003 mögen alle gewünschten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr im Bereich der Urlauberseelsorge für den Winter 2003/2004 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. gemeldet werden (also vor allem Neuerrichtungen von Stellen für die Urlauberseelsorge, Auflassung entbehrlich gewordener Stellen, Änderung der Termine).

Wenn keine Meldung erfolgt, wird die Ausschreibung für den Winter 2003/2004 in derselben Weise wie für den Winter 2002/2003 vorgenommen werden.

Sommer 2004

In gleicher Weise wie oben mögen die Meldungen für den Sommer 2004 bis Mitte Oktober 2003 eingereicht werden.

140. Zl. LK 22; 4542/2003 vom 12. Juni 2003

Anträge und Ansuchen um Zuschüsse, Subventionsansuchen

Unter Hinweis auf die in ABl. Nr. 226/99 kundgemachten Subventionsrichtlinien (Subv-VO 1999) wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäß belegten Subventionsansuchen

ausnahmslos bis spätestens 31. Juli 2003

im Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, eingelangt sein müssen. Ansuchen, die an andere Stellen gerichtet, von dort weitergeleitet wurden und nach dem festgesetzten Termin einlangen, können ausnahmslos nicht behandelt werden, ebenso nicht ordnungsgemäß ausgestattete Anträge.

Auf Grund der Beschlüsse des Synodalausschusses A. B. und der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom 10. Juni 2003 ist bei den Anträgen davon auszugehen, dass Zuschüsse und Subventionen für 2004 nur in einem um 10 bis 15 Prozent verminderten Ausmaß gegenüber jenen bewilligt werden können, die im Haushaltsjahr 2002 (!) zuerkannt worden sind.

141. Zl. SCH 07; 4540/2003 vom 11. Juni 2003

Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien

Auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. gemäß § 219 Abs. 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hat der Synodalausschuss A. B. gemäß § 171 Abs. 3 der Kirchenverfassung der folgenden

Verfügung mit einstweiliger Geltung

über die

ORDNUNG DES
EVANGELISCHEN SCHULWERKES A. B. WIEN

zugestimmt und beschlossen, dieses Werk mit dieser Ordnung mit Wirkung vom 1. September 2003 mit Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes auszustatten, soferne bis zu diesem Zeitpunkt die Auflösung des Verbandes der schulerhaltenden Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. (Schulgemeinde) entsprechend deren Ordnung durchgeführt und vom Superintendentialausschuss der Superintendenz A. B. Wien beschlossen worden ist, das gesamte Vermögen der Schulgemeinde dem Schulwerk zu übertragen.

ORDNUNG DES EVANGELISCHEN SCHULWERKES A. B. WIEN

Das „Evangelische Schulwerk A. B. Wien" (in der Folge als „Schulwerk" bezeichnet) ist gemäß § 219 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich ein Werk der Evangelischen Kirche A. B. mit Rechtspersönlichkeit für den kirchlichen und staatlichen Bereich nach § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche in Österreich (BGBl. Nr. 182/1961, i. d. g. F.). Es ist kirchlicher Schulerhalter im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 6 Privatschulgesetzes (BGBl. Nr. 244/1962, i. d. g. F.)

Für das Verfahren gelten die einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen wie die Kirchliche Verfahrensordnung, soferne in der Ordnung nicht abweichende Regelungen getroffen sind.

§ 1: Aufgaben

(1) Aufgabe des Schulwerkes ist die Errichtung, Führung und Erhaltung evangelischer Schulen und die Förderung des evangelischen Schulwesens, insbesondere auch die Weiterführung aller Schulen des Verbandes der schulerhaltenden Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. (Schulgemeinde) nach und auf Grund deren Auflösung.

(2) Ziel der Schulführung ist neben der Vermittlung entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten eine ganzheitliche Erziehung im Sinne des biblisch-reformatorischen Menschenbildes.

§ 2: Organe

(1) Organe des Schulwerkes sind:
1. der Vorstand,
2. das Kuratorium.

§ 3: Vorstand

(1) Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie weitere zur Führung des Schulwerkes erforderliche Amtswalter.

(3) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt auf die jeweilige Funktionsdauer der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien, wobei ein bestellter Vorstand seine Tätigkeit so lange weiterzuführen hat, bis ein neuer Vorstand sich konstituiert hat.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. An seine Beschlüsse sind alle Mitglieder des Vorstandes gebunden.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes üben diese Funktion ehrenamtlich aus.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind unverzüglich dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. mitzuteilen.

§ 4: Aufgaben des Vorstandes

(1) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung des Schulwerkes. Alle nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesenen Aufgaben fallen in die Kompetenz des Vorstandes. Insbesondere gehören hiezu:
1. die Erstellung von Haushaltsplan und Rechnungsabschluss;
2. die Genehmigung des Stellenplanes, soweit er nicht durch Subventionen nach § 18 Abs. 1 Privatschulgesetz (BGBl. Nr. 244/1962 i. d. g. F.) erfüllt wird;
3. die Bestellung der Leiter der Schulen sowie der hauptamtlichen Leiter der Tagesheime aus einem Dreiervorschlag des Kuratoriums;
4. die Bestellung der Lehrer, Hortpädagogen und des sonstigen Personals nach Vorschlag der jeweiligen Leiter der Schulen bzw. Tagesheime;
5. Antragstellung bezüglich der Errichtung und Auflassung von Schulen oder einzelnen Schulklassen, Schultypen und Organisationsformen nach Stellungnahme durch das Kuratorium;
6. die Entscheidung über Investitionen, bauliche Maßnahmen und die Anmietung von Räumen und Gebäuden.

(2) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden nach Bedarf. Der Vorstand ist auch dann einzuberufen, wenn es drei seiner Mitglieder, der Wiener Superintendentialausschuss, die Wiener Superintendentialversammlung, die kirchliche Aufsichtsbehörde oder aus wichtigen Gründen ein Schulleiter verlangen.

(3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig.

(4) Der Vorstand kann durch besondere Beschlüsse den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied beauftragen, bestimmte Aufgaben und Funktionen wahrzunehmen. Er kann aber auch Verwaltungsaufgaben anderen Personen übertragen und andere Personen zur Beratung beiziehen.

(5) Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt das Schulwerk. Er hat die für die Tätigkeit der Organe des Schulwerkes erforderlichen Vorarbeiten zu leisten bzw. anzuregen und hat die ihm durch diese Ordnung oder durch Beschlüsse der Organe des Schulwerkes übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 5: Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus:
1. dem Vorsitzenden des Vorstandes,
2. den Leitern der Schulen,
3. den hauptamtlichen Leitern der Tagesheimstätten,
4. dem Gesamtlehrervertreter,
5. einem Vertreter der Obleute der Elternvereine der vom Schulwerk geführten Schulen,
6. einem Vertreter der Schüler der vom Schulwerk geführten Schulen, in welchen eine Schülervertretung nach dem Schulorganisationsgesetz vorgesehen ist,
7. einem Vertreter jeder evangelischen Pfarrgemeinde A. B., auf deren Gemeindegebiet Schulen vom Schulwerk geführt werden,
8. drei vom Superintendentialausschuss der Superintendenz A. B. Wien bestellte Mitglieder.

Die Mitglieder gemäß Z. 7 und 8 sind für die Dauer der Funktionsperiode des entsendenden Organs zu bestellen.

(2) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vorsitzende des Vorstandes. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes haben an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 6: Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium soll die im Bereich des Schulwerkes auftretenden pädagogischen, theologischen und organisatorischen Fragen diskutieren und zu ihrer Lösung beitragen. Das Kuratorium kann Anregungen über die in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallenden Angelegenheiten geben.

(2) Insbesondere obliegt dem Kuratorium noch:
1. die Erstellung von Leitlinien und Grundsätzen für den inneren Aufbau des Schulwerkes und seiner Schulen,
2. die Erstattung von Stellungnahmen zu Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 Z. 5,
3. die Erstattung eines Dreiervorschlags an den Vorstand für die Wahl der Leiter der Schulen sowie der hauptamtlichen Leiter der Tagesheime nach erfolgter Stellenausschreibung.

(3) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens zweimal im Jahr einberufen. Es ist auch einzuberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder, der Wiener Superintendentialausschuss, die Wiener Superintendentialversammlung, die kirchliche Aufsichtsbehörde oder die Mehrheit der Schul- und Tagesheim-Leiter verlangen.

§ 7: Finanzielle Regelungen

(1) Die Mittel für das Schulwerk werden aufgebracht:
1. durch das Schulgeld und die Beiträge der Schüler bzw. Eltern;
2. durch Unterstützungen (Subventionen) der öffentlichen Hand, insbesondere nach den Bestimmungen des Privatschulgesetzes;
3. durch Beiträge, die in Verbindung mit eigenen Veranstaltungen und Veröffentlichungen aufgebracht werden;
4. durch sonstige Beiträge, Spenden und Mittelzuwendungen;
5. durch Beiträge aus der Superintendentialkasse und Diözesankollekten;
6. durch Beiträge und Kollekten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich.

(2) Der Rechnungsabschluss ist nach den entsprechenden kirchlichen Richtlinien zu erstellen, zu prüfen und mit dem Bericht des prüfenden Unternehmens der Superintendentialversammlung Wien zur Genehmigung zuzuleiten.

§ 8: Änderungen der Ordnung

Änderungen der Ordnung des Schulwerks bedürfen eines Antrags des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und der Beschlussfassung durch die Synode A. B.

§ 9: Auflösung des Schulwerks

Das Schulwerk kann durch entsprechenden Beschluss der Synode A. B. aufgelöst werden; ein entsprechender Antrag kann von der Superintendentialversammlung der Evangelischen Diözese A. B. Wien gestellt werden.

Bei einer Auflösung ist das Vermögen des Schulwerkes kirchlichen Zwecken, tunlichst kirchlichen Schulzwecken, zuzuführen.

§ 10: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt gemäß § 176 Abs. 2 der Kirchenverfassung nach Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Das Schulwerk tritt nach Auflösung der Schulgemeinde in alle Rechte und Pflichten der Schulgemeinde ein, diese gehen ohne weiteres auf das Schulwerk über. Das Vermögen der Schulgemeinde ist entsprechend dem am 4. Juni 2003 vom Schulausschuss der Schulgemeinde beschlossenen Vorschlag vom Superintendentialausschuss A. B. Wien dem Schulwerk zu übertragen.

(3) Der gemäß den Beschlüssen des Schulvorstandes der Schulgemeinde vom 23. April 2003 und des Schulausschusses der Schulgemeinde vom 4. Juni 2003 errichtete und nach Bestellung durch den Superintendentialausschuss A. B. Wien konstituierte Gymnasiumsausschuss hat ab Konstituierung alle Aufgaben und Vollmachten übertragen, die der Schulgemeinde als Schulerhalter des Evangelischen Gymnasiums Wien nach der Ordnung (Satzung) der Schulgemeinde, den Bestimmungen der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. (KV), sonstigen innerkirchlichen Vorschriften der Evangelischen Kirche in Österreich sowie des Privatschulgesetzes und der anderen einschlägigen staatlichen Vorschriften zukommen. Der Gymnasiumsausschuss

übernimmt damit alle Aufgaben als Schulerhalter für das Evangelische Gymnasium in Wien. Dies schließt auch alle dienst- und disziplinarrechtlichen Agenden mit ein. Diese Beauftragung und Bevollmächtigung bleibt nach der Umbildung der Schulgemeinde in das Schulwerk A. B. Wien als Werk der Kirche aufrecht. Ausgenommen davon sind lediglich die Ansuchen um Zuteilung von Lehrerdienstposten bzw. Werteinheiten für das Evangelische Gymnasium Wien über den Stadtschulrat für Wien beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst. Das Nähere ist durch die Beauftragung und Bevollmächtigung des Gymnasiumsausschusses durch den Superintendentialausschuss A. B. Wien zu regeln.

142. Zl. A 67; 4397/2003 vom 4. Juni 2003

Ergänzung zu den Richtlinien für Praktika (ABl. Nr. 268, Zl. A 67; 7293/2000 vom 25. September 2000)

Das Gemeindepraktikum

§ 8: (1) Das Gemeindepraktikum wird in der Regel an einem Ort in einem geschlossenen Zeitraum von vier Wochen durchgeführt.

Die Übung von Dr. Hellmut Santter „Persönlichkeitsentwicklung und Selbsterfahrung" kann für das Gemeindepraktikum im Ausmaß von einer Woche angerechnet werden.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

143. Zl. KB 06; 4467/2003 vom 5. Juni 2003

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2003 mit Vergleichszahlen aus 2002 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2003	2002
	Euro	
Wien	1,679.337,25	1,708.643,58
Burgenland	381.572,81	470.479,89
Niederösterreich	798.954,14	722.965,29
Steiermark	1,187.436,15	1,147.742,45
Kärnten	689.923,20	705.491,74
Oberösterreich	1,134.082,06	872.135,64
Salzburg-Tirol	909.018,49	917.354,37
	6,780.324,10	**6,544.812,96**

Steigerung 2003 gegenüber 2002:
3,60% (6,544.812,96)
Rückgang 2003 gegenüber 2001:
— 8,03% (7,371.984,52)

144. Zl. SUP 07; 4543/2003 vom 12. Juni 2003

Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendenz A. B. Wien: Nominierungen

Da die in § 31 der Wahlordnung festgelegte Nominierungsfrist mit Zustimmung des Oberkirchenrates A. B. verkürzt, nicht aber verlegt werden kann, gelten für Nominierungen die lt. ABl. Nr. 113/2003 kundgemachten Fristen. Vorher von Presbyterien beschlossene und weitergegebene Nominierungen sind jedenfalls gültig und beim Bischof einzureichen. Der brieflich für Nominierungen bekannt gegebene Endtermin ist hingegen nicht rechtswirksam. Nominierungen können daher bis 20. September 2003 beim Bischof einlangend eingereicht werden.

145. Zl. GD 337; 4383/2003 vom 3. Juni 2003

Neuzusammensetzung des Vorstandes des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.

Nach dem Rücktritt von Prof. Sen.-Präs. i. R. Mag. Gerhard Onder am 24. März 2003 als Vorsitzender des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

Vorsitzende:	Prof. Dr. Inge Troch
Vorsitzende-Stv.:	Mag. Dr. Ingrid Vogel
Schatzmeister:	Dipl.-Ing. Erich Fellner
Schatzmeister-Stv.:	Helmut Wetzel
Schriftführer:	Mag. Michael Wolf
Schriftführer-Stv.:	Leopold Kunrath

146. Zl. SCH 07; 4698/2003 vom 16. Juni 2003

Evangelisches Gymnasium Wien — Einsetzung eines Gymnasiumsausschusses

Die zuständigen Gremien der Evangelischen Kirche haben für alle Angelegenheiten des Evangelischen Gymnasiums in Wien einen „Gymnasiumsausschuss" eingesetzt und ihm alle Aufgaben des Schulerhalters des Evangelischen Gymnasiums übertragen, die bisher vom Verband der schulerhaltenden Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. (Schulgemeinde) wahrgenommen worden sind.

Die Konstituierung des Gymnasiumsausschusses erfolgte am 11. Juni 2003. Der Ausschuss hat daher sofort seine Tätigkeit aufgenommen.

Dem Ausschuss gehören zur Zeit an:

als Vorsitzende:

Dipl.-Ing. Annemarie **Mladek**

als Stellvertreter des Vorsitzes:

Dekan Univ.-Prof. DDr. Gottfried **Adam**

und als Schriftführer:

OKR-Stv. SC i. R. Dr. Raoul **Kneucker.**

Zum Projektmanager hat der Ausschuss Mag. Kurt **Lichtkoppler** bestellt.

Adresse und Sitz des Gymnasiumsausschusses ist 1050 Wien, Hamburgerstraße 3.

147. Zl. GD 360; 4257/2003 vom 26. Mai 2003

Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klosterneuburg; Wechsel der Superintendenz

Dem Antrag der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klosterneuburg vom 11. September 2002 auf Wechsel von der Superintendenz A. B. Wien zur Superintendenz

A. B. Niederösterreich hat der Evangelische Oberkirchenrat A. B. zugestimmt und dies gemäß § 5 des Bundesgesetzes über Äußere Angelegenheiten der Evangelischen Kirche (Protestantengesetz) dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur angezeigt. Von diesem ist schriftlich bestätigt worden, dass diese Anzeige am 28. April 2003 eingelangt ist. Mit diesem Tage ist somit der Wechsel der Superintendenz rechtswirksam geworden.

148. Zl. GD 357; 4719/2003 vom 17. Juni 2003

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing

Ausschreibung der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing zum baldmöglichsten Dienstantritt.

Wer sind wir:

- Eine Großstadtgemeinde mit über 4000 Gemeindegliedern mit
- 5 Predigtstellen und Seelsorgediensten in mehreren Heimen,
- 3 LektorInnen, davon 2 mit Berechtigung zur Sakramentsverwaltung und
- 1 Pfarrer im Ehrenamt,
- 1 engagierte Sekretärin,
- 1 hauptamtliche Jugendpädagogin in Teilzeit,
- 10 Gruppen und Kreise, die mit Kreativität und Freude arbeiten,
- unserem Chor, die LieSingers, über die Gemeinde hinaus bekannt,
- vielen KonfirmandInnen,
- einem eigenen Kindergarten.

Was erwarten wir:

Eine/n PfarrerIn möglichst mit Berufserfahrung, der/die die vielfältigen Aufgaben einer Großstadt kompetent erfüllt, eine selbstbewusste Persönlichkeit mit hoher Bereitschaft, im Team zu arbeiten und mit Interesse an theologischen Herausforderungen in ökumenischer Ausrichtung.

Was bieten wir:

- Eine gut sanierte Wohnung über den Büroräumen, großer Garten ist beim Haus.
- Ein unterstützendes und engagiertes Presbyterium.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und erbitten diese bis **15. September 2003** an das Evangelische Pfarramt A. B. Wien-Liesing, Dr.-Andreas-Zailer-Gasse 3, 1230 Wien, z. H. von Kurator Ernst-Joachim Thonke, Tel. (02238) 8550, oder Pfarrerin Gabriele Lang-Czedik, Tel. (01) 971 53 04. Mail: liesing@evang.at

149. Zl. GD 214; 4753/2003 vom 18. Juni 2003

Ausschreibung (erste) der geschäftsführenden Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt schreibt die geschäftsführende Pfarrstelle mit Wohnsitz in Linz, Johann-Konrad-Vogel-Straße, aus.

Die Pfarrgemeinde Linz umfasst derzeit 3000 Gemeindeglieder, die sowohl im Stadtzentrum als auch in der etwa 5 km westlich von Linz gelegenen Stadtgemeinde Leonding wohnen. Die Stadt Linz ermöglicht die kulturellen, schulischen und sonstigen Angebote einer Landeshauptstadt zu genießen.

Folgende Aufgaben sind für die mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle vorgesehen:

1. Geschäfts- und Amtsführung

Leitung der Pfarrkanzlei, Amtsstunden, Einberufung der Dienstbesprechungen, letzte Verantwortung für die Matrikel und den Kirchenbeitrag (mit einer Referentin), Verantwortung für das Pfarrarchiv, Vertretung der Gemeinde nach außen, Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit, Ökumenische Kontakte.

2. Gottesdienste und Amtshandlungen

Erstellung des Gottesdienstplanes für die Gottesdienste in Linz und Leonding und Gottesdienste und Amtshandlungen in Zusammenarbeit mit den Pfarrern und Lektoren der Gemeinde.

3. Seelsorgerliche Begleitung

vor allem für die Gruppe der über 50-jährigen,

- Seniorenarbeit und Frauenarbeit,
- Besuchsdienst
- Altersheimseelsorge und Diakonie
- Bibelstunden
- Begleitung und Schulung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter (insgesamt 150 ehrenamtliche MitarbeiterInnen und 7 hauptamtliche).

4. Teilnahme an Sitzungen

des Presbyteriums, der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse, die die praktischen Belange (3) betreffen.

5. Mitarbeit im Bereitschaftsdienst der Krankenhaus-Seelsorge

6. Religionsunterricht

im Ausmaß von acht Stunden.

7. Vertretung des Pfarrers in Leonding und der 2. Teilpfarrstelle Linz

8. Findung und Betreuung der Lektoren

Eine Wohnung wird neben der Martin-Luther-Kirche in Linz mit einem Ausmaß von 152 m² zzgl. einer Terrasse von 30 m² und einem Parkplatz zur freien Verfügung gestellt.

Nähere Auskünfte gibt Ihnen gerne **Kurator Dipl.-Ing. Roland Juranek, Tel. 0664-131 39 48.**

Bewerbungen sind **bis 26. August 2003** an die Evangelische Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt, Johann-Konrad-Vogel-Straße 2 a, 4020 Linz, zu richten.
E-Mail: Roland.Juranek@csc.at

150. Zl. P 2174; 3539/2003 vom 7. Mai 2003

Zuteilung von Mag. Silke von Köller als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart

Mag. Silke von Köller wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 12. Juli 2003 Lehrpfarrerin Mag. Sieglinde Pfänder als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart zur Dienstleistung zugeteilt.

151. Zl. SUP 07; 4488/2003 vom 10. Juni 2003

E-Mail-Adressen des Evangelischen Schulamtes Wien

Die neuen E-Mail-Adressen des Evangelischen Schulamtes Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, lauten:

Evangelisches Schulamt Wien, Abt. Pflichtschulen:
E-Mail: schulamt.aps.wien@evang.at

Fachinspektor Prof. Dr. Alfred Garcia Sobreira-Majer:
E-Mail: agsm@evang.at

Evangelisches Schulamt Wien,
Abt. Mittlere und Höhere Schulen:
E-Mail: schulamt.ahs.wien@evang.at

Religionspädagogische Zeitschrift „DAS WORT“:
E-Mail: das.wort@evang.at

---

152. Zl. KOL 02; 4507/2003 vom 11. Juni 2003

Kollektenplan für das Kirchenjahr 2003/2004

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2003/2004 erstellt. Der Synodalausschuss A. B. hat die Pflichtkollekten für die Kirche A. B. für verbindlich erklärt.

7. 12. 2003	2. Sonntag im Advent	Wilhelm-Dantine-Haus (Theologenheim)	**Pflichtkollekte**
8. 2. 2004	Septuagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
22. 2. 2004	Estomihi	Alkoholikerseelsorge	Empf. Kollekte
7. 3. 2004	Reminiscere	Ökumene	Empf. Kollekte
21. 3. 2004	Laetare	Schulwerk Oberschützen	**Pflichtkollekte**
11. 4. 2004	Ostersonntag	Baukollekte	**Pflichtkollekte**
2. 5. 2004	Jubilate	Evangelische Frauenarbeit	**Pflichtkollekte**
9. 5. 2004	Kantate	Kirchenmusik	**Pflichtkollekte**
	Konfirmation	Evangelische Jugend	**Pflichtkollekte**
6. 6. 2004	Trinitatis	Weltmission	**Pflichtkollekte**
13. 6. 2004	1. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	**Pflichtkollekte**
15. 8. 2004	10. Sonntag nach Trinitatis	Dienst an Israel	Empf. Kollekte
29. 8. 2004	12. Sonntag nach Trinitatis	Zwischenkirchliche Hilfe	**Pflichtkollekte**
	Erntedankfest	Diakonie Österreich	**Pflichtkollekte**
10. 10. 2004	18. Sonntag nach Trinitatis	Österreichische Bibelgesellschaft	**Pflichtkollekte**
	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Verein	**Pflichtkollekte**
7. 11. 2004	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger/innen von Kollekten werden gebeten, die Kollektenaufrufe spätestens **zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu übersenden.

2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.

Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes.

3. Damit der Kollektenplan auch während des Urlaubes des Pfarrers/der Pfarrerin eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlauberseelsorger/innen eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.

4. Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten sind direkt an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A. B. abzuführen.

153. Zl. KOL 02; 4670/2003 vom 13. Juni 2003

Kollektenergebnisse 2002

Superintendenz A. B. Burgenland

Gemeinde	Pflichtkollekten							
	Oberschützen *17. 3. 2002*	Baukollekte *31. 3. 2002*	Frauenarbeit *21. 4. 2002*	Kirchenmusik *28. 4. 2002*	Evangelische Jugend *Konfirmation*	Weltmission II *19. 5. 2002*	Presseverband *2. 6. 2002*	Zwischenkirchliche Hilfe *18. 8. 2002*
Bad Tatzmannsdorf	53,57	164,51	53,90	50,55	323,50	79,85	138,25	
Bernstein	103,55	259,10	149,90	72,50	558,02	258,37	25,—	197,63
Deutsch Jahrndorf	56,45	136,—	60,62	22,50	53,30	128,15	104,20	51,60
Deutsch Kaltenbrunn	123,85	268,80	56,77	54,50	233,67	115,33	57,25	67,57
Eisenstadt/Neufeld	47,90	111,75	73,79	117,60	189,50	62,40	39,10	38,60
Eltendorf	143,65	107,27	83,20	235,29	402,78	96,—	43,90	69,44
Gols	272,98	650,31	184,28	16,30	739,36	383,10	182,40	235,97
Großpetersdorf	42,10	165,50	87,34	93,65	430,10	163,64	70,60	143,30
Holzschlag	74,40	114,70	89,—	73,20	60,—	55,80	68,—	
Kobersdorf	247,—	325,—	101,—	156,—	346,—	262,—	183,—	
Kukmirn	103,67	184,29	116,42	189,60	312,90		45,95	
Loipersbach	89,94	110,50	99,31	94,80	450,78	232,07	174,68	96,22
Lutzmannsburg	75,96	248,05	210,—	34,—	47,—	207,—	55,—	84,60
Markt Allhau	226,63	566,66	178,24	100,71	576,67	257,31	136,84	87,33
Mörbisch am See	85,—	326,—	193,30	90,66	396,90	265,30		149,—
Neuhaus am Klausenbach	102,87	241,68	101,70	91,40	363,62	87,15	111,35	120,70
Nickelsdorf	73,26	160,45	70,17	71,50	353,33	267,12	34,10	
Oberschützen	299,60	352,66	186,97	119,21	630,88	302,84	359,40	119,72
Oberwart	73,57	155,82	50,48	59,45	287,38	101,75	62,11	51,73
Pinkafeld	64,88	382,61	142,31	336,55	614,38	224,29	224,29	96,22
Pöttelsdorf	31,87	184,54	103,28	78,65	135,10	187,10	29,70	57,74
Rechnitz	107,59		137,53	135,27	165,70	103,95	116,07	216,54
Rust	100,—	163,30	85,—	55,—	443,—	201,80	101,50	108,—
Siget in der Wart	100,40	132,—	62,—	63,—	52,—	78,50	59,—	49,20
Stadtschlaining	64,82	166,78	72,30	211,40	265,89	121,30	70,—	49,51
Stoob	196,95	182,74	110,—	203,10	311,10	94,30	246,40	130,60
Unterschützen	58,46	117,—	34,10	22,80	376,60	105,90	27,70	44,20
Weppersdorf	87,27	146,77	101,72	52,48	530,89	201,78	86,11	
Zurndorf		112,—	45,80		182,—	92,20		95,80
	3.108,19	**6.236,79**	**3.040,43**	**2.901,67**	**9.832,35**	**4.736,30**	**2.851,90**	**2.361,22**

Superintendenz A. B. Kärnten

Agoritschach-Arnoldstein	55,70	38,52	50,39	65,02	119,69	69,30		16,60
Althofen		75,98	42,05	14,70	154,50	48,42		
Arriach	43,07	177,15	51,04	114,52	308,27	123,52	61,90	55,20
Bad Bleiberg	26,90	69,37	44,20	1,—	103,04	26,15	18,—	17,25
Dornbach	74,32	282,61	45,12	76,79	152,10	229,92	67,61	128,—
Eisentratten	75,47	171,07	30,20	117,57	318,70	196,20	23,27	86,12
Feffernitz	33,15	75,70	521,—	25,92	183,24	29,64	32,—	27,70
Feld am See	199,19	176,23	68,11	60,66	339,88	85,70	77,01	71,41
Ferndorf	22,48	174,53						
Fresach	114,07	251,94	46,40	56,50	116,15	154,37	75,42	
Gnesau	78,66	143,56	88,64	114,02	293,54	182,38	54,90	84,70
Hermagor	248,23	533,07	261,49		954,71	324,60	231,11	389,15
Klagenfurt	156,05	298,99	176,06	245,97	545,73	281,11	116,32	123,25
Klagenfurt-Ost	98,14	172,30	75,80	156,30	432,60	165,53	147,58	56,20
Lienz	65,63	193,80	121,89	36,61	152,43	105,39	52,40	54,13
Pörtschach am Wörther See	145,50	59,70	142,68	14,50	275,21	319,46	124,02	235,80
Radenthein	80,—	64,—	53,—	42,—	90,—	40,—	45,—	42,—
St. Ruprecht bei Villach		200,89	83,32	169,27	930,12	120,30	158,50	144,55
St. Veit an der Glan	89,70	87,—	55,—	41,—	53,—	51,—	55,95	86,20

				Empfohlene Kollekten						
Diakonisches Werk *Erntedankfest*	Bibelarbeit *20. 10. 2002*	Gustav-Adolf-Verein *Reformationsfest*	Theologenheim *8. 12. 2002*	Weltmission I *6. 1. 2002*	Evangelischer Bund *3. 2. 2002*	Alkoholiker-seelsorge *17. 2. 2002*	Ökumene *3. 3. 2002*	Dienst an Israel *4. 8. 2002*	Martin-Luther-Bund *10. 11. 2002*	SUMMEN
	44,70	89,33		40,11	67,70	31,40	85,27		41,40	1.264,04
348,09	92,90	325,10	119,40							2.509,56
125,60	70,—	107,77	45,50						154,13	1.115,82
227,91	195,73	131,63	97,50	48,85	57,29	60,53	45,50	36,40	197,24	2.076,32
125,12	52,62	244,17	108,52	16,65	59,78	55,34	59,18	109,60	55,15	1.566,77
440,76	47,08	208,76	134,99	59,07	42,53	67,30	88,30		47,34	2.317,66
481,43	213,59	461,40	162,07	178,11	140,80	266,76			151,40	4.720,26
261,72	85,55	163,60	101,90						144,90	1.953,90
253,—	95,86	160,—	41,40	98,69	71,60	60,—	58,—			1.373,65
568,50	192,—	327,—	288,—		161,—				110,—	3.266,50
114,61	61,63	127,45								1.256,52
316,23	69,56	151,83	81,12						156,40	2.123,44
287,—	52,—	280,50		34,53	36,07	36,84				1.688,55
760,21	281,36	154,36	103,98						131,95	3.562,25
411,05	96,20	279,20	110,45						105,35	2.508,41
436,25	68,30	255,45	65,30	70,41	34,85	50,27	36,85	48,49	99,44	2.386,08
176,10	59,55	195,70	112,60							1.573,88
610,84	162,42	266,95	122,85	179,68	105,90	139,07	140,77	95,—	124,27	4.319,03
230,94	97,82	189,47	85,25	77,14	83,17	68,83	67,54	47,59	69,37	1.859,41
216,04	266,41	191,10	232,92			176,62				3.168,62
152,55	27,70	186,40	94,70	51,60	51,54	41,53	33,89	36,30	50,03	1.534,22
228,15	69,47	143,98	76,10	66,37	74,40	100,13	70,06		87,90	1.899,21
274,57	82,90	209,46	83,—						128,10	2.035,63
80,33	64,90	109,20	51,66						83,60	985,79
498,63		287,97	40,67	75,53	66,15	119,83	85,84	44,70	57,30	2.298,62
361,40	126,80	189,60	84,10	102,95	183,54	180,14	133,19	80,—	109,30	3.026,21
312,80	59,40	101,—	36,80							1.296,76
242,79	79,48	145,19	47,30		109,58		94,21			1.925,57
94,60	93,—	170,—	67,60	43,39						996,39
8.637,22	**2.908,93**	**5.853,57**	**2.595,68**	**1.143,08**	**1.345,90**	**1.454,59**	**998,60**	**498,08**	**2.104,57**	

150,50			48,01	31,25	50,—	34,70	26,37			756,05
92,—	54,—	98,—								579,65
218,02	121,67	124,11	50,90	32,25		19,15	19,41	32,70	61,70	1.614,58
67,24	22,27	58,79	43,09							497,30
288,10	120,30	110,30	33,20						127,—	1.735,37
210,65	29,31	128,71	69,49			58,15			79,60	1.594,51
131,89	28,50	68,80	50,40							1.207,94
322,81	43,85	99,25	85,75		77,16	66,90	51,50		68,78	1.894,19
		143,22		94,61	80,40					515,24
117,—		106,91	65,50	92,70	68,—	76,—	62,10	47,70	59,60	1.510,36
380,75	71,79	244,25	65,28			66,84			108,96	1.978,27
713,96	212,13	219,42	323,40		192,05	151,06	223,50	442,73	221,22	5.641,83
349,47	142,15		197,80			141,72	149,85		131,85	3.056,32
185,31	128,55	65,85								1.684,16
	142,—	103,30	107,25	71,57	50,12	57,13	86,64	100,—	98,50	1.598,79
	226,90	152,30	92,41							1.788,48
60,—	63,—	45,—	100,—	25,—	38,—	35,—			78,—	900,—
349,58	73,40	340,37	92,10	93,92						2.756,32
86,—	63,—	75,—	45,70	51,67	77,57		42,—		54,—	1.013,79

Fortsetzung Superintendenz A. B. Kärnten

Gemeinde	Pflichtkollekten							
	Oberschützen *17. 3. 2002*	Baukollekte *31. 3. 2002*	Frauenarbeit *21. 4. 2002*	Kirchenmusik *28. 4. 2002*	Evangelische Jugend *Konfirmation*	Weltmission II *19. 5. 2002*	Presseverband *2. 6. 2002*	Zwischenkirchliche Hilfe *18. 8. 2002*
Spittal an der Drau	172,85	212,29		227,32	384,04	94,17	104,31	571,46
Trebesing	138,56	263,03	211,10	169,41	387,88	79,91	131,91	122,72
Treßdorf	308,79	465,48	230,19	147,22	725,91	317,35	158,55	271,69
Tschöran	46,40	228,75	67,80	63,60	302,10	65,95	63,90	92,40
Unterhaus	149,—	322,—	305,—	111,10	348,—	170,—	113,—	114,—
Velden	64,90	310,31	102,81	40,—	267,05	250,14	78,54	62,—
Villach	143,71	241,30	134,99	198,38	492,93	188,14	98,16	165,69
Villach-Nord	77,51	118,59	65,03	92,45	117,—	57,35	65,35	80,78
Völkermarkt	77,20	224,41	83,13	60,70	292,79	70,30	67,95	174,21
Waiern	209,58	215,18	131,37	140,50	525,61		159,29	
Weißbriach	113,87	483,—	131,96	71,46	431,09	292,22	96,51	241,68
Wiedweg	58,17	168,90	53,35		117,98	30,50	82,80	101,50
Wolfsberg	38,60	50,70	32,77	42,90	206,62	57,20	88,68	27,82
Zlan	78,87	182,32	85,48	61,04	145,90	51,94	52,16	39,77
	3.284,27	**6.732,67**	**3.591,37**	**2.778,43**	**10.267,81**	**4.278,16**	**2.702,10**	**3.683,98**

Superintendenz A. B. Niederösterreich

Amstetten	144,63	210,36	91,20	74,50		135,50	85,20	63,—
Baden	87,10	292,05	118,90	125,90	314,71	102,40	84,50	
Bad Vöslau	192,69	246,16	172,40	66,—	362,80	142,60	189,06	197,50
Berndorf	63,—	108,—	61,—	117,50	328,—	86,40	59,90	50,40
Gloggnitz	34,—	140,10	97,60	33,40	150,—	137,10	147,80	53,20
Gmünd	21,—	129,91	30,50	54,50	194,66		19,99	30,82
Horn		73,—		37,45	150,—	36,50	41,30	35,20
Krems an der Donau	101,30	247,—	102,15	95,78	119,—	213,96	85,75	82,76
Melk-Scheibbs	45,50	329,22	137,—	66,47	140,30	66,—	35,—	122,20
Mitterbach	68,—	129,—	71,—	78,—	110,—	110,—		104,40
Mödling	335,74	371,90	345,15	244,10	511,79	690,50	208,59	278,60
Naßwald	15,—	27,—	5,—	5,—	80,—	80,—		15,22
Neunkirchen	101,20	171,—	96,35	52,—	185,60	78,20	85,20	52,50
Perchtoldsdorf	131,21	220,07	154,54	93,85	199,40	53,41	131,14	92,—
Purkersdorf	97,70	127,36	83,30	56,57	431,70	226,81	96,30	240,80
St. Ägyd am Neuwalde	48,05	76,20	26,—	98,60	130,—	25,—	30,—	
St. Pölten	322,29	456,—	198,52	136,72	825,02	417,70	204,90	151,30
Ternitz	31,—	121,13	36,—	52,60	103,—	45,70	71,39	44,—
Traiskirchen	44,10	73,02	91,41	81,88	293,11	54,20	48,91	33,01
Tulln	77,29		65,80	20,—	71,—	148,23	65,01	
Wiener Neustadt	99,83	296,50	76,65	168,89	753,—	134,10	189,20	
	2.060,63	**3.844,98**	**2.060,47**	**1.759,71**	**5.453,09**	**2.984,31**	**1.879,14**	**1.646,91**

Superintendenz A. B. Oberösterreich

Attersee	197,22	508,64	254,07	321,50	152,74	436,29	170,35	80,50
Bad Goisern	283,72	399,05	124,60	215,36	530,12	297,40	98,71	
Bad Hall	52,40	215,40	50,—	90,—	237,—	97,80	61,40	104,70
Bad Ischl		79,76	68,10	85,76	162,32	70,93	70,—	81,15
Braunau am Inn	139,77	345,18	134,77	150,42	294,80	233,40	187,05	273,70
Eferding	87,43	297,47	94,82	151,20	378,32	319,45	100,81	120,50
Enns	60,—	54,10	60,82	42,20	120,—	120,—	30,60	48,20
Gallneukirchen	138,65	339,61	202,66	232,36	394,55	240,56	200,77	
Gmunden	346,08	763,76	457,90	401,32	633,54	617,44	291,88	437,96
Gosau	396,01	201,20	97,34	326,60	222,54	74,16		
Hallstatt	82,42	153,50	87,12	96,10	243,19	112,55	94,85	85,10
Kirchdorf an der Krems	105,39	245,21	45,60		297,11	78,30	40,40	30,60
Lenzing-Kammer	96,88	388,88	96,56	214,24	307,69	204,98		

				Empfohlene Kollekten						
Diakonisches Werk *Erntedankfest*	Bibelarbeit *20. 10. 2002*	Gustav-Adolf-Verein *Reformationsfest*	Theologenheim *8. 12. 2002*	Weltmission I *6. 1. 2002*	Evangelischer Bund *3. 2. 2002*	Alkoholiker-seelsorge *17. 2. 2002*	Ökumene *3. 3. 2002*	Dienst an Israel *4. 8. 2002*	Martin-Luther-Bund *10. 11. 2002*	SUMMEN
285,30	127,71	127,73	200,45		173,20	144,74				2.825,57
335,32	85,30	98,82	67,10							2.091,06
527,58	207,64	369,41	148,86			240,52			128,40	4.247,59
248,—	53,75	75,31	87,20	41,—	40,80	40,20	76,35	82,20	51,70	1.727,41
306,70	201,50	153,40	96,63					45,05		2.435,38
173,37	76,70	173,12	41,22							1.640,16
282,46	112,26	246,06	210,06	99,18					84,31	2.697,63
150,73	101,56	110,85	65,44	91,64	35,32			75,50		1.305,10
144,60	93,48	100,89	70,31			34,65				1.494,62
330,48	96,30	328,87	110,27		135,41	131,40	209,71		217,40	2.941,37
602,65	101,47	381,86	75,63	114,58	107,04	231,40			76,43	3.552,85
94,—	91,90		35,17	21,—		73,81	25,—	104,70	42,09	1.100,87
125,90	49,20	113,77	32,50	37,83	37,52	54,29	73,99	35,54	39,50	1.145,33
129,44	60,52	106,98	52,21							1.046,63
7.459,81	**3.002,11**	**4.570,65**	**2.763,33**	**898,20**	**1.162,59**	**1.657,66**	**1.046,42**	**966,12**	**1.729,04**	
294,80	50,—			53,04				77,50	37,10	1.316,83
261,48	245,45	229,43	164,16	153,81			104,95		90,87	2.375,71
208,50	131,50	279,—	151,—	288,25	113,03	166,76	16,02	232,30	46,—	3.201,57
109,27	52,70	258,40	50,80							1.345,37
114,10	27,73	83,30	17,20	42,73	25,—	15,65	91,95	38,10	106,80	1.355,76
29,—	32,—	59,70	90,60			7,27			69,30	769,25
51,80	35,50	188,09	30,70	42,16	33,50	43,17	42,50		37,—	877,87
155,—	93,05	151,25	105,76	62,81	90,75		125,97	74,30	112,02	2.018,61
	271,20	140,—			56,84	190,22		154,74	56,—	1.810,69
200,—	125,—	328,—	61,—	36,—	55,70	37,—		59,56	35,—	1.607,66
544,86	358,74	638,30	484,03	132,04	157,52	271,17	294,67	273,52	396,06	6.537,28
52,20		82,55	23,—		16,33	16,85	16,85			435,—
110,50	114,—	142,—	61,50	72,40	36,43	68,60	76,20	76,50	77,—	1.657,18
163,23	146,20	189,97	110,—	83,09	74,39	104,02	61,63	57,90	122,42	2.188,47
150,—	113,—	237,41	45,10	160,05	134,93	121,90	43,—	60,70	45,—	2.471,63
90,10		157,04	25,50				57,50		21,20	785,19
317,18	217,42	217,83	203,—			181,23		222,15		4.071,26
105,—	44,75	15,50	23,49			46,62	28,—	19,50	13,—	800,68
60,31	51,30	62,17	76,37						101,26	1.071,05
231,90	61,70	157,15	166,11		34,37		102,—		93,—	1.293,56
236,—	150,46	242,72	112,90						126,20	2.586,45
3.485,23	**2.321,70**	**3.859,81**	**2.002,22**	**1.126,38**	**828,79**	**1.270,46**	**1.061,24**	**1.346,77**	**1.585,23**	
387,03	249,01	227,—	281,60	158,—	164,15	221,09	106,17	271,40	141,50	4.328,26
654,03	138,80	567,13	196,81	213,77	144,14	131,79	182,60	237,95	153,62	4.569,60
164,50	90,10	127,60	69,—	68,—	67,80	37,—	80,—	53,70	96,70	1.763,10
274,45	100,18	82,90	102,30	39,30	40,12	43,59	54,—	57,30	70,82	1.482,98
359,35	150,89	264,75	95,59	126,21	116,46	187,29	118,80	179,07	138,67	3.496,17
367,57	60,47	396,43	107,30	105,35	143,54	109,32	102,40	142,25	275,10	3.359,73
117,80	76,60	71,20	34,90			50,—	57,73		18,20	962,35
443,75	240,99	180,33	316,15	140,34	249,10	147,95	140,03	174,71	143,62	3.926,13
732,33	461,18	159,73	415,85	308,50	228,—	437,76	293,90	320,68	268,90	7.576,71
260,17	80,49	335,88	162,60	107,01	68,85	94,—	97,33	196,60	124,21	2.844,99
200,60	79,60	294,71	31,50	41,42	95,12	94,42	74,74	91,71	47,20	2.005,85
115,50		281,20	20,—	193,73	67,81	322,12	93,06		33,25	1.969,28
359,87	76,98	67,01	227,84						66,72	2.107,65

Fortsetzung Superintendenz A. B. Oberösterreich

Gemeinde	Pflichtkollekten							
	Oberschützen *17. 3. 2002*	Baukollekte *31. 3. 2002*	Frauenarbeit *21. 4. 2002*	Kirchenmusik *28. 4. 2002*	Evangelische Jugend *Konfirmation*	Weltmission II *19. 5. 2002*	Presseverband *2. 6. 2002*	Zwischenkirchliche Hilfe *18. 8. 2002*
Linz-Dornach	79,—	169,—	61,—	90,—	164,62	52,—	50,05	78,66
Linz-Innere Stadt	117,70	337,85	249,24	276,24	388,71	408,17	388,73	
Linz-Süd	51,42	175,—	54,80	35,75	75,82	103,80	44,50	63,10
Linz-Südwest	149,17	234,15	138,08	180,64	147,26	147,26	118,10	121,60
Linz-Urfahr	110,22	224,40	191,21	142,35	283,38	182,82	154,85	127,80
Marchtrenk	63,28	75,85	44,74	47,94	40,10	55,89	70,60	56,62
Mattighofen	56,30	155,66	77,70	81,31	45,50	45,60	51,38	75,90
Neukematen	241,77	771,02	141,20	201,70	451,29	294,49	147,54	187,04
Ried im Innkreis	77,06	55,30	39,73	18,50	86,63	25,—	25,—	28,80
Rutzenmoos	244,90	452,55	230,65	239,85	340,70	248,27	157,—	235,45
Schärding		11,—	15,50	6,—	22,—		52,50	10,—
Scharten	110,18	383,71	199,07	58,90	209,10	201,26	160,51	84,90
Schwanenstadt	42,88	99,60	43,43	56,93	100,75	100,20	50,20	96,98
Stadl-Paura	116,37	168,99	76,89	105,72	165,24	110,58	68,57	112,05
Steyr	75,70	130,03	89,83	49,92	73,01	86,20	48,65	
Thening	114,64	254,94	142,81	187,24	160,42	208,89	91,10	182,72
Timelkam	46,58	206,48	108,80	50,78	227,09	111,28	57,10	44,03
Traun	42,—	185,—	128,81	94,15	415,10	162,70	69,82	118,97
Vöcklabruck	151,41	455,96	166,15	285,70	382,46	229,10	164,68	
Wallern an der Trattnach	140,10	336,38	125,20	141,—	377,—	332,—	113,70	136,—
Wels	173,22	348,32	166,11	163,26	203,07	259,31	117,28	179,83
	3.793,86	**9.417,76**	**4.369,17**	**4.611,68**	**8.437,23**	**6.416,46**	**3.622,84**	**3.202,86**

Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Bischofshofen	57,50	140,86		46,84	70,73	70,73		
Gastein	27,—	110,—	32,30	29,55	108,—	71,47	43,40	107,08
Hallein	29,90	149,19	47,26	115,22	193,16	92,70	24,70	58,70
Saalfelden	88,70	19,50	50,—	12,50	210,32	166,57	38,—	51,40
Salzburg-Christuskirche	272,68	413,15	370,47	511,47	892,31	485,19	199,05	125,27
Salzburg, nördlicher Flachgau	94,—	275,—	99,—	75,—	613,17	131,74	65,50	53,—
Salzburg-Süd	124,39	179,12	211,20	231,15	299,20	149,12	165,30	68,80
Salzburg-West (Matthäuskirche Taxham)	26,55	201,97	30,40	37,—	227,93	24,35	40,60	39,80
Zell am See	116,62	363,80	200,11	85,01	75,26	109,42	124,—	239,25
	837,34	**1.852,59**	**1.040,74**	**1.143,74**	**2.690,08**	**1.301,29**	**700,55**	**743,30**
Innsbruck	250,47	360,28	276,50	218,75	509,31	463,61	192,66	195,30
Innsbruck-Ost	72,05	152,92	160,94	173,30	457,36	151,64	73,80	102,10
Jenbach	99,32	310,35	80,62	80,72	282,94	109,15	88,24	106,70
Kitzbühel	50,75	216,64	45,55	46,07	190,—	142,34	65,—	156,43
Kufstein	38,88	137,55	100,38	94,34	155,98	142,61	97,90	127,19
Oberinntal (Landeck)	60,—	133,11	47,—	41,—	200,—	200,—	33,10	32,20
Reutte	66,85	131,05	70,40	33,35		98,70	72,27	59,76
	638,32	**1.441,90**	**781,39**	**687,53**	**1.795,59**	**1.308,05**	**622,97**	**779,68**
Summen Salzburg-Tirol	**1.475,66**	**3.294,49**	**1.822,13**	**1.831,27**	**4.485,67**	**2.609,34**	**1.323,52**	**1.522,98**

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk *Erntedankfest*	Bibelarbeit *20. 10. 2002*	Gustav-Adolf-Verein *Reformationsfest*	Theologenheim *8. 12. 2002*	Weltmission I *6. 1. 2002*	Evangelischer Bund *3. 2. 2002*	Alkoholiker-seelsorge *17. 2. 2002*	Ökumene *3. 3. 2002*	Dienst an Israel *4. 8. 2002*	Martin-Luther-Bund *10. 11. 2002*	SUMMEN
72,05	57,10			27,41	53,50	47,45	47,20	82,30	300,82	1.432,16
171,55	113,40			85,40	85,23	78,12	128,—	93,90		2.922,24
107,70	218,65	107,35	45,60	26,08	66,82	85,81	34,27	104,22	39,—	1.439,69
153,11	189,20	74,—	84,—	144,13	43,95	35,86	48,90	44,—	55,50	2.108,91
315,20	205,05		179,50							2.116,78
177,68	40,46	112,94	19,80	12,36			22,62	63,42	55,66	959,96
107,25	59,16	98,40	55,70	20,44	14,—	35,57			38,35	1.018,22
963,—	157,78	372,40	236,24	63,28	205,72	192,67	154,10	167,55	177,90	5.126,69
124,—	23,09	35,20	43,—	19,10		14,—	45,—	4,50	46,25	710,16
559,75	402,70	190,85	216,20	206,52	237,66	248,32		256,50	294,50	4.762,37
	14,—	114,—	26,—	34,50	14,—	14,—	4,20		14,90	352,60
528,20	218,26	253,16	80,88	133,22	160,72	174,01	127,36	99,80	73,46	3.256,70
92,20	40,65	71,56	74,80	57,88	45,72		57,75	48,70	101,95	1.182,18
222,75	90,52	97,77	68,64	47,87	35,86	32,06	34,40	110,86	114,07	1.779,21
		68,54	67,12	63,85		74,05			61,90	888,80
486,36	92,56	372,08	187,79	162,62		102,14				2.746,31
269,83	96,—	63,66	77,50	43,31	62,94	58,54	56,40		52,—	1.632,32
203,—	146,75	115,54	85,—	18,60	117,88	136,83	156,90	74,—	144,54	2.415,59
372,55	213,67	251,79	232,40	115,15	190,95	117,64		134,44	194,34	3.658,39
604,08	152,50	135,19	105,—	101,90	81,90	59,90	89,50	90,40	85,79	3.207,54
401,80	203,38	289,59	269,19	108,15	82,69	178,05	73,06	90,—		3.306,31
10.369,01	**4.540,17**	**5.879,89**	**4.215,80**	**2.993,40**	**2.884,63**	**3.561,35**	**2.480,42**	**3.189,96**	**3.429,44**	
		62,—								448,66
	19,10	19,10	24,—							591,—
203,57	83,90	181,05	79,78		79,68		68,02		67,20	1.474,03
250,91	62,10	175,80	130,83							1.256,63
372,—	159,65	443,53	593,47	103,49	104,74	118,71	158,37	140,35		5.463,90
391,88	123,15	112,39			38,25	54,01	79,97			2.206,06
226,45	194,32	190,40		45,98	50,41	66,20	61,79	45,27	90,90	2.400,—
199,12		119,58	30,70	41,95				36,50	42,60	1.099,05
200,—	286,89	302,57			200,—		69,96	319,50	384,03	3.076,42
1.843,93	**929,11**	**1.606,42**	**858,78**	**191,42**	**473,08**	**238,92**	**438,11**	**541,62**	**584,73**	
316,72	250,62	482,74	247,85			261,78	333,66		192,50	4.552,75
direkt										
255,20	90,17	178,40	99,—	95,20		129,75		153,21	222,61	2.312,45
139,20	76,55	48,50	68,60	57,30	115,85	158,25	180,17	142,20	84,01	2.228,67
240,41	60,93	435,01	96,33						25,—	1.770,46
389,20	67,15	174,39	161,82		51,70					1.739,09
82,—		48,—	57,60						50,—	984,01
	102,25	56,10	77,70							768,43
1.167,53	**647,67**	**1.423,14**	**808,90**	**152,50**	**167,55**	**549,78**	**513,83**	**295,41**	**574,12**	
direkt										
255,20										
3.011,46	**1.576,78**	**3.029,56**	**1.667,68**	**343,92**	**640,63**	**788,70**	**951,94**	**837,03**	**1.158,85**	

Superintendenz A. B. Steiermark

Gemeinde	Pflichtkollekten							
	Oberschützen *17. 3. 2002*	Baukollekte *31. 3. 2002*	Frauenarbeit *21. 4. 2002*	Kirchenmusik *28. 4. 2002*	Evangelische Jugend *Konfirmation*	Weltmission II *19. 5. 2002*	Presseverband *2. 6. 2002*	Zwischenkirchliche Hilfe *18. 8. 2002*
Admont (Liezen)	31,30	69,85		50,50	273,—	59,—	16,30	
Bad Aussee	26,37	136,60	75,—	46,17	158,—	76,—	20,70	31,50
Bad Radkersburg	29,—	29,04	37,97	31,60	35,—	31,40	43,40	17,80
Bruck an der Mur	43,32	102,05	45,70	55,31	231,31	69,20	29,16	74,80
Eisenerz	17,90	38,18	12,50	15,—	9,90	14,—	12,50	
Feldbach	24,62	41,10	52,60	15,63		42,33	42,33	72,50
Fürstenfeld	50,55	179,67	25,84	60,—	113,95	85,43	43,80	44,30
Gaishorn	42,30	139,64	55,12	63,97	234,63	56,45	37,78	38,—
Gleisdorf	49,50	48,70	35,81			31,—	56,64	
Graz-Eggenberg	81,47	151,88	86,20	121,58	260,12	108,02	137,56	80,76
Graz, linkes Murufer	303,35	412,23	326,50	293,71	1.921,77	346,13	245,08	294,43
Graz, linkes Murufer-Nord	171,63	263,—	130,50	180,30	655,82	315,34	166,60	176,50
Graz, rechtes Murufer	78,05	147,74	173,21	105,40	351,67	104,70	81,10	197,70
Gröbming	75,—	348,—	151,44	158,38	126,96	106,—	102,89	96,69
Hartberg	80,—	118,42	75,—	78,—		135,—	62,—	25,—
Judenburg	59,07	93,90	68,75	57,38	128,26	107,10	76,80	
Kapfenberg	30,20	22,60						
Kindberg	32,69	11,40	7,—	7,—	117,60	11,50	7,—	11,—
Knittelfeld	41,—	113,13	45,45	54,99	231,72	137,79	90,—	83,46
Leibnitz	92,—	163,50	46,20	31,76	430,82	80,70	71,20	
Leoben	43,96	78,60	68,04	51,85	192,—	63,60	37,20	34,12
Murau-Lungau	26,—	48,33	94,51	85,60	106,97	47,—	64,68	13,52
Mürzzuschlag	39,40	46,50	12,10	80,12	125,24	50,50	12,—	49,20
Peggau	49,70	98,55	42,70	84,—	187,43	80,70	74,—	118,90
Ramsau am Dachstein	252,01	337,10	221,64	402,16	456,10	517,85	166,38	447,62
Rottenmann	37,60	155,10	82,90	40,84	214,48	70,10	29,40	38,—
Schladming	363,21	675,81	270,16	339,86	524,87	302,—	275,36	153,—
Stainach-Irdning		157,70	26,50	47,—	124,62	95,50	34,40	
Stainz		109,—	78,55	96,10	202,25	24,50	49,97	
Trofaiach	50,—	180,—	112,85	75,56	80,45	61,74	74,15	43,80
Voitsberg	46,62	94,03	44,84	84,02	130,71	63,68	22,90	39,23
Wald am Schoberpaß	31,50	109,44	22,50	24,10	153,41	54,—	38,30	35,—
Weiz		89,30		31,25		39,40		
	2.299,32	**4.810,09**	**2.528,08**	**2.869,14**	**7.779,06**	**3.387,66**	**2.221,58**	**2.216,83**

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk *Erntedankfest*	Bibelarbeit *20. 10. 2002*	Gustav-Adolf-Verein *Reformationsfest*	Theologenheim *8. 12. 2002*	Weltmission I *6. 1. 2002*	Evangelischer Bund *3. 2. 2002*	Alkoholiker-seelsorge *17. 2. 2002*	Ökumene *3. 3. 2002*	Dienst an Israel *4. 8. 2002*	Martin-Luther-Bund *10. 11. 2002*	SUMMEN
120,—	88,—	95,60			68,—	38,11			43,—	952,66
95,—	22,35	74,50	40,30							802,49
47,10	30,—	79,90								412,21
116,15	41,30	79,50		65,62	77,09	57,13	60,30			1.147,94
11,—	5,—	18,80	11,—							165,78
52,22	28,50	59,08	23,—							453,91
334,44	28,60	201,76	108,50	37,55	49,36				122,65	1.486,40
391,48	22,30	57,44	70,21		64,08			88,92		1.362,32
56,20	31,30	82,—								391,15
147,29	48,20	214,10	122,51	60,90	121,29	61,60	111,04		124,93	2.039,45
451,69	414,12	617,33	442,05	264,97	268,23	280,30	219,38	214,50		7.315,77
237,60	153,20	169,35	165,45	83,44	112,17	123,30	103,41	59,70	106,70	3.374,01
271,45	133,70	163,05	111,61		101,19	115,08	168,31	133,90	121,—	2.558,86
88,98	124,—	82,91		100,—			90,—		179,20	1.830,45
82,—	45,—	210,01	60,—						127,58	1.098,01
83,06	40,50	84,61	38,10							837,53
	36,30	25,50	33,10	79,96	13,—	20,90	22,30		25,—	308,86
75,26		34,22	11,—						8,40	334,07
139,80	116,—	56,14	48,60							1.158,08
136,86	53,—	84,01	129,60		23,81					1.343,46
103,25	46,50	172,61	68,55	18,26	23,25	20,10	24,21	26,55	13,13	1.085,78
82,12	66,06	24,—	59,59					41,—		759,38
85,68	46,77	80,40	48,60							676,51
257,45	52,50	99,20	69,80	94,—	58,66	87,42	46,—	21,—	45,10	1.567,11
1.076,47	322,90	380,22	538,26	247,63	179,85	400,—		233,12		6.179,31
237,25	87,71	96,94	57,90	42,18	57,59	41,60		35,90	29,63	1.355,12
627,34	241,75	499,02	222,18	106,72	74,58	68,82			80,—	4.824,68
290,46			63,60						54,—	893,78
165,72	26,48	147,—	45,65				25,—		45,40	1.015,62
119,55	48,52	45,—	101,16	78,44	123,91	67,80	89,—	70,—		1.421,93
39,44	30,—	109,90	86,76		41,32	30,12			62,47	926,04
163,—	30,—	58,—	35,—						33,—	787,25
104,40		57,10				53,20				374,65
6.289,71	**2.460,56**	**4.259,20**	**2.812,08**	**1.279,67**	**1.457,38**	**1.465,48**	**958,95**	**924,59**	**1.221,19**	

Superintendenz A. B. Wien

Gemeinde	Pflichtkollekten							
	Oberschützen *17. 3. 2002*	Baukollekte *31. 3. 2002*	Frauenarbeit *21. 4. 2002*	Kirchenmusik *28. 4. 2002*	Evangelische Jugend *Konfirmation*	Weltmission II *19. 5. 2002*	Presseverband *2. 6. 2002*	Zwischenkirchliche Hilfe *18. 8. 2002*
Wien-Innere Stadt	362,01	520,38	423,07	658,—	710,70	477,53	550,15	316,91
Wien-Leopoldstadt			71,21	52,60	247,30	88,71	47,22	
Wien-Landstraße		219,07	107,04	160,60	409,38	100,38	116,58	87,72
Wien-Gumpendorf	84,21	66,70	87,22	43,50	412,53	92,40	84,—	
Wien-Neubau-Fünfhaus	72,84	71,16	98,95	71,24	60,80	55,55	85,43	
Wien-Alsergrund	249,30	253,19	178,20	249,68	376,41	203,92	209,60	126,52
Wien-Favoriten-Christuskirche	196,—	113,31	146,40	74,53	339,—	131,64	82,30	122,—
Wien-Favoriten-Gnadenkirche	135,50	192,40	90,40	81,50	202,20	117,20	103,50	94,20
Wien-Favoriten-Thomaskirche	100,70	111,10	117,75	163,50	214,—	91,70	54,72	130,73
Wien-Simmering	67,61	123,81	94,45	273,23	545,96	164,70	59,40	55,50
Wien-Hetzendorf	79,40	67,20	60,—	115,55	128,80	74,21	63,30	
Wien-Lainz	107,—	309,—	175,75	136,68	335,80	160,50	126,53	176,50
Wien-Hietzing	121,01	131,72	82,10	90,20	215,88	117,60	122,20	109,75
Wien-Hütteldorf	69,30	145,64	50,40	69,50	175,53	144,30	88,42	70,45
Wien-Ottakring	126,80	103,65		102,35	423,30	44,35	72,10	52,60
Wien-Währing	165,01	219,15	185,20	219,15	219,15	219,15	127,10	176,22
Wien-Döbling	268,58	374,40	110,50	184,80	429,70	230,70	154,20	208,50
Wien-Floridsdorf	139,07	104,77	62,91	139,—	210,95	76,—	80,40	71,30
Wien-Floridsdorf								
Wien-Leopoldau	41,30	117,65	47,06	26,80	178,35	62,20	55,—	62,70
Wien-Donaustadt	127,29	119,20	102,24	145,93	419,65	84,50	42,60	60,90
Wien-Donaustadt								
Wien-Liesing	114,35	321,98	183,50	220,55	362,36	203,42	100,41	91,56
Bruck an der Leitha	56,72	138,07	86,86	31,90	165,—	95,—	77,32	122,80
Klosterneuburg	315,50	416,—	190,60	243,60	167,50	167,50	264,50	314,50
Korneuburg	59,83	87,40			263,70		74,—	
Mistelbach	105,70	125,—	97,70	29,—	233,30	112,17	135,60	
Schwechat	78,—	127,50	55,—	108,40	337,62	44,20	56,—	54,02
Stockerau	63,30	130,15	16,70		97,41	131,20	27,50	
	3.306,33	**4.709,60**	**2.921,21**	**3.691,79**	**7.882,28**	**3.490,73**	**3.060,08**	**2.505,38**

Zusammenstellung

Gemeinde	Pflichtkollekten							
	Oberschützen *17. 3. 2002*	Baukollekte *31. 3. 2002*	Frauenarbeit *21. 4. 2002*	Kirchenmusik *28. 4. 2002*	Evangelische Jugend *Konfirmation*	Weltmission II *19. 5. 2002*	Presseverband *2. 6. 2002*	Zwischenkirchliche Hilfe *18. 8. 2002*
Burgenland	3.108,19	6.236,79	3.040,43	2.901,67	9.832,35	4.736,30	2.851,90	2.361,22
Kärnten	3.284,27	6.732,67	3.591,37	2.778,43	10.267,81	4.278,16	2.702,10	3.683,98
Niederösterreich	2.060,63	3.844,98	2.060,47	1.759,71	5.453,09	2.984,31	1.879,14	1.646,91
Oberösterreich	3.793,86	9.417,76	4.369,17	4.611,68	8.437,23	6.416,46	3.622,84	3.202,86
Salzburg-Tirol	1.475,66	3.294,49	1.822,13	1.831,27	4.485,67	2.609,34	1.323,52	1.522,98
Steiermark	2.299,32	4.810,09	2.528,08	2.869,14	7.779,06	3.387,66	2.221,58	2.216,83
Wien	3.306,33	4.709,60	2.921,21	3.691,79	7.882,28	3.490,73	3.060,08	2.505,38
	19.328,26	**39.046,38**	**20.332,86**	**20.443,69**	**54.137,49**	**27.902,96**	**17.661,16**	**17.140,16**

				Empfohlene Kollekten						
Diakonisches Werk *Erntedankfest*	Bibelarbeit *20. 10. 2002*	Gustav-Adolf-Verein *Reformationsfest*	Theologenheim *8. 12. 2002*	Weltmission I *6. 1. 2002*	Evangelischer Bund *3. 2. 2002*	Alkoholiker-seelsorge *17. 2. 2002*	Ökumene *3. 3. 2002*	Dienst an Israel *4. 8. 2002*	Martin-Luther-Bund *10. 11. 2002*	SUMMEN
425,78	867,60	1.522,02	514,50						367,78	7.716,43
57,70	163,26	195,70	87,40	87,90	57,25	93,66	82,77	75,51	42,—	1.450,19
	135,70	248,40	130,52							1.715,39
	93,30	175,14	73,—		208,96		60,80	36,20	80,82	1.598,78
192,83	38,82	150,85	147,45	44,73	81,80	111,01	72,80		69,15	1.425,41
550,10	288,07	95,85	141,35							2.922,19
131,42	104,72	232,—	93,52		83,80		160,50		266,75	2.277,89
195,—	136,—	149,—	89,—					76,50		1.662,40
			79,50	79,28	89,69	119,33	101,29	61,10	93,—	1.607,39
393,—	49,25	201,51		74,12	81,55	103,43	60,13	47,70	126,50	2.521,85
225,81	91,90	128,10	140,10				69,72	114,40	103,25	1.461,74
362,14	162,73	326,13	99,10	134,97	148,68		126,50		119,50	3.007,51
107,70	138,16	174,—	186,20	99,77	93,95	125,—	116,40	85,58	115,70	2.232,92
105,50	100,—	102,—	198,12	93,65	101,95	150,—	77,03	76,90	130,12	1.948,81
127,65	61,68	229,65	190,65							1.534,78
488,66	170,54	434,70	179,77	157,27	120,18	219,15	219,15	125,13	206,42	3.851,10
256,80	193,—	306,03	174,—		174,16	155,80	197,70	121,50	284,65	3.825,02
	72,40	114,19	66,90		93,74		87,64	50,30	63,—	1.432,57
		29,75								29,75
	34,70	59,23	37,95						59,77	782,71
136,—		140,76	103,78	58,15	92,82	47,45	86,82	63,60	65,—	1.896,69
		29,75								29,75
421,29	235,—	297,16	197,14							2.748,72
73,20	61,50	92,97	25,—	42,—	84,05	79,—	89,87	71,15	23,55	1.415,96
234,75	185,50	150,23			134,10					2.784,28
32,—		78,—	56,80	60,80	31,90		77,60	82,20		904,23
680,—	93,—	153,—	48,50					50,—	25,—	1.887,97
140,70	25,61	212,95	92,—			69,10			70,70	1.471,80
55,30	82,10	130,13	67,30					39,90		840,99
5.393,33	**3.584,54**	**6.159,20**	**3.219,55**	**932,64**	**1.678,58**	**1.272,93**	**1.686,72**	**1.177,67**	**2.312,66**	

				Empfohlene Kollekten					
Diakonisches Werk *Erntedankfest*	Bibelarbeit *20. 10. 2002*	Gustav-Adolf-Verein *Reformationsfest*	Theologenheim *8. 12. 2002*	Weltmission I *6. 1. 2002*	Evangelischer Bund *3. 2. 2002*	Alkoholiker-seelsorge *17. 2. 2002*	Ökumene *3. 3. 2002*	Dienst an Israel *4. 8. 2002*	Martin-Luther-Bund *10. 11. 2002*
8.637,22	2.908,93	5.853,57	2.595,68	1.143,08	1.345,90	1.454,59	998,60	498,08	2.104,57
7.459,81	3.002,11	4.570,65	2.763,33	898,20	1.162,59	1.657,66	1.046,42	966,12	1.729,04
3.485,23	2.321,70	3.859,81	2.002,22	1.126,38	828,79	1.270,46	1.061,24	1.346,77	1.585,23
10.369,01	4.540,17	5.879,89	4.215,80	2.993,40	2.884,63	3.561,35	2.480,42	3.189,96	3.429,44
3.011,46	1.576,78	3.029,56	1.667,68	343,92	640,63	788,70	951,94	837,03	1.158,85
6.289,71	2.460,56	4.259,20	2.812,08	1.279,67	1.457,38	1.465,48	958,95	924,59	1.221,19
5.393,33	3.584,54	6.159,20	3.219,55	932,64	1.678,58	1.272,93	1.686,72	1.177,67	2.312,66
44.645,77	**20.394,79**	**33.611,88**	**19.276,34**	**8.717,29**	**9.998,50**	**11.471,17**	**9.184,29**	**8.940,22**	**13.540,98**
direkt 255,20									

GESAMTSUMME **395.774,19**

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Katharina Benz, geboren am 3. Juli 1922 in Velimirovac, Jugoslawien, Witwe nach Pfarrer Heinrich Benz, am Sonntag, dem 1. Juni 2003, in Leonding zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 861; 4460/2003 vom 4. Juni 2003.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Mag. Martha Anna Luise Güde, geboren am 16. März 1915 in Goldberg in Schlesien, Polen, Witwe nach Pfarrer Erich Güde, am Samstag, dem 7. Juni 2003, in Wien zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 188; 4661/2003 vom 13. Juni 2003.)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm. Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. – Hersteller: Evangelischer Presseverband Wien. – Verlags- und Herstellungsort: Wien. – DVR-Nr. 0418056

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2003 | Ausgegeben am 14. August 2003 | 7./8. Stück

154. Ausschreibung der FachinspektorInnenstelle für Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz Steiermark

155. Kollektenaufruf Dienst an Israel, 10. Sonntag nach Trinitatis, 24. August 2003

156. Bestellung von Frau Maria Ebner zur Fachinspektorin

157. Bestellung von Mag. Gerda Pfandl zur Hochschulpfarrerin für Wien

158. Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im April 2004

159. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im April 2004

160. Ordination von MMag. Andreas Fasching

161. Ordination von Mag. Manuela Tokatli

162. Verein „Österreichische Missionsgemeinschaft" — Auflösung

163. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2003 mit Vergleichszahlen aus 2002 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

164. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2003 mit Vergleichszahlen aus 2002 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

165. Pfarrer Mag. Hans-Jürgen Deml — Wahl zum Senior

166. Bestellung von Seniorin Mag. Lydia Burchhardt zur Referentin für Kirchenmusik

167. Bestellung von Mag. Barbara Wiedermann zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Christuskirche

168. Zuteilung von Mag. Alexander Hagmüller als Pfarramtskandidat der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding und dem Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau

169. Zuteilung von Mag. Andreas Hochmeir als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach

170. Zuteilung von Mag. Daniela Weber als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg

171. Zuteilung von Mag. Anne Alice Artner als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt

172. Zuteilung von Mag. Gregor Schwimbersky als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring

173. Zuteilung von MMag. Hans-Christian Granaas als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt

174. Zuteilung von Mag. Martin Madrutter als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen

175. Zuteilung von Mag. Anna Elisabeth Peterson als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße

176. Zuteilung von Mag. Daniel Vögele als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

177. Kollektenergebnisse 2002 — Nachtrag zu ABl. Nr. 153/2003

178. Änderung der Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neukematen

179. E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf

180. Einberufung der 6. Session der 14. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

181. Kirchenbeitragseingänge der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich — Gegenüberstellung 2001/2002

182. Zuteilung von Mag. Harald Kruzik als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

154. Zl. RU 06; 5131/2003 vom 3. Juli 2003

Ausschreibung der FachinspektorInnenstelle für Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz Steiermark

Die Evangelische Superintendenz Steiermark schreibt hiemit die Stelle der Fachinspektorin/des Fachinspektors für den evangelischen Religionsunterricht an APS in der Steiermark aus. Die Neubesetzung erfolgt mit 1. Oktober 2003.

Die Tätigkeit als Fachinspektor/in umfasst die Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen im Bereich des Landesschulrates für Steiermark, die Beratung und Begleitung der ReligionslehrerInnen in theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen, die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft für ReligionslehrerInnen in der Steiermark und mit dem Evangelischen Religionspädagogischen Institut in allen Bereichen der Fortbildung sowie mit dem Landesschulrat für Steiermark, in dessen Bereich der Fachinspektor, die Fachinspektorin in die Schulaufsicht eingegliedert ist.

Die Tätigkeit im Schulamt umfasst die Verwaltung des Religionsunterrichtes im Bereich der Pflichtschulen gemäß der Ordnung für das Schulamt und § 5 der Ordnung für den Religionsunterricht.

Eine gute Zusammenarbeit mit dem Superintendenten, dem Fachinspektor für den AHS- und BHS-Bereich (= Schulamtsleiter) und den Sekretärinnen soll das bestehende gute Klima in Superintendentur und Schulamt fortsetzen.

Bestellt werden können besonders qualifizierte Personen mit Befähigung zum Lehramt in Evangelischer Religion. Mehrjährige Erfahrungen im Pflichtschulbereich sind erwünscht. Zur Durchführung der Aufgaben wird eine Lehrpflichtermäßigung auf acht Wochenstunden erteilt.

Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Vorschlag des Superintendentialausschusses A. B. Steiermark.

Bewerbungen sind bis 9. September 2003 an den Superintendentialausschuss der Diözese Steiermark zu richten, Mozartgasse 9, 8010 Graz (E-Mail: stmk@evang.at).

Auskünfte erteilt gerne: Superintendent Mag. Hermann Miklas, Tel. (0316) 32 14 47.

Bereits für 10. September 2003 um 14.30 Uhr ist in Leoben ein Hearing aller KandidatInnen anberaumt.

155. Zl. KOL 12; 5071/2003 vom 2. Juli 2003

Kollektenaufruf Dienst an Israel, 10. Sonntag nach Trinitatis, 24. August 2003

Unsere Kirche hat auf ihrer Generalsynode 1998 eine Richtung weisende Stellungnahme zum Verhältnis Christen und Juden verabschiedet: „Zeit zur Umkehr. Die evangelischen Kirchen in Österreich und das Judentum". Sie hält fest, die jüdische Religion ist Quelle und Wurzel unseres Bekenntnisses. Mit den Juden heute sind wir gemeinsam unterwegs zur Vollendung in Gott. Der Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit unterstützt unsere Kirche in der Umsetzung dieser Synodenerklärung.

Die Kollekte des heutigen Israelsonntages ist für diese österreichweite Organisation bestimmt, in der Christen verschiedener Konfessionen und Juden seit Jahrzehnten partnerschaftlich zusammen arbeiten.

Der Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit hilft durch Kurse, Tagungen, Führungen und seine Zeitschrift „Dialog-Du Siach", die Verständigung zwischen Christen und Juden zu verbessern. Die Bibliothek und die Medien im christlich-jüdischen Informationszentrum in der Gentzgasse 14 im 18. Wiener Gemeindebezirk sind für alle Interessierten zugänglich. Das aktuelle Programm kann über die Homepage www.christenundjuden.org eingesehen werden.

Wie in allen Einrichtungen der Erwachsenenbildung machen sich die Kürzungen von staatlicher Seite auch in den Arbeitsbedingungen des Koordinierungsausschusses bemerkbar.

Mit Ihrer Gabe am Israelsonntag tragen Sie wesentlich dazu bei, dass diese wertvolle Arbeit auch unter erschwerten Bedingungen fortgesetzt werden kann.

Herzlichen Dank!

156. Zl. P 2213; 5042/2003 vom 2. Juli 2003

Bestellung von Frau Maria Ebner zur Fachinspektorin

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 1. Juli 2003, dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst am 2. Juli 2003, Zahl 5042/03, mitgeteilt, wird Frau Maria Ebner mit Wirkung vom 1. September 2003 zur Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Diözese Kärnten-Osttirol bestellt.

157. Zl. P 1731; 5758/2003 vom 28. Juli 2003

Bestellung von Mag. Gerda Pfandl zur Hochschulpfarrerin für Wien

Mag. Gerda Pfandl wird gemäß § 3 Abs. 2 OdEHG zur Hochschulpfarrerin für Wien mit Wirkung vom 1. September 2003 bestellt. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre (zweimalige Wiederwahl ist möglich).

158. Zl. A 17; 5146/2003 vom 3. Juli 2003

Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im April 2004

Nach § 5 c) (ABl. Nr. 177/99) der Ordnung für die Amtsprüfung veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 2004:

Prüfungsgebiet 2:

„Die seelsorgliche Dimension in der Predigt".

Prüfungsgebiet 4:

„Das Ende der Konsensökumene?
Grundlinien einer ökumenischen Hermeneutik!"

Prüfungsgebiet 5:

„Religion in der Populärkultur.
Eine Chance für den Religionsunterricht".

Prüfungsgebiet 6:

1. „Die Gemeinde [oder gegebenenfalls: die Region] im Spiegel des Jahrbuchs der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich."
2. „Das Wirken der Pfarrer in .....: Ein Beitrag zu einer österreichischen Presbyteriologie seit dem Toleranzpatent."

Jede Hausarbeit (auch die Ausarbeitung von Gottesdienst und Lehrprobe) ist mit dem eigenhändig unterschriebenen Zusatz: „Selbst verfasst" zu versehen.

159. Zl. A 17; 5135/2003 vom 3. Juli 2003

Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im April 2004

Gemäß § 4 der Ordnung für die Amtsprüfung (ABl. Nr. 216/96 und ABl. Nr. 177/99) ergeht hiermit an die Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, die die

Amtsprüfung im Schuljahr 2003/2004 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2003 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. um Zulassung anzusuchen.

160. Zl. P 2053; 5073/2003 vom 2. Juli 2003

Ordination von MMag. Andreas Fasching

MMag. Andreas Fasching wurde am 15. Juni 2003 in der Lutherischen Stadtkirche Wien durch Oberkirchenrat Dr. Michael Bünker unter Assistenz von Pfarrer Mag. Herbert Heußerer, Kurator Dr. Ernst Istler, Pfarrerin Dr. Ines Knoll und Pfarrerin Mag. Johanna Uljas-Lutz ordiniert.

161. Zl. P 2100; 5169/2003 vom 7. Juli 2003

Ordination von Mag. Manuela Tokatli

Mag. Manuela Tokatli wurde am 29. Juni 2003 in der Johanneskirche in Graz-Nord durch Superintendent Mag. Hermann Miklas unter Assistenz von Pfarrer Mag. Lutz Lehmann und Pfarrer Mag. Josef Prinz ordiniert.

162. Zl. VER 09; 5036/2003 vom 2. Juli 2003

Verein „Österreichische Missionsgemeinschaft" — Auflösung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. teilt mit, dass der Verein „Österreichische Missionsgemeinschaft" mit 16. Juni 2003 seine Tätigkeit eingestellt hat und laut Beschluss der letzten Hauptversammlung aufgelöst wurde.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

163. Zl. KB 06; 5588/2003 vom 17. Juli 2003

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2003 mit Vergleichszahlen aus 2002 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2003	2002
	Euro	
Wien	2,507.279,21	2,468.344,22
Burgenland	666.437,45	747.479,93
Niederösterreich	976.788,61	931.857,60
Steiermark	1,578.176,96	1,553.546,85
Kärnten	1,002.594,90	1,045.895,78
Oberösterreich	1,573.574,53	1,357.800,80
Salzburg-Tirol	1,177.298,82	1,166.587,27
	9,482.150,48	**9,271.512,45**

Steigerung 2003 gegenüber 2002:
2,27% (9,271.512,45)

Rückgang 2003 gegenüber 2001:
— 5,51% (10,034.624,37)

164. Zl. KB 06; 5909/2003 vom 5. August 2003

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2003 mit Vergleichszahlen aus 2002 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2003	2002
	Euro	
Wien	3,059.548,61	3,078.862,92
Burgenland	907.870,76	988.053,05
Niederösterreich	1,211.593,78	1,224.301,38
Steiermark	1,826.541,08	1,790.979,92
Kärnten	1,258.866,09	1,263.920,28
Oberösterreich	1,953.514,10	1,823.905,75
Salzburg-Tirol	1,330.991,64	1,282.256,81
	11,548.926,06	**11,452.280,11**

Steigerung 2003 gegenüber 2002:
0,84% (11,452.280,11)

Rückgang 2003 gegenüber 2001:
— 3,16% (11,925.770,04)

165. Zl. P 1518; 3501/2003 vom 5. Mai 2003

Pfarrer Mag. Hans-Jürgen Deml — Wahl zum Senior

Pfarrer Mag. Hans-Jürgen Deml wurde am 26. April 2003 auf der Superintendentialversammlung der Evangelischen Diözese A. B. Wien zum Senior gewählt und wird sein Amt mit 1. September 2003 antreten.

166. Zl. P 1667; 3755/2003 vom 13. Mai 2003

Bestellung von Seniorin Mag. Lydia Burchhardt zur Referentin für Kirchenmusik

Seniorin Mag. Lydia Burchhardt wird für die Funktionsperiode vom 1. September 2003 bis 31. August 2008 gemäß § 19 Ordnung des Amtes des Kirchenmusiker zur Referentin für Kirchenmusik bestellt.

167. Zl. P 1746; 3025/2003 vom 10. April 2003

Bestellung von Mag. Barbara Wiedermann zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Christuskirche

Mag. Barbara Wiedermann wurde gemäß §§ 118 und 121 Abs. 1 KV zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Christuskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2003 in diesem Amt bestätigt.

168. Zl. P 2057; 5583/2003 vom 17. Juli 2003

Zuteilung von Mag. Alexander Hagmüller als Pfarramtskandidat der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding und dem Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau

Mag. Alexander Hagmüller wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2003 Rektor Pfarrer Mag. Fritz Neubacher als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding und dem Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau zugeteilt.

169. Zl. P 2060; 5584/2003 vom 17. Juli 2003

Zuteilung von Mag. Andreas Hochmeir als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach

Mag. Andreas Hochmeir wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2003 Pfarrer Mag. Jörg Schagerl als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach zugeteilt.

170. Zl. P 2101; 5585/2003 vom 17. Juli 2003

Zuteilung von Mag. Daniela Weber als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg

Mag. Daniela Weber wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 Pfarrer Mag. Andreas Gerhold als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg zugeteilt.

171. Zl. P 2048; 5598/2003 vom 21. Juli 2003

Zuteilung von Mag. Anne Alice Artner als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt

Mag. Anne Alice Artner wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2003 Lehrpfarrerin Dr. Ines Knoll als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt zur Dienstleistung zugeteilt.

172. Zl. P 2095; 5602/2003 vom 21. Juli 2003

Zuteilung von Mag. Gregor Schwimbersky als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring

Mag. Gregor Schwimbersky wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2003 Lehrpfarrer Mag. Sepp Lagger als Lehrvikar im 2. Ausbildungsjahr in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring zur Dienstleistung zugeteilt.

173. Zl. P 2056; 5603/2003 vom 21. Juli 2003

Zuteilung von MMag. Hans-Christian Granaas als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt

MMag. Hans-Christian Granaas wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2003 Lehrpfarrer Mag. Rainer Gottas als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt zur Dienstleistung zugeteilt.

174. Zl. P 2080; 5604/2003 vom 21. Juli 2003

Zuteilung von Mag. Martin Madrutter als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen

Mag. Martin Madrutter wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2003 Lehrpfarrer Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen zur Dienstleistung zugeteilt.

175. Zl. P 2090; 5605/2003 vom 21. Juli 2003

Zuteilung von Mag. Anna Elisabeth Peterson als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße

Mag. Anna Elisabeth Peterson wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2003 Lehrpfarrerin Mag. Christine Hubka als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße zur Dienstleistung zugeteilt.

176. Zl. P 2151; 5607/2003 vom 21. Juli 2003

Zuteilung von Mag. Daniel Vögele als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

Mag. Daniel Vögele wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2003 Lehrpfarrerin Mag. Ingrid Schiestl-Nikelsky als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels zur Dienstleistung zugeteilt.

177. KOL 02; 5642/2003 vom 22. Juli 2003

Kollektenergebnisse 2002 — Nachtrag zu ABl. Nr. 153/2003

In Ergänzung zur Publikation in ABl. Nr. 153/2003 werden nachstehende Kollektenergebnisse bekannt gegeben:

Evangelische Pfarrgemeinde Kapfenberg

Kollekte Frauenarbeit	€ 28,38
Kollekte Kirchenmusik	€ 14,90
Kollekte Evangelische Jugend	€ 36,20
Kollekte Weltmission II	€ 30,—
Kollekte Presseverband	€ 12,—
Kollekte Zwischenkirchliche Hilfe	€ 31,48
Kollekte Dienst an Israel	€ 10,—
	€ 162,96

178. Zl. GD 235; 5594/2003 vom 18. Juli 2003

Änderung der Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neukematen

Die neue Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neukematen lautet:

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Neukematen
Brandstatt 46
4533 Piberbach

179. Zl. GD 250; 5877/2003 vom 31. Juli 2003

E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf, Hauptstraße 46, 7023 Pöttelsdorf, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

office@pfarrgemeinde-poettelsdorf.at

Die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf lautet:

www.pfarrgemeinde-poettelsdorf.at

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

180. Zl. HB 01; 5306/2003 vom 10. Juli 2003

Einberufung der 6. Session der 14. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Über Beschluss des Synodalausschusses H. B. vom 27. Mai 2003 beruft der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hiermit die

6. Session der 14. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

für Montag, 27. Oktober 2003, 9 Uhr bis 18 Uhr und
Dienstag, 28. Oktober 2003, 9 Uhr bis 16 Uhr
in 1010 Wien, Dorotheergasse 16, im Gemeindesaal ein.

Evangelische Kirche H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Kuratorin
FI Evelyn Martin
Vorsitzende der Synode H. B.

Hofrat
Pfarrer Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

181. Zl. HB 01; 5305/2003 vom 10. Juli 2003

Kirchenbeitragseingänge der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich — Gegenüberstellung 2001/2002

Pfarrgemeinden	EUR 2001	EUR 2002
Bludenz	38.546,90	42.740,19
Bregenz	190.338,55	175.592,65
Dornbirn	92.636,74	87.129,33
Feldkirch	97.736,31	94.231,40
Linz	32.934,46	31.411,16
Oberwart	40.347,59	44.764,70
Wien Innere Stadt	215.199,71	211.623,—
Wien-Süd	84.408,41	92.836,44
Wien-West	92.838,16	91.174,32
	884.986,83	**871.503,19**

182. Zl. P 2074; 5304/2003 vom 10. Juli 2003

Zuteilung von Mag. Harald Kruzik als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt

Mag. Harald Kruzik wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2003 Lehrpfarrer Dr. Johannes Langhoff bis 31. August 2004 in Zusammenarbeit mit LSI Pfarrer Mag. Peter Karner als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt zur Dienstleistung zugeteilt.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm. Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. – Hersteller: Evangelischer Presseverband Wien. – Verlags- und Herstellungsort: Wien. – DVR-Nr. 0418056

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2003 | Ausgegeben am 30. September 2003 | 9. Stück

183. Information Matrikenordnung
184. Kirchenverfassung; amtswegige Berichtigung
185. Kollektenaufruf zum Bibelsonntag am 19. Oktober 2003
186. Reformationsfestkollekte (31. Oktober 2003) Gustav-Adolf-Verein — Evangelische Superintendentur Steiermark
187. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)
188. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2004
189. Termine der Lehrbefähigungsprüfung Mai 2004
190. Ordination von Dr. Werner Engel
191. Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober
192. Information zur Grundsteuerbefreiung
193. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2003 mit Vergleichszahlen aus 2002 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
194. Amtshandlungsordnung — Änderung § 6
195. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering
196. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering (ARCHE)
197. Gottesdienstvorschlag zum Nationalfeiertag 2003
198. Winterurlauberseelsorge 2003/2004
199. Bestellung von Mag. Johanetta Reuss zur Krankenhausseelsorgerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden
200. Bestellung von Mag. Laszlo Hentschel zum Pfarrer der beiden Evangelischen Pfarrgemeinden Feldbach und Bad Radkersburg
201. Bestellung von Mag. Meinhard Beermann zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg
202. Bestellung von Seniorin Mag. Karin Engele zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau
203. Bestellung von Mag. Wolfgang Schneider zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur
204. Bestellung von Mag. Hannes Eipeldauer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns
205. Bestellung von Dr. Thomas Pitters zum Pfarrer der Projektpfarrstelle Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen und Linz-Innere Stadt
206. Bestellung von Mag. Hedwig Partaj zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt, Predigtstation Leonding
207. Bestellung von Dr. Birgit Lusche zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach
208. Bestellung von Mag. Kaarlo Schörkl zum Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche
209. Bestellung von Mag. Tom Preston zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung
210. Bestellung von Mag. Gabriele Lang-Czedik auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing
211. Kollektenergebnisse 2002 — 2. Nachtrag zu ABl. Nr. 153/2003
212. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf
213. E-Mail-Adressen des Martin-Luther-Bundes in Österreich
214. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau-Fünfhaus
215. Neue Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse des Evangelischen Gemeindeverbandes A. B. Kaisermühlen und Kagran
Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

183. Zl. MA 10; 6403/2003 vom 4. September 2003

Information Matrikenordnung

Aus gegebenem Anlass stellt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. fest, dass bezüglich der erforderlichen Unterschriften in den Matriken folgende Bestimmungen der Matrikenordnung (ABl. 87/96, 97/98, 150/98) gelten:

§ 3: (9) Werden die Matriken mit Hilfe des EDV-Matrikenprogramms der Evangelischen Kirche verwaltet, sind die einzelnen Vorschriften, insbesondere über die Zweitschrift, sinngemäß anzuwenden.

Daher müssen (auch auf dem Computerausdruck) unterschreiben:

TAUFE

§ 10: (1) Der Taufende und der (die) Taufpate(n) oder dessen (deren) Stellvertreter haben eigenhändig mit Vor- und Familiennamen zu unterschreiben.

(2) Bei Haustaufen und anderen auswärtigen Taufen ist ein Taufprotokoll aufzunehmen, in das der Taufende und der (die) Taufpate(n) bzw. deren Stellvertreter eigenhändig ihre(n) Vor- und Familiennamen einzusetzen haben. Die Aufnahme des Taufprotokolls ist in der Anmerkungsspalte zu vermerken. Das Taufprotokoll ist im Pfarrarchiv zu hinterlegen. Das entfällt, wenn die Paten in dem Taufbuch selbst unterschreiben.

KONFIRMATION

§ 12: (3) Der konfirmierende Pfarrer hat im Konfirmationsbuch eigenhändig mit Vor- und Familiennamen zu unterschreiben.

TRAUUNG

§ 15: (1) Der trauende Pfarrer hat im Trauungsbuch eigenhändig mit Vor- und Familiennamen zu unterschreiben.

EINTRITT

§ 21: (4) Der aufnehmende Pfarrer und der Eintretende haben im Eintrittsbuch eigenhändig mit Vor- und Familiennamen zu unterschreiben, beim Eintritt eines Kindes unterschreiben der aufnehmende Pfarrer und die Eltern.

184. Zl. G 9; 5947/2003 vom 7. August 2003

Kirchenverfassung; amtswegige Berichtigung

In § 63 Abs. 1 Z. 3 der Kirchenverfassung sind im Klammerausdruck die Wörter „Abs. 2" zu streichen, da diese einen falschen Verweis darstellen. § 63 Abs. 1 Z. 3 lautet somit korrekt:

3. wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrer tätig sind (§ 101).

185. Zl. KOL 25; 6217/2003 vom 28. August 2003

Kollektenaufruf zum Bibelsonntag am 19. Oktober 2003

Liebe Gemeinde!

Mit dem herzlichen Dank für die Unterstützung der Arbeit der Österreichischen Bibelgesellschaft durch die Kollekte des Vorjahres ist die Bitte um diese Unterstützung auch im heurigen Jahr verbunden.

Wir feiern das „Jahr der Bibel". Die Bibel ist die Grundlage unseres Glaubens. Viele Menschen bekommen in diesem Jahr neue Impulse zu einer vertieften Begegnung mit der Bibel. In den Gemeinden, in Schulen und in der Öffentlichkeit ist die Bibel in besonderer Weise präsent. Die Österreichische Bibelgesellschaft ist nicht nur mitverantwortlich für dieses Jahr der Bibel, sondern war und ist an den meisten Aktionen in unserer Kirche aktiv beteiligt, sei es bei der Beratung und Planung, sei es bei der Durchführung und Mitwirkung. Die Bibelgesellschaft bietet Vorträge, Bibeltage, Bibelwochen an, die gerne und häufig angefragt werden. Die Bibelausstellung „Die Bibel erleben" ist weiterhin österreichweit im Einsatz. Die CD-ROM zur Ausstellung wird derzeit allen Schulen und evangelischen Religionslehrern zur Verfügung gestellt, um so die Beschäftigung mit der Bibel anzuregen. Die Bibelgesellschaft ist auch beim bundesweiten Schülerwettbewerb „Die Bibel in Kultur und Gesellschaft" als Initiatorin und Trägerin dabei.

Derzeit ist das „Bibelzentrum beim Museumsquartier" in Wien im Bau. Ab kommenden Herbst werden dort Besucher aller Altersgruppen in einladender und interaktiver Form in einer Dauerausstellung mit Wechselelementen Information über die Bibel, ihre Bedeutung und ihre Wirkungen finden. In Veranstaltungen wird es Gelegenheit zur Begegnung mit der Bibel geben. Gerade für die evangelischen Gemeinden ist das Bibelzentrum ein attraktives Angebot. Darüber hinaus ist es ein Dauerprojekt der Österreichischen Bibelgesellschaft, Flüchtlingen und Gefangenen Bibeln in ihrer Muttersprache zu schenken.

Da die Arbeit der Österreichischen Bibelgesellschaft sich nahezu ausschließlich aus Spenden finanziert, sei für die Gaben am heutigen Bibelsonntag besonders herzlich gedankt.

186. Zl. KOL 08; 6578/2003 vom 11. September 2003

Reformationsfestkollekte (31. Oktober 2003)
Gustav-Adolf-Verein — Evangelische Superintendentur Steiermark

Die Evangelische Superintendentur Steiermark ist seit vielen Jahrzehnten im wenig schönen Geschäftslokal eines Hochhauses untergebracht, das in der Nachkriegszeit errichtet wurde — weit ab von sonstigen kirchlichen Einrichtungen. Räumlichkeiten und Mobiliar sind mittlerweile deutlich abgenützt und bedürften in jedem Fall der gründlichen Erneuerung.

Nunmehr ergibt sich aber eine historische Chance: Im traditionsreichen Martin-Luther-Haus, das zum Gebäudekomplex der Grazer Heilandskirche gehört, wird ein ganzes Stockwerk frei. Dort wird es möglich, alle bisher versprengten diözesanen Institutionen (wie Superintendentur, Hochschulgemeinde, Bildungswerk, Evangelische Jugend . . .) unter einem gemeinsamen Dach unterzubringen — und teilweise auch die Büro-Infrastruktur miteinander zu nutzen.

Damit verbinden sich gleich mehrere Vorteile:

- Einsparungspotenzial beim Verwaltungsaufwand
- Schaffung eines auch nach außen hin „sichtbar evangelischen" Identifikationszentrums der Diözese
- Im historischen Martin-Luther-Haus in der Grazer Innenstadt bleiben die freiwerdenden Räume auch weiterhin kirchlich genutzt.

Um die entsprechenden Pläne bis Ende 2004 Schritt für Schritt umsetzen zu können, bedarf es allerdings noch großer Investitionen. Es geht dabei um mehr als um ein bloßes Bauvorhaben. Es geht um die Verwirklichung einer Vision für die gesamte Diözese Steiermark. Darum bitten wir Sie herzlich, dieses Vorhaben zu unterstützen!

187. Zl. A 17; 6393/2003 vom 3. September 2003

Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 3 Ordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt September 2002, 9. Stück, Nr. 159) bekannt:

Vorsitzende:

Bischof Mag. Herwig Sturm
LSI HR Mag. Peter Karner

Prüfer:

OKR Dr. Hannelore Reiner
(Predigt, Gottesdienst, Amtshandlungen)

Ersatzleute:

Pfr. Mag. Dr. Ernst Hofhansl

Sup. Mag. Hermann Miklas
(Seelsorge, Beratung, Gespräch)

Pfr. Mag. Johanna Uljas-Lutz

Prof. Mag. Siegfried Steinert
(Gemeindeleitung und Kirchenrecht)

LSI HR Mag. Peter Karner

OKR Dr. Michael Bünker
(Ökumene, Mission, Diakonie)

Seniorin Mag. Lydia Burchhardt

Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander
(Religionspädagogik und Erwachsenenbildung)

Dr. Roland Kadan

Univ.-Prof. MR Dr. Karl W. Schwarz
(Österreichische Kirchengeschichte)

Univ.-Prof. DDr. Rudolf Leeb

188. Zl. A 17; 6406/2003 vom 4. September 2003

Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2004

Die mündliche Amtsprüfung 2004 findet am

27. April 2004 ab 9.00 Uhr
(8.30 Uhr Andacht)

im Gebäude des Evangelischen Zentrums, Severin-Schreiber-Gasse 1+3, 1180 Wien, statt.

189. Zl. A 20; 6404/2003 vom 4. September 2003

Termine der Lehrbefähigungsprüfung Mai 2004

Gemäß § 3 Abs. 2 der „Verordnung für die kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer und Religionslehrerinnen an höheren und mittleren Schulen" (ABl. Nr. 129/2002, Zl. RU 01; 5705/2002 vom 13. August 2002) setzt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. folgende Prüfungstermine fest:

Schriftliche Prüfung:	Dienstag, 18. Mai 2004
Mündliche Prüfung:	Mittwoch, 19. Mai 2004

Die Prüfungen finden im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1+3, 1180 Wien, statt.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis 1. Feber 2004 auf dem Dienstweg über das zuständige Schulamt an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu richten.

190. Zl. P 1917; 6737/2003 vom 16. September 2003

Ordination von Dr. Werner Engel

Dr. Werner Engel wurde am 14. September 2003 in der Johanneskirche in Graz durch Superintendent Mag. Hermann Miklas unter Assistenz von Pfarrer Mag. Harald Geschl und Pfarrer Mag. Friedrich Neubacher ordiniert.

191. Zl. A 07; 6780/2003 vom 17. September 2003

Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober

An alle Pfarrgemeinden wird hiermit die Bitte des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur weitergegeben, die Bedeutung des Tages durch eine entsprechende Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude hervorzuheben und im Rahmen der an diesem Sonntag stattfindenden Gottesdienste in den Predigten in geeigneter Weise auf den Nationalfeiertag hinzuweisen und auch im Gebet unserer österreichischen Heimat zu gedenken.

(Siehe Gottesdienstvorschlag Nr. 197)

192. Zl. GD 001; 4829/2003 vom 23. Juni 2003

Information zur Grundsteuerbefreiung

Gemäß § 2 Z. 5. a) Grundsteuergesetz (GrStG) ist für Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gewidmet ist, keine Grundsteuer zu entrichten. Ebenso kann für Grundbesitz, der von einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes (z. B. Evangelische Pfarrgemeinde) unter anderem für Zwecke von Kindergärten benutzt wird, gemäß § 2 Z. 7. a) GrStG um Grundsteuerbefreiung angesucht werden.

193. Zl. KB 06; 6260/2003 vom 2. September 2003

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2003 mit Vergleichszahlen aus 2002 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2003	2002
	Euro	
Wien	3,332.731,77	3,406.984,25
Burgenland	1,071.950,24	1,176.945,99
Niederösterreich	1,390.379,76	1,337.918,25
Steiermark	1,996.051,62	1,930.791,01
Kärnten	1,492.613,06	1,576.597,20
Oberösterreich	2,185.498,20	2,050.890,35
Salzburg-Tirol	1,424.126,96	1,380.578,79
	12,893.351,61	**12,860.705,84**

Steigerung 2003 gegenüber 2002:
0,25% (12,860.705,84)

Rückgang 2003 gegenüber 2001:
— 1,06% (13,031.733,90)

194. Zl. G 12; 6331/2003 vom 3. September 2003

Amtshandlungsordnung — Änderung § 6

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 2. September 2003 wird die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. „Vom geistlichen Amt und den kirchlichen Amtshandlungen" (ABl. Nr. 96/96 und 158/98) geändert:

§ 6 Abs. 1 Z. 1 und § 6 Abs. 2 sind ersatzlos gestrichen.

195. Zl. GD 345; 6005/2003 vom 13. April 2003

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl und der Dienstantritt wird mit 1. Feber 2004 festgelegt.

Wir sind:

- eine Großstadtgemeinde mit knapp 2700 Gemeindegliedern im 11. Wiener Gemeindebezirk Simmering,
- eine Gemeinde, die 1947 selbstständig wurde und jetzt weiter wächst,
- zwei Seelsorgebezirke mit eigenen Gemeindezentren, die in absehbarer Zeit eigenständige Pfarrgemeinden werden und jetzt schon sehr selbstständig, doch in Kooperation leben.
- Zu der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle ist die Seelsorge im Bereich I zugeordnet. Der Seelsorgebereich I ist der alte Ortsteil Simmering. Hier befindet sich die Glaubenskirche mit dem Gemeindezentrum sowie dem Pfarramt.

Wir haben:

- einen Lektor mit Berechtigung zur Sakramentsverwaltung,
- eine engagierte Sekretärin mit Teilzeitbeschäftigung,
- selbstständig arbeitende Mitarbeiter/innen, die gern Unterstützung in Anspruch nehmen.

Wir erwarten und wünschen:

- eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit mit dem Inhaber/der Inhaberin der weiteren Pfarrstelle sowie dem Presbyterium und der Gemeindevertretung, mit allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Religionslehrerinnen im Gemeindegebiet,
- neue Impulse für das Gemeindeleben,
- aktive Bereitschaft und Mitwirkung bei der Erneuerung und Stärkung der Gemeinde,
- Unterstützung bei der angestrebten Verselbstständigung der beiden Gemeindeteile,
- Freude an Seelsorge und Hausbesuchen,
- Gottesdienste, die in Abstimmung mit der weiteren Pfarrerin/dem weiteren Pfarrer und dem Lektor an jedem Sonn- und Feiertag in beiden Gemeindezentren, jedoch hauptsächlich in der Glaubenskirche zu feiern sind, sollen die Gemeinde stärken und begeistern.
- Zu besonderen Feiertagen werden auch in der Heilandskirche (beim evangelischen Friedhof) Gottesdienste gefeiert,
- ökumenische Aufgeschlossenheit,
- Fortführung der Kontakte in der Öffentlichkeit.

Wir bieten:

- eine Dienstwohnung im neben dem Gemeindezentrum gelegenen Pfarrhaus mit Gartenbenützung,
- ein engagiertes, kompetentes und unterstützendes Presbyterium,
- alle Schularten sind in unmittelbarer Nähe, die Innenstadt ist in 12 Minuten mit der U-Bahn, das Erholungsgebiet Praterau ist in 10–15 Minuten per Fahrrad oder Bahn erreichbar.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes beträgt acht Wochenstunden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und erbitten diese bis 20. November 2003 an das Evangelische Pfarramt A. B. Wien-Simmering, Braunhubergasse 20, 1110 Wien.

Auskünfte erteilen gern Kuratorin Christine Achatz, Tel. (01) 749 45 69, und Pfarrerin Mag. Lydia Burchhardt, Tel. (01) 749 12 04-11 oder 06991 88 777 55.
E-mail: glaubenskirche@24on.cc

196. Zl. GD 345; 6006/2003 vom 13. August 2003

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering (ARCHE)

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl mit baldmöglichstem Dienstantritt.

Wir sind:

- eine Großstadtgemeinde mit knapp 2700 Gemeindegliedern im 11. Wiener Gemeindebezirk Simmering,
- eine Gemeinde, die 1947 selbstständig wurde und jetzt weiter wächst,
- zwei Seelsorgebezirke mit eigenen Gemeindezentren, die in absehbarer Zeit eigenständige Pfarrgemeinden werden und jetzt schon sehr selbstständig, doch in Kooperation leben.
- Zu der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle ist die Seelsorge im Bereich II zugeordnet. Der Seelsorgebereich II ist der alte Ortsteil Kaiserebersdorf. Hier befindet sich als Predigtstation das Gemeindezentrum Arche mit Kirche, Gemeinderäumen sowie dem Kindergarten.

Wir haben:

- einen Lektor mit Berechtigung zur Sakramentsverwaltung,
- eine engagierte Sekretärin mit Teilzeitbeschäftigung im Pfarramt,
- selbstständig arbeitende Mitarbeiter/innen, die gern Unterstützung in Anspruch nehmen.

Wir erwarten und wünschen:

- eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit mit dem Inhaber/der Inhaberin der amtsführenden Pfarrstelle sowie dem Presbyterium und der Gemeindevertretung, mit allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Religionslehrerinnen im Gemeindegebiet,
- Fortführungen der blühenden Kinder- und Familienarbeit,
- geistliche Leitung des Kindergartens und Begleitung des Kindergartenlebens,
- aktive Bereitschaft und Mitwirkung bei der Erneuerung und Stärkung der Gemeinde,
- Unterstützung bei der angestrebten Verselbstständigung der beiden Gemeindeteile,
- Freude an Seelsorge und Hausbesuchen,
- Gottesdienste, die in Abstimmung mit der amtsführenden Pfarrerin/dem amtsführenden Pfarrer und dem Lektor an jedem Sonn- und Feiertag in beiden Gemeindezentren, jedoch hauptsächlich in der Arche zu feiern sind, sollen die Gemeinde stärken und begeistern.
- Zu besonderen Feiertagen werden auch in der Heilandskirche (beim evangelischen Friedhof) Gottesdienste gefeiert,
- ökumenische Aufgeschlossenheit.

Wir bieten:

- eine Dienstwohnung mit eigenem Parkplatz im Gemeindezentrum,
- ein engagiertes, kompetentes und unterstützendes Presbyterium sowie einen aktiven Predigtstationsausschuss,
- alle Schularten sind in unmittelbarer Nähe, das Erholungsgebiet Praterau ist in 10–15 Minuten per Fahrrad erreichbar.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes beträgt acht Wochenstunden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und erbitten diese bis 20. November 2003 an das Evangelische Pfarramt A. B. Wien-Simmering, Braunhubergasse 20, 1110 Wien.

Auskünfte erteilen gern Kuratorin Christine Achatz, Tel. (01) 749 45 69, und Pfarrerin Mag. Lydia Burchhardt, Tel. (01) 749 12 04-11 oder 06991 88 777 55.
E-mail: glaubenskirche@24on.cc

197. Zl. A 7; 6663/2003 vom 15. September 2003

Gottesdienstvorschlag zum Nationalfeiertag 2003

Der folgende Gottesdienstvorschlag zum Nationalfeiertag 2003 ist in besonderer Weise für Lektoren und Lektorinnen gedacht, die am 26. Oktober 2003 einen Gottesdienst zu feiern haben.

Die Lesepredigt kann auch in der längeren Form übernommen werden (vgl. Texte in Klammer).

Liedvorschläge:

Eingangslied: EG 288, 1–5 oder EG 322, 1–6

Psalm: Ps. 85, 1–14 oder Introitus Nr. 21

Lesung: Am. 5, 11–15

Lied vor der Predigt: EG 428, 1–5 oder EG 432, 1–3 oder 360, 1–6

Lied nach der Predigt: EG 136, 1–3

Schlusslied: EG 652, 1–3 oder EG 648, 1–3 oder EG 435

Gruß

Liturg: Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.
Der Herr sei mit Euch.

Gem.: Und mit Deinem Geist

Liturg: Liebe Gemeinde:
Österreich feiert in diesem Jahr den Nationalfeiertag an einem Sonntag.
Dies mag ein Anstoß sein, in diesem Gottesdienst in besonderer Weise für unsere Heimat und für unser Land zu danken, aber auch daran zu denken, dass wir als Christen besondere Verantwortung für dieses Land und die Menschen, die hier leben, haben.
Ein Zweites kommt an diesem Sonntag noch hinzu:
Heute Abend wird die diesjährige Synode und Generalsynode unserer Kirche mit dem Eröffnungsgottesdienst in Wien eingeleitet. Auch daran soll fürbittend gedacht werden.

Gebet des Tages:

Gott, die Quelle des Lebens. Du lässt uns hoffen auf eine neue Welt, in der Friede und Gerechtigkeit wohnen.

Du hast uns gerufen, als Deine Söhne und Töchter Verantwortung zu übernehmen und uns für diese neue Welt einzusetzen.

Lass uns aus Deiner Quelle Mut und Hoffnung schöpfen durch Jesus Christus, der mit Dir und dem Heiligen Geist lebt und uns erhält, heute und alle Tage bis in Ewigkeit.

oder:

Herr Jesus Christus, Du hast Deine Gemeinde berufen,
Salz der Erde zu sein und Licht der Welt.
Wecke uns aus unserer Trägheit
und mache uns bereit, Dir zu dienen
und Dein helles Licht in das Dunkel der Welt zu tragen.
Der Du mit dem Vater und dem Heiligen Geist lebst und lebendig machst in Ewigkeit.

oder:

Du — der kein Fremder für die Menschen bleiben will,
lass Dein Wort Widerhall finden in unserem Herzen,
damit wir zu Menschen werden, die Deinen Namen und Deine Erde bewahren im Dienst der Liebe,
zu dieser Stunde und alle Tage unseres Lebens.

Falls der Gottesdienst Raum lässt für einen weiteren Text, so würden sich folgende Gedanken von Dorothee Sölle gut eignen: (Gottesdienstbuch S. 610 ff) bei welchem im ersten Teil leicht abgeändert werden müsste:

. . . wann wird man an unseren Gemeinden sehen:
Hier wohnen die Töchter und Söhne Gottes,
die Asylanten nicht an der Grenze abweisen und
Neu-Zugezogene nicht von Einheimischen trennen
und Frauen nicht ausschließen bei der Suche nach der Wahrheit . . .

Fürbittengebet in diakonischer Form

Ein Text aus der Denkschrift „Evangelische Kirchen und Demokratie in Österreich", beschlossen durch die Generalsynode 2002, wird jeweils vorangestellt und durch eine/n Sprecher/Sprecherin gelesen.

Sprecher: „Es ist uns deutlich, dass der vom Evangelium gewiesene Weg des Umgangs miteinander beispielhaft ist auch für die demokratische Ordnung des Gemeinwesens."

Liturg: Lasst uns beten für die Kirchen in unserem Land und in aller Welt,
auch für unsere Gemeinde vor Ort,
dass Licht und Kraft des Evangeliums davon ausgeht
und das Wort der guten Botschaft gehört und gelebt wird,
lasst uns den Herrn anrufen:

Gem.: Herr, erbarme Dich!

Sprecher: „Wir treten für das Modell einer solidarischen Gesellschaft ein, die Menschen an ihrem Rande bewusst integrieren will."

Liturg: Wir bitten Dich für alle jene, die Angst haben in unserem Land,
wir denken an jene, die nicht wissen, wie sie das Geld für Essen und Wohnung aufbringen können,
bei uns und anderswo.
Wir bitten aber auch für uns selbst, dass unsere Augen, Ohren und Hände offen sein mögen
für unsere Nächsten,
lasst uns den Herrn anrufen:

Gem.: Herr, erbarme Dich!

Sprecher: „Durch den gegenwärtig sich vollziehenden Wandel des politischen Stils von der Konsens- zur Konfliktkultur wächst den Kirchen die wichtige Aufgabe zu, darauf zu achten, dass jene, die in demokratischen Prozessen unterlegen sind, ihre Würde nicht verlieren."

Liturg: Vor Dir gedenken wir aller jener, die im öffentlichen Leben Verantwortung tragen.
Leite ihre Entscheidungen, damit alle Menschen in Freiheit und Gerechtigkeit leben können — bei uns und anderswo.
Lasst uns den Herren anrufen:

Gem.: Herr, erbarme Dich!

Sprecher: „Die Evangelischen Kirchen verpflichten sich, deutlich für die Anliegen von Demokratie und Menschenrechten auf österreichischer, europäischer und globaler Ebene einzutreten. Die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Religionen sowie mit allen Menschen guten Willens ist dabei ein wesentliches Element."

Liturg: So nimm Dich unser gnädig an. Rette und erhalte uns, dass wir dieses Versprechen umsetzen können im alltäglichen Leben und auch in den Entscheidungen und Beschlüssen von Synode und Generalsynode in den nächsten Tagen. Dir sei Ehre, Dank und Anbetung, heute und in Ewigkeit.

Predigtvorschlag für den 26. Oktober 2003

(Superintendent Mag. Hermann Miklas)

Evangelium (= Predigttext): Matthäus 5, 13–16

Liebe Gemeinde!

Die kleine Tochter einer Verkäuferin ist neulich zum ersten Mal mit ihrem Vater in jener Filiale gewesen, in der die Mutter Wurst verkauft. So konnte sie eine Zeit lang ihrer Mutter bei der Arbeit zuschauen. Am Abend dann hat sie mit Kennermiene festgestellt: *Mama, im Geschäft bist du aber ganz anders als zu Hause!*

Kinderaugen haben einen scharfen Blick. Wir Menschen spielen ja wirklich oft verschiedene Rollen im Leben: Wir sind zu Hause andere als im Beruf. Und wieder anders verhalten wir uns im Urlaub, als Patienten im Krankenhaus oder als Gäste auf einer Party . . . — *„Mama, Papa, dort bist du aber ganz anders!"*

Ein weiterer Rollen-Unterschied, der es wert ist, einmal näher betrachtet zu werden, ist der Unterschied zwischen unserem Sonntags- und unserem Alltagsgesicht. Würden uns beispielsweise unsere ArbeitskollegInnen am Sonntag in der Kirche überhaupt wiedererkennen? Würden Sie womöglich ebenfalls entgeistert ausrufen: *Du schaust aber heute ganz anders aus als sonst!?* — Oder stellen Sie sich vor, Ihre Kirchen-Bekannten tauchen eines schönen Tages unerwartet bei Ihnen im Büro auf: Wäre das womöglich ein kleiner Schock (für beide Seiten)? Oder wäre das trotzdem noch irgendwie „stimmig"?

Ich denke, wir spüren es selber: Unsere „christliche Existenz" und unser sonstiges Leben sind manchmal recht weit voneinander entfernt. Es ist fast so, als ob wir zwi-

schen zwei verschiedenen Welten hin- und herpendeln würden, die aber nur wenig Berührungspunkte miteinander haben.

(Seien wir ehrlich: Wo spielt das Evangelium von Jesus Christus in der Praxis unseres alltäglichen Lebens wirklich eine Rolle? Beim Einkaufen? Beim Autofahren? Im politischen Meinungsbildungs-Prozess? Im Umgang mit unseren ArbeitskollegInnen? Bei der Ehrlichkeit im Kleinen? Bei unserem Lebens-Stil? Bei der Bewältigung von Problemen? Beim Eingestehen von Fehlern oder gar von Schuld? — Es hat den Anschein, als ob im Rahmen unserer „bürgerlichen Existenz" unser Christentum eine Art Ghetto-Dasein führen würde. Und die Frage ist: *Wie ließe sich das ändern, damit wir als Christen in unserem Glauben nicht schizophren werden?)*

Wir machen an dieser Stelle einmal einen kleinen Schnitt und werfen einen Blick auf unsere österreichische Gesellschaft als Ganzes.

1955 — nachdem der Staatsvertrag unterzeichnet wurde, der letzte Besatzungssoldat unser Land verlassen hatte und Österreich wieder „frei" war — ist das Verhältnis von Staat und Kirche ziemlich klar definiert gewesen. Die Kirchen waren für die persönlich-individuelle Stärkung der Menschen zuständig, das Feld der Politik hingegen haben sie weitgehend dem Staat überlassen. Man hatte die Lehren aus einer unglückseligen Vergangenheit gezogen; gleichmäßige Distanz zu allen politischen Parteien war nunmehr angesagt.

Im Gegenzug dazu hat der Staat den Kirchen ein Höchstmaß an Selbstständigkeit eingeräumt. Die Verhandlungen — sowohl für das Konkordat mit der Katholischen Kirche wie auch für das Protestantengesetz 1961 — sind unter dem Motto gelaufen: „Eine freie Kirche in einem freien Staat".

Mehr als eine Generation lang waren wir vom Geist der schiedlich-friedlichen Trennung mehr oder weniger geprägt. Seit einiger Zeit allerdings ist die Selbstverständlichkeit einer solchen Rollenverteilung neu in Diskussion gekommen. Es war vor allem der rasante Fortschritt der Wissenschaft, der in der Gesellschaft immer öfter die Frage hat aufbrechen lassen: Ist denn alles erlaubt, was technisch machbar ist? Muss es nicht irgendwo auch ethische Grenzen geben? Und wenn ja, wo liegen sie? — Politikerinnen und Politiker haben in ihren Ämtern gelegentlich Entscheidungen zu treffen, mit denen sie überfordert sind. — Viele von ihnen haben in den komplexen Fragen von Sterbehilfe, Atomenergie, Biomedizin oder Friedensethik . . . daher die Kirchen ersucht, mitzudenken und auch öffentlich Stellung zu beziehen.

Von den Kirchen wurde (und wird) also zunehmend wieder die Definition von *ethischen Grundwerten* eingefordert. Doch heißt das keineswegs, dass dann, wenn sie sich darauf einlässt, nur noch eitel Wonne und Sonnenschein angesagt wäre. Im Gegenteil: Bei vielen dieser Diskussionen hat es mittlerweile heftig gefunkt. Insbesondere wenn es um gerechte Wirtschaftsordnung, Ökologie, Sozialgesetzgebung oder Asylpolitik gegangen ist. Wir erinnern uns noch lebhaft an so manche unschöne Auseinandersetzung, bis in den heurigen Sommer hinein. — Plötzlich ist nun auch der Ruf wieder lauter geworden: *Schuster, bleib bei deinem Leisten!* Oder im Klartext gesprochen: *Ihr Kirchenleute, kümmert euch gefälligst um das Seelenheil eurer Schäfchen, aber lasst die konkreten politischen Fragen aus dem Spiel!*

In diesem Zusammenhang wird es übrigens interessant sein zu beobachten wie die Öffentlichkeit das „Sozialwort" der christlichen Kirchen aufnehmen wird, das heuer am ersten Adventsonntag vorgestellt werden soll. Immerhin haben alle vierzehn in Österreich anerkannten Kirchen dieses Projekt gemeinsam erarbeitet.

Wie viel Einmischung von Seiten der Kirchen darf es geben? — Stellen wir die Frage ruhig noch zugespitzter: Wie viel prophetische Rede von Seiten der Kirche *muss* es sogar geben? — Immerhin haben sich die biblischen Propheten einst nicht gescheut, wenn nötig soziales Unrecht sehr deutlich beim Namen zu nennen — wir haben davon in der Lesung heute ja eine eindrucksvolle Kostprobe bekommen.

Wir machen wieder einen kleinen Schnitt:

„Ihr seid das Salz der Erde . . ., ihr seid das Licht der Welt", sagt Jesus.

Mit *Erde* und *Welt* ist hier einfach die Gesamtheit aller Menschen gemeint. Mit anderen Worten heißt das: Zieht euch nicht in ein frommes Ghetto zurück, ihr habt vielmehr einen klaren Auftrag für die Welt als Ganzes. Mögt ihr als Nachfolgerinnen und Nachfolger Jesu auch nur eine kleine Schar sein — bereits eine Hand voll engagierter Menschen kann sehr viel bewirken! So viel wie eine Prise Salz in einer größeren Speisenmasse oder wie eine einzige Lichtquelle in einem ganzen Zimmer. Schlimm ist es nicht, wenn euer Engagement tatsächlich Aufsehen erregt. Viel schlimmer wäre es, wenn euer Zeugnis völlig wirkungslos verpuffen würde. *Wenn nun das Salz kraftlos wird, womit soll man es salzen? Es ist hinfort zu nichts mehr nütze als dass man es zum Salzstreuen auf der Straße verwendet! . . . Ebenso wenig zündet man ein Licht an und stellt es dann unter einen Scheffel. Sondern man setzt es bewusst auf einen Leuchter, damit es allen, die im Hause sind, leuchten kann!*

Die Christenheit würde zur Sekte werden, wenn sie sich ihrer Weltverantwortung entzieht. Doch genauso umgekehrt: Auch der Welt würde etwas Wesentliches fehlen, wenn in ihrem vielstimmigen Chor ausgerechnet die couragierte Stimme der Christenheit nicht mehr zu hören wäre. — Doch was heißt das konkret?

Immer mehr Menschen erwarten sich von der Religion vor allem eine Art Gegen-Konzept gegen die Gesetzmäßigkeiten unserer schnelllebigen Zeit; ein kleines Stückchen *heile Welt.* Wo die brutalen Gesetze der Ökonomie außer Kraft gesetzt — und die Familien noch intakt sind. Wo sich das Rad der Zeit nicht ganz so schnell dreht und die Kinder gegen die schädlichen Einflüsse der Gegenwart immunisiert werden. Wo noch echte „Werte" zählen und die Grundtonart auf *Harmonie* gestimmt ist . . .

Und liebe Gemeinde: Bis zu einem gewissen Grad ist eine solche Erwartung ja durchaus verständlich. Kirche *ist* ein kleines Stück *Himmel auf Erden* — und soll es auch sein. Wir wollen nicht nur theoretisch drüber reden, sondern es ebenso praktisch vorleben, dass es noch etwas anderes gibt, als die üblichen Spielregeln dieser Erde. Wir wollen durch unsere ganze Existenz auf das Reich Gottes hinweisen. Das ist mit gemeint, wenn Jesus sagt: *Ihr seid das Salz der Erde, ihr seid das Licht der Welt.*

Trotzdem darf die Kluft dabei nicht zu groß werden! Wieder sind es die Kinder, die es als erstes spüren, wenn die beiden Lebenshälften nicht mehr zusammen passen:

- die „bürgerliche" Welt des normalen Lebens — mit Schule, Sport, Konkurrenzkampf, Nachrichten und politischen Auseinandersetzungen ... — auf der einen Seite
- und die „heilige" Welt der Gemeinde auf der anderen Seite — mit Bibel, Gebet, permanenter Aggressionsvermeidung und vielen hehren Worten ...

Wenn der Gegensatz allzu krass wird, schaffen sie irgendwann den Spagat nicht mehr.

Mama, Papa, irgendwie seid ihr hier in der Kirche immer so anders!

Wir sollen und wollen die Überzeugungen unseres Glaubens in den Alltag tragen; uns als Christen ganz gezielt für die Welt einsetzen, in der wir leben. — Wir wollen aber umgekehrt auch die Anliegen des säkularen Lebens bewusst mit in unsere Spiritualität hineinnehmen. — Im 1. Timotheusbrief der Bibel werden wir als Christen etwa in ganz besonderer Weise zur Fürbitte aufgerufen: *So ermahne ich nun,* heißt es dort, *dass man vor allen Dingen zuerst Bitte, Gebet, Fürbitte und Danksagung tue für alle Menschen, für die Könige und alle Obrigkeit* ... Ein Stück Welt, in den Glauben integriert!

Ihr seid das Salz der Erde, ihr seid das Licht der Welt!

Dieser Satz Jesu lädt uns also ein und ruft uns auf:

- Feiert wunderschöne Gottesdienste, aber sperrt die Welt nicht an den Eingangstüren eurer Kirchen aus!
- Handelt in euren weltlichen Geschäften so *christlich* wie ihr hoffentlich in euren kirchlichen Entscheidungen auch *vernünftig* handelt.
- Zögert nicht, euch als glaubende Menschen ggf. einmal in Bürgerinitiativen oder in Umweltangelegenheiten zu engagieren.
- Aber schließt auch eure Nachbarn, eure ArbeitskollegInnen und die Politiker eurer Region bewusst in euer Abendgebet mit ein.

Mama, Papa, du bist ja unter der Woche gar nicht so viel anders als am Sonntag! Du bist immer du! — Wäre das nicht das schönste Kompliment, das wir von unseren Kindern kriegen könnten?

Liebe Gemeinde, es kommt nicht sehr häufig vor, dass der 26. Oktober (unser österreichischer Nationalfeiertag) auf einen Sonntag fällt. Doch in Anbetracht dieses Zusammentreffens sind wir heute eingeladen, uns auch in unseren Gottesdiensten mit der gesellschaftlich-öffentlichen Seite des Glaubens zu befassen.

Die Gedanken der heutigen Predigt sind im wesentlichen übrigens der Denkschrift entnommen, die die Generalsynode unserer Kirche im Vorjahr verabschiedet hat: „Evangelische Kirchen und Demokratie in Österreich". Vielleicht bekommen Sie Lust, diese Denkschrift auch einmal im Gesamtzusammenhang zu lesen, es lohnt sich!

Ebenso wenig wie im persönlichen Leben lassen sich Glaube und Weltverantwortung in der Gesellschaft völlig auseinander dividieren. Zwar sind die Aufgaben von Staat und Kirche klar voneinander zu unterscheiden. Dennoch gibt es einen großen Bereich der gemeinsamen Verantwortung:

- Wo etwa soziale Notstände auftreten, wird die Kirche versuchen zu helfen, so gut sie kann. Das Funktionieren diakonischer Einrichtungen darf aber nicht dazu führen, dass sich der Staat dann aus seiner eigenen sozialen Verantwortung völlig zurückzieht.
- In wichtigen ethischen Fragen kommt den Kirchen das Recht (wie auch die Pflicht!) zu, der Gesellschaft Orientierungshilfen anzubieten. Dabei sollen die Kirchen im Geist des Evangeliums klar Stellung beziehen, aber nicht selbst „Politik machen" oder gar eigene Macht anstreben. Niemals darf politische Meinungsbildung mit dem Evangelium gleichgesetzt werden. Eine kirchliche *Weisung* an christliche Politiker z. B. ist nach evangelischem Verständnis nicht vorstellbar.
- Schließlich darf auch der Extremfall nicht außer Acht gelassen werden, der vor allem in totalitären Regimes von großer Bedeutung ist: Dort nämlich, wo der Staat selbst Unrecht tut, sind die Kirchen oft die einzigen Institutionen, die die Kraft und den Mut aufbringen, das auch öffentlich anzuprangern; denn die Kirchen sind ja in keiner Weise vom Staat abhängig, sie stellen inhaltlich und rechtlich eine völlig unabhängige Größe dar und wissen sich letztlich überhaupt nur Gott dem Herrn verantwortlich.

Darum heißt es in einem bekannte Pfingstlied ja auch: *Du musst uns Kraft verleihen, Geduld und Glaubenstreu' und musst uns ganz befreien von aller M e n s c h e n s c h e u* — Amen!

(Jaques Delors, der ehemalige Kommissionspräsident der Europäischen Union, wurde einmal gefragt, was er für die wichtigste Aufgabe der Kirchen halte. Er hat darauf geantwortet: *Europa eine Seele geben!* — Eine weise Antwort! Und im Grunde eine enorme Herausforderung, die er da beschreibt. Wenn wir sie ernst nehmen wollen, dann muss uns aber klar sein: Diese Verantwortung beginnt nicht erst auf der großen europäischen Ebene, sie beginnt schon im ganz kleinen Bereich, in unserer unmittelbaren Umgebung, sie ist uns auch heute für unseren Gottesdienst aufgetragen.

So lasst uns — singend — beten: *O komm, du Geist der Wahrheit, und kehre bei uns ein. Verbreite Licht und Klarheit, verbanne Trug und Schein! Gieß aus dein heilig Feuer, rühr Herz und Lippen an, dass jeglicher getreuer den Herrn bekennen kann.* — Amen)

198. Zl. SA 500/2003

Winterurlauberseelsorge 2003/2004

S u p e r i n t e n d e n z K ä r n t e n

Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	vom 21. 12. 2003 bis 6. 1. 2004

S u p e r i n t e n d e n z S a l z b u r g - T i r o l

Kitzbühel	vom 1. 2. 2004 bis 16. 3. 2004
Innsbruck	
Seefeld	von Jänner bis März 2004
Jenbach	
Pertisau	vom 14. 12. 2003 bis 6. 1. 2004

S u p e r i n t e n d e n z S t e i e r m a r k

Ramsau	von Dezember 2003 bis Feber 2004

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlauberseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

199. Zl. P 1567; 6008/2003 vom 13. August 2003

Bestellung von Mag. Johanetta Reuss zur Krankenhausseelsorgerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden

Mag. Johanetta Reuss wurde zur Krankenhausseelsorgerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 gewählt.

200. Zl. P 2016; 6010/2003 vom 13. August 2003

Bestellung von Mag. Laszlo Hentschel zum Pfarrer der beiden Evangelischen Pfarrgemeinden Feldbach und Bad Radkersburg

Mag. Laszlo Hentschel wurde zum Pfarrer der beiden Evangelischen Pfarrgemeinden Feldbach und Bad Radkersburg mit Wirkung vom 1. Juli 2003 befristet bis 30. Juni 2008 wiederbestellt.

201. Zl. P 2154; 6012/2003 vom 13. August 2003

Bestellung von Mag. Meinhard Beermann zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg

Mag. Meinhard Beermann wurde gemäß § 121 Abs. 1 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg bestellt und mit Wirkung vom 1. Juni 2003 befristet bis zum 30. September 2006 in diesem Amt bestätigt.

202. Zl. P 1376; 6014/2003 vom 13. August 2003

Bestellung von Seniorin Mag. Karin Engele zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau

Seniorin Mag. Karin Engele wurde gemäß § 118 KV zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2003 in diesem Amt bestätigt.

203. Zl. P 1372; 6016/2003 vom 13. August 2003

Bestellung von Mag. Wolfgang Schneider zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur

Mag. Wolfgang Schneider wurde gemäß § 121 Abs. 1 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2003 in diesem Amt bestätigt.

204. Zl. P 1787; 6018/2003 vom 13. August 2003

Bestellung von Mag. Hannes Eipeldauer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns

Mag. Hannes Eipeldauer wurde gemäß § 126 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2003 befristet bis 31. August 2006 in diesem Amt bestätigt.

205. Zl. P 1895; 6022/2003 vom 14. August 2003

Bestellung von Dr. Thomas Pitters zum Pfarrer der Projektpfarrstelle Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen und Linz-Innere Stadt

Dr. Thomas Pitters wird gemäß § 130 a der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. zum Pfarrer der Projektpfarrstelle Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen und Linz-Innere Stadt bestellt und mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in diesem Amt bestätigt.

206. Zl. P 2061; 6762/2003 vom 17. September 2003

Bestellung von Mag. Hedwig Partaj zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt, Predigtstation Leonding

Mag. Hedwig Partaj wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt, Predigtstation Leonding, gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2003 in diesem Amt bestätigt.

207. Zl. P 2106; 6768/2003 vom 17. September 2003

Bestellung von Dr. Birgit Lusche zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach

Dr. Birgit Lusche wurde gemäß § 118 KV zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2003 in diesem Amt bestätigt.

208. Zl. P 2045; 6773/2003 vom 17. September 2003

Bestellung von Mag. Kaarlo Schörkl zum Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche

Mag. Kaarlo Schörkl wurde gemäß § 126 KV und § 21 Abs. 3 OdgA zum Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2003 befristet bis 31. August 2004 in diesem Amt bestätigt.

209. Zl. P 2011; 6785/2003 vom 18. September 2003

Bestellung von Mag. Tom Preston zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung

Mag. Tom Preston wurde gemäß § 118 KV zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2003 in diesem Amt bestätigt.

210. Zl. P 1767; 6787/2003 vom 18. September 2003

Bestellung von Mag. Gabriele Lang-Czedik auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing

Mag. Gabriele Lang-Czedik wurde gemäß § 123 Abs. 3 KV zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing bestellt und mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in diesem Amt bestätigt.

211. KOL 02; 6683/2003 vom 16. September 2003

Kollektenergebnisse 2002 — 2. Nachtrag zu ABl. Nr. 153/2003

In Ergänzung zur Publikation in ABl. Nr. 153/2003 werden nachstehende Kollektenergebnisse bekannt gegeben:

Evangelische Pfarrgemeinde Wien-Leopoldstadt

Kollekte Schulwerk Oberschützen	€ 68,50
Baukollekte	€ 86,50
	€ 155,—

212. Zl. GD 359; 5958/2003 vom 11. August 2003

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf, Wenzel-Frey-Gasse 2, 2380 Perchtoldsdorf, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.perchtoldsdorf@aon.at

213. Zl. VER 06; 5959/2003 vom 11. August 2003

E-Mail-Adressen des Martin-Luther-Bundes in Österreich

Die neuen E-Mail-Adressen des Martin-Luther-Bundes in Österreich lauten ab sofort:

Bundesobmann Pfarrer Mag. Pál Fónyad
mlboebo@gmx.at

Geschäftsführer Diakon i. R. Günter Winterbauer
mlb-wint@gmx.at

214. Zl. GD 342; 6224/2003 vom 28. August 2003

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau-Fünfhaus

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau-Fünfhaus, Lindengasse 44 A, 1070 Wien, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.pfarramt.neubau@chello.at

215. Zl. GD 421; 6788/2003 vom 18. September 2003

Neue Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse des Evangelischen Gemeindeverbandes A. B. Kaisermühlen und Kagran

Die neue Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse des Evangelischen Gemeindeverbandes A. B. Kaisermühlen und Kagran lauten:

Evangelischer Gemeindeverband A. B.
Kaisermühlen und Kagran
Schüttaustraße 1–39/25 A, 1220 Wien

Tel. und Fax: (01) 280 72 53
E-Mail: kplusk@utanet.at

Pfarrer Mag. M. Stroh: 0699/12612900
Kurator L. Windisch: 0699/18877816
Kur.-Stv. U. Werneck: 0699/18877818

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Bereits mit Wirkung vom 1. März 2003 ist

Professor DDr. Martin Bolz

in den dauernden Ruhestand getreten. Er war zuletzt an der Pädagogischen Akademie des Bundes in Wien tätig.

Martin Bolz wurde am 5. September 1945 in Wiesbaden geboren. Er besuchte vier Klassen Volksschule und neun Klassen Gymnasium in Wiesbaden, die er am 15. Feber 1965 mit der Reifeprüfung abschloss. Er studierte Theologie an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz und legte die theologischen Prüfungen 1971 in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ab.

Als Spezialpraktikant wirkte er 1971 als Vikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling unter Pfarrer Dr. Ludwig Glaser.

Er widmete sich in dieser Zeit besonders den Studien und der Erforschung der neuen Lehr- und Lernmethoden, wie sie in der angloamerikanischen und in der europäischen didaktischen Bewegung ausgearbeitet und erprobt wurden.

Am 2. April 1972 wurde er von Oberkirchenrat Dr. Hans Fischer in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling unter Assistenz von Univ.-Prof. DDr. Wilhelm Kühnert und Pfarrer Alfred Jahn ordiniert und am 2. Juli zum Pfarrer im Schuldienst bestellt.

Neben dem Religionsunterricht engagierte er sich in der Betreuung der alten Menschen und der Schulung von MitarbeiterInnen sowie in der Jugendarbeit: so leitete er Kinderkreise, Jungschar und Kindergottesdienste sowie einen Jugendklub.

Vom 1. Juli 1975 bis 1. März 1976 übernahm er eine Assistentenstelle am Institut für Pädagogik an der Universität Wien — Fachbereich Sozialpädagogik.

Mit Wirkung vom 1. November 1976 wurde er als Pfarrer im Schuldienst pragmatisiert und vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst zum Professor ernannt.

Vom 1. September 1986 bis 31. August 1992 wirkte er als Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für den Bereich des Stadtschulrates Wien.

Am 1. September 1992 wurde er zum Professor für Religionspädagogik an den Pädagogischen Akademien in Wien bestellt, welches Amt er bis zu seiner Pensionierung beibehielt.

Neben dieser Tätigkeit engagierte sich Martin Bolz auch in der Lehrer- und Pfarrerausbildung in unserer Kirche und war bis zur Pensionierung Mitglied der Prüfungskommission für die Amtsprüfung.

Die Kirchenleitung spricht Herrn Prof. DDr. Martin Bolz für seinen Dienst in unserer Kirche und vor allem in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling den Dank aus und wünscht ihm für die Zeit des Ruhestandes fruchtbare Weiterarbeit und Gottes Segen.

(Zl. P 1335; 6020/2003 vom 14. August 2003.)

RUHESTAND

Mit Wirkung vom 31. August 2003 ist

Senior Mag. Klaus Lehner

in den dauernden Ruhestand getreten. Er war zuletzt amtsführender Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling.

Klaus Lehner wurde am 30. April 1942 in Wien als Sohn des Regierungs-Assessors Dr. jur. Wilhelm Lehner und dessen Ehefrau Margot geboren.

Nach Beendigung der Volksschule trat er in das Realgymnasium in Wien XII ein. Am 9. Juni 1960 legte er dort die Reifeprüfung ab.

Schon seit dem Religionsunterricht in der Volksschule wuchs in ihm der Wunsch, Theologie zu studieren. Nach Ablegung der Reifeprüfung inskribierte er zum Wintersemester 1960/61 an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität in Wien und beschloss sein Theologiestudium im Jahre 1965 mit dem Examen pro candidatura. Aus Interesse am kirchlichen Dienst in der Industriegesellschaft schloss er eine Zusatzausbildung in Mainz-Kastel ab.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1966 wurde er Herrn Pfarrer Theo Hoffmann als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde Leoben zugeteilt; am 21. August 1967 heiratete Mag. Klaus Lehner Mag. pharm. Uta Marie Mathilde Oppelik.

Nach der Amtsprüfung am 2. Feber 1968 wurde er von Superintendent Achberger am 4. Feber 1968 unter Assistenz des Seniors Theo Hoffmann und des Diözesan-Jugendpfarrers Josef Meier ordiniert.

Am 1. September 1968 wurde er zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag bestellt. Er hat sich dort besonders auch der kirchenfremden Arbeiter angenommen.

Nach zwei Jahren wechselte er auf die zweite Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Judenburg mit Sitz in Fohnsdorf und wurde dort vier Jahre später zum amtsführenden Pfarrer bestellt.

Trotz vielseitiger Tätigkeit in der weitverstreuten Gemeinde war Klaus Lehner stets bereit, ehrenamtliche Dienste zu übernehmen. So war er Militärpfarrer im Nebenamt und Mitarbeiter beim Roten Kreuz, hat den Verein für psychische und soziale Lebensberatung in Judenburg mitbegründet und die Ausstellung „ars evangelica" in Murau durchgeführt.

Österreichweit ist seine Mitarbeit in der SAAT-Redaktion und im Presseverband bekannt.

Mit Wirksamkeit vom 1. September 1983 wurde Mag. Klaus Lehner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling gewählt. Seit 1. Juli 1988 ist er als Senior Mitglied des Superintendentialausschusses Wien.

Zu seinem Zuständigkeitsbereich zählte auch die Jugendarbeit, wo ihm die Planung und Errichtung eines Jugend-Cafés mit eigenem Veranstaltungsraum in Wien ein besonderes Anliegen war.

Er vertrat die Superintendenz Wien bei der „Plattform Versöhnung" und war seit 1999 auch Mitglied des zugehörigen Trägervereines für Österreich.

Auch die Dienstzeit in Döbling war geprägt von wichtigen Ehrenämtern. So war er Obmann des Pfarrervereines (heute VEPPÖ) und danach Obmann des EVU. Als Synodaler war Senior Lehner auch Mitglied im RVA und Obmann des Kontrollausschusses bzw. der gemeinsamen Kontrollausschüsse.

Als Lehrpfarrer begleitete Klaus Lehner sieben Vikarinnen und Vikare.

Die Kirchenleitung spricht Herrn Senior Mag. Klaus Lehner für seinen Dienst in unserer Kirche den Dank aus und wünscht ihm für die Zeit des Ruhestandes Gottes Segen.

(Zl. P 1132; 5940/2003 vom 7. August 2003.)

RUHESTAND

Mit Wirkung vom 31. August 2003 ist

Superintendent
Universitätsprofessor Mag. Werner Horn

in den dauernden Ruhestand getreten. Er war zuletzt Superintendent der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien.

Werner Friedrich Horn wurde am 25. August 1938 in dem mittelfränkischen Ort Altenmuhr als Sohn des dortigen Bürgermeisters und Zimmermeisters Johann Horn und dessen Ehefrau Margareta, geborene Tröger, geboren.

Nach der Volksschule besuchte er das humanistische Gymnasium in Ansbach, wo er im Juni 1957 die Reifeprüfung ablegte.

Schon während seiner Schulzeit stand für Werner Horn der Entschluss fest, Theologie zu studieren. Seine Studien absolvierte er an der kirchlichen Hochschule in Neuendettelsau sowie an den Universitäten Heidelberg und Erlangen und legte am 16. Mai 1962 das erste theologische Examen der bayrischen Landeskirche ab.

Am 1. Juni 1962 begann Werner Horn seinen Dienst beim Diakoniewerk Gallneukirchen; dort lernte er auch seine Frau kennen.

Sein Lehrvikariat unter Senior Heinrich Meder trat er am 1. Juli 1963 in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt an, legte am 4. Mai 1964 die Amtsprüfung ab und wurde am 31. Mai 1964 von Superintendent Georg Traar dort auch ordiniert.

Mit 1. September 1964 hat er seine erste Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten angetreten.

Am 1. Juni 1964 heiratete er die Gemeindeschwester der Pfarrgemeinde Wien-Innere Stadt, Gerlinde Maria Niedermann. Der Ehe entsprossen fünf Kinder. Frau Gerlinde Horn engagierte sich neben Familie und Gemeinde im Besonderen in der Gefangenenseelsorge und gründete das „Häferl", eine Einrichtung für Freigänger und Strafentlassene in Gumpendorf.

Ab 1. Jänner 1969 war er Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering.

Mag. Werner Horn war Vorstandsmitglied und Schriftführer des Verbandes der Wiener evangelischen Pfarrgemeinden sowie Obmann des Bildungswerkes der lutherischen Diözese Wien.

Mag. Werner Horn hat die Diözese Wien im Hörfunkausschuss vertreten, war Obmannstellvertreter im Gustav-Adolf-Zweigverein Wien und im Gustav-Adolf-Hauptverein Vorstandsmitglied sowie Mitglied der Prüfungskommission für die zweite Religionslehrerprüfung.

Zum Senior der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien wurde er am 20. Feber 1976 gewählt.

Als Mitglied der Synode und Generalsynode war Werner Horn Schriftführer, Mitglied des Finanzausschusses, langjähriger Vorsitzender des Gottesdienstausschusses und der Gesangbuchkommission und bis zu seiner Wahl zum Superintendenten stellvertretender außerordentlicher geistlicher Oberkirchenrat.

Am 29. April 1982 wurde Mag. Werner Horn zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien gewählt.

Als Superintendent war ihm besonders die gute Zusammenarbeit mit allen MitarbeiterInnen und ein offenes Herz und Ohr für alles und alle ein Anliegen.

Besondere Mühe machte er sich um jene Wiener Pfarrgemeinden, die am Stadtrand bzw. auf niederösterreichischem Gebiet liegen.

Auf Grund seiner umfangreichen kirchenmusikalischen Ausbildung und Erfahrung hat er die Evangelische Kirche A. B. in Österreich in der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands und in der Arbeitsgemeinschaft für ökumenisches Liedgut vertreten und war Mitglied im Kuratorium des Predigerseminars und Vorsitzender im Kuratorium der ERPA.

Sein ökumenisches Engagement zeigte sich auch in der Mitarbeit im Vorstand des ÖRKÖ, zuletzt als Pressesprecher.

Die Republik Österreich hat Herrn Superintendent Mag. Werner Horn in Anerkennung seiner zahlreichen Verdienste am 23. November 1978 das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich und am 22. Mai 1990 das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich und am 18. Oktober 2002 den Titel Universitätsprofessor für seine Lehrtätigkeit im Rahmen der Kirchenmusik verliehen.

Die Kirchenleitung spricht Herrn Superintendent Mag. Werner Horn für seinen langen treuen Dienst in unserer Kirche und vor allem in der Diözese Wien den Dank aus und wünscht ihm für die Zeit des Ruhestandes fruchtbare Weiterarbeit und Gottes Segen.

(Zl. P 1173; 5957/2003 vom 11. August 2003.)

Der Herr über Leben und Tod hat unseren Bruder, Herrn

Pfarrer i. R. Alexander GALAVICS

am Donnerstag, dem 14. August 2003 zu sich in die Ewigkeit berufen.

Alexander Galavics wurde am 1. April 1938 in Sarvar, Ungarn, geboren. Er hat bis zu seinem 14. Lebensjahr die „Sarvarer Allgemeine Schule" besucht und trat danach in die „Latinka-Sandor"-Fachschule in Szombathely ein. Dort hat er drei Klassen absolviert, die den drei Klassen der Oberstufe einer Realschule entsprechen.

Am 21. November 1956 flüchtete er nach Österreich. An der „Ungarischen Mittelschule" in Innsbruck schloss er die Mittelschule am 10. August 1957 mit der Reifeprüfung ab.

Um seinen lang gehegten Entschluss, Theologie studieren, zu erfüllen, kam er im September 1957 nach Wien an die Evangelisch-Theologische Fakultät und beendete am 28. Juni 1962 sein Studium mit dem Examen pro candidatura.

Während seines Theologiestudiums war er im ungarischen Seelsorgedienst tätig. Er nahm regelmäßig am kirchlichen Leben der Ungarn in Österreich teil, im Schülerinternat Judenau, Niederösterreich, hielt er beinahe jede zweite Woche Kindergottesdienst, anfänglich nur in ungarischer Sprache, später auch in Deutsch. Er erteilte nebenbei in der Flüchtlingsschule Maria Enzersdorf ein Semester lang aushilfsweise Religionsunterricht.

Am 29. April 1961 heiratete Alexander Galavics in Wien Hilde Gertrud Inge, geborenen Uilkema. Am 4. August 1961 wurde ihm die Österreichische Staatsbürgerschaft verliehen.

Am 1. September 1962 wurde er als Lehrvikar Herrn Pfarrer Franz Böhm in Oberwart zugeteilt. Vom 1. Jänner 1963 bis 1. September 1964 war er als Lehrvikar der Pfarr-

gemeinde Pöttelsdorf zugeteilt, anschließend der Pfarrgemeinde Stadtschlaining.

Das Examen pro ministerio hat er am 19. Jänner 1965 bestanden.

Am 7. Feber 1965 wurde Alexander Galavics in der Evangelisch-lutherischen Stadtkirche Wien ordiniert.

Am 1. April 1965 wurde er zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Naßwald bestellt und seit 1. September 1967 war er Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf. Dort versah er seinen Dienst über drei Jahrzehnte in großer Treue bis zu seiner Pensionierung.

In seiner Pensionszeit war Pfarrer Galavics wieder ehrenamtlich im Ungarischen Seelsorgedienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich tätig und wurde zusätzlich vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zum Mitglied des Volksgruppenbeirates für die ungarische Volksgruppe nominiert.

Angesichts seines plötzlichen Todes mag es tröstlich sein an seine Worte anlässlich seiner Amtseinführung als Pfarrer in Naßwald zu erinnern: „Alles was Menschen gebaut haben, kann in kürzester Zeit zunichte gemacht werden. Aber wer Gott die Ehre gibt und ihm die Treue hält, kann allezeit der Liebe Gottes gewiss sein."

Wir danken Pfarrer Mag. Alexander Galavics für seinen großen Einsatz und sein Wirken besonders in der Diözese Niederösterreich und im ungarischen Seelsorgedienst, und weit darüber hinaus.

Mit den Angehörigen vereint uns die Trauer aber auch der Dank für dieses gesegnete Leben.

(Zl. P 1148; 6047/2003 vom 19. August 2003.)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn Prof. DDr. Georg Molin, geboren am 23. Oktober 1908 zu Meran, im 95. Lebensjahr am Sonntag, dem 7. September 2003 in Graz zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 298; 6800/2003 vom 18. September 2003.)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm. Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. – Hersteller: Evangelischer Presseverband Wien. – Verlags- und Herstellungsort: Wien. – DVR-Nr. 0418056

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2003 | Ausgegeben am 28. Oktober 2003 | 10. Stück

216. Prüfungskommission für die Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte ReligionslehrerInnen an höheren und mittleren Schulen
217. Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent, 7. Dezember 2003 — Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus
218. Bestellung von Michaela Legenstein zur Fachinspektorin
219. Kollektivvertrag 2003 — Berichtigung
220. Ordination von Mag. Hedwig Partaj
221. Ordination von Mag. Roman Fraiss
222. Ordination von Mag. Johanna Zeuner
223. Ordination von Dr. Birgit Lusche
224. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
225. Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für kirchenleitende Amtsträger
226. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2003 mit Vergleichszahlen aus 2002 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
227. Urlauberseelsorge 2004 (Sommer) in Österreich
228. Versorgung der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rust in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung durch Mag. Frank Lissy-Honegger
229. Bestellung von Mag. Michael Lattinger zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
230. Bestellung von Mag. Heike Wolf zur Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt
231. Bestellung von Mag. Johanna Zeuner zur Pfarrerin der Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Tatzmannsdorf und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterschützen
232. Bestellung von Lic. theol. Horst Pehlke zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd
233. Bestellung von Mag. Jakob Kruse zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach
234. Bestellung von Dr. Marc Hecky zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg (50-%-Teilpfarrstelle) und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn (50-%-Teilpfarrstelle)
235. Bestellung von Mag. Roman Fraiss zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lenzing-Kammer
236. Bestellung von Lic. theol. Andreas Gripentrog zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming
237. Zuteilung von Mag. Herbert Rolle als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gallneukirchen
238. E-Mail-Adressen und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eferding
239. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. — Ergänzungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

216. Zl. RU 01; 7020/2003 vom 29. September 2003

Prüfungskommission für die Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte ReligionslehrerInnen an höheren und mittleren Schulen

Gemäß § 3 Abs. 1 der „Verordnung für die kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer und Religionslehrerinnen an höheren und mittleren Schulen" (ABl. 129/2002) bestellt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. folgende Prüfungskommission:

OKR Dr. Michael Bünker —
Dogmatik und Ethik (Vorsitz)

OKR Dr. Hannelore Reiner —
Gottesdienst und Kirchenlied

Ao. Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander —
Fachdidaktik

Prof. Mag. Siegfried Steinert —
Österreichisches Kirchen- und Schulrecht.

217. Zl. KOL 16; 7280/2003 vom 13. Oktober 2003

Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent, 7. Dezember 2003 — Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus

Im Evangelischen Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus, bekannter als „Theologenheim", leben und studieren viele Theologiestudierende, unsere zukünftigen

Pfarrerinnen und Pfarrer, aber auch Religionspädagogen, unsere zukünftigen Religionslehrerinnen und -lehrer und Gemeindepädagogen und Studierende anderer Fachrichtungen. Im Zusammenleben im Wilhelm-Dantine-Haus erfahren und leben sie christliche Werte wie Gemeinschaft, Toleranz, Hilfsbereitschaft, Freiheit.

Wichtige Erfahrungen, die unseren Nachwuchs zu gefestigten Persönlichkeiten werden lassen, die vielleicht auch Ihnen in der Gemeinde dereinst zu Gute kommen wird.

In den Ferien (Juli bis Oktober und Feber) bietet unser Haus allen Wienurlaubern, Einzelpersonen und Gruppen kostengünstig Unterkunft. Sie alle sind herzlich eingeladen, unser Haus auf diesem Wege kennen zu lernen.

Dringend benötigt werden allerdings neue Matratzen, denn nur wer gut schläft, kann auch gut arbeiten. Oder als Gast gestärkt die Stadt erkunden.

Wie an jedem 2. Adventsonntag bitten wir auch heute um Ihre Kollekte, um das Wilhelm-Dantine-Haus finanziell zu unterstützen.

Herzlichst bedanken sich alle Bewohnerinnen und Bewohner bei allen Gebenden für Ihre großzügige Unterstützung.

218. Zl. P 2215; 7512/2003 vom 20. Oktober 2003

Bestellung von Michaela Legenstein zur Fachinspektorin

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 7. Oktober 2003, der dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 17. Oktober 2003 (Zahl 7280/2003) mitgeteilt wurde, wird Frau Michaela Legenstein rückwirkend mit 9. September 2003 zur Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark bestellt.

219. Zl. LK 19; 7254/2003 vom 8. Oktober 2003

Kollektivvertrag 2003 — Berichtigung

Bei der Veröffentlichung des Kollektivvertrages 2003, ABl. Nr. 89/2003, S. 38 f, ist der letzte Halbsatz der Bestimmung über das Inkrafttreten weggefallen. Sie hat vollständig zu lauten:

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft, die Änderung des Leistungskataloges mit 1. Jänner 2001.

220. Zl. P 2061; 6857/2003 vom 24. September 2003

Ordination von Mag. Hedwig Partaj

Mag. Hedwig Partaj wurde am 21. September 2003 in der Lukaskirche Leonding durch Bischof Mag. Herwig Sturm unter Assistenz von Pfarrer Mag. Erwin Neumann und Pfarrer Mag. Josef Prinz ordiniert.

221. Zl. P 2052; 7327/2003 vom 13. Oktober 2003

Ordination von Mag. Roman Fraiss

Mag. Roman Fraiss wurde am 7. September 2003 in der Evangelischen Lutherkirche in Stockerau durch Oberkirchenrätin Dr. Hannelore Reiner unter Assistenz von Seniorin Mag. Lydia Burchhardt und Pfarrer Mag. Erich Klein ordiniert.

222. Zl. P 2185; 7328/2003 vom 13. Oktober 2003

Ordination von Mag. Johanna Zeuner

Mag. Johanna Zeuner wurde am 12. Oktober 2003 in der Evangelischen Kirche in Unterschützen durch Oberkirchenrätin Dr. Hannelore Reiner unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Sieglinde Pfänder und Pfarrerin Mag. Claudia Schröder ordiniert.

223. Zl. P 2106; 7626/2003 vom 22. Oktober 2003

Ordination von Dr. Birgit Lusche

Dr. Birgit Lusche wurde am 21. September 2003 in der Kirche in Mitterbach durch Superintendent Mag. Paul Weiland unter Assistenz von Seniorin Mag. Roswitha Petz, Pfarrer Mag. Michael Wolf, Pfarrer Mag. Jörg Lusche, Pfarrer Hermann Trunk, Kurator Peter Größbacher und Sr. Anneliese Otto ordiniert.

224. Zl. P 2182; 6859/2003 vom 24. September 2003

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Edina Oláh hat am 23. September 2003 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte" und „Österreichisches Kirchenrecht" bestanden.

225. Zl. G 09; 7258/2003 vom 8. Oktober 2003

Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für kirchenleitende Amtsträger

1.

Der geltende Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) i. d. F. vom 2. 10. 1997 (Vertrag von Amsterdam) legt in Artikel 39 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in den Abs. 1 und 2 zwar fest, dass im Rechtsgebiet der Union jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer abgeschafft ist, nimmt aber in Abs. 3 leg. cit. davon ausdrücklich die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung aus.

Dem entsprechend normiert das österreichische Beamten-Dienstrechtsgesetz in § 42 a ausdrücklich, dass Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit zu Österreich voraussetzen, die nur von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwartet werden kann,

ausschließlich Beamten mit österreichischer Staatsbürgerschaft zuzuweisen sind und führt an, dass solche Verwendungen insbesondere jene sind, die die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben und die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates beinhalten.

2.

Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. und des Oberkirchenrates H. B. nehmen mittelbar und unmittelbar an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben teil und haben allgemeine Belange des Staates wahrzunehmen. Darunter fällt nicht nur die in § 174 Abs. 1 bzw. § 190 a Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (KV) festgelegte Pflicht über die Beachtung und richtige Anwendung der staatlichen Rechtsvorschriften, d. i. aller staatlichen Rechtsvorschriften innerhalb der Kirche zu wachen, sondern auch die ausschließlich diesen Organen gemäß §§ 123 bzw. 132 KV übertragene Kompetenz zur Bestellung und Abberufung von Pfarrern, denen gemäß § 100 Abs. 1 Z. 5 die ausschließliche Verantwortung für die vorschriftsmäßige Führung der Kirchenbücher, also auch der sog. Altmatriken, obliegt. Haben damit die Pfarrer jedenfalls hinsichtlich der letztgenannten Aufgabe eine hoheitliche Funktion als Standesbeamte auszuüben, so gilt das umsomehr und jedenfalls für jenes Organ, das für die Bestellung zuständig ist.

Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. u. H. B. haben zudem gemäß § 212 Abs. 3 und 4 KV die ausschließliche Kompetenz, zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Schulen aller Art, also jedenfalls an Schulen öffentlich-rechtlicher Schulerhalter zu ermächtigen und nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche vom 6. Juli 1961 (Protestantengesetz) Pfarrer zum Dienst als Militärseelsorger, Krankenhausseelsorger und Gefangenenseelsorger zu ermächtigen, bzw. diese Ermächtigung zu entziehen, sowie Fachinspektoren für den Religionsunterricht zu bestellen und abzuberufen, die als solche Mitglieder in einem staatlichen Verwaltungsorgan, nämlich den Landesschulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien sind.

3.

Den Superintendenten und dem Landessuperintendenten obliegen gemäß § 151 Abs. 1 Z. 14 bzw. § 191 a Abs. 1 Z. 11 KV u. a. die Oberaufsicht über den Religionsunterricht an sämtlichen, d. i. auch an den öffentlichen Schulen der Superintendenz bzw. der Kirche H. B., was eine unmittelbare Teilnahme an öffentlicher Verwaltung bedeutet, steht doch die Aufsichtsfunktion untrennbar in Zusammenhang mit der gegebenenfalls wahrzunehmenden Verpflichtung zum Einschreiten bis hin zum Entzug der Ermächtigung.

Hier ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das für Superintendenten und den Landessuperintendenten normierte Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft ebenso wie jenes der akademischen Ausbildung auch für jene gilt, gelten muss, die zur Vertretung berufen sind, hat doch der Vertretende die Qualifikationen des zu Vertretenden ebenfalls zu erfüllen.

4.

Im Ergebnis ist sohin für kirchenleitende Funktionen im Kontext des österreichischen Staatskirchenrechtes eindeutig das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft unabdingbare Voraussetzung, solange die evangelischen Kirchen mittelbar und unmittelbar an Aufgaben der öffentlichen Verwaltung teilnehmen.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

226. Zl. KB 06; 7155/2003 vom 3. Oktober 2003

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2003 mit Vergleichszahlen aus 2002 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2003	2002
	Euro	
Burgenland	1,235.969,60	1,352.196,45
Kärnten	1,737.713,40	1,692.507,79
Niederösterreich . .	1,437.432,93	1,420.155,10
Oberösterreich . . .	2,389.940,83	2,227.401,55
Salzburg-Tirol . . .	1,488.435,35	1,468.068,48
Steiermark	2,097.942,57	1,997.921,01
Wien	3,550.512,85	3,620.404,89
	13,937.947,53	**13,778.655,27**

Steigerung 2003 gegenüber 2002:
1,16% (13,778.655,27)

Rückgang 2003 gegenüber 2001:
— 0,44% (13,998.991,—)

227. Zl. 500/2003

Urlauberseelsorge 2004 (Sommer) in Österreich

Burgenland

B	Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
B	Neusiedl am See und Gols	Juli und August
B	Rust/Neusiedler See	Juli und August

Kärnten

B	Afritz/Feld am See	Juli und August
B	Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	Juni bis September
	Egg bei Villach	Juli und August
B	Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
B	Hermagor und Watschig/ Pressegger See	Juli und August
	Kötschach-Mauthen und Treßdorf	Juli und August
	Krumpendorf und Pörtschach	Juli und August
B	Maria Wörth	Juli und August
	Klopein	Juli und August
B	Millstatt	Juli und August
B	Obervellach und Mallnitz	Juli und August

B	Ossiach und Tschöran	Juli und August
B	Techendorf	Juni bis September
	Velden und Moosburg	Juli und August
	Weißbriach	Juli oder August

Niederösterreich

B	Baden bei Wien	Juli und August
	Mitterbach am Erlaufsee	letzte Juliwoche und August

Oberösterreich

	Attersee und Weyregg	Juli und August
B	Bad Hall und Kremsmünster	Juli oder August
B	Gmunden	Juli und August
	Mondsee und Unterach	Juli und August
B	Scharnstein	Juli
	St. Wolfgang	Mitte Juni bis Mitte September

Osttirol

B	Lienz und Umgebung	Juli bis September

Tirol

B	Ehrwald und Reutte	August
	Fulpmes und Neustift	Mitte Juli bis Mitte September
	Imst und Ötz	Juli und August
B	Jenbach und Umgebung	Juli und August
	Kitzbühel	Mitte Juni bis Mitte September
B	Kufstein	Juli und August
	Landeck und St. Anton	Juli oder August
	Mayerhofen und Fügen	Juli und August
	Pertisau	Juli und August
	Seefeld	Mitte Juni bis Mitte September
	Sölden und Huben (Ötztal)	August
B	Wildschönau/Wörgl	Juli und August

Salzburg

	Salzburg und Umgebung	Juli und August
B	Badgastein	Mitte Juni bis Mitte September
	Bad Hofgastein	Juli und August
B	Golling und Hallein	August
	Lofer	Juli und August
B	Mittersill	Juli und August
	Seekirchen/Flachgau	Juli und August
	Wagrain und Werfenweng	Juli oder August
	Zell am See	Juli und August

Steiermark

	Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
B	Bad Radkersburg	Juli und August
	Ramsau	Juli und August

Vorarlberg

B	Bludenz	Juli und August
	Bregenz	Juli und August
	Feldkirch	Juli und August
	Schruns	Juli und August

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlauberseelsorgestellen können sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben. Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlauberseelsorger suchen. Für diese UrlauberseelsorgerInnen gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer bzw. Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische PfarrerInnen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder/Amtsschwestern in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlauberseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

228. Zl. P 1390; 7011/2003 vom 26. September 2003

Versorgung der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rust in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung durch Mag. Frank Lissy-Honegger

Mag. Frank Lissy-Honegger wurde mit der Versorgung der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rust in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung betraut und mit Wirkung vom 1. September 2003 in diesem Amt bestätigt.

229. Zl. P 1908; 7013/2003 vom 26. September 2003

Bestellung von Mag. Michael Lattinger zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt

Mag. Michael Lattinger wurde gemäß § 126 KV zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2003 in diesem Amt bestätigt.

230. Zl. P 1928; 7104/2003 vom 1. Oktober 2003

Bestellung von Mag. Heike Wolf zur Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt

Mag. Heike Wolf wurde gemäß § 123 Abs. 3 KV zur Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2003 in diesem Amt bestätigt.

231. Zl. P 2185; 7253/2003 vom 8. Oktober 2003

Bestellung von Mag. Johanna Zeuner zur Pfarrerin der Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Tatzmannsdorf und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterschützen

Mag. Johanna Zeuner wurde gemäß § 126 KV zur Pfarrerin der Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Tatzmannsdorf und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterschützen zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2003 befristet bis 31. August 2007 in diesem Amt bestätigt.

232. Zl. P 1447; 7325/2003 vom 13. Oktober 2003

Bestellung von Lic. theol. Horst Pehlke zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd

Lic. theol. Horst Pehlke wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd gewählt und mit Wirkung vom 15. September 2003 in diesem Amt bestätigt.

233. Zl. P 2211; 7412/2003 vom 14. Oktober 2003

Bestellung von Mag. Jakob Kruse zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach

Mag. Jakob Kruse wurde gemäß § 126 und § 116 Abs. 6 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach zugeteilt und mit Wirkung vom 1. November 2003 befristet bis zum 31. Oktober 2008 in diesem Amt bestätigt.

234. Zl. P 2176; 7530/2003 vom 21. Oktober 2003

Bestellung von Dr. Marc Hecky zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg (50-%-Teilpfarrstelle) und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn (50-%-Teilpfarrstelle)

Dr. Marc Hecky wurde gemäß § 126 und § 116 Abs. 6 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg (50-%-Teilpfarrstelle) und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn (50-%-Teilpfarrstelle) zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2003 befristet bis 30. Juni 2004 in diesem Amt bestätigt.

235. Zl. P 2052; 7628/2003 vom 22. Oktober 2003

Bestellung von Mag. Roman Fraiss zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lenzing-Kammer

Mag. Roman Fraiss wurde gemäß § 126 und § 127 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lenzing-Kammer befristet auf drei Jahre zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2003 in diesem Amt bestätigt.

236. Zl. P 1580; 7631/2003 vom 22. Oktober 2003

Bestellung von Lic. theol. Andreas Gripentrog zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming

Lic. theol. Andreas Gripentrog wurde gemäß § 118 KV zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming bestellt und mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in diesem Amt bestätigt.

237. Zl. P 2093; 5606/2003 vom 21. Juli 2003

Zuteilung von Mag. Herbert Rolle als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gallneukirchen

Mag. Herbert Rolle wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. November 2003 Lehrpfarrer Mag. Günter Wagner als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gallneukirchen zur Dienstleistung zugeteilt.

238. Zl. GD 133; 7415/2003 vom 14. Oktober 2003

E-Mail-Adressen und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eferding

Die neuen E-Mail-Adressen bzw. die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eferding, Schaumburger Straße 17, 4070 Eferding, lauten:

E-Mail:
Pfarramt: pfarramt@evang-eferding.at
Pfarrer Mag. Hubmer: hubmer@evang-eferding.at

Homepage:
www.evang-eferding.at

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

239. Zl. HB 01; 7458/2003 vom 15. Oktober 2003

Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. — Ergänzungen

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2003 folgende Ergänzungen zur Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. beschlossen:

1.

§ 4 a Abs. 6 wird § 4 a Abs. 6 Z. 1

Dazu kommt eine neue Z. 2:

„Wird die Kirche H. B. bzw. der OKR H. B. in einem gemeinsamen Vertretungskörper, Ausschuss oder einer Kommission mit der Kirche A. B. von mehreren Delegierten/Beauftragten der Kirche H. B. bzw. der Kirchenrätin vertreten, so ist unter den Delegierten/Beauftragten und der Kirchenrätin Einvernehmen herzustellen. Kommt dieses Einvernehmen nicht zustande, so hat der OKR H. B. zu entscheiden."

2.

§ 17 Abs. 2 Z. 2

soll lauten: „Bearbeitung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Evangelischen Kirche H. B. (inkl. des Haushalts der Evangelischen Kirche A. u. H. B.) sowie der Pfarrgemeinden.

Siehe dazu GO OKR A. u. H. B. Punkte 3, 4, 7"

Pfarrer Mag. Richard Schreiber
Oberkirchenrat

Hofrat Pfarrer
Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm. Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. – Hersteller: Evangelischer Presseverband Wien. – Verlags- und Herstellungsort: Wien. – DVR-Nr. 0418056

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2003 | Ausgegeben am 1. Dezember 2003 | 11. Stück

240. Zl. SYN 01; 8181/2003 vom 17. November 2003

Erklärung der Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

ERKLÄRUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHE A. B. IN ÖSTERREICH ZU ABENDMAHL UND ÖKUMENE

(Motivenbericht siehe Seite 138)

1.

Im Jahr 1988 hat die Synode A. B. die Abendmahlsgastbereitschaft für alle Christen erklärt und die Synode H. B. die Erneuerung der Einladung zum Gastabendmahl ausgesprochen. Beide Kirchen haben ihre Einladung begründet:

„Darum sieht sich die Evangelische Kirche nicht befugt, Menschen vom Abendmahl auszuschließen, die im Hören auf Jesu Einladung *‚kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken‘* (Matthäus 11, 28) zum Tisch des Herren treten, um sich versöhnen zu lassen“, so die Evangelische Kirche A. B.

„Die Kirche hat das Sakrament des Abendmahls von Christus empfangen und in ihm teilt er sich dem Glaubenden mit. Der Tisch des Herren gehört ihm, nicht uns“, so die Evangelische Kirche H. B. (ABl. 1988, Nr. 73 und 74).

Bei der Einführung des kinderoffenen Abendmahles in der Evangelischen Kirche A. B. durch die Synode Oktober 2002 wurde dies implizit nochmals bestätigt: „In der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich sind alle Getauften zur Teilnahme an der Feier des Heiligen Abendmahles eingeladen und zugelassen.“

Die eucharistische Gastbereitschaft wird in den evangelischen Gottesdiensten durchwegs ausgesprochen und praktiziert, ohne damit Angehörige anderer Kirchen in irgendeiner Weise abwerben zu wollen. Die Gemeinden erfahren in der Gegenwart Christi in Brot und Wein dankbar die versöhnende Kraft des Evangeliums und die Überwindung der von Menschen gezogenen Grenzen.

2.

Diese Offenheit wird allerdings von anderen Kirchen, insbesondere von der Römisch-Katholischen Kirche und von den Orthodoxen Kirchen als schmerzend empfunden und als Nichtachtung ihres Kirchen-Verständnisses und ihrer Kirchenordnungen kritisiert, insbesondere dann, wenn Gläubige aus ihren Kirchen zur Teilnahme am evangelischen Abendmahl ausdrücklich ermuntert werden.

Durch die Minderheitensituation der evangelischen Kirchen in Österreich wird dieses Problem noch verschärft; unsere Gemeindeglieder nehmen bei privaten und bei öffentlichen Anlässen an katholischen Messfeiern teil, etwa 80% der Ehen von evangelischen Christinnen und Christen sind konfessionell gemischt; bei bestimmten Anlässen wie etwa der Konfirmation, ist bisweilen die Mehrheit der Besucher eines evangelischen Gottesdienstes selbst nicht evangelisch. Dadurch haben wir nicht nur eine ökumenische, sondern auch eine seelsorgerliche Verantwortung.

3.

Wir wissen und respektieren, dass es hinsichtlich des Abendmahlsverständnisses und der Ämterlehre noch keine Einheit unter allen Kirchen gibt und dass Interkommunion oder gar Interzelebration derzeit nicht unter allen Kirchen möglich sind. Wir wollen die Feier des Heiligen Abendmahles auch nicht als Mittel instrumentalisieren, um die ersehnte Gemeinschaft einseitig zu erzwingen.

Von unserem eigenen Selbstverständnis her ist es allerdings nicht möglich, Mitgliedern anderer Kirchen, die in unseren Gottesdiensten zum Tisch des Herren treten, die eucharistische Gastfreundschaft zu verweigern. Wir wollen diese Gastbereitschaft aber bewusst in ökumenischer Rücksichtnahme und ohne Druck auf Angehörige anderer Kirchen aussprechen.

4.

In der Charta Oecumenica heißt es: *„Wir verpflichten uns, in der Kraft des Heiligen Geistes auf die sichtbare Einheit der Kirche Jesu Christi in dem einen Glauben hin zu wirken, die ihren Ausdruck in der gegenseitig anerkannten Taufe und in der eucharistischen Gemeinschaft findet sowie im gemeinsamen Zeugnis und Dienst“.*

Im Sinn der Charta Oecumenica fordert die Evangelische Kirche A. B. in Österreich ihre Amtsträgerinnen und Amtsträger dazu auf, die Gewissensentscheidung aller am Gottesdienst Beteiligten mit Respekt wahr zu nehmen. Sie bittet ihrerseits aber wiederum die anderen Kirchen zu respektieren, dass auch die evangelische Haltung im Glaubensgehorsam gegenüber Jesus Christus geschieht. Wir bitten die Verantwortlichen in der römisch-katholischen Kirche und in den orthodoxen Kirchen herzlich und dringend, mit uns gemeinsam einen Weg zu suchen, wie wir gerade beim Heiligen Abendmahl den Stachel des Ungehorsams gegen die eigene Kirchenordnung überwinden und den trennenden Zaun zwischen den Kirchen beseitigen können.

Unsere Sehnsucht, Bitte und Hoffnung ist es, dass das kostbare Sakrament der Hingabe, des Teilens und der Einheit, vorweggenommen und zugleich vollendet in Jesus Christus, allen Gläubigen in allen Kirchen und aller Welt zum Heil und zum Segen werden möge.

Von der Synode der Evangelischen Kirche A. B. am 27. Oktober 2003 einstimmig verabschiedet.

---

240. Erklärung der Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zu Abendmahl und Ökumene

241. Kirchenverfassungsnovelle 2003

242. Geschäftsordnung der Generalsynode — Novelle 2003

243. Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2003

244. Disziplinarordnungs-Novelle 2003

245. Gleichstellungsordnung

246. Verfügungen mit einstweiliger Geltung – Genehmigungen durch die Generalsynode

247. Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich — Änderung

248. Richtlinien zur Krankenstands-, Unfall- und Urlaubsmeldung geistlicher Amtsträger und den damit zusammenhängenden Vertretungsregelungen

249. Richtlinien für Ökumenische Gottesdienste

250. Auflösung des Vereins für Gemeindebibliotheken

251. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2002

252. Geschäftsordnung der Synode A. B. — Novelle 2003

253. Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Synode A. B.

254. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2003 mit Vergleichszahlen aus 2002 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

255. Seelenstandsbericht 2003
256. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha
257. Bestellung von Mag. Johanetta Reuss zum Dienst einer Pfarrerin auf die 50-%-Gefängnispfarrstelle der Evangelischen Diözese A. B. Niederösterreich und der Evangelischen Diözese A. B. Wien
258. Bestellung von Pfarrerin Mag. Manuela Tokatli als Pfarrerin der Evangelischen Superintendentur A. B. Steiermark
259. Bestellung von Dr. Werner Engel zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz-Nord
260. E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd
261. E-Mail-Adresse des Evangelischen Bildungswerkes A. B. Burgenland
262. E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat
263. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weppersdorf
264. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2002
265. Rechnungsabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2002

Motivenberichte
- Erklärung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zu Abendmahl und Ökumene
- Präambel zur Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich
- Amtsverschwiegenheit, Geschenkannahme § 17 Abs. 1 KV und § 41 OdgA
- Bewerbung bei Pfarrerwahl §§ 118 und 119
- Geschäftsführung des Superintendentialausschusses § 148
- Laienreligionslehrer §§ 137 und 160
- Einrichtung eines Solidaritätsfonds § 174
- Kirchenräte der Evangelischen Kirche A. B. § 189
- Visitation der Hochschulgemeinden § 217 a
- Übersiedlungskosten und Reisegebühren § 38
- III. Ende des Dienstverhältnisses zur Kirche §§ 45 bis 48
- Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten § 8
- Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich

Kirchliche Mitteilungen

Kirchengesetze A. u. H. B.

241. Zl. G 09; 8206/2003 vom 17. November 2003

Kirchenverfassungsnovelle 2003

Die Synode A. B. bzw. die Generalsynode haben auf ihrer 3. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 27. bis 28. Oktober 2003 bzw. vom 29. bis 30. Oktober 2003 folgende Änderungen der Kirchenverfassung beschlossen.

(Die im Folgenden angeführten Überschriften dienen der leichteren Auffindbarkeit und haben keinen normativen Charakter. Ergänzungen *kursiv unterstrichen*, Aufzuhebendes ~~durchgestrichen~~)

(Motivenberichte siehe Seite 139 f.)

PRÄAMBEL ZUR VERFASSUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHE A. u. H. B. IN ÖSTERREICH

Die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich steht in der Einheit mit der Einen heiligen christlichen Kirche. Sie bekennt sich zu dem Dreieinigen Gott, gründet sich auf das in der ganzen Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus und gehorcht dem Auftrag ihres Herrn, das Evangelium lauter zu predigen und die Sakramente dem göttlichen Worte gemäß zu verwalten.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich schließt die Evangelische Kirche A. B. und die Evangelische Kirche H. B. auf dem Boden Österreichs zusammen zu *geschwisterlichem* Dienst aneinander, zu gemeinsamem Handeln der Liebe und zu gemeinsamer Verwaltung.

Beide Kirchen, durch Gott zusammengeführt in ihrer Geschichte, sind einig in der Bindung an den Weg der Väter der Reformation, vor allem an die Erkenntnis, dass allein in Jesus Christus Heil ist, dargeboten von Gott allein aus Gnaden und empfangen allein durch den Glauben.

Beide Kirchen haben die Leuenberger Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa angenommen und stehen damit in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie beigetreten sind.

Beide Kirchen wissen sich in Bekenntnis, Lehre und innerer Ordnung an ihre Bekenntnisschriften gebunden. Die Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche A. B. sind die im Konkordienbuch zusammengefassten Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche. Als Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche H. B. gelten vornehmlich das zweite Helvetische Bekenntnis und der Heidelberger Katechismus.

Beide Kirchen bejahen die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen als verbindliches Zeugnis für ihren Dienst.

Beide Kirchen wissen sich verpflichtet, ihr Bekenntnis immer neu an der Heiligen Schrift zu prüfen.

Beide Kirchen bekennen die bleibende Erwählung Israels als Gottes Volk und wissen sich durch ihren Herrn Jesus Christus hineingenommen in die Heilsgeschichte Gottes.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, gewiss, dass alle äußere Ordnung der Kirche bestimmt sein muss von dem Auftrag des Herrn der Kirche, gibt sich darum von diesem Auftrag her folgende Verfassung.

Amtsverschwiegenheit, Geschenkannahme

Neufassung der **§ 17 Abs. 1 KV** und **§ 41 OdgA**

1. **§ 17 Abs. 1 KV:** Der Bestimmung ist folgender Satz anzufügen:

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber den zur Aufsicht berufenen Organen der Kirche, sofern nicht seelsorgerliche Angelegenheiten oder das Beichtgeheimnis betroffen sind.

2. **§ 41 OdgA** wird ersatzlos aufgehoben.

3. Der Kirchenverfassung ist als neue Bestimmung der folgende **§ 18** einzufügen:

§ 18: (1) Den Amtsträgern ist es untersagt, im Zusammenhang mit ihrer Funktion für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Dies gilt nicht für Spenden für kirchliche Einrichtungen und karitative Zwecke.

(2) Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenke im Sinne des Abs. 1.

Bewerbung bei Pfarrerwahl

Die als **§ 118** der Kirchenverfassung getroffene Regelung wird aufgehoben und die Bestimmung als **Abs. 4 a** dem **§ 28** der **Wahlordnung** eingegliedert.

Abs. 1 des **§ 119** wird aufgehoben, **Abs. 3** erhält die Bezeichnung als **Abs. 1.**

Geschäftsführung des Superintendentialausschusses

§ 148 der Kirchenverfassung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 148: (1) Mit Zustimmung der Superintendentialversammlung kann der Superintendentialausschuss ihm obliegende Verwaltungsgeschäfte zur Gänze oder für bestimmte Aufgaben einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen, deren Aufgaben in einer Geschäftsordnung festzulegen sind. Der bzw. die Geschäftsführer sind haupt- oder nebenamtlich tätig und müssen entsprechend qualifiziert sein.

(2) Der Beschluss gemäß Abs. 1, die Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer und die dazu abzuschließenden Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Oberkirchenrates A. B.

(3) Der Superintendentialausschuss und gegebenenfalls der bzw. die Geschäftsführer haben der Superintendentialversammlung und dem Oberkirchenrat A. B. auf deren Verlangen Einsicht in seine Urkunden und Amtsschriften zu gewähren und Bericht zu erstatten.

Sitz der Superintendentur

Dem **§ 149** KV ist in Abs. 2 der Satz *„Umfasst eine Superintendenz ein Gebiet von mehr als einem Bundesland mit zwei in ihrem Gebiet liegenden Landeshauptstädten, kann in jedem Bundesland für dort zu führenden Geschäfte eine Superintendentur errichtet werden."* anzufügen, so dass die Bestimmung nun lautet:

§ 149: (1) Die Superintendentur führt die Geschäfte der Superintendentialgemeinde. Sie wird vom Superintendenten geleitet.

(2) Der Sitz der Superintendentur ist über Antrag der Superintendentialversammlung vom Synodalausschuss A. B. zu bestimmen. Umfasst eine Superintendenz ein Gebiet von mehr als einem Bundesland mit zwei in ihrem Gebiet liegenden Landeshauptstädten, kann in jedem Bundesland für dort zu führenden Geschäfte eine Superintendentur errichtet werden.

Laienreligionslehrer

§ 137 Abs. 1 Z. 7 KV wird wie folgt geändert:

7. ein von den hauptamtlichen Religionslehrern an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein von den ~~Laien~~-Religionslehrern an Pflichtschulen gewählter *nichtordinierter* Abgeordneter A. B. Ist der Abgeordnete nicht mehr hauptamtlich angestellter Religionslehrer, erlischt seine Zugehörigkeit zur Superintendentialversammlung.

§ 160 Abs. 1 Z. 6 KV wird wie folgt geändert:

6. ein von den hauptamtlich angestellten Religionslehrern an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein von den ~~Laienr~~ *R*eligionslehrern an Pflichtschulen namhaft gemachter *nichtordinierter* Abgeordneter A. B. Die Nominierung dieser Vertreter erfolgt durch eine von den gemäß § 137 Abs. 1 Z. 7 bestellten Vertretern vorgenommene Wahl.

§ 160 Abs. 2 Z. 3 KV wird wie folgt geändert:

3. ein von den hauptamtlich angestellten Religionslehrern an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein von den ~~Laienr~~ *R*eligionslehrern an Pflichtschulen namhaft gemachter *nichtordinierter* Abgeordneter H. B.

Protokollführung

§ 167 KV wird wie folgt ergänzt:

§ 167: (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Synoden sind genaue Verhandlungsschriften *bzw. Verlaufsprotokolle* zu führen, die nach ihrer Beglaubigung durch den Vorsitzenden und die Schriftführer dem Oberkirchenrat A. B. bzw. dem Oberkirchenrat H. B. zu übermitteln sind.

(Diese Bestimmung ist mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden.)

Einrichtung eines Solidaritätsfonds

§ 174 Abs. 2 Z. 7 a KV wird wie folgt ergänzt:

7 a. die Sorge für angemessene Gehälter, Ruhegehälter bzw. Zuschussleistungen zu Pensionen der geistlichen Amtsträger und Angestellten der Kirche und der Pfarrgemeinden sowie für die ausreichende Versorgung ihrer Witwen, Witwer und Waisen, *wofür mit Zustimmung der Synode A. B. ein Solidaritätsfonds einzurichten ist.*

Kirchenräte der Evangelischen Kirche A. B.

Absatz 1 des **§ 189** der Kirchenverfassung wird aufgehoben, die Absätze 2, 3 und 4 erhalten die Bezeichnungen 1, 2 und 3.

Visitation der Hochschulgemeinden

Der **§ 217 a** KV wird als Absatz 1 dieser Bestimmung bezeichnet und es wird diesem der folgende Absatz 2 angefügt:

(2) Die Visitation der Hochschulgemeinden obliegt dem Oberkirchenrat A. u. H. B. durch seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter unter Beiziehung des bzw. der betroffenen Superintendenten.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

242. Zl. SYN 12; 8204/2003 vom 17. November 2003

Geschäftsordnung der Generalsynode — Novelle 2003

Die Generalsynode hat auf der 3. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 29. bis 30. Oktober 2003 folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Generalsynode beschlossen.

I.

Schriftführer, Verhandlungsschrift

Die Geschäftsordnung der Generalsynode ist wie folgt abzuändern bzw. zu ergänzen:

(Ergänzungen *kursiv unterstrichen*,
Aufzuhebendes ~~durchgestrichen~~)

Geschäftsordnung der Generalsynode

§ 3: . . .

(4) Die Generalsynode wird nach vorangegangenem Gottesdienst durch das an Lebensjahren älteste Mitglied eröffnet, das den Vorsitz übernimmt; der Gottesdienst kann durch eine Andacht ersetzt werden. ~~Die Führung der Verhandlungsschrift übernehmen der für den Tagungsort zuständige Superintendent und Superintendentialkurator.~~

§ 9: (1) Die von der Generalsynode gewählten Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Verlesungen in der Generalsynode und bei der Ermittlung der Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen (Stimmenzählungen) zu unterstützen.

(2) Die Schriftführer ~~führen abwechselnd die~~ *beaufsichtigen die Führung der* Verhandlungsschrift. Die Beiziehung von nicht der Generalsynode angehörigen Protokollanten ist erlaubt. Diese sind für ihre Aufgabe durch Gelöbnis zur besonderen Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10: (1) Über jede Sitzung ist entsprechend § 9 Abs. 2 *bzw. § 10 Abs. 2 a* eine Verhandlungsschrift *bzw. ein Verlaufsprotokoll* zu führen; ~~sie ist~~ *diese sind* im Entwurf von einem Schriftführer und von einem Mitglied des Präsidiums zu fertigen und am nächsten Sitzungstag der selben Session für die Mitglieder der Generalsynode zur Einsicht aufzulegen. Die Verhandlungsschrift *bzw. das Verlaufsprotokoll* des letzten Tages einer Session ist am nächsten Arbeitstag im Kirchenamt A. B. zur Einsicht aufzulegen. Jedes Mitglied der Generalsynode kann Einwände ~~gegen die Verhandlungsschrift~~ schriftlich beim Präsidium innerhalb zweier Wochen nach Beendigung der Generalsynode geltend machen; dieses entscheidet endgültig. Danach hat der Präsident die Verhandlungsschrift *bzw. das Verlaufsprotokoll* endgültig zu fertigen.

(1 a) Mit Beschluss des Präsidiums können anstelle eines schriftlichen Protokolls die Verhandlungen elektronisch aufgezeichnet werden.

(1 b) Sondermeinungen im Sinne des ~~§ 24 Abs. 3 Kirchenverfassung~~ *§ 10 Abs. 10 der Verfahrensordnung* sind der Verhandlungsschrift *bzw. dem Verlaufsprotokoll* anzuschließen.

(2) Die Verhandlungsschrift hat zu enthalten:

a) Zeit und Ort der Sitzung;
b) die Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden sowie der entschuldigten Mitglieder;
c) die zahlenmäßige Feststellung der Beschlussfähigkeit;
d) die Verhandlungsgegenstände;
e) eine kurze Darstellung des Ganges der Verhandlungen;
f) die zur Abstimmung gebrachten Fragen;
g) den genauen Wortlaut der gefassten Beschlüsse, die entweder in die Verhandlungsschrift selbst aufgenommen oder ihr als Anlage angeschlossen werden müssen; im letzteren Fall muss die Beilage genau bezeichnet und in der gleichen Weise wie die Verhandlungsschrift gefertigt werden;
h) das Ergebnis der Abstimmung unter Angabe der Anzahl der Stimmen für und wider und der Stimmenthaltungen, bei namentlicher Abstimmung überdies unter Anführung der Namen.

(2 a) Werden die Verhandlungen elektronisch aufgezeichnet, sind in einem schriftlichen Verlaufsprotokoll jedenfalls die Punkte a bis d und f bis h festzuhalten und vorbereitete schriftliche Stellungnahmen von Synodalen anzuschließen.

(3) Bei Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und bei Verhandlungen über Aufsichtsbeschwerden gemäß § 196 Abs. 2 Z. 11 Kirchenverfassung sind gesonderte Verhandlungsschriften zu führen.

(4) Den Verhandlungsschriften sind alle maßgebenden Materialien übersichtlich geordnet, unter Bezugnahme auf die Verhandlungsschriften anzufügen.

(5) Die Verhandlungsschriften aller Sitzungen einer Session sind zusammen zu fassen. Dabei können die Punkte a und d nach Abs. 2 für alle Sitzungen gemeinsam in die Verhandlungsschrift aufgenommen werden.

§ 11: (1) In jeder Superintendentur, im Kirchenamt A. B. und in der Kirchenkanzlei H. B. ist ein Exemplar der Verhandlungsschrift *bzw. des Verlaufsprotokolls* zur Einsicht für alle Gemeindeglieder aufzulegen.

(2) Jedes Gemeindeglied ist berechtigt, die Verhandlungsschrift *bzw. das Verlaufsprotokoll samt der elektronischen Aufzeichnung* als Ganzes oder Teile davon gegen Ersatz der Kosten zu beziehen.

II.

Diese Änderungen sind mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

243. Zl. G 14; 8207/2003 vom 17. November 2003

Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2003

Die Synode A. B. bzw. die Generalsynode haben auf ihrer 3. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 27. bis 28. Oktober 2003 bzw. vom 29. bis 30. Oktober 2003 folgende Änderungen der Ordnung des geistlichen Amtes beschlossen.

(Motivenberichte siehe Seite 141)

Übersiedlungskosten und Reisegebühren

Dem § 38 OdgA wird in Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für geistliche Amtsträger, die zum Dienst zugeteilt werden, sofern zwischen der Gemeinde und dem Oberkirchenrat nichts anderes vereinbart worden ist."

In dieser Bestimmung wird in Absatz 3 die Wortfolge: „und zum Dienst zugeteilte geistliche Amtsträger" aufgehoben.

Die Bestimmung lautet somit:

Die Übersiedlungskosten und die Reisegebühren

§ 38: (1) Ein Pfarrer hat im Falle eines Amtswechsels gegenüber der Gemeinde, in der er sein Amt neu antritt, Anspruch auf Ersatz der Übersiedlungskosten für seine Wohnungseinrichtung und der Fahrtauslagen für sich und die/den mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende(n) Ehegattin(en) und die unterhaltsberechtigten Kinder.

(2) Geistliche Amtsträger im provisorischen Dienstverhältnis haben im Falle einer Versetzung in gleicher Weise Anspruch auf Ersatz der Übersiedlungskosten und Fahrtauslagen. Diese Kosten werden zu gleichen Teilen vom Oberkirchenrat A. B. bzw. vom Oberkirchenrat H. B. und von der Gemeinde, in der das Amt angetreten wird, getragen. Dies gilt auch für geistliche Amtsträger, die zum Dienst zugeteilt werden, sofern zwischen der Gemeinde und dem Oberkirchenrat nichts anderes vereinbart worden ist.

(3) Lehrvikare und Pfarramtskandidaten erhalten die entsprechenden Auslagenersätze vom Oberkirchenrat A. B. bzw. vom Oberkirchenrat H. B.

[Siehe dazu Übersiedlungsk.-VO, ABI. Nr. 35/90.]

NEUREGELUNG §§ 45 ff. OdgA

Die §§ 45 ff. werden wie folgt neu geordnet und abgeändert (Änderungen im Text ersichtlich gemacht):

III. Ende des Dienstverhältnisses zur Kirche

§ 45: (1) Das Dienstverhältnis zur Kirche endet insbesondere durch:

1. Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bzw. eine ausschließliche Anstellung durch eine Gebietskörperschaft;

1 a. im Falle die nach § 116 Abs. 4 KV erforderlichen Nachweise und/oder Ergänzungen der Ausbildung nicht oder nicht in der festgesetzten Frist erbracht worden sind;

2. Niederlegung einer Pfarrstelle gemäß § 46 Abs. 2;
3. Ablauf des Wartestandes;
4. Vereinbarung;
5. Wegfall einer Berufsvoraussetzung;
6. Verlust des geistlichen Amtes;
7. Berufsunfähigkeit;
8. Pension.

(2) Mit Ablauf des 31. August, der bei einem geistlichen Amtsträger der Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, endet das Dienstverhältnis, soferne es nicht gemäß § 47 a verlängert worden ist.

(3) Die Auflösung des Dienstverhältnisses kann ausgesprochen werden, wenn dies für den Fall gröblicher und nachhaltiger Missachtung eines zwischen der Kirchenleitung und der gemäß § 54 gebildeten freiwilligen Berufsvereinigung abgeschlossenen Kollektivvertrages in diesem vorgesehen ist.

Niederlegung oder Verlust einer Pfarrstelle

§ 46: (1) Die Niederlegung einer Pfarrstelle bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B., um die im Wege des zuständigen Superintendenten bzw. des Landessuperintendenten anzusuchen ist. Die Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn der geistliche Amtsträger in seinen Amtsgeschäften keinen Rückstand hinterlässt.

(2) Erfolgt die Niederlegung einer Pfarrstelle in der Absicht, aus dem Dienst der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich auszuscheiden, so verliert der geistliche Amtsträger die Wählbarkeit auf eine Pfarrstelle. Auf Ansuchen des geistlichen Amtsträgers kann davon abgesehen werden, wenn er bzw. sie

1. eine andere kirchliche Aufgabe übernimmt, insbesondere gemäß § 24 a;
2. in den Dienst einer Kirche oder Glaubensgemeinschaft in oder außerhalb von Österreich tritt, mit der die Evangelische Kirche A. B. bzw. die Evangelische Kirche H. B. in voller gegenseitiger Anerkennung steht;
3. an eine Evangelisch-theologische Fakultät berufen wird;
4. in einer anderen Form als geistlicher Amtsträger in der Kirche bzw. einer ihrer Einrichtungen mitarbeitet;
5. als geistlicher Amtsträger nach Ablauf der Karenzzeit aus dem Dienstverhältnis durch Niederlegung einer Pfarrstelle ausscheidet;
6. durch besonders berücksichtigungswürdige familiäre oder gesundheitliche Umstände das Amt nicht weiter ausüben konnte.

(3) Geistliche Amtsträger, die die Pfarrstelle ~~gemäß §§ 46 und 47~~ niedergelegt haben, behalten unter Beachtung der in § 25 Abs. 2 getroffenen Regelung das Recht der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie das Recht, einzelne Amtshandlungen vorzunehmen und das Amtskleid zu tragen.

(4) Der Verlust der Pfarrstelle tritt auf Grund eines rechtskräftigen, auf Verlust der Pfarrstelle lautenden Disziplinarerkenntnisses ein.

Pension

§ 47: ~~(1) Mit Ablauf des 31. August der bei einem geistlichen Amtsträger der Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, endet das Dienstverhältnis.~~

~~(2) Nach Vollendung des 60. Lebensjahres~~ *Der* geistliche Amtsträger der Kirche A. B. *kann* um Beendigung des Dienstverhältnisses ansuchen, wenn der Anspruch auf die normale Alterspension nach dem ASVG oder einer der Fälle der vorzeitigen Alterspension nach dem ASVG vorliegen.

Verlängerung des Dienstverhältnisses

§ 47 a: (1) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. kann das Dienstverhältnis geistlicher Amtsträger mit deren Zustimmung in der Kirche A. B. nach Anhören des zuständigen Superintendenten zweimal, in der Kirche H. B. fünfmal um je ein Jahr durch Bescheid verlängern.

(2) Betrifft die Verlängerung den Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, ist dazu ein Antrag des Presbyteriums und in

der Kirche A. B. die Anhörung des Superintendenten erforderlich.

(3) Betrifft die Verlängerung einen Superintendenten A. B., ist dazu ein Antrag des Superintendentialausschusses, betrifft sie ein geistliches Mitglied des Oberkirchenrates A. B., ein ~~Antrag~~ *Beschluss* des Synodalausschusses A. B. erforderlich.

Wiederaufnahme in den Dienst

§ 48: (1) Geistliche Amtsträger des Ruhestandes können unter Beachtung der Altersgrenze gemäß § 47 a Abs. 1 mit Bescheid des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. wieder in den Dienststand aufgenommen werden.

(2) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn die Dienstfähigkeit gegeben ist und dazu ein ausführlich begründeter Antrag der Gemeinde bzw. Einrichtung vorliegt, in der der Dienst ausgeübt werden soll.

(3) Geistlichen Amtsträgern des Ruhestandes, die wieder in den Dienststand treten, gebührt die besoldungsrechtliche Stellung, die sie im Zeitpunkt des Übertritts in den Ruhestand innegehabt haben.

~~§ 48: Der Verlust der Pfarrstelle tritt auf Grund eines rechtskräftigen, auf Verlust der Pfarrstelle lautenden Disziplinarerkenntnis ein.~~

§ 48 a: (1) Die geistlichen Amtsträger des Ruhestandes sind berechtigt, ihre bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand" („i. R.") zu führen. Auf sie findet die Disziplinarordnung Anwendung.

(2) Ihnen kann vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. mit Zustimmung des bzw. der Superintendenten bzw. des Landessuperintendenten zeitlich befristet die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben, die Betreuung einzelner diakonischer Einrichtungen, von Pensionisten- oder Seniorenheimen und dgl. übertragen werden. Jede Beauftragung ist schriftlich auszufertigen und hat festzulegen, wer dem Beauftragten die aus der Wahrnehmung des Auftrages entstehenden notwendigen Reisekosten und der sonstigen Barauslagen zu ersetzen hat. Die Beauftragung begründet weder ein Dienstverhältnis noch eine Mitgliedschaft in den kirchlichen Vertretungskörpern.

Verlust des geistlichen Amtes

§ 49: . . .

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

244. Zl. G 02; 8200/2003 vom 17. November 2003

Disziplinarordnungs-Novelle 2003

Die Generalsynode hat auf der 3. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 29. bis 30. Oktober 2003 folgende Änderungen der Disziplinarordnung beschlossen.

(Motivenbericht siehe Seite 142)

Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

Dem § 8 DiszO ist folgender Absatz 4 anzufügen:

(4) Über die Ordnungsmaßnahme ist ein Bescheid auszufertigen. Legt dagegen der betroffene Amtsträger Berufung ein, ist darüber das Verfahren zu eröffnen.

so dass die Bestimmung lautet:

Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

§ 8: (1) Das Recht, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, steht für die Amtsträger in einer Superintendenz dem zuständigen Superintendentialausschuss, für die Amtsträger der Kirche H. B. dem Oberkirchenrat H. B. und für die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. dem Synodalausschuss A. B. zu.

(2) Im Falle schuldhafter Säumnis in der Vollziehung von ihm erteilten Aufträgen steht das Recht, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, dem Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. zu (§§ 174 Abs. 2 Z. 16 und 190 Abs. 5 Kirchenverfassung).

(3) Richtet sich das Verfahren gegen ein Mitglied eines Oberkirchenrates, eines Superintendentialausschusses oder des Synodalausschusses H. B., darf das betreffende Mitglied weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein. Die Bestimmung des § 35 dieser Ordnung ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Über die Ordnungsmaßnahme ist ein Bescheid auszufertigen. Legt dagegen der betroffene Amtsträger Berufung ein, ist darüber das Verfahren zu eröffnen.

Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten

§ 9: (1) Das Verfahren ist vom Vorsitzenden des Disziplinarsenates durch Beschluss einzuleiten.

. . .

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

245. Zl. SYN 21; 8202/2003 vom 17. November 2003

Gleichstellungsordnung

Die Generalsynode hat auf der 3. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 29. bis 30. Oktober 2003 die nachstehende Gleichstellungsordnung beschlossen.

GLEICHSTELLUNGSORDNUNG (GlstO)

Präambel:

Die Evangelische Kirche sieht sich dem Grundsatz der Gleichstellung von Männern und Frauen verpflichtet. Sie setzt sich mit dieser Ordnung zum Ziel, geschlechtsspezifische Diskriminierungen hintanzuhalten und Defizite in der Stellung von Frauen in der Kirche aufzuzeigen und zu beseitigen.

I. Geltungs-/Anwendungsbereich

§ 1: (1) Dieses Kirchengesetz findet in sämtlichen Bereichen der Evangelischen Kirchen in Österreich sowie in allen kirchlichen Werken und Einrichtungen Anwendung.

(2) Die GlstO gilt für alle haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der in Absatz 1 genannten Institutionen.

(3) Von der gegenständlichen Ordnung bleiben die staatlichen Gesetze und EU-rechtlichen Bestimmungen zur Gleichbehandlung unberührt.

II. Gleichstellungsgebot

§ 2: (1) Auf Grund des Geschlechtes darf im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit niemand mittelbar oder unmittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht:

1. Bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses und der Festsetzung eines Entgelts hiefür.
2. Bei der Auswahl oder Namhaftmachung für eine ehrenamtliche Funktion.
3. Beim beruflichen Aufstieg von Dienstnehmern.
4. Im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen von Dienstnehmern, insbesondere im Bereich Mutterschutz, Karenzierung, Teilzeittätigkeit sowie Aus- und Fortbildung von Dienstnehmern und ehrenamtlichen Mitarbeitern.
5. Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. bei Beendigung einer ehrenamtlichen Funktion.

(2) Diskriminierung ist jede benachteiligende Differenzierung, die ohne sachliche Rechtfertigung vorgenommen wird.

§ 3: Eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes liegt auch vor, wenn der/die ArbeitnehmerIn, der/die ehrenamtliche MitarbeiterIn im Zusammenhang mit seinem/ihrem Arbeitsverhältnis, seiner/ihrer Tätigkeit:

1. vom Arbeitgeber selbst sexuell belästigt wird oder
2. durch Dritte sexuell belästigt wird und der Arbeitgeber es schuldhaft unterlässt, eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages angemessene Abhilfe zu schaffen.

§ 4: Der Arbeitgeber bzw. die jeweilige Institution darf einen Arbeitsplatz oder ein Ehrenamt weder öffentlich noch innerhalb der kirchlichen Einrichtungen nur für Männer oder nur für Frauen ausschreiben oder durch Dritte ausschreiben lassen, es sei denn, für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit ist einem bestimmten Geschlecht auf Grund der Art der Tätigkeit oder der Bedingungen eindeutig der Vorzug zu geben. Die Ausschreibung darf auch keine zusätzlichen Anmerkungen enthalten, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen.

III. Innerkirchliche Einrichtung für die Behandlung von Gleichstellungsfragen

Die Gleichstellungskommission

§ 5: (1) Für die Behandlung von Gleichstellungsfragen fungiert eine Gleichstellungskommission, welche aus acht Mitgliedern besteht. Die nachbezeichneten Institutionen sind berechtigt, je ein Mitglied sowie ein Ersatzmitglied für die Gleichstellungskommission zu nominieren. Die Bestellung der nominierten Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder erfolgt durch die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung.

1. Evangelische Frauenarbeit in Österreich
2. Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich
3. ARGE der Evangelischen Theologinnen
4. ARGE Evangelischer Bildungswerke
5. Synodalausschuss A. B.
6. Synodalausschuss H. B.
7. ARGE Religionslehrer und Religionslehrerinnen
8. Mitarbeitergruppenvertretung gemäß OdVM 2000

(2) Die Bestellung erfolgt für die Zeitdauer der jeweils laufenden Gesetzgebungsperiode der Generalsynode. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Gleichstellungskommission ist jene Institution zur Nachnominierung eines Mitglieds berechtigt, von welcher die ausgeschiedene Person vorgeschlagen wurde.

§ 6: (1) Die Gleichstellungskommission hat aus ihren Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n sowie dessen/deren Stellvertreter/in zu wählen und eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n zu ernennen, der/die jedoch nicht Mitglied der Gleichstellungskommission sein darf.

(2) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission sind weisungsfrei. Die Tätigkeit im Rahmen der Gleichstellungskommission erfolgt ehrenamtlich.

(3) Der Gleichstellungskommission werden im Bereich des Evangelischen Zentrums in Wien Räumlichkeiten für Sitzungen zur Verfügung gestellt. Sämtliche Kosten für den Sachaufwand werden von der Evangelischen Kirche A. u. H. B. getragen.

Aufgaben der Gleichstellungskommission

§ 7: Zu den Aufgaben der Gleichstellungskommission zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Beratung, Information
   — über die von der/dem Gleichstellungsbeauftragten referierten Problemfälle,
   — für Frauen und Männer im Zusammenhang mit Gleichstellungsfragen,
   — über kirchliche Fortbildungsmöglichkeiten.
2. Erarbeitung von Stellungnahmen und Grundsatzpapieren u. a. zu folgenden Themen:
   — Die Lebenswirklichkeit von Frauen und Männern in den einzelnen Bereichen und Einrichtungen der Evangelischen Kirchen,
   — Entwicklung und Durchsetzung eines Frauenförderungsplanes.
3. Einleitung und Durchführung von Verfahren gemäß § 13;
4. Schaffung einer Geschäftsordnung;
5. Öffentlichkeitsarbeit;
6. Kooperation und Kommunikation mit sämtlichen kirchlichen Stellen;
7. Berichterstattung im Rahmen der Generalsynode;
8. Ausarbeitung eines Budgetvorschlages.

Rechte und Pflichten der Gleichstellungskommission

§ 8: (1) Der Gleichstellungskommission sind kirchliche Gesetzesentwürfe und Verordnungen, weiters Anträge an die Synode nach erfolgter Beratung im RVA zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Obleute der Ausschüsse der

Synoden sind verhalten, im Stadium der Beratung von Angelegenheiten, welche offenbar Fragen der Gleichstellung gemäß dieser Ordnung betreffen, Stellungnahmen der Gleichstellungskommission einzuholen.

(2) Der/Die Vorsitzende der Gleichstellungskommission hat mindestens einmal jährlich eine Sitzung einzuberufen und den/die Gleichstellungsbeauftragte/n zur Berichterstattung einzuladen. Die Gleichstellungskommission hat der Generalsynode einen schriftlichen Bericht vorzulegen und ist ihr die Möglichkeit einzuräumen, in der Generalsynode hierüber zu referieren.

(3) Auf ausdrückliches Verlangen des/der Gleichstellungsbeauftragten hat der/die Vorsitzende eine binnen vierzehn Tagen stattfindende außerordentliche Sitzung einzuberufen.

Der/Die Gleichstellungsbeauftragte

§ 9: (1) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte übt seine/ihre Tätigkeit im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung hauptamtlich aus. Er/Sie ist nicht Mitglied der Gleichstellungskommission.

(2) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Evangelischen Kirche A. B. angestellt, wobei sämtliche Kosten für den Arbeits- sowie den Sachaufwand von der Evangelischen Kirche A. u. H. B. getragen werden.

(3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte steht für persönliche oder telefonische Anfragen zur Verfügung.

Aufgabenbereich der/des Gleichstellungsbeauftragten

§ 10: Zu den Aufgaben der/des Gleichstellungsbeauftragten zählen insbesondere:

1. juristische Beratungs- und Vermittlungstätigkeit im Zusammenhang mit Gleichstellungsanfragen;
2. Beratung und Information über die staatlichen Bestimmungen (insbesondere staatliche Fristen usw.) im Bereich der Gleichbehandlung;
3. Beratung im Zusammenhang mit einer geltend gemachten Diskriminierung bei Ausübung einer Tätigkeit in der Evangelischen Kirche, insbesondere bei Fällen sexueller Belästigung im Bereich des kirchlichen Arbeitsplatzes bzw. Tätigkeitsfeldes.

Rechte und Pflichten der/des Gleichstellungsbeauftragten

§ 11: (1) Auf Verlangen der/des Gleichstellungsbeauftragten hat der/die Vorsitzende der Gleichstellungskommission binnen vierzehn Tagen nach Einlangen eines entsprechenden Ansuchens eine Sitzung der Gleichstellungskommission einzuberufen, wenn der/die Gleichstellungsbeauftragte auf Grund der Dringlichkeit einer Anfrage und der außergewöhnlichen Problematik eine Entscheidung über seine/ihre Vorgehensweise nicht ohne vorherige Beratung durch die Gleichstellungskommission treffen kann.

(2) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Gleichstellungskommission teil.

(3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte hat im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit ein Auskunftsrecht gegenüber sämtlichen kirchlichen Einrichtungen, wobei eine Einsichtnahme in Personaldokumente nur mit Zustimmung des jeweils Betroffenen zulässig ist.

(4) Die Evangelische Kirche A. B. sowie die Evangelische Kirche H. B. können nach entsprechender Beschlussfassung durch die Synodalausschüsse weitere Geschäftsstellen für Gleichstellungsbeauftragte am Sitz der einzelnen Superintendenzen einrichten, wobei auch in diesem Fall dem/der Gleichstellungsbeauftragten ein Auskunfts- bzw. Informationsrecht eingeräumt wird.

(5) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte hat der Gleichstellungskommission halbjährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

IV. Verschwiegenheit

§ 12: (1) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission sind im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Verpflichtung betrifft nicht nur die Beratungen im Gremium, sondern bezieht sich auf alle personenbezogenen Informationen, von denen die Mitglieder Kenntnis erlangen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch über die Beendigung der Tätigkeit hinaus.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht der Gleichstellungskommission gilt nicht gegenüber dem/der Gleichstellungsbeauftragten.

(3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Beratung von Beschwerden, Anfragen usw. zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet. Mit Zustimmung der betroffenen Personen gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber der Gleichstellungskommission. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte hat bei komplexen Sachverhalten, die im Rahmen einer Sitzung der Gleichstellungskommission zu beraten sind und für die der/die Gleichstellungsbeauftragte von Betroffenen nicht von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Gleichstellungskommission entbunden wurde, die Angelegenheit anonym zu berichten.

(4) Sämtliche schriftlichen Berichte sind, soweit von den Betroffenen nicht auf die Verschwiegenheit verzichtet wurde, in anonymisierter Form vorzulegen.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 normierte Verschwiegenheitspflicht wird bei Vorliegen eines strafgesetzlich relevanten Tatbestandes durchbrochen. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte hat in diesem Fall den/die Vorsitzende der Gleichstellungskommission und die zur kirchlichen Aufsicht verpflichtete Person unverzüglich zu informieren und um die Einleitung der notwendigen rechtlichen Schritte zu ersuchen.

V. Verfahren

§ 13: (1) Sämtliche Anfragen und Beschwerden im Zusammenhang mit Gleichstellungsfragen sind der/dem Gleichstellungsbeauftragten an die Postadresse der Evangelischen Frauenarbeit zuzustellen.

(2) Kann die Erledigung unmittelbar durch die/den Gleichstellungsbeauftragte/n erfolgen, so hat diese/dieser ein Erledigungsprotokoll zu führen und der Gleichstellungskommission im Rahmen der Sitzungen zu berichten.

(3) Ist eine Bearbeitung bzw. Erledigung einer Beschwerde durch die/den Gleichstellungsbeauftragte/n ohne Beratung mit der Gleichstellungskommission nicht möglich, so hat diese/dieser in Fällen besonderer Dring-

lichkeit den/die Vorsitzende der Gleichstellungskommission zur Einberufung einer binnen 14 Tagen stattfindenden Sitzung aufzufordern, andernfalls ist die Beschwerde im Rahmen der nächsten ordentlichen Sitzung der Gleichstellungskommission zu beraten.

(4) Die Gleichstellungskommission hat über die von der/dem Gleichstellungsbeauftragten eingebrachten Beschwerden zu beraten. Nach erster Beratung ist — falls die Kommission dies für erforderlich ansieht — die dienstvorgesetzte kirchliche Stelle jener Person, gegen welche sich eine Beschwerde richtet, über den Umstand der Beschwerde zu informieren. In der Folge ist den Betroffenen das Ergebnis der Beratung zur Stellungnahme zuzuleiten. In der Folge hat die Gleichstellungskommission auf eine einvernehmliche Konfliktbereinigung hinzuwirken und das Ergebnis in einem abschließenden Bericht den von der Beschwerde betroffenen kirchlichen Stellen zu übermitteln.

(5) Kann eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit nicht herbeigeführt werden bzw. werden die von der Gleichstellungskommission vorgelegten Lösungsvorschläge nicht akzeptiert, so ist auch darüber den betroffenen kirchlichen Stellen zu berichten, wobei in diesem Fall die Angelegenheit unverzüglich den dienstrechtlich Vorgesetzten vorzulegen ist. Gegebenenfalls hat die Gleichstellungskommission dem jeweils zuständigen kirchlichen Aufsichtsorgan gleichzeitig mit der Vorlage des Berichtes die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu empfehlen.

§ 14: Die Schritte für die Bildung der Gleichstellungskommission sind vom Vorsitzenden der Synodalausschüsse A. B. und H. B. ohne Verzug in die Wege zu leiten.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

246. Zl. SYN 12; 8238/2003 vom 19. November 2003

Verfügungen mit einstweiliger Geltung – Genehmigungen durch die Generalsynode

Die folgenden Verfügungen mit einstweiliger Geltung wurden von der Generalsynode auf der 3. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 29. bis 30. Oktober 2003 genehmigt:

ABl. Nr. 130/2003 betreffend Ordnung der Diakonie Waiern

ABl. Nr. 203/2002 betreffend Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz 2003

Die Verfügung mit einstweiliger Geltung ABl. Nr. 233/2002 betreffend die Diakonie Niederösterreich ist nicht genehmigt worden und daher außer Kraft getreten.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

247. Zl. FR 01; 8239/2003 vom 19. November 2003

Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich — Änderung

Die Generalsynode hat auf der 3. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 29. bis 30. Oktober 2003 beschlossen, die Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich wie folgt zu ändern:

(Motivenbericht siehe Seite 142)

1. Funktionsdauer: 4 Jahre

Die Funktionsdauer der gewählten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen soll von sechs auf vier Jahre geändert werden. Dies betrifft die Paragraphen:

§ 7 Abs. 4: Diözesanmitarbeiterinnenkreis
§ 9 Abs. 4: Evangelisches Frauenforum H. B.
§ 11 Abs. 5: gesamtösterreichischer Arbeitskreis
§ 14: geistliche Amtsträgerin

2. Stimmrecht und Ergänzungen betreffend der gesamtösterreichischen Leitungsgremien

§ 11: gesamtösterreichischer Arbeitskreis

(1) Dem gesamtösterreichischen Arbeitskreis gehören mit Stimmrecht an:

1. die Vorsitzende der Diözesanleitungsausschüsse oder deren Stellvertreterinnen;
2. die Vorsitzende des Evangelischen Frauenforums H. B.; oder deren Stellvertreterin;
3. sowie je eine weitere Delegierte des Diözesanleitungsausschusses und des Leitungsausschusses H. B.;
4. die Vorsitzende des Werkes oder deren Stellvertreterin;
5. die Direktorin des Werkes;
6. die Schatzmeisterin des Werkes;
7. eine geistliche Amtsträgerin der Evangelischen Kirche;
8. die vier gewählten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen in den gesamtösterreichischen Leitungsausschuss.

§ 12: gesamtösterreichische Leitungsausschuss

(1) Dem gesamtösterreichischen Leitungsausschuss gehören mit Stimmrecht an:

1. die Vorsitzende des Werkes oder deren Stellvertreterin;
2. die Direktorin des Werkes;
3. die Schatzmeisterin des Werkes;
4. die geistliche Amtsträgerin;
5. die vier gewählten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen des gesamtösterreichischen Arbeitskreises.

(Hinweis: die unterstrichenen Wörter zeigen die Änderungen an.)

248. Zl. G 14; 7929/2003 vom 5. November 2003

Richtlinien zur Krankenstands-, Unfall- und Urlaubsmeldung geistlicher Amtsträger und den damit zusammenhängenden Vertretungsregelungen

Im Einvernehmen mit dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich wurden mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 4. November 2003 in Ergänzung zu den kirchenrechtlichen Regelungen der Kirchenverfassung bzw. der OdgA folgende

Richtlinien
zur Krankenstands-, Unfall- und Urlaubsmeldung geistlicher Amtsträger und den damit zusammenhängenden Vertretungsregelungen

erlassen.

I. Krankenstandsmeldung/-vertretung

1. Gemäß § 34 a Abs. 4 OdgA hat der/die geistliche AmtsträgerIn eine durch Krankheit verursachte vorübergehende Dienstunfähigkeit sofort der Superintendentur und direkt dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. sowie dem/der zuständigen KuratorIn anzuzeigen. Im Falle der Erteilung von Religionsunterricht hat diese/r auch die Schulleitungen zu informieren; das Schulamt wird von der Superintendentur verständigt.
2. Gleichzeitig mit der Krankenstandsmeldung hat der/die geistliche AmtsträgerIn dem/der zuständigen SuperintendentIn sowie dem/der KuratorIn einen etwaigen Vertreter bekannt zu geben.
3. Ist es dem/der geistlichen AmtsträgerIn aus gesundheitlichen oder organisatorischen Gründen nicht möglich, einen Vertreter namhaft zu machen, so kommt § 102 Abs. 2 KV zur Anwendung, wonach bei Erkrankung oder Tod eines geistlichen Amtsträgers sowie bei längerer Abwesenheit aus amtlicher Veranlassung der/die SuperintendentIn bzw. der Landessuperintendent im Einvernehmen mit dem Presbyterium für die Vertretung zu sorgen hat.

II. Unfallmeldung/-vertretung

1. Gemäß § 34 a Abs. 5 OdgA sind Unfälle, die geistliche Amtsträger erleiden, sofort nach Kenntnis von dem/der KuratorIn bzw. von der Superintendentur dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. zu melden. Da diese Bestimmung davon ausgeht, dass eine Meldung durch den/die verunfallte/n geistliche/n AmtsträgerIn oft nicht möglich ist, hat der/die KuratorIn bzw. die Superintendentur die Meldung an das jeweilige Kirchenamt vorzunehmen.

   Grundsätzlich ist jedoch der/die geistliche AmtsträgerIn verpflichtet, sowohl die Superintendentur als auch das zuständige Kirchenamt von einem Unfall zu informieren.

   Aus arbeits- bzw. sozialversicherungsrechtlichen Gründen ist dabei zu beachten, ob es sich um einen Freizeit- oder Arbeitsunfall handelt und das Kirchenamt entsprechend zu informieren. Da sich die Abgrenzung Arbeitsunfall/Freizeitunfall aus rechtlicher Sicht oft schwierig gestaltet, sollte diesbezüglich gegebenenfalls mit dem juristischen Kirchenrat Rücksprache gehalten werden.
2. Gleichzeitig mit der Unfallmeldung hat der/die geistliche AmtsträgerIn dem/der zuständigen SuperintendentIn sowie dem/der KuratorIn eine etwaige Vertretung bekannt zu geben.
3. Ist es dem/der geistlichen AmtsträgerIn aus gesundheitlichen oder organisatorischen Gründen nicht möglich, einen Vertreter namhaft zu machen, so kommt § 102 Abs. 2 KV zur Anwendung, wonach bei Erkrankung oder Tod, dies gilt auch für Unfälle, eines geistlichen Amtsträgers sowie bei längerer Abwesenheit aus amtlicher Veranlassung der/die SuperintendentIn bzw. der Landessuperintendent im Einvernehmen mit dem Presbyterium für die Vertretung zu sorgen hat.

III. Urlaubsmeldung-/vertretung

1. Gemäß § 32 Abs. 3 OdgA haben geistliche Amtsträger für ihre Vertretung während des Urlaubes selbst Veranlassung zu treffen, soweit ihre Vertretung nicht durch die Kirchenverfassung geregelt ist. Da gemäß § 32 Abs. 1 OdgA bereits im Urlaubsansuchen der Name des Vertreters anzugeben ist, hat der/die geistliche AmtsträgerIn rechtzeitig vor der Urlaubsplanung seine/ihre Vertretung zu regeln. Auf Grund der angespannten Personalsituation in einigen Diözesen und Pfarrgemeinden ist es dem/der geistlichen AmtsträgerIn vielfach nicht möglich, eine geeignete Vertretung zu finden.

   Dies führt jedoch unter Berücksichtigung des § 32 Abs. 3, zweiter Satz, wonach der/die zuständige SuperintendentIn bzw. der Landessuperintendent die Vertretung zu regeln hat, dazu, dass diese selbstständig die Urlaubsvertretung der geistlichen Amtsträger zu organisieren haben.
2. Zur Vereinfachung der Regelung der Urlaubsvertretung ist daher folgende Vorgangsweise zu beachten:
   a) Vor Einbringung eines Urlaubsansuchens bei der übergeordneten kirchlichen Stelle hat sich der/die geistliche AmtsträgerIn um eine geeignete Urlaubsvertretung zu bemühen.
   b) Ist es dem/der geistlichen AmtsträgerIn nicht möglich, einen geeigneten Vertreter namhaft zu machen, so hat er/sie mit dem/der zuständigen SuperintendentIn bzw. dem Landessuperintendenten Rücksprache zu halten und gemeinsam mit diesem/dieser eine Vertretungslösung zu erarbeiten.
   c) Erst nach Bekanntgabe der tatsächlichen Urlaubsvertretung kann das Urlaubsansuchen dem/der zuständigen SuperintendentIn bzw. dem Landessuperintendenten vorgelegt und von diesem/dieser genehmigt werden.

249. Zl. FK 01; 7789/2003 vom 3. November 2003

Richtlinien für Ökumenische Gottesdienste

Erarbeitet von der Gemischt Katholisch-Evangelischen Kommission und approbiert durch die Österreichische Bischofskonferenz am 25. Juni 2003 und Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 19. August 2003

Vorbemerkungen

Da diese Richtlinien zunächst für die Gemischt Katholisch-Evangelische Kommission gedacht sind, sind hier nur Gottesdienste unter Beteiligung von Vertretern dieser bei-

den Kirchen (nicht etwa von mehreren, anderen Kirchen) gemeint.

Es ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob die Gottesdienste in einer Kirche stattfinden oder in zivilen Räumen oder auf Plätzen.

1. Allgemeines:

- Ökumenische Gottesdienste (Andachten, Feiern), wann immer sie gefeiert werden, bieten eine willkommene Gelegenheit, gemeinsam Gott Lob und Dank zu sagen, sein Wort gemeinsam zu hören und weiten Kreisen zu verkündigen, christliche Gemeinschaft zu erleben und einzuüben, mit- und füreinander zu beten, Segen zu erbitten und zuzusprechen.
- Von ökumenischen Gottesdiensten kann nur geredet werden, wenn die Vertreter der jeweiligen Kirchen „par cum pari" feiern, also gleichberechtigt. Andernfalls sollte man von der Teilnahme an einem jeweils von der anderen Kirche gestalteten Gottesdienst reden.

2. Feiern in versöhnter Verschiedenheit

- Bei ökumenischen Gottesdiensten ist es wichtig, dass es allen Beteiligten bewusst bleibt, dass sie (über das Netz persönlicher Beziehungen hinaus) hier nicht (nur) als Privatpersonen handeln, sondern (auch) als Repräsentanten ihrer Kirche — und dass sie in den jeweiligen Partnern gleichfalls nicht nur die konkreten Personen sehen dürfen, sondern ebenso die Repräsentanten der anderen Kirchen (an)erkennen müssen.
- Häufig wiederkehrende oder auch besondere Anlässe (z. B. der gemeinsamen Trauer oder des gemeinsamen Gedenkens) sind gemeinsam zu vereinbaren und als Zeichen gewachsener Ökumene in erster Linie auch ökumenisch zu feiern.
- Bei ökumenischen Gottesdiensten bringt jede Kirche ihre „Eigenart" in die Feier ein. Das heißt, dass kein „Zwang" zu größtmöglicher Einheit besteht. Die nach der eigenen Tradition übliche Form muss nicht vernachlässigt werden. Das trifft z. B. bei „Segnungen" von Häusern, Gegenständen usw. zu. Wenngleich hier im Verständnis dessen, was geschieht, Unterschiede herrschen, wird doch ein Miteinander in Absprache möglich sein. Deswegen ist es wichtig, sich um eine angemessene Begrifflichkeit möglichst zu bemühen, um der jeweiligen Auffassung des anderen auch gerecht zu werden. (Z. B. darf es nicht heißen „ökumenische Segnung, Weihe" oder gar „ökumenische Messe", sondern: „ökumenische Segensfeier anlässlich . . ." oder: „ökumenische Andacht, ökumenischer Wortgottesdienst aus Anlass . . .")
- Ökumenische Gottesdienste sollten möglichst nicht an Sonntagen gehalten werden. Sie sind nur dann möglich, wenn:
  - die ortsüblichen konfessionellen Gottesdienstzeiten nicht berührt sind,
  - die jeweiligen AmtsträgerInnen rechtzeitig den Ablauf gemeinsam gemäß bestehender ökumenischer Ordnungen planen können,
  - die Organisationen in ihrer Planung Voraussetzungen gewähren, die eines Gottesdienstes nicht nur formal würdig sind.
- Gemeinsamkeit wird nicht durch „Duplizierung" demonstriert, sondern im Einbringen des je Eigenen, was in gemeinsamer Vorbereitung genau abgesprochen werden soll. Der Vertreter/die Vertreterin jeder Kirche ist in möglichst ausgewogener Weise am Gottesdienst zu beteiligen, jedoch sind Dopplungen wie z. B. zwei Predigten, zwei Begrüßungen zu vermeiden.
- Eine ökumenische Feier muss rechtzeitig angemeldet und vereinbart sein, um eine gründliche und einvernehmliche Vorbereitung durch die Beteiligten treffen zu können. Die gemeinsame Absprache und Vorbereitung schließt auch die Fragen nach Zeit und dem Ort (Raum) des Gottesdienstes ein.
- Die liturgische Kleidung ist unter den Beteiligten abzusprechen.

3. Im Einzelnen:

3.1 Gemeinsame Feiern in der Kirche

- Der für die jeweilige Kirche zuständige Amtsträger (Amtsträgerin) führt den Vorsitz und leitet die Feier. Dennoch soll die Mitwirkung des Vertreters der anderen Kirche auch in seiner Eigenständigkeit deutlich werden.
- In der Regel wird die gemeinsame Feier in Form eines Wortgottesdienstes gestaltet. Gemeinsame Eucharistiefeiern oder Abendmahlsfeiern täuschen nach dem heutigen Stand des unterschiedlichen Selbstverständnisses und der rechtlichen Bestimmungen der Kirchen eine noch nicht vorhandene Einheit vor. Die Konzelebration der Amtsträger der beiden Kirchen ist nach dem römisch-katholischen Kirchenrecht nicht gestattet.
- Durchaus möglich, oft sogar wünschenswert ist die Teilnahme von Amtsträgern der beiden Kirchen an sakramentalen Gottesdiensten. Sie kann in vielfacher Weise erfolgen, z. B. durch eine „Gastpredigt", eine Lesung, „Deuteworte", Fürbitten, ein Segensgebet u. ä.

3.2 Gemeinsame Feiern bei Segnungen, Eröffnungen usw.

- Bei Einladung seitens eines nichtkirchlichen Veranstalters sollte möglichst früh, vielleicht sogar vor der endgültigen Zusage, Verbindung mit dem Amtsträger der anderen eingeladenen Kirche aufgenommen werden. Dabei sollte auch noch für die Überlegung Platz sein, ob die Teilnahme der Kirchen überhaupt tunlich ist, wenn die Feier z. B. eindeutig nur zur äußeren „Verbrämung" oder gar zu politischen Zwecken beabsichtigt ist. Ein Kriterium ist dafür auch, ob die zu erwartenden Teilnehmer überhaupt für eine solche Feier Verständnis aufbringen und auch zu einem gemeinsamen Gebet bereit sind. Ferner müssen die einladenden Veranstalter für einen würdigen Rahmen für die gottesdienstliche Feier sorgen.
- Die Festlegung der Gestaltung der Feier obliegt den Vertretern der Kirchen und kann nicht vom Veranstalter in bindender Weise vorgegeben sein.
- Für ökumenische Segensfeiern empfiehlt es sich, Vorlagen aus den liturgischen Büchern der beiden Kirchen zu nehmen (z. B. Agende IV der VELKD oder Benediktionale) oder Texte aus der Handreichung „Ökumenische Segensfeiern". Gebete und Symbole aus beiden Traditionen zu nehmen dient der geistlichen Bereicherung.

3.3 Anlässe, die für eine gemeinsame ökumenische Feier sprechen

- Schulgottesdienste, wobei doch während des Jahres wenigstens einmal ein Gottesdienst (z. B. Eucharistiefeier) für die jeweilige Konfession vorgesehen sein soll.
- Jubiläen und Gedenkfeiern in Gemeinden, Schulen, öffentlichen Einrichtungen.
- Segnungen und Einweihungen von Bauwerken und Einrichtungen von öffentlicher Bedeutung.
- Gemeinsame Trauer bei nationalen, regionalen oder lokalen Ereignissen.
- Wo nur eine der beiden Kirchen um eine Feier bei derartigen Anlässen gebeten wird, sollte diese die „ökumenische Initiative" ergreifen!

4. Religiöse Feierstunden mit nichtchristlichen Religionsgemeinschaften

- Es ist klar zwischen einem ökumenische Gottesdienst und einer interreligiösen bzw. multireligiösen Feierstunde zu unterscheiden. Von einem interreligiösen Gottesdienst kann nicht gesprochen werden. Daraus ergeben sich verschiedene Konsequenzen, sowohl was die Gebetsfolge anlangt, als auch, was den Raum betrifft.
- Die Angehörigen verschiedener Religionen können meist kein gemeinsames Gebet sprechen, wohl ist es möglich, dass zu einem bestimmten Thema, z. B. „Friede", Gebete aus verschiedenen Religionen hintereinander gesprochen werden.
- Jede interreligiöse Feierstunde erfordert eine Vorbereitungsgruppe, der Mitglieder aller an der Feierstunde beteiligten Religionen angehören.
- Bei interreligiösen Feiern in einer Schule ist nicht nur die Religionszugehörigkeit der Schüler, sondern auch ebenso der Lehrer mitzubedenken. Über Anlass, Sinn und Verlauf der Feierstunde sollte die Vorbereitungsgruppe rechtzeitig auch den übrigen Lehrkörper und die Eltern informieren. Dabei bietet sich an, dass zur Gestaltung auch andere Lehrer herangezogen werden, etwa Ethiklehrer, Musiklehrer, Geschichts- und Sprachenlehrer, Zeichenlehrer usw., um so auch Kunst, bzw. Literatur einzubeziehen.
- Die aktive Mitgestaltung dieser interreligiösen Feiern, besonders in Schulen, ist nur den Angehörigen staatlich anerkannter Religions- und Bekenntnisgemeinschaften zu gewähren. Bei Unklarheiten ist vor Beginn der Vorbereitung eine sachkundige Information einzuholen.

5. Musterabläufe oder spezielle Handreichungen

- Offiziell wurde von beiden Kirchen bisher lediglich eine Handreichung „Die Trauung katholisch-evangelischer Paare unter Mitwirkung der Bevollmächtigten beider Kirchen" erarbeitet.
- Weitere Modellabläufe zu erstellen ist derzeit wohl nicht unbedingt erforderlich. Für viele Anlässe gibt es dafür schon Vorschläge in den oben genannten liturgischen Büchern beider Kirchen. Für Einzelfälle aber ist es gut, den Ablauf (unter Beachtung der oben angeführten Grundsätze) ad hoc zu erarbeiten, um der jeweiligen Situation besonders gerecht werden zu können, aber auch, um Freiheit zu schaffen, in Gebet und Symbolik dem Ereignis gerecht zu werden.

Oberkirchenrat
Dr. Michael Bünker

Weihbischof
DDr. Helmut Krätzl

250. Zl. VER 54; 6847/2003 vom 23. September

Auflösung des Vereins für Gemeindebibliotheken

Der „Evangelische Verein für Gemeindebibliotheken", der als evangelisch kirchlicher Verein anerkannt war, hat in seiner Hauptversammlung am 19. September 2003 seine Auflösung beschlossen.

251. Zl. LK 22; 8360/2002 vom 20. November 2003

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2002

Gemäß § 208 Abs. 2 KV verlautbart die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2002 durch den Synodalausschuss A. B. und H. B. nach Anhörung der Finanzkommission der Generalsynode den

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich
zum 31. Dezember 2002

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Bilanz zum 31. Dezember 2002

AKTIVA	Geschäftsjahr in Euro	Vorjahr in 1000 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke	1,02	0,0
II. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	830.254,37	799,5
	830.255,39	799,5
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensg.		
1. Sonstige Forderungen	433.920,17	31,9
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditin.	599.281,50	651,3
	1,033.201,67	683,2
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
1. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.715,74	0,7
SUMME AKTIVA	1,865.172,80	1.483,5

Bilanz zum 31. Dezember 2002

PASSIVA		Geschäftsjahr in Euro		Vorjahr in 1000 EUR
A. Eigenkapital				
I. Kapital				
1. Kapital		1,223.849,85		1.311,8
II. Kapitalrücklagen				
1. Nicht Gebundene		310.000,00		0,0
		1,533.849,85		1.311,8
B. Rückstellungen				
1. Sonstige Rückstellungen		10.842,50		8,0
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten ggü. kirchlichen Einrichtungen	307.224,74		159,4	
2. Sonstige Verbindlichkeiten				
a) Übrige Verbindlichkeiten	13.255,71	320.480,45	4,3	163,7
D. Sonstige Passiva — Unterjährig		0,00		— 0,01
SUMME PASSIVA		1,865.172,80		1.483,5

Evangelische Kirche A. u. H. B.

Gewinn- und Verlustrechnung für 2002

	Geschäftsjahr in Euro		Vorjahr in 1000 EUR	
1. Subventionen und Einnahmen				
a) Subventionen und Einnahmen				
4000 Bundeszuschuss	2.703.747,56		2.689.405,61	
4001 Erträge Amt für Hörfunk	57,26		885,88	
4002 Erträge Presseamt epd	14.833,39		13.855,00	
4003 Erträge Hochschulgemeinde	15,03		2.528,00	
4004 Erträge ERPI	5.811,56		1.589,09	
4005 Subvention Kirche A. B. Amt für Hörfunk	143.360,34		134.281,23	
4006 Subvention Kirche H. B. Amt für Hörfunk	7.068,00		7.067,43	
4007 Subvention Kirche A. B. Presseamt	134.017,12		124.375,01	
4008 Subvention Kirche H. B. Presseamt	2.180,00		1.894,07	
4009 Subvention Kirche A. B. Militärseelsorge	10.353,00		10.355,88	
4010 Subvention Kirche H. B. Militärseelsorge	836,00		545,05	
4011 Subvention Kirche A. B. Ökum. Rat	5.523,00		5.523,14	
4012 Subvention Kirche H. B. Ökum. Rat	291,00		290,69	
4013 Subvention Kirche A. B. ERPI	42.388,63		35.555,18	
4014 Subvention Kirche A. B. ERPI	2.398,00		1.871,33	
4015 Subvention Kirche A. B. Hochschulgem.	106.708,73		111.407,45	
4016 Subvention Kirche H. B. Hochschulgem.	509,00		508,71	
4017 Subvention Kirche A. B. Seelsorge	4.142,00		2.761,57	
4018 Subvention Kirche H. B. Seelsorge	218,00		145,35	
4019 Subv. Kirche A. B. Künstler u. Schaust.	691,00		690,39	
4020 Subv. Kirche H. B. Künstler u. Schaust.	36,00		36,34	
4021 Subvention Kirche A. B. Vermögensverw.	0,00		690,39	
4022 Subvention Kirche H. B. Vermögensverw.	0,00		36,34	
4023 Subvention Kirche A. B. Diakoniepreis	0,00		3.451,96	
4024 Subvention Kirche H. B. Diakoniepreis	0,00		363,36	
4025 Subv. Kirche A. B. Rel. I. Leben d. Ö.	0,00		33.509,44	
4026 Subv. Kirche H. B. Rel. I. Leben d. Ö.	0,00		1.271,77	
4027 Subv. Kirche A. B. Ev. Entw.zusammenarb.	13.808,00		10.719,24	
4028 Subv. Kirche H. B. Ev. Entw.zusammenarb.	727,00		363,36	
4029 Beiträge A. B. Krankenfürsorge	254.340,10		281.843,48	
4030 Beiträge H. B. Krankenfürsorge	11.317,56		13.194,54	
SUMME 1.	3,465.377,28	100,00%	3.491.016,28	100,00%
2. Betriebsleistung	3.465.377,28	100,00%	3.491.016,28	100,00%
3. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen				
4780 Auflösung von sonstigen Rückstellungen	101,88	0,00%	0,00	0,00%
b) Übrige				
4800 Sonstige Erlöse Ust-frei	0,00	0,00%	1,02	0,00%
SUMME 3.	101,88	0,00%	1,02	0,00%
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Übrige				
aa) Aufwendungen für kirchliche Einrichtungen				
7150 Aufwendungen Amt und Hörfunk	— 38.846,86		— 141.754,87	
7151 Aufwendungen ERPI	— 31.845,96		— 46.075,42	
7152 Aufwendungen Presseamt	— 82.739,10		— 138.016,22	
7153 Aufw. Hochschulgemeinde	— 11.581,14		— 58.248,05	
7154 Aufwendungen Militärseelsorge	— 11.256,01		— 11.315,63	
7155 Aufw. Seelsorge an Menschen m. Beh.	— 4.720,29		— 2.662,31	
7156 Aufw. Künstler- Zirkus- u. Schaust.	— 727,00		— 726,73	
7157 Aufw. Ökum. Rat der Kirche	— 5.845,63		— 5.825,45	
7158 Aufw. Vermögensverwaltung	0,00		— 5.813,83	
7159 Aufw. Religion im Leben der Öst.	0,00		— 34.781,22	
7160 Bundeszuschuss A. B.	— 2.568.560,16		— 2.554.935,33	
7161 Bundeszuschuss H. B.	— 135.187,39		— 134.470,28	
7162 Krankenfürsorge Auszahlungen	— 256.277,32		— 286.960,44	
7163 Kurkostenbeiträge	— 678,04		— 5.043,47	

	Geschäftsjahr in Euro		Vorjahr in 1000 EUR	
7164 Begräbniskosten	— 10.633,53		— 7.267,28	
7165 Außerordentliche Beihilfen	0,00		— 15.497,29	
7168 Aufwand Gehälter Amt für Hörfunk	— 101.123,31		0,00	
7169 Aufwand Gehälter Presseamt	— 87.272,54		0,00	
7170 Aufwand Gehälter ERPI	— 20.633,51		0,00	
7171 Aufwand Gehälter Hochschulgemeinde	— 48.323,45		0,00	
7173 Aufwendungen Bibliothek	— 3.892,20		0,00	
7174 Aufw. Ev. Arbeitskr. f. Entw.zusammena.	— 14.535,00		0,00	
	— 3.434.678,44	— 99,11%	— 3.449.393,82	— 98,81%
ab) Sonstige Dienstleistungen				
7480 Spesen des Geldverkehrs	— 992,79	— 0,03%	— 1.542,73	— 0,04%
ac) Betriebsaufwand				
7590 Sonstiger Betriebsaufwand	0,00	0,00%	— 40,33	0,00%
ad) Rechts- und Beratungsaufwand				
7615 Jahresabschlussprüfung	— 3.252,44	— 0,09%	— 2.180,19	— 0,06%
ae) Sonstiger Aufwand				
7698 EURO-Rundungsdifferenzen	— 0,19		0,02	
7699 Groschenausgleich	0,01		0,00	
	— 0,18	0,00%	0,02	0,00%
af) Raumkosten				
7700 Miete	— 171.045,19	— 4,94%	— 55.534,16	— 1,59%
SUMME 4.	— 3.609.969,04	— 104,17%	— 3.508.691,21	— 100,51%
5. Betriebsergebnis	— 144.489,88	— 4,17%	— 17.673,91	— 0,51%
6. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens				
8110 Wertpapierzinsen	21.801,85			
8111 Kursgewinne von Wertpapieren	30.740,61			
	52.542,46	1,52%		
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
8100 Zinserträge von Kreditinstituten	5.085,51	0,15%	12.891,14	0,37%
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
8300 Bank- und Darlehenszinsen	— 7,98	0,00%	— 12,17	0,00%
9. Finanzergebnis	57.619,99	1,66%	12.878,97	0,37%
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	— 86.869,89	— 2,51%	— 4.794,94	— 0,14%
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
8500 Kapitalertragsteuer	— 1.039,19	— 0,03%	— 683,44	— 0,02%
12. Jahresfehlbetrag	— 87.909,08	— 2,54%	— 5.478,38	— 0,16%
13. Bilanzverlust	— 87.909,08	— 2,54%	— 5.478,38	— 0,16%

Als Ergebnis der entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen abgehaltenen Prüfung der

Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

erteilen wir dem

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2002

in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung folgenden

uneingeschränkten Bestätigungsvermerk
gemäß § 274 HGB:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich."

Zusätzlich bestätigen wir:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften sowie den uns erteilten Auskünften und Nachweisen entspricht das Rechenwerk der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in formeller und materieller Hinsicht den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung."

Wien, am 16. April 2003

HÜBNER & HÜBNER
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH

Mag. Karl Hengstberger
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dr. Wilfried Serles
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Prof. Mag. Gerd Zetter

OKR Mag. Richard Schreiber

252. Zl. SYN 01; 8205/2003 vom 17. November 2003

Geschäftsordnung der Synode A. B. — Novelle 2003

Die Synode A. B. hat auf der 3. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 27. bis 28. Oktober 2003 folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Synode A. B. beschlossen.

I.

Schriftführer, Verhandlungsschrift

Die Geschäftsordnung der Synode A. B. ist wie folgt abzuändern bzw. zu ergänzen:

(Ergänzungen *kursiv unterstrichen,*
Aufzuhebendes ~~durchgestrichen~~)

Geschäftsordnung der Synode A. B.

§ 3: . . .

(4) Die Synode wird nach vorausgegangenem Gottesdienst durch den Bischof eröffnet. ~~Die Führung der Verhandlungsschrift übernehmen der für den Tagungsort zuständige Superintendent und Superintendentialkurator.~~

§ 9: (1) Die von der Synode gewählten Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Verlesungen in der Synode und bei der Ermittlung der Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen (Stimmzählungen) zu unterstützen.

(2) Die Schriftführer ~~führen abwechselnd die~~ *beaufsichtigen die Führung der* Verhandlungsschrift. Die Beiziehung von nicht der Synode angehörigen Protokollanten ist erlaubt. Diese sind für ihre Aufgabe durch Gelöbnis zur besonderen Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10: (1) Über jede Sitzung ist entsprechend § 9 Abs. 2 *bzw. § 10 Abs. 2 a* eine Verhandlungsschrift *bzw. ein Verlaufsprotokoll* zu führen; ~~sie ist~~ *diese sind* im Entwurf von einem Schriftführer und von einem Mitglied des Präsidiums zu fertigen und am nächsten Sitzungstag der selben Session für die Mitglieder der Synode zur Einsicht aufzulegen. Die Verhandlungsschrift *bzw. das Verlaufsprotokoll* des letzten Tages einer Session ist am nächsten Arbeitstag im Kirchenamt A. B. zur Einsicht aufzulegen. Jedes Mitglied der Synode kann Einwände ~~gegen die Verhandlungsschrift~~ schriftlich beim Präsidium innerhalb zweier Wochen nach Beendigung der Synode geltend machen; dieses entscheidet endgültig. Danach hat der Präsident die Verhandlungsschrift *bzw. das Verlaufsprotokoll* endgültig zu fertigen.

(1 a) Mit Beschluss des Präsidiums können anstelle eines schriftlichen Protokolls die Verhandlungen elektronisch aufgezeichnet werden.

(1 b) Sondermeinungen im Sinne des ~~§ 24 Abs. 3 Kirchenverfassung~~ *§ 10 Abs. 10 der Verfahrensordnung* sind der Verhandlungsschrift *bzw. dem Verlaufsprotokoll* anzuschließen.

(2) Die Verhandlungsschrift hat zu enthalten:

a) Zeit und Ort der Sitzung;
b) die Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden sowie der entschuldigten Mitglieder;
c) die zahlenmäßige Feststellung der Beschlussfähigkeit;
d) die Verhandlungsgegenstände;
e) eine kurze Darstellung des Ganges der Verhandlungen;
f) die zur Abstimmung gebrachten Fragen;
g) den genauen Wortlaut der gefassten Beschlüsse, die entweder in die Verhandlungsschrift selbst aufgenommen oder ihr als Anlage angeschlossen werden müssen; im letzteren Fall muss die Beilage genau bezeichnet und in der gleichen Weise wie die Verhandlungsschrift gefertigt werden;
h) das Ergebnis der Abstimmung unter Angabe der Anzahl der Stimmen für und wider und der Stimmenthaltungen, bei namentlicher Abstimmung überdies unter Anführung der Namen.

(2 a) Werden die Verhandlungen elektronisch aufgezeichnet, sind in einem schriftlichen Verlaufsprotokoll jedenfalls die Punkte a bis d und f bis h festzuhalten und vorbereitete schriftliche Stellungnahmen von Synodalen anzuschließen.

(3) Bei Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und bei Verhandlungen über Aufsichtsbeschwerden gemäß § 161 Abs. 1 Z. 14 Kirchenverfassung sind gesonderte Verhandlungsschriften zu führen.

(4) Den Verhandlungsschriften sind alle maßgebenden Materialien übersichtlich geordnet, unter Bezugnahme auf die Verhandlungsschriften anzufügen.

(5) Die Verhandlungsschriften aller Sitzungen einer Session sind zusammen zu fassen. Dabei können die Punkte a und d nach Abs. 2 für alle Sitzungen gemeinsam in die Verhandlungsschrift aufgenommen werden.

§ 11: (1) In jeder Superintendentur sowie im Kirchenamt A. B. ist ein Exemplar der Verhandlungsschrift *bzw. des Verlaufsprotokolls* zur Einsicht für alle Gemeindeglieder aufzulegen.

(2) Jedes Gemeindeglied ist berechtigt, die Verhandlungsschrift *bzw. das Verlaufsprotokoll samt der elektronischen Aufzeichnung* als Ganzes oder Teile davon gegen Ersatz der Kosten zu beziehen.

II.

Diese Änderungen sind mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

253. Zl. SYN 01; 8237/2003 vom 19. November 2003

Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Synode A. B.

Die folgende Verfügung mit einstweiliger Geltung wurde von der Synode A. B. auf der 3. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 27. bis 28. Oktober 2003 genehmigt:

ABl. Nr. 141/2003 betreffend Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

254. Zl. KB 06; 7976/2003 vom 6. November 2003

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2003 mit Vergleichszahlen aus 2002 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2003	2002
	Euro	
Burgenland	1,471.709,06	1,467.625,67
Kärnten	1,916.733,79	1,807.385,26
Niederösterreich	1,522.917,31	1,484.940,18
Oberösterreich	2,584.177,39	2,430.598,36
Salzburg-Tirol	1,545.559,24	1,515.602,04
Steiermark	2,228.376,02	2,126.935,74
Wien	3,799.825,91	3,848.071,60
	15,069.298,72	**14,681.158,85**

Steigerung 2003 gegenüber 2002:
2,64% (14,681.158,85)

Steigerung 2003 gegenüber 2001:
0,53% (14,989.835,12)

255. Zl. A 24; 8224/2003 vom 18. November 2003

Seelenstandsbericht 2003

Alle Pfarrgemeinden werden gebeten, bis spätestens 31. Jänner 2004 dem Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 1+3, 1180 Wien, den Seelenstandsbericht per 31. Dezember 2003 bekannt zu geben. (Formular siehe Seite 143.)

Der zuständigen Superintendentur A. B. ist eine Durchschrift des Seelenstandsberichtes zu senden. (Beim online-Bericht nicht nötig.)

Mag. Herwig Sturm
Bischof

256. Zl. GD 123; 7837/2003 vom 4. November 2003

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha wird zum nächst möglichen Termin, spätestens mit Dienstantritt am 1. September 2004, zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfasst den politischen Bezirk Bruck an der Leitha und die im Burgenland gelegene Großgemeinde Bruckneudorf mit den Ortsteilen Kaisersteinbruch und Königshof mit insgesamt 1753 Gemeindegliedern. Zur Gemeinde gehören zwei Kirchen, die Matthäuskirche in Bruck an der Leitha (Hauptkirche) und die Martin-Luther-Kirche in Hainburg an der Donau, in denen Gottesdienste zu halten sind. Gottesdienste werden an den Großfeiertagen (dreimal jährlich) derzeit auch an vier Predigtstellen gehalten, Entfernung jeweils ~ 25 km. Zur Unterstützung des Pfarrers stehen der Gemeinde zwei Lektorinnen und ein Lektor zur Verfügung. Eine hauptamtliche Pfarramtssekretärin versieht vormittags den Kanzleidienst.

Der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer und ihrer bzw. seiner Familie steht eine Dienstwohnung mit einer Nutzfläche von 145 m² sowie Abstellräume mit einer Fläche von 40 m² zur Verfügung. Dem Pfarrhaus angebaut ist eine Garage mit zwei Stellplätzen. Im Untergeschoss des Hauses befinden sich die Gemeinderäume. Zwischen Kirche und Pfarrhaus liegt ein großer Pfarrgarten, der mitgenützt werden kann.

An Religionsstunden sind acht Pflichtstunden abzuleisten und zwar am Bundesgymnasium, der Handelsschule und der Handelsakademie Bruck an der Leitha. Für die Abhaltung der Religionsstunden an den Pflichtschulen steht eine Religionslehrerin zur Verfügung.

Im Krankenhaus Hainburg an der Donau sind in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen die evangelischen Patienten zu besuchen. Ebenso sind Besuche in den drei im Gemeindegebiet gelegenen Altenheimen zu machen.

Die Gemeinde erwartet besondere Initiative bei der Leitung bzw. Begleitung der leitenden Mitarbeitern von Arbeitskreisen (Kinder, Jugendliche, Frauen, Kirchenmusik). Ebenso erwartet die Gemeinde die Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Um die Gemeinde bei vielen öffentlichen Anlässen vertreten zu können, ist ökumenische Gesinnung notwendig. Die Arbeit des Pfarrers der Gemeinde ist typische Diasporaarbeit mit rasch wechselnden Szenen.

Bewerbungen sind bis spätestens 31. Dezember 2003 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde zu richten.

Auskünfte erteilen das Pfarramt der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha, Raiffeisengürtel 55, 2460 Bruck an der Leitha, an den Arbeitstagen Montag bis Freitag von 8 bis 11 Uhr, Tel. (02162) 626 16, Kurator Johann Meixner, Tel. (02162) 672 34, und Pfarrer Mag. Arno Preis, Tel. 0699-188 77 037.

257. Zl. P 1567; 7835/2003 vom 4. November 2003

Bestellung von Mag. Johanetta Reuss zum Dienst einer Pfarrerin auf die 50-%-Gefängnispfarrstelle der Evangelischen Diözese A. B. Niederösterreich und der Evangelischen Diözese A. B. Wien

Mag. Johanetta Reuss wurde gemäß § 118 KV zum Dienst einer Pfarrerin auf die 50-%-Gefängnispfarrstelle der Evangelischen Diözese A. B. Niederösterreich und der Evangelischen Diözese A. B. Wien mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 bestellt.

258. Zl. P 2100; 7913/2003 vom 5. November 2003

Bestellung von Mag. Manuela Tokatli als Pfarrerin der Evangelischen Superintendentur A. B. Steiermark

Mag. Manuela Tokatli wurde gemäß § 126 KV zur Pfarrerin der Evangelischen Superintendentur A. B. Steiermark, 50% ihrer Pfarrstelle ist ein Pfarramt mit voller Lehrverpflichtung, die anderen 50% ist Mag. Tokatli Krankenhausseelsorgerin in Graz, zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2003 befristet bis zum 31. August 2004 in diesem Amt bestätigt.

259. Zl. P 1917; 7916/2003 vom 5. November 2003

Bestellung von Dr. Werner Engel zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz-Nord

Dr. Werner Engel wurde gemäß § 118 KV zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz-Nord gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2003 in diesem Amt bestätigt.

260. Zl. GD 266 b; 8378/2003 vom 20. November 2003

E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd, Dr.-Adolf-Altmann-Straße 10, 5020 Salzburg, ist ab sofort unter nachstehenden E-Mail-Adressen zu erreichen:

Pfarramt:
evang.pfarrgem.sbg.sued@inode.at

Pfarrer Mag. Adam Faugel:
A.Faugel-Sbg-Sued@inode.at

Pfarrer Mag. Heiner Schmidt:
H.Schmidt-Sbg-Sued@inode.at

261. Zl. VER 60; 7831/2003 vom 4. November 2003

E-Mail-Adresse des Evangelischen Bildungswerkes A. B. Burgenland

Das Evangelische Bildungswerk A. B. Burgenland, Hauptstraße 117, 7331 Weppersdorf, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: ebb@evang.at

262. Zl. GD 356; 7977/2003 vom 7. November 2003

E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Schwechat, Andreas-Hofer-Platz 7, 2320 Schwechat, ist ab sofort unter nachstehenden E-Mail-Adressen zu erreichen:

Pfarramt: Ev.Schwechat@telering.at
Pfarrer Mag. Meyer: michael.meyer@telering.at

263. Zl. GD 322; 7830/2003 vom 4. November 2003

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weppersdorf

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Weppersdorf, Hauptstraße 117, 7331 Weppersdorf, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: weppersdorf@evang.at

264. Zl. LK 22; 8359/2002 vom 20. November 2003

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2002

Gemäß § 208 Abs. 2 KV verlautbart die Evangelische Kirche A. B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2002 durch den Synodalausschuss A. B. nach Anhörung der Finanzkommission der Generalsynode den

Jahresabschluss
der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
zum 31. Dezember 2002

Evangelische Kirche A. B. in Österreich

Bilanz zum 31. Dezember 2002

AKTIVA		Geschäftsjahr in Euro		Vorjahr in 1000 EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Datenverarbeitungsprogramme		12.551,60		0,00
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, Bauten und Bauliche Investitionen in fremden Gebäuden	2.765.173,94		19,90	
2. Technische Anlagen und Maschinen	98.367,90		0,00	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Fuhrpark	202.684,45		17,40	
4. Anlagen in Bau	0,00	3.066.226,29	173,80	211,10
III. Finanzanlagen				
1. Wertpapiere des Anlagevermögens		4.875.497,73		5.062,90
		7.954.275,62		5.274,00
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen ggü. kirchlichen Einrichtungen	2.321.604,12		2.536,90	
2. Sonstige Forderungen	531.488,83	2.853.092,95	594,70	3.131,60
II. Kassenbestand u. Guthaben bei Kreditinstituten		1.894.496,89		3.662,10
		4.747.589,84		6.793,70
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
1. Aktive Rechnungsabgrenzung		31.096.074,27		35.700,00
SUMME AKTIVA		43.797.939,73		47.767,70

Bilanz zum 31. Dezember 2002

PASSIVA		Geschäftsjahr in Euro		Vorjahr in 1000 EUR
A. Negatives Eigenkapital				
I. Kapital				
1. Kapital		— 5,525.677,67		— 607,90
II. Gewinnrücklagen				
1. Freie Rücklage		65.462,98		1.302,30
		— 5,460.214,69		694,40
B. Rückstellungen				
I. Rückstellungen für Abfertigungen		3,447.776,19		3.265,40
II. Rückstellungen für Pensionen		43,424.850,92		42.500,00
III. Sonstige Rückstellungen		278.262,08		27,00
		47,150.889,19		45.792,40
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	6,57		0,00	
2. Verbindlichkeiten ggü. kirchl. Einrichtungen	1,188.613,43		553,50	
3. Sonstige Verbindlichkeiten				
a) aus Steuern	214.542,90		305,10	
b) im Rahmen der sozialen Sicherheit	263.061,95		303,80	
c) Übrige Verbindlichk.	319.310,26		63,00	
	796.915,11	1,985.535,11	671,90	1.225,40
D. Rechnungsabgrenzungsposten		121.730,12		55,30
E. Sonstige Passiva — Unterjährig		0,00		0,00
SUMME PASSIVA		43,797.939,73		47.767,50

Evangelische Kirche A. B.

Gewinn- und Verlustrechnung für 2002

	Geschäftsjahr in Euro		Vorjahr in 1000 EUR	
1. Einnahmen				
a) Einnahmen				
4000 Kirchenbeiträge	19,197.683,94		19,333.150,84	
4001 Kirchenbeitragsanteile	— 898.604,62		— 908.280,02	
4002 Kirchenbeitragseinhebegebühren	— 5,372.998,18		— 5,359.611,42	
4003 Kirchenbeitragseinhebegebühren 2000	2.778,85		— 21.766,32	
4004 Religionsunterrichtsvergütungen	3,198.224,09		3,296.189,67	
4005 Kirchenbeiträge aus Bayern	42.607,67		0,00	
SUMME 1.	16,169.691,75	100,00%	16,339.682,75	100,00%
2. Betriebsleistung	16,169.691,75	100,00%	16,339.682,75	100,00%
3. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Bundeszuschuss				
4601 Bundeszuschuss	2,568.560,16		2,554.935,33	
4602 Bundesministerium für Justiz	8.845,00		0,00	
	2,577.405,16	15,94%	2,554.935,33	15,64%
b) Erträge aus der Auflösungen von Rückstellungen				
4780 Auflösung von sonstigen Rückstellungen	10.283,21	0,06%	0,00	0,00%
c) Übrige				
4800 Kirchliche Druckwerke	33.993,79		41.214,32	
4801 Kostenbeitrag H.B.	6.701,77		8.829,77	
4802 Einnahmen Schirme	530,45		2.122,05	
4803 Einnahmen Anstecknadeln	690,97		3.007,93	
4804 Einnahmen Luftballons	7,20		76,31	
4806 Spenden	1.858,95		0,00	
4810 Sonstige Erträge	5.832,04		548.434,97	
4811 Ersatz Gehalt Mag. Glaser Ev. Hilfswerk	11.418,38		0,00	
4820 Projekt Pfarrstelle	26.776,11		12.007,17	
4850 Mieterlöse	9.050,59		8.684,47	
4851 Mietertrag Leberberg	8.664,85		11.692,96	
4852 Sonstige Erträge Leberberg	71.912,13		70.616,02	
4853 Mieterlöse Evang. Zentrum	133.281,97		55.534,16	
4855 Versicherungsvergütung	14.366,81		14.213,63	
4856 Zweckwidmung Rücklagen	0,00		135.766,19	
	325.086,01	2,01%	912.199,95	5,58%
SUMME 3.	2,912.774,38	18,01%	3,467.135,28	21,22%
4. Personalaufwand				
a) Gehälter				
6200 Gehälter aktive Geistliche	— 8,540.003,58		— 8,667.242,11	
6201 Nicht geistliche Mitarbeiter	— 681.061,81		— 644.704,14	
6203 Gehälter Lehrvikare und Pfarramtskand.	— 366.350,30		0,00	
	— 9,587.415,69	— 59,29%	— 9,311.946,25	— 56,99%
b) Aufwendungen für Abfertigungen				
6400 Abfertigungsaufwand	— 294.321,68		— 273.912,40	
6401 RU-Abfertigungen	0,00		24.361,88	
6402 KA-Abfertigungen	— 46.983,22		0,00	
6430 Zuweisung zur Abfertigungsrückstellungen	— 182.422,31		— 119.274,22	
	— 523.727,21	—3,24%	— 368.824,74	—2,26%
c) Aufwendungen für Altersversorgung				
6450 Pensionen	— 5,419.599,08		— 5,508.554,29	
6451 ASVG Eigenpension v. Einkauf	— 513.973,09		— 511.851,35	
6452 Pensionen weltliche Mitarbeiter	0,00		— 262.953,22	
6453 KA Pensionen	— 156.221,36		0,00	
6454 KA Zusatzpensionen	— 95.425,69		0,00	
6470 Pensionsinstitut	— 483.357,07		— 496.227,73	
6471 Überweisung § 314a ASVG	— 7.592,28		— 1.615,26	
6472 Pensionsbeiträge	— 15.496,80		0,00	

	Geschäftsjahr in Euro		Vorjahr in 1000 EUR	
6480 Zuweisung/Aufl. Pensionsrückstellung	— 924.461,39		1,961.286,45	
6481 Pensionen aus dem ASVG	3,419.674,94		3,498.592,17	
6482 Pensionsfonds	75.442,89		117.178,88	
6483 Pensionen aus Deutschland	67.174,08		43.347,43	
8451 Auflösung Unterdeckungsbetrag	— 4.570.051,96		— 4,565.421,76	
	— 8.623.886,81	— 53,33%	— 5,726.218,68	— 35,04%
d) Aufwendung für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge				
6500 Gesetzl. Sozialaufw., Abg., Pflichtb.	— 2,094.319,58		— 2,203.219,09	
6501 KA Gesetzlicher Sozialaufwand	— 172.043,78		0,00	
	— 2,266.363,36	— 14,02%	— 2,203.219,09	— 13,48%
e) Sonstige Sozialaufwendungen				
6700 Krankenfürsorge	— 169.465,20		— 162.404,19	
6701 KA Mitarbeiterschulungen	— 10.102,80		— 7.712,81	
6702 Supervision	— 32.776,18		— 26.688,27	
6703 Dienstwohnungen	— 14.169,43		0,00	
	— 226.513,61	— 1,40%	— 196.805,27	— 1,20%
SUMME 4.	— 21,227.906,68	– 131,28%	– 17,807.014,03	— 108,97%
5. a) Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
7015 Geringwertige EDV-Programme	— 29.535,09		0,00	
7020 Abschreibung	— 251.422,23		— 30.440,46	
SUMME 5.	— 280.957,32	— 1,74%	— 30.440,46	— 0,19%
6. a) Sonstige betriebliche Aufwendungen				
aa) Übrige Aufwendungen des Kirchenamtes				
7150 Heizung	— 11.101,84		— 10.586,87	
7151 Strom	— 6.458,31		— 8.571,49	
7152 Porto	— 18.721,55		— 21.190,34	
7153 Telefon	— 33.489,67		— 15.633,38	
7154 Internetanschluss	— 39.879,42		— 6.242,41	
7155 Büromaterial	— 23.460,54		— 24.700,42	
7156 Geldverkehrsspesen	— 3.434,30		— 3.032,92	
7157 Grundsteuer	— 2.103,36		— 1.967,04	
7158 Betriebskosten	— 1.768,27		— 3.325,21	
7159 Versicherungen	— 4.820,36		— 2.051,90	
7160 Wartungsverträge	— 21.150,44		— 15.319,62	
7161 Wartung, Service EDV	— 3.327,06		0,00	
7162 Verbrauchsmaterial	— 2.457,10		— 3.644,37	
7163 Trinkgelder	— 656,86		— 90,11	
7164 Aushilfskräfte	0,00		— 2.459,25	
7165 Büroreinigung	— 8.037,40		— 6.678,40	
7166 Aufwand im Zuge des Umbaus	— 462.792,85		0,00	
7167 Gebühren und Abgaben	— 2.487,03		0,00	
7168 Kaffeeautomat	— 1.100,49		0,00	
7169 Aufwand für Bildungszentrum	— 4.880,69		0,00	
7170 Rundungsdifferenzen	— 13,61		0,00	
	— 652.141,15	— 4,03%	— 125.493,73	— 0,77%
ab) Kirchliche Liegenschaften				
7200 Kanitzgasse	— 1.105,80		— 1.103,49	
7202 Instandhaltung	— 5.867,44		— 10.379,44	
7203 Rauchgasse	— 1.168,57		— 778,32	
7204 Modenapark	— 6.147,33		— 5.871,10	
7205 Penzingerstraße	— 7,01		0,00	
7206 Blumengasse 4	— 49,20		0,00	
	— 14.345,35	— 0,09%	— 18.132,35	— 0,11%

	Geschäftsjahr in Euro		Vorjahr in 1000 EUR	
ac) Reisekosten				
7330 KFZ Aufwand	— 13.758,02		— 11.774,05	
7331 Reisespesen Kirchenamt u. Oberkirchenrat	— 27.830,16		— 19.328,77	
7332 Leuenberger Lehrgespräche	— 1.412,57		— 1.352,49	
7333 Reisespesen Ausschüsse, Botendienst	— 7.195,68		— 12.329,61	
	— 50.196,43	— 0,31%	— 44.784,92	— 0,27%
ad) Kirchliche Druckwerke, Bücher und Zeitschriften				
7519 Kirchliche Druckwerke	— 96.512,58		— 72.315,35	
7520 Fachliteratur und Zeitungen	— 17.391,26		— 13.292,29	
	— 113.903,84	— 0,70%	— 85.607,64	— 0,52%
ae) Synode, Generalsynode, Sitzungen				
7551 Synode und Generalsynode	0,00		— 84,26	
7552 Sitzungen im Auftrag der Synode	— 54.632,95		— 46.629,88	
7553 Konfernz Europäischer Kirchen	— 3.190,00		0,00	
7554 Synode	— 38.634,18		0,00	
	— 96.457,13	— 0,60%	— 46.714,14	— 0,29%
af) Rechts- und Beratungsaufwand				
7615 Jahresabschlußprüfung	— 58.801,54		— 31.114,47	
7616 Prüfungskosten Treuhandg.	— 9.448,00		0,00	
7619 Beratungskosten externe	— 3.371,90		0,00	
7620 Bauanwaltskosten	— 9.600,00		— 8.726,55	
7626 Rechtsaufwand	— 7.300,00		— 5.357,80	
7628 Beratungsaufwand extern f. OE	— 8.815,68		— 11.457,64	
	— 97.337,12	— 0,60%	— 56.656,46	— 0,35%
ag) Sonstige Ausgaben				
4805 Aufwand Purkersdorf	— 2.358,46		0,00	
7400 Reparatur und Instandhaltung	— 77,00		0,00	
7621 Allgemeine Repräsentationen	— 21.099,94		— 2.429,54	
7622 Konsultation EU+Öffentlichkeitsarbeit	— 34.141,37		— 15.621,34	
7623 Personalbetreuung	— 14.829,62		— 11.218,58	
7624 Mitgliedsbeiträge	— 3.636,83		— 2.169,20	
7625 Leasingrate Leberberg	— 106.928,87		— 145.411,00	
7627 Versorgungs und Unterstützungsverein	— 109.000,00		— 108.628,66	
7629 Verrkto Stipendien	— 16.591,37		— 25.933,34	
7630 Kirchenbeitragsausgleichszahlung	— 72.907,20		— 70.607,02	
7631 Anstecknadeln	— 3.960,00		0,00	
7633 Sonstiger Aufwand	0,00		— 10.699,74	
7634 Übriger Aufwand	— 9.858,12		— 11.689,94	
7635 Organisationsentwicklung Offen Evang.	— 44.019,95		— 16.383,73	
7698 EURO-Rundungsdiffernzen	0,00		— 0,06	
7840 Forderungsausfälle	— 84,23		— 6.849,62	
7860 Zuweisung zur Einzelwertb. Forderungen	0,00		— 74.489,59	
	— 439.492,96	— 2,72%	— 502.131,36	— 3,07%
ah) Aufwendungen auf Grund übernommener Verpflichtungen				
7701 Mitgliedsbeiträge Ökum. Gemeinschaft	— 22.685,57		— 20.074,95	
7702 Gehaltsrefundierungen Jugendreferenten	— 184.925,90		— 231.544,17	
7703 Gehaltsrefundierungen Anstaltenseelsorg.	— 50.792,88		— 48.772,44	
7704 Vertretungskosten	— 17.627,94		— 19.513,13	
7705 Übersiedelungsaufwand	— 28.132,54		— 13.173,45	
7706 Ulauberseelsorge	— 5.298,28		— 6.714,97	
7707 Kirchenmusik im Hörfunk	— 4.348,44		0,00	
7710 Aufwand Religionsunterricht	— 14.106,53		0,00	
	— 327.918,08	— 2,03%	— 339.793,11	— 2,08%
ai) Zuschüsse und Subventionen				
7740 Evangelische Jugend Österreich	— 124.635,00		— 169.855,38	
7741 Diakonie Österreich	— 56.957,00		— 56.957,33	
7742 Diakonische Tage	— 3.452,00		— 3.451,96	
7743 Diakonische Helfer	— 20.877,00		— 21.056,95	
7744 Amt für Hörfunk und Fernsehen	— 143.360,34		— 134.281,23	
7745 Evangelisches Presseamt	— 134.017,12		— 124.375,01	

	Geschäftsjahr in Euro		Vorjahr in 1000 EUR	
7746 Religionsunterricht AHS, BHS und PA	— 36.336,00		— 18.168,21	
7747 Werk für Evangelisation	— 67.221,96		— 67.222,37	
7748 Wilhelm Dantine Haus Löhne u. Gehälter	— 46.128,12		— 8.215,66	
7749 Evangelische Militärseelsorge	— 10.353,00		— 10.355,88	
7750 Seelsorge für Menschen mit Behinderung	— 3.953,38		— 2.761,57	
7751 Campingmission	— 2.907,00		— 2.761,57	
7752 EAZE	— 55.223,00		— 55.231,35	
7753 Ev. Künstler-, Zirkus- und Schausteller	— 691,00		— 690,39	
7754 EDV Dienst	0,00		— 29.069,13	
7755 Diakoniepreis	— 7.275,00		— 3.451,96	
7756 Schulung für KB-Beauftragte	— 343,80		— 3.142,32	
7757 Ev. Akademie Think-Tank	— 30.782,00		— 24.185,52	
7758 Arbeitsg. Evang. Bildungswerk in Ö	— 21.802,00		0,00	
7759 Evangelische Akademie Kärnten	— 14.534,28		0,00	
7760 Ökumenischer Rat der Kirchen	— 5.523,00		— 5.523,14	
7761 Sonstige Zuschüsse	— 27.181,95		— 18.323,80	
7762 Evan. Hilfswerk (Flüchtlingsfonds)	— 100.000,00		— 72.672,83	
7763 Sonstige Zuschüsse A. u. H. B.	0,00		— 10.719,24	
7764 Vermögensverwaltung	0,00		— 690,39	
7765Religion im Leben der Österreicher	0,00		— 33.509,44	
7766 Unterbringungszuschüsse Lehrvikare	0,00		— 25.435,49	
7767 Zweckgebundene Verwendung von Rücklagen	0,00		— 279.513,22	
7768 Amt für Kirchenmusik	— 7.267,00		0,00	
7769 Evang. Jugendgästehaus Annaberg	— 7.267,27		0,00	
7770 Predigerseminar	— 34.734,58		0,00	
7771 ERPA	— 6.800,00		0,00	
7772 Gefangenenseelsorge	— 8.365,30		0,00	
7773 Wilhelm Dantine Haus	— 25.021,87		0,00	
7785 Evangelische Frauenarbeit	— 128.330,00		— 128.705,41	
7790 Engelische Hochschulgemeinde	— 106.708,73		— 111.407,45	
7794 Evang. Arbeitskreis für Entwicklung	— 13.808,00		— 14.534,57	
7799 Dispositionsmittel	— 17.441,00		— 17.441,48	
7800 Zuw. Vors z. Kap.erhalt. gem. Einricht.	— 294.500,00		0,00	
	— 1,563.797,70	— 9,67%	—1,453.710,25	— 8,90%
aj) Bildungsaufwendungen				
7781 Pastoralkolleg	0,00		— 5.660,49	
7782 Lektorenausbildung	— 11.790,00		— 9.433,83	
7783 Pfarrertagung	— 10.499,83		— 11.221,51	
7784 Evang. Predigerseminar Löhne und Geh.	— 81.252,99		— 113.155,40	
7786 Evangelische Religionspäd. Akademie	— 73.008,15		— 93.459,08	
7787 Wilhelm-Dantine-Stiftung	— 19.000,00		— 10.355,88	
7788 Evangelisches Schulwerk Oberschützen	— 21.802,00		— 14.534,57	
7789 Ges. Geschichte des Protestantismus	— 2.180,00		— 1.090,09	
7791 Deutschfeistritz	— 29.070,00		— 25.435,49	
7792 Ev. Religionspäd. Institut	— 42.388,63		— 35.555,18	
7793 Evangelische Akademie Wien	0,00		— 18.894,94	
7795 Grundkurs Gemeindeleitung	— 1.714,01		— 7.267,28	
7797 Bildungsvorsorge	— 16.677,91		— 26.016,87	
	— 309.383,52	— 1,91%	— 372.080,61	— 2,28%
ak) Schadensfälle				
7870 Buchwerte ausgeschiedener Anlagegüter	— 1.215,98	— 0,01%	0,00	0,00%
SUMME 6.	— 3,666.189,26	— 22,67%	— 3,045.104,57	— 18,64%
7. Betriebsergebnis	— 6,092.587,13	— 37,68%	— 1,075.741,03	— 6,58%
8. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens				
8110 Wertpapierzinsen	62.994,11		58.876,30	
8111 Pensionsfonds Kursgewinne	61.711,84		0,00	
	124.705,95	0,77%	58.876,30	0,36%
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
8130 Zins- und Wertpapierähnliche Erträge	48.067,45	0,30%	92.868,78	0,57%

	Geschäftsjahr in Euro		Vorjahr in 1000 EUR	
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen				
8260 Abschreibungen auf sonst. Finanzanlagen	— 179.334,42	— 1,11%		
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
8300 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	— 3.026,60	— 0,02%	— 841,51	— 0,01%
12. Finanzergebnis	— 9.587,62	— 0,06%	150.903,57	0,92%
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	— 6.102.174,75	— 37,74%	— 924.837,46	— 5,66%
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
8500 Kapitalertragsteuer	— 9.494,45	— 0,06%	— 9.645,54	— 0,06%
15. Jahresfehlbetrag	— 6.111.669,20	— 37,80%	— 934.483,00	— 5,72%
16. Auflösung von Gewinnrücklagen				
a) Freie Rücklagen				
8780 Auflösung freie Rücklagen	40.094,41	0,25%	279.513,22	1,71%
17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen				
a) Freie Rücklage				
8930 Zuweisung freie Rücklage	0,00	0,00%	— 135.766,19	— 0,83%
18. Bilanzverlust	— 6.071.574,79	— 37,55%	— 790.735,97	— 4,84%

Als Ergebnis der entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen abgehaltenen Prüfung der

Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

erteilen wir dem

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2002

in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung folgenden

uneingeschränkten Bestätigungsvermerk
gemäß § 274 HGB:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich."

Zusätzlich bestätigen wir:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften sowie den uns erteilten Auskünften und Nachweisen entspricht das Rechenwerk der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich in formeller und materieller Hinsicht den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung."

Wien, am 16. April 2003

HÜBNER & HÜBNER
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH

Mag. Karl Hengstberger
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dr. Wilfried Serles
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Prof. Mag. Gerd Zetter

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

265. Zl. HB 01; 7876/2003 vom 5. November 2003

Rechnungsabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2002

Gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 KV wird der Rechnungsabschluss (Vermögens- und Gebarungsrechnung) der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2002 verlautbart:

Vermögensrechnung per 31. Dezember 2002

Aktiva:	€
A. Inventar	0,07
B. Geldvermögen	1,812.217,52
C. Forderungsvermögen	76.546,30
D. Rechnungsabgrenzungsposten	96.591,47
	1,985.355,36

Passiva:	€
A. Eigenvermögen	16.177,16
B. Rücklagen	130.690,64
C. Fonds- und Zweckvermögen	1,376.883,88
D. Rückstellungen	304.860,32
E. Verbindlichkeiten	50.764,22
F. Rechnungsabgrenzungsposten	105.979,14
	1,985.355,36

Gebarungsrechnung per 31. Dezember 2002

Aufwendungen:	€
I. Personalaufwand	857.848,01
II. Zuweisung an diverse Fonds und Rücklagen	168.000,—
III. Kosten der Kirchenleitung	19.589,87
IV. Kosten der Kirchenkanzlei	20.640,18
V. Anteilige Kosten Kirche A. B. und H. B.	60.833,55
VI. Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften	36.650,62
VII. Diverse Kosten	108.498,40
VIII. Gebarungszugang	724,80
	1,272.785,43

Erträge:		€	€
I. Gemeindequoten			708.565,—
II. Bundeszuschuss			135.187,39
III. Entnahme aus Pensionsfonds			82.000,—
IV. Sonstige Einnahmen			
1. Gehaltskostenbeteiligung Wien 1		3.776,—	
2. Erstattung PVA		151.023,36	
3. ASVG Krankenkasse-Beiträge		5.662,30	160.461,66
V. Vergütung für den Religionsunterricht			80.673,35
VI. Rückzahlung SV-Beiträge RU			35.357,47
VII. Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften			31.594,49
VIII. a. o. Erträge			2.609,65
IX. Auflösung von Rückstellungen			36.336,42
			1,272.785,43

Mag. Heinrich Benz
Oberkirchenrat

Hofrat
Pfarrer Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

Motivenberichte

Erklärung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zu Abendmahl und Ökumene

In allen großen Konfessionsströmen der Christenheit wird derzeit ein zunehmender Trend zum akzentuierten konfessionellen Profil erkennbar. Das ist grundsätzlich zu begrüßen, da dadurch das Markenzeichen der jeweiligen Konfession auch nach außen hin wieder deutlicher sichtbar wird als das in der jüngeren Vergangenheit oft der Fall war.

Kardinal Walter Kasper, der Präsident des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, sagt dazu in einem Vortrag im Konfessionskundlichen Institut in Bensheim: „In einer Welt, welche durch Globalisierung gekennzeichnet ist, fragen viele: Wer bin ich? Wer sind wir? Niemand möchte in einem antlitzlosen anonymen Ganzen untergehen. Die Frage nach der eigenen Identität betrifft einzelne Individuen wie ganze Kulturen, ethnische Gruppen und Religionen. Sie sind auch in den christlichen Kirchen neu aufgebrochen, wo falsch verstandener ‚billiger' Ökumenismus manchmal zu Relativismus, Indifferenz und zu einem Ökumenismus auf dem niedrigsten gemeinsamen Nenner geführt hat ... Falsch verstanden kann die Identitätsfrage zu Fundamentalismus und zu einem neuen Konfessionalismus führen. Richtig verstanden ist sie konstitutiv nicht nur für jeden einzelnen und seine je einmalige Würde, sondern auch für die Kirchen und die Ökumene. Nur Partner, welche ihre je eigene Identität haben und zu ihr stehen, können in einen fruchtbaren Dialog eintreten." *

Die intensive Beschäftigung mit der eigenen Identität lässt aber zwangsläufig auch die Unterschiede zwischen den einzelnen Kirchen wieder stärker ins Rampenlicht treten. Tatsächlich sind angesichts dieser Entwicklung Irritationen und gegenseitige Verletzungen zu verzeichnen — weil nicht nur die konfessionellen Schmerzpunkte sehr unterschiedlich gelagert sind, sondern jeweils auch jene Bereiche, die als besonders „heilig" und daher sensibel gelten.

*) Abgedruckt im Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim, Heft 4 / 2003

Insbesondere bei der Frage nach der Möglichkeit gemeinsamer Abendmahlsfeiern ist dies in den letzten Monaten besonders deutlich zum Tragen gekommen: Päpstliche Enzyklika „Ecclesia de Eucharistia", Ökumenischer Kirchentag in Berlin . . .

Für Katholiken wäre eine gemeinsame Feier der Eucharistie der Höhepunkt einer tiefer gehenden Kirchengemeinschaft; solange diese nicht gegeben ist, kann auch der Höhepunkt nicht vorweggenommen werden. — Demgegenüber ist es für Evangelische theologisch unvorstellbar, Schwestern und Brüder im Glauben vom Tisch des Herrn auszuschließen. — Es wird deutlich, dass es sich in dieser Frage also nicht einfach um Position und Gegenposition handelt, sondern dass hier das jeweils Unaufgebbare auf zwei völlig verschiedenen Ebenen angesiedelt ist. Wie ist ökumenisch verantwortlich damit umzugehen?

Auch gehört nach katholischem Selbstverständnis zum Glauben an Jesus Christus, dass nur ein in bischöflicher Sukzession geweihter Priester sakramental in der Person Christi handeln kann und dass somit durch einen evangelischen Amtsträger kein vollgültiges eucharistisches Mahl zustande kommt. Während nach evangelischem Verständnis die Leitung der Abendmahlsfeier wohl eine Frage der Ordnung darstellt, aber nicht exklusiv an ein bestimmtes (römisch-katholisches oder orthodoxes) Verständnis von Weihepriestertum gebunden ist.

Angesichts dieser komplexen Gesprächslage soll mit dem vorliegenden Synodenwort — nach innen wie nach außen — zum Ausdruck gebracht werden:

- Hinter die Erklärung unserer Gastbereitschaft beim Abendmahl können wir aus theologischen Gründen nicht zurück.
- Wir wollen damit aber niemanden von der eigenen Kirche abwerben.
- Wir respektieren die Glaubensüberzeugung unserer Schwestern und Brüder
- und wollen daher auch niemanden nötigen oder in seinem Gewissen belasten.
- Eine seelsorgerlich verantwortliche Lösung insbesondere für gemischt-konfessionelle Familien halten wir allerdings für dringend und unabdingbar.
- Wir stellen klar, dass auch für uns gemeinsame Abendmahlsfeiern (obgleich als Schritte auf dem Weg vorstellbar) kein „Mittel zum Zweck" der Erreichung von voller Kirchengemeinschaft sein können.

—·—·—·—·—

KIRCHENVERFASSUNG

Präambel zur Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

Präambeln zu Verfassungen haben eine ganz eigene Qualität. Ohne selbst Teil des detaillierten juristischen Regelwerkes zu sein, legen sie doch den Geist offen, in dem das Folgende zu verstehen ist. Ihre Sprache ist meist deklamatorisch-feierlich, ihre Aussagen spannen einen weiten Bogen von der Vergangenheit über die Gegenwart bis zur Zukunft und wollen so das Wesentliche auf Zeit-übergreifende Weise zum Ausdruck bringen.

Während viele legistische Einzelbestimmungen im Lauf der Jahr(zehnte) den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden müssen, sollte hingegen das in der Präambel festgeschriebene Grundverständnis einer Verfassung über mehrere Generationen hinweg „halten". So wird anfangs um die Erstellung von Präambeltexten oft besonders heftig gerungen, später jedoch bemüht man sich, deren Wortlaut möglichst unangetastet zu lassen. Vielleicht auch, um damit deutlich zu machen, dass die in der je eigenen Zeit vorgenommenen Änderungen von Gesetzestexten dennoch weiterhin dem Geist der „Väter" bzw. „Mütter" der Verfassung entsprechen.

So verhält es sich auch mit der Präambel unserer Kirchenverfassung aus dem Jahr 1949. Sie ist bis heute in ihrem Wortlaut unverändert geblieben. Ja viele ihrer Formulierungen sind inzwischen geradezu „klassisch" geworden, insbesondere jene, die das besondere Verhältnis unserer beiden evangelischen Kirchen in Österreich zueinander beschreiben.

- Gerade in diesem Bereich, dem gegenseitigen Verhältnis reformatorischer Kirchen unterschiedlicher Tradition, hat sich seither auf europäischer Ebene allerdings Entscheidendes verändert. Mit dem Beitritt der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. zur Leuenberger Kirchengemeinschaft ist unser bilaterales Verhältnis zueinander zwar in keiner Weise angetastet worden, aber es ist nunmehr in einen größeren Kontext gestellt und umfasst auch den weiteren Horizont noch anderer Kirchen innerhalb und außerhalb unseres eigenen Landes. Diese substanzielle Erweiterung der Kirchengemeinschaft musste früher oder später ihren Niederschlag auch in der Präambel unserer Kirchenverfassung finden. Dass im Jahr 2003 der Prozess des Aufeinander-Zugehens reformatorischer Kirchen, der 1973 im schweizerischen Leuenberg mit der Verabschiedung einer „Konkordie" begonnen hatte, sein dreißig-jähriges Jubiläum feiert, schien dafür nun der geeignete Anlass. In der Folge sollten nunmehr die §§ 42–45 aus der Leuenberger Konkordie auch expressis verbis in den Text der Kirchenverfassung aufgenommen werden.

- Ein anderer substanzieller Meilenstein in der Geschichte unserer beiden Kirchen war die durch die Generalsynode 1998 erfolgte Verhältnisbestimmung zwischen Christen und Juden, in der die bleibende Erwählung Israels als Gottesvolk (nicht als politische Größe) festgehalten wurde. Mit dieser Aussage ist die Identität christlicher Kirchen insofern unmittelbar berührt, als eine simple Gleichsetzung der Kirche als neuem Gottesvolk (in Ablösung Israels) nicht mehr möglich ist und jedem theologischen Antijudaismus von der Wurzel her ein Riegel vorgeschoben wird. Dies so deutlich zu formulieren, war unter den Bedingungen des Jahres 1949 offenbar noch nicht möglich, gehört als wesentliches Selbstverständnis unserer Kirchen aber ebenfalls zum „Geist", in dem die Verfassung unserer Kirchen zu lesen ist. Die Synode H. B. hatte bereits 1996 in Punkt 18 ihrer „Grundsatzerklärung" auf die Wichtigkeit der Versöhnung mit den Juden hingewiesen. Das entscheidende Dokument für beide Kirchen wurde dann das Papier „Zeit zur Umkehr — Die Evangelischen Kirchen in Österreich und die Juden", es wird in diesen Tagen fünf Jahre alt. — Der Generalsynode war bewusst, dass die

Verwendung des Begriffs „Israel" — wiewohl theologisch korrekt — insbesondere für palästinensische Christen missverständlich und anstößig sein könnte. Da aber auch sämtliche diskutierten Alternativvarianten das Problem der Verwechslung des Gottesvolkes im theologischen Sinn mit dem gegenwärtigen Staat Israel und seiner Politik nicht völlig beseitigen hätten können — oder aber andere mögliche Missverständnisse hätten provozieren können — entschied man sich in Anlehnung an Römer 9 für die Beibehaltung dieses Begriffs.

- Auch für die Aufnahme der Theologischen Erklärung von Barmen ist der Zeitpunkt (70-Jahr-Jubiläum am 31. Mai 2004) der auslösende Anlass gewesen, um eine Aufnahme dieses wichtigen Dokuments aus dem 20. Jahrhundert gerade j e t z t vorzunehmen. Die Theologische Erklärung von Barmen entfaltet in sechs Thesen das unaufgebbare Wesen der Kirche im Gegenüber zu weltlichen Ideologien. Ihr vollständiger Wortlaut findet sich unter der Nr. 810 auch im Evangelischen Gesangbuch. — Die Barmer Erklärung war zunächst einfach eine Streitschrift in der Auseinandersetzung mit dem NS-Regime. Nun haben sicher nicht alle theologischen Streitschriften bleibenden Wert — aber alle grundlegenden Bekenntnisse der Kirche waren ursprünglich Kampftexte. Gerade die Barmer Thesen (in einer einzigen Nacht entstanden und im wesentlichen für den Augenblick gedacht) haben eine enorme Tiefenwirkung entfaltet und sind nach dem Krieg in vielen Ländern Europas Weg weisend geworden für die Neuordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. — Die Synode H. B. hat in ihrer „Grundsatzerklärung" von 1996 bereits die Bedeutung des prophetischen Amtes in der Kirche betont (Punkt 6 f.) und auch die von der Generalsynode im Jahr 2002 verabschiedete Denkschrift „Evangelische Kirchen und Demokratie in Österreich" versteht sich als ein im Geist von Barmen verfasstes Dokument. — In Zeiten zunehmender Ideologieanfälligkeit soll die erklärte Selbstverpflichtung der Evangelischen Kirchen in Österreich auf Jesus Christus, „das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben" (erste Barmer These) eine gute Investition in die Zukunft darstellen.
- Und schließlich galt es, den nicht mehr zeitgemäßen Ausdruck „brüderlich" für das Verhältnis unserer beiden Kirchen zueinander behutsam zu adaptieren. Von der Sache her wäre es sogar angemessen gewesen, von „schwesterlich" zu sprechen, da „die Kirche" nun einmal weiblich ist und man üblicher Weise ja auch von „Schwesterkirchen" spricht. Doch um Verständnislosigkeit beim Lesen zu vermeiden — Präambeltexte sollen ohne weitere Erklärungen allgemein und rasch verständlich sein —, hat sich die Generalsynode für das neutralere (und umfassendere) Wort „geschwisterlich" entschieden.

Es entspringt also nicht hybridem Mutwillen, nach über einem halben Jahrhundert Geltungsdauer in die Präambel unserer Kirchenverfassung einige wenige Ergänzungen einzufügen. Vielmehr hielt die Generalsynode die genannten Entwicklungen für so gravierend, dass sie ihren Niederschlag beinahe zwingend auch in „dem" grundlegenden Dokument unserer Kirchen finden müssen. Dabei erschien es jedoch sinnvoll, alle notwendigen Änderungen in einem vorzunehmen, da der erneuerte Wortlaut nun ja wieder für längere Zeit halten soll. Es ist nicht vorstellbar, dass jede zweite Synodensession von neuem beginnt, am Wortlaut der Präambel irgendwelche Änderungen vorzunehmen.

Amtsverschwiegenheit, Geschenkannahme § 17 Abs. 1 KV und § 41 OdgA

Das bisher nur in der Ordnung des geistlichen Amtes normierte Verbot der Geschenkannahme war einerseits zu eng gefasst, nämlich nur auf geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger bezogen. Andererseits war die Bestimmung in sich widersprüchlich, da Stolgebühren in jedem Fall abzuliefern sind und dafür keine besondere rechtliche Verankerung notwendig ist. Völlig gefehlt hat bisher eine Regelung, die die Geschenkannahme durch andere Amtsträger regelt. Es ist daher auf die in § 59 des Beamtendienstrechtsgesetzes normierte Regelung zurückgegriffen worden, diese entsprechend adaptiert und in die Kirchenverfassung eingefügt worden.

Bewerbung bei Pfarrerwahl §§ 118 und 119

Die in § 118 KV enthaltene Regelung betrifft die Situation wenn nur eine Bewerbung vorliegt, während § 28 Abs. 5 der WahlO den Fall betrifft, wenn mehrere Bewerbungen eingegangen sind. Der Umstand, dass Regelungen, die die Pfarrerwahl betreffen, in verschiedenen Gesetzen enthalten sind, hat in letzter Zeit vermehrt zu Unsicherheiten geführt und dient auch nicht der Übersichtlichkeit. Da die Wahlordnung ein Kirchengesetz ist, das wie die Kirchenverfassung nur mit Zweidrittelmehrheit abgeändert werden kann, erscheint die Umgliederung der Bestimmung in die Wahlordnung sinnvoll und gerechtfertigt.

Abs. 1 des § 119 KV stellt sich als Dublette zu § 27 Abs. 1 WahlO dar und ist daher in der KV entbehrlich.

Geschäftsführung des Superintendentialausschusses § 148

Für größere Superintendenzen ist die Führung der Verwaltungsgeschäfte durch den Superintendentialausschuss quantitativ und qualitativ an Grenzen gelangt und zwar sowohl für die ihm angehörenden geistlichen AmtsträgerInnen wie auch für die ehrenamtlichen Mitglieder. Um eine professionelle Geschäftsführung zu ermöglichen, wird die Möglichkeit eröffnet, bestimmte oder alle Verwaltungsgeschäfte haupt- oder nebenamtlich tätigen professionellen Kräfte zu übertragen. Ausdrücklich nicht sind dadurch alle geistlichen und seelsorgerlichen Angelegenheiten erfasst und solche die den Religionsunterricht betreffen, da für letztere ad personam der Superintendent/die Superintendentin zuständig ist.

Wegen der mit § 174 Abs. 2 Z. 10 KV dem Oberkirchenrat übertragenen „obersten Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden und der Superintendentialgemeinden" sind die in Abs. 2 normierten Zustimmungspflichten ebenso unerlässlich wie die Erweiterung der Stammbestimmung.

Laienreligionslehrer
§§ 137 und 160

In der Kirchenverfassung wird die Standesbezeichnung „Laien-Religionslehrer" an Pflichtschulen (§ 137 Abs. 1 Z. 7) oder „Laienreligionslehrer" (§ 160 Abs. 1 Z. 6 und § 160 Abs. 2 Z. 3) im Zusammenhang mit der Vertretung dieser Personengruppe in der Superintendentialversammlung und in der Synode verwendet.

Die bei der Synode 2002 vorgeschlagene Änderung von „Laienreligionslehrer" in „nichtordinierte" Religionslehrer an Pflichtschulen suggeriert, dass ein Religionslehrer an Pflichtschulen eigentlich ordiniert sein sollte und ist damit ähnlich diskriminierend wie „Laienreligionslehrer".

Da die Standesbezeichnung nicht auf die Synode beschränkt bleibt, sondern mit Berufung auf die Kirchenverfassung in der Öffentlichkeit verwendet wurde, wird folgende Änderung vorgeschlagen: Streichung des Wortes „Laien". Es bleibt: „Religionslehrer an Pflichtschulen".

Die Absicht, dass der/die VertreterIn der Religionslehrer an Pflichtschulen in der Superintendentialversammlung und in der Synode nicht ordiniert sein soll, ist durch Hinzufügen von „nichtordinierter" zu erreichen.

Einrichtung eines Solidaritätsfonds
§ 174

Siehe Motivenbericht zu §§ 45 ff. OdgA.

Kirchenräte der Evangelischen Kirche A. B.
§ 189

Die geltende Formulierung konnte weder die seit der Beschlussfassung vollzogene Anerkennung der vollen Kirchengemeinschaft durch die Leuenberger Konkordie, noch die Entwicklung des Rechtes der Europäischen Union berücksichtigen, nach dem die Einschränkung auf Personen österreichischer Staatsbürgerschaft — so wie bei Lehrern und anderen Vertragsbediensteten des Bundes — nicht mehr anwendbar ist. Absatz 1 war daher ersatzlos zu streichen. Dies erschien auch deshalb gangbar, weil die Zustimmung zur Bestellung weiterhin im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B. zu erfolgen hat.

Visitation der Hochschulgemeinden
§ 217 a

Eine Klarstellung bezüglich der Visitation der Hochschulgemeinden fehlte bisher. Die beantragte Ergänzung entspricht der in § 205 Abs. 3 KV für die Militärseelsorge vorgesehenen.

—·—·—·—·—

ORDNUNG DES GEISTLICHEN AMTES

Übersiedlungskosten und Reisegebühren
§ 38

Der vermehrt von Gemeinden und Amtsträgern vorgetragene Wunsch, nicht gewählt, sondern einer Gemeinde zugeteilt zu werden, führt zu dem im Grundbestand der Bestimmung nicht vorgesehenen Ergebnis, dass gemäß Abs. 3 die gesamten Übersiedlungskosten zu Lasten des gesamtkirchlichen Haushalts gehen. Die starre Regelung im alten Abs. 2 lässt andererseits abweichende Vereinbarungen nicht zu. Beide Probleme will die beantragte Veränderung lösen.

III. Ende des Dienstverhältnisses zur Kirche
§§ 45 bis 48

Aus einer Reihe von Gründen legt sich nahe, nicht Einzelkorrekturen vorzunehmen, sondern den ganzen Abschnitt III der OdgA neu zu ordnen, um die Übersichtlichkeit und Systematik zu verbessern. So ist z. B. der § 47 Abs. 1 bisher unsystematisch eingeordnet und ist richtigerweise als Abs. 3 dem § 45 anzugliedern.

Der § 47 Abs. 2 betrifft weder die Niederlegung noch den Verlust einer Pfarrstelle, bedarf also einer klärenden Überschrift und ist nach § 48 einzuordnen.

Überhaupt nicht vorgesehen sind Regelungen über die Wiederaufnahme in den Dienststand wie sie die §§ 16 Beamten-DienstrechtsG und 14 GehaltsG für Bundesbeamte und 14 Landeslehrer-DienstrechtsG vorsehen. Hier ergibt sich Regelungsbedarf aus der mit § 47 Abs. 2 OdgA vorgesehenen Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. des Ausscheidens wegen Berufsunfähigkeit. Da der Grund für das Ausscheiden bzw. die Berufsunfähigkeit wegfallen kann, muss eine Regelung des Wiedereintritts jedenfalls vorgesehen werden. Dazu werden die geltenden Bestimmungen des BDG deshalb übernommen, um den Gleichklang mit den für Religionslehrern an AHS geltenden Bestimmungen herzustellen.

Vollkommen unbeachtet ist in § 47 a OdgA bisher geblieben, welche Funktionen geistlichen AmtsträgerInnen im Ruhestand zeitlich befristet übertragen bzw. von ihnen wahrgenommen werden können wie z. B. stundenweiser Dienst in der Betreuung einzelner diakonischer Einrichtungen, von Pensionistenheimen oder auch die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben wie z. B. im Volksgruppenbeirat o. Ä. Um jeden Anschein zu vermeiden, es handle sich um eine Art Wiederaufnahme des Dienstverhältnisses ist diese Bestimmung nach dem Abschnitt Pension eingereiht worden. Die Beauftragung durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. ist deshalb erforderlich, um einerseits Doppelvertretungen zu vermeiden und um andererseits die für Außenvertretungen gegebene Verantwortung der Kirchenleitungen festzuhalten.

Ergänzungsbedürftig ist schließlich die in § 52 OdgA getroffene Regelung. Da die OdgA aber nur jene Regelungen enthält, die geistliche AmtsträgerInnen betreffen, war systematisch richtig die Verankerung des durch Beschluss des Synodalausschusses bereits errichteten Solidaritätsfonds in der KV und da durch Ergänzung des § 174 Abs. 2 Z. 7 a vorzunehmen.

—·—·—·—·—

DISZIPLINARORDNUNG

Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten § 8

Aus der Praxis hat sich die Frage gestellt, wann das Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 einzuleiten ist. Es erscheint daher sinnvoll, durch Anfügen eines Abs. 4 an den § 8 darüber Klarheit herzustellen und zwar nach zwei Richtungen. Erstens ist über die Ordnungsmaßnahme vom Superintendentialausschuss bzw. dem Oberkirchenrat H. B. ein Bescheid auszufertigen, der im Spruch die Ordnungsmaßnahme gemäß § 6 DiszO, also eine Ermahnung, einen Verweis oder eine Geldbuße ausspricht und in der Begründung die Fakten anführt, die dazu Anlass gegeben haben. Zweitens war klarzustellen, dass auch gegen diesen Bescheid das Rechtsmittel der Berufung ergriffen werden kann, was dann dazu führt, dass der Bescheid im förmlichen Verfahren nach der DiszO überprüft wird.

Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich

zu 1. „Funktionsdauer“:

Die Funktionsdauer von 6 Jahren ist für viele Ehrenamtliche zu lange und sie scheuen sich u. a. als Kandidatin für ein Gremium aufstellen zu lassen. Daher hat der gesamtösterreichische Arbeitskreis beschlossen, die Funktionsdauer auf 4 Jahre zu kürzen.

zu 2. „gesamtösterreichischer Arbeitskreis“ und „gesamtösterreichischer Leitungsausschuss“:

Es hat sich als notwendig erwiesen, dass die Zusammensetzung des gesamtösterreichischen Arbeitskreises durch die Schatzmeisterin und die Mitglieder des gesamtösterreichischen Leitungsausschusses ergänzt wird und das Stimmrecht an dieser Stelle deutlich genannt wird.

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn Pfarrer i. R. Herbert Seeberg-Elverfeldt, geboren am 10. November 1911, im 92. Lebensjahr am Montag, dem 27. Oktober 2003, in Ainring zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer Herbert Seeberg-Elverfeldt findet sich im Amtsblatt 1976 auf Seite 136 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 605; 7844/2003 vom 5. November 2003.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Ruth Margarete Engel, Dipl. Krankenschwester, geb. Haag, geboren am 5. Dezember 1955, Ehefrau von Pfarrer Mag. Bernd Engel, am Samstag, dem 25. Oktober 2003, im 48. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 1516; 7842/2003 vom 4. November 2003.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Gertrude Stefanie Antonia Meier, geboren am 26. November 1919 in Wien, Witwe von Pfarrer i. R. Josef Meier, am Sonntag, dem 19. Oktober 2003, in Graz im 84. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 294; 7843/2003 vom 5. November 2003.)

KAFFEEHÄFERL

weiß mit dem Aufdruck

„Sichtbar Evangelisch“

und dem Kirchenlogo in Farbe

sind zu beziehen im Evangelischen Zentrum bei Verena Kadensky, Tel. (01) 479 15 23 oder v.kadensky@evang.at.

Häferl „Sichtbar Evangelisch“ (spülmaschinenfest)
bis 17 Stück je EUR 2,50,
18 bis 29 je Stück EUR 2,30 und
ab 30 Stück je 2,15 EUR zuzüglich Versandkosten.

Evangelische Pfarrgemeinde A. B./A. u. H. B.:

Seelenstandsbericht 31. Dezember 2003

1. Mitglieder A. B. Muttergemeinde ..... Tochtergemeinde .....
2. Mitglieder H. B. Muttergemeinde ..... Tochtergemeinde .....
3. Eintritte .....
4. Austritte .....
5. Taufen .....
6. Konfirmanden .....
7. Kirchliche Trauungen .....
8. Beerdigungen .....
9. Zuzüge * .....
10. Wegzüge * .....

* Änderungen auf Grund der Wahlgemeindeverordnung sind laut Amtsblatt Nr. 39 vom 10. Feber 2000 zu berücksichtigen.

Ab 1. Jänner 2004 können Sie diesen Bericht online unter www.okr-evang.at ausfüllen und senden.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm. Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. – Hersteller: Evangelischer Presseverband Wien. – Verlags- und Herstellungsort: Wien. – DVR-Nr. 0418056

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2003 | Ausgegeben am 19. Dezember 2003 | 12. Stück

266. Zl. KOL 12; 8899/2003 vom 9. Dezember 2003

BETHLEHEM

Wort des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Weihnachten ist das Fest des Friedens. Von diesem Frieden spüren die Bewohner Bethlehems nichts. Im Gegenteil: Die Situation in der Geburtsstadt Jesu verschlechtert sich von Tag zu Tag. Vor wenigen Wochen richteten die Bürger Bethlehems einen Hilferuf an die Welt, in dem es heißt:

„Wir wurden in dieser Erntezeit daran gehindert, die Oliven zu ernten. Wir werden daran gehindert, unser Land zu erreichen, um es zu bearbeiten und daraus Nutzen zu ziehen. Es ist der erste vorbereitende israelische Schritt, um unser Land zu enteignen. Dies lässt unsern Zustand der Verarmung und Not anwachsen, an der wir sowieso schon wegen der israelischen Maßnahmen leiden: Militärische Kontrollpunkte, andauernde Abtrennung vom übrigen palästinensischen Gebiet, was verhindert, dass unsere Bürger zu ihren Arbeitsplätzen in anderen Orten gelangen. Auf diese Weise wird die riesige Arbeitslosigkeit der Stadt nur noch mehr wachsen."

Bethlehem ist massiv betroffen vom Bau des sogenannten Sicherheitszaunes, mit dem die israelische Regierung auf die Anschläge gegen die Zivilbevölkerung reagiert. Fast ist es ein Wunder, dass Christinnen und Christen in Bethlehem, darunter auch viele Evangelische, noch immer in den Kirchen der Geburtstadt Jesu beten, Gott loben und ihre Hoffnung nicht aufgeben in dieser für sie so hoffnungslosen und trostlosen Zeit.

Der Evangelische Oberkirchenrat bittet die Gemeinden, in den Weihnachtsgottesdiensten für die Menschen in Bethlehem und den Frieden im Heiligen Land zu beten und — wenn möglich — die evangelische Gemeinde in Bethlehem durch eine besondere Gabe (Kollekte) zu unterstützen. Diese Zeichen der Solidarität sind wertvoll, sie zeigen, dass wir die Menschen nicht allein lassen und dass Weihnachten auch für sie zu einem Lichtblick werden kann.

Die Redaktion des Amtsblattes
wünscht allen Leserinnen und Lesern
ein gesegnetes friedliches Weihnachtsfest
sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr

266. Bethlehem
Wort des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.
267. Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode
268. Kirchenverfassung — §§ 86 und 137, Ergänzung
269. Kollektenaufruf (empfohlene Kollekte) für Epiphanias, 6. Jänner 2004
270. Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 8. Feber 2004 — Evangelischer Bund in Österreich
271. Errichtung der Ungarischen Evangelischen Gemeinde A. B.
272. Ungarischer Seelsorgedienst A. B., Auflösung
273. Mindestgehälter-Verordnung 2004 — Gehaltserhöhung für weltliche MitarbeiterInnen ab 1. Jänner 2004
274. Bekanntgabe der in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden Evangelischen österreichischer Gemeinden
275. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2004
276. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2003 mit Vergleichszahlen aus 2002 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
277. Wahl von Senior Mag. Hansjörg Lein zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien
278. Pfarrer Dr. Stefan Schumann — Wahl zum Senior
279. Mag. Roswitha Keppel — Bestellung zur wirtschaftlichen Kirchenrätin
280. Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2004
281. Geschäftsordnung 2003 des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B.
282. Ausschreibung (erste) der 50-%-Pfarrstelle bzw. einer 50-%-Teilpfarrstelle in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam
283. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf
284. Bestellung von Mag. Ingrid Staudt zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz
285. Bestellung von Mag. Josef Prinz zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt
286. MR Dr. Werner Jisa — Auszeichnung in Gold
287. Gottesdienst-Besuchs-Sonntag
288. Absolventen des Sakraments- und Kasualkurses 2003
289. Predigttexte Kirchenjahr 2003/2004
290. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2004
291. Beschlüsse der Synode H. B.
292. Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.
293. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2004
294. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2004
295. Empfohlene Kollekten der Evangelischen Kirche H. B. für 2004
Motivenbericht
Kirchenverfassung §§ 86 und 137
Kirchliche Mitteilung

---

267. Zl. SYN 12; 8754/2003 vom 4. Dezember 2003

Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom 3. Dezember 2003 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hiermit die

4. SESSION DER XII. GENERALSYNODE

für Donnerstag, 28. Oktober 2004,
nach Wien ein.

Über Beschluss des Synodalausschusses A. B. vom 3. Dezember 2003 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hiermit die

4. SESSION DER 12. SYNODE A. B.

für Dienstag, 26. Oktober 2004,
nach Wien ein.

Die 4. Session der Synode A. B. und der Generalsynode wird voraussichtlich bis Freitag, 29. Oktober 2004, dauern. Den Abgeordneten zur Synode A. B. und zur Generalsynode werden nähere Informationen über die Tagesordnung, die Unterbringungsmöglichkeiten und den Tagungsort zeitgerecht zugehen.

Mag. Herwig Sturm e. h.
Vorsitzender

MMag. Robert Kauer e. h.
Juristischer Oberkirchenrat

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

268. Zl. G 09; 8747/2003 vom 4. Dezember 2003

Kirchenverfassung — §§ 86 und 137, Ergänzung

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. am 3. Dezember 2003 sind durch

Verfügung mit einstweiliger Geltung

(Motivenberichte siehe Seite 157)

in die Aufzählung in Abs. 3 des § 86 und in Abs. 4 des § 137 KV nach dem Wort „Diakonie" die Worte **„der Kirchenmusik"** aufgenommen worden.

269. Zl. KOL 03; 8662/2003 vom 2. Dezember 2003

Kollektenaufruf (empfohlene Kollekte) für Epiphanias, 6. Jänner 2004

Ohne einen erschwinglichen Zugang zu Medikamenten bedroht die tödliche Immunschwäche AIDS das Leben tausender Menschen in Afrika.

Der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission (EAWM) möchte im kommenden Jahr einen besonderen Arbeitsschwerpunkt in der Bekämpfung von HIV/AIDS legen.

Insbesondere ist daran gedacht, im Bulongwa Lutheran Hospital der Süd-Zentral-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tanzania eine erfolgreiche Behandlung von an AIDS erkrankten Menschen in einer ländlichen Region Afrikas, deren Jahreseinkommen manchmal weniger als einen Euro beträgt, die Chance auf eine in Europa übliche Behandlung von AIDS ermöglicht werden.

Ab März kommenden Jahres will auch Dr. Rainer Brandl wieder als ökumenischer Mitarbeiter des EAWM die Pilotphase dieses Projektes koordinieren und gemeinsam mit den Mitarbeitern am Krankenhaus in Bulongwa mit dem tödlichen Virus infizierten Menschen neue Hoffnung geben.

270. Zl. KOL 06; 8746/2003 vom 4. Dezember 2003

Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 8. Feber 2004 — Evangelischer Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich um Ihre Kollekte. Der Evangelische Bund ist ein Zusammenschluss evangelischer Christen, die sich in besonderer Weise den Erkenntnissen der Reformation verpflichtet wissen. Sie umzusetzen auf die heutigen Herausforderungen und Menschen in ihrem religiösen Leben und bei ihren Glaubensfragen zu begleiten, gehört zu seinen Hauptaufgaben. Der Evangelische Bund vertritt evangelische Identität in ökumenischer Offenheit.

Zu den Arbeitsgebieten gehört die Herausgabe der Zeitschrift „Standpunkt", die viermal im Jahr interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens und der Kirche bringt sowie die Abhaltung von Tagungen und Vorträgen. Der Evangelische Bund unterstützt aber auch evangelische Studenten und Gemeinden durch Literatur und Schriften und ermöglicht die Herausgabe von Büchern zu religiösen und kirchengeschichtlichen Themen.

Ein besonderes Anliegen sind dem Evangelischen Bund in Österreich die evangelischen Schulen in Spanien, die seit vielen Jahren finanziell unterstützt werden. So erfahren Kinder und Jugendliche in Spanien, die in den evangelischen Schulen Heimat und Bildung bekommen, die Begleitung evangelischer Christen in Österreich.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Evangelischen Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihr Superintendent Paul Weiland, Obmann

271. Zl. GD 423; 8876/2003 vom 9. Dezember 2003

Errichtung der Ungarischen Evangelischen Gemeinde A. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. als das zur Vertretung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. nach außen kirchenverfassungsmäßig zuständige Organ der Kirche errichtet und anerkennt gemäß § 4 der Kirchenverfassung nach Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. mit Wirkung vom 1. Jänner 2004 die

Ungarische Evangelische Gemeinde A. B.

mit dem Sitz in Wien 6, Capistrangasse 2/15, als evangelische Personalgemeinde A. B. der Evangelischen Kirche A. B.

Diese Anerkennung beruht auf folgender Vereinbarung:

Auf Grund der Anerkennung der *Ungarischen Evangelischen Gemeinde A. B.* durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. schließt der Evangelische Oberkirchenrat A. B. mit der *Ungarischen Evangelischen Gemeinde A. B.* folgende

Vereinbarung:

1. Die *Ungarische Evangelische Gemeinde A. B.* ist eine Pfarrgemeinde (Personalgemeinde) der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich. Sie wird als „Personalgemeinde" eingerichtet, die ihren Sitz in Wien hat und ihre Tätigkeit im ganzen Gebiet der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich wahrnimmt.
2. Für die *Ungarische Evangelische Gemeinde A. B.* sowie für die aus Ungarn stammenden oder ungarisch sprechenden Mitglieder der Gemeinde gilt die kirchliche Rechtsordnung der Evangelischen Kirche A. B. einschließlich der Kirchenbeitragsordnung. Der Gemeinde stehen die entsprechenden Anteile am Kirchenbeitrag ihrer Mitglieder zu.
3. Die Gottesdienste und Amtshandlungen (Taufen, Konfirmationen, Hochzeiten, Beerdigungen) der *Ungarischen Evangelischen Gemeinde A. B.* werden in die Kirchenbücher jener Gemeinde eingetragen, in der die Amtshandlung durchgeführt wird. Mit der

jeweiligen Pfarrgemeinde, die für den betreffenden Ort der Amtshandlung zuständig ist, ist im Voraus das Einvernehmen herzustellen.

4. Für ihr gottesdienstliches und gemeindliches Leben werden der *Ungarischen Evangelischen Gemeinde A. B.* die Räumlichkeiten einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Wien nach Möglichkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Über die Benützung der Räumlichkeiten ist zwischen dem Presbyterium der *Ungarischen Evangelischen Gemeinde A. B.* und dem Presbyterium der betroffenen Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien eine Vereinbarung zu treffen. Die Mittel für den gesamten Sachaufwand ihres gottesdienstlichen und gemeindlichen Lebens bringt die *Ungarische Evangelische Gemeinde A. B.* selbst auf.
5. Das Visitationsrecht gegenüber der *Ungarischen Evangelischen Gemeinde A. B.* wird im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. durch den Superintendenten/die Superintendentin der evangelischen Superintendentialgemeinde A. B. Wien wahrgenommen.
6. Die *Ungarische Evangelische Gemeinde A. B.* führt eine Liste ihrer Mitglieder, die Angehörige der Evangelischen Kirche A. B. sind. Sie wählen in der Gemeindeversammlung gemäß § 82 Abs. 2 der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. ein Presbyterium, das aus sechs Mitgliedern der Gemeinde besteht. Die Mitglieder des Presbyteriums sind namentlich dem Superintendenten, dem Oberkirchenrat A. B. und von diesem dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Kultusamt) bekannt zu geben.
7. Der *Ungarischen Evangelischen Gemeinde A. B.,* bzw. ihren Repräsentanten und Repräsentantinnen (Pfarrer/Pfarrerin und Kurator/Kuratorin) wird in der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien Gaststatus gewährt.
8. Von der Errichtung der *Ungarischen Evangelischen Gemeinde A. B.* als Evangelischer Pfarrgemeinde ist gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (Protestantengesetz) das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu informieren.
9. Die Zuständigkeit für die geistliche Versorgung der *Ungarischen Evangelischen Gemeinde A. B.* liegt im Verantwortungsbereich des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien und wird im Zusammenwirken mit der Magyarorszagi Evangelikus Egyhaz (Evangelisch-Lutherische Kirche in Ungarn) wahrgenommen und nach den geltenden Regelungen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich durchgeführt.

   Zur Unterstützung werden in jeder Superintendenz ein geistlicher Amtsträger/eine geistliche Amtsträgerin, die über entsprechende Kenntnisse des Ungarischen verfügen, mit der Betreuung und Begleitung der Angehörigen der *Ungarischen Evangelischen Gemeinde A. B.* durch Gottesdienste, Seelsorge, Kasualien u. a. betraut.
10. Diese Vereinbarung kann von jedem der unterzeichnenden Partner gekündigt werden. Damit ist der Widerruf der Anerkennung der *Ungarischen Evangelischen Gemeinde A. B.* durch die Evangelische Kirche A. u. H. B. gegeben. Mit dem Widerruf der Anerkennung ist der Wegfall der Rechtspersönlichkeit verbunden.
11. Die schriftlichen Unterlagen für die Anerkennung und Vereinbarung sind in Deutsch und Ungarisch auszufertigen.

Unterzeichner:

Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Magyarorszagi Evangelikus Egyhaz (Evangelisch-Lutherische Kirche in Ungarn)

Ungarische Evangelische Gemeinde A. B.

Evangelische Superintendenz A. B. Wien

272. Zl. LK 30; 8877/2003 vom 9. Dezember 2003

Ungarischer Seelsorgedienst A. B., Auflösung

Der als Werk der Evangelischen Kirche A. B. errichtete Ungarische Seelsorgedienst A. B., ABl. Nr. 27/1962, wird nach Zustimmung des Synodalausschusses A. B. mit Verfügung mit einstweiliger Geltung

zum 31. Dezember 2003 aufgelöst.

273. Zl. G 16; 8755/2003 vom 4. Dezember 2003

Mindestgehälter-Verordnung 2004 — Gehaltserhöhung für weltliche MitarbeiterInnen ab 1. Jänner 2004

Die Synodalausschüsse haben in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2003 dem gemeinsamen Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates und der Mitarbeitergruppenvertretung zugestimmt, sowohl die SOLL-Gehälter, das sind die in den Gehaltstabellen der Mindestgehälter-Verordnung festgesetzten Gehaltsstufen aller Qualifikationsgruppen, ebenso wie die IST-Gehälter, das sind die zur Zeit tatsächlich bezahlten Gehälter, analog zur Anhebung der Gehälter der PfarrerInnen jeweils um € 40,— anzuheben.

Hinsichtlich der Durchführung von Gehaltsanpassungen für MitarbeiterInnen, in deren Verträgen die Anwendung der Gehaltstabellen des Vertragsbedienstetengesetzes alt vereinbart worden war, wird auf ABl. Nr. 75/2003, III., Seite 30, verwiesen.

274. Zl. KB 01; 8878/2003 vom 9. Dezember 2003

Bekanntgabe der in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden Evangelischen österreichischer Gemeinden

Alle Pfarrgemeinden werden ersucht, **bis längstens 31. März 2004** dem Kirchenamt A. B. bekannt zu geben, welche Mitglieder ihrer Gemeinde ständig oder zeitweise in der BRD arbeiten, wobei wenn möglich der Aufenthaltsort in der BRD, der dortige Dienstgeber und die Zeit angegeben werden sollen, in der das Gemeindeglied in der BRD tätig ist.

Diese Angaben sind unbedingt zur Begründung von Ansprüchen auf Kirchenbeitrags-Ausgleichsleistungen deutscher Landeskirchen erforderlich.

275. Zl. LK 22; 8902/2003 vom 9. Dezember 2003

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2004

Der unter Mitwirkung des Kirchenamtes A. B. vom Budgetausschuss erarbeitete, von der Finanzkommission der Generalsynode am 19. November 2003 empfohlene und von der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse am 3. Dezember 2003 genehmigte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 2004 lautet wie folgt:

		Voranschlag 2004
Einnahmen	€	€
Bundeszuschuss		2,760.000,—
Anteil der Kirche A. B.	2,622.000,—	
Anteil der Kirche H. B.	138.000,—	
Erträge aus Vermietung/ Verpachtung		5.000,—
Anteil der Kirche A. B.	4.750,—	
Anteil der Kirche H. B.	127,50	
Summe Einnahmen		**2,765.000,—**
Anteil der Kirche A. B.	**2,626.750,—**	
Anteil der Kirche H. B.	**138.127,50**	

Ausgaben	€	€
Kapitel Sachaufwändungen		
Hauptmietzins		159.940,—
Anteil der Kirche A. B.	151.943,—	
Anteil der Kirche H. B.	7.997,—	
Betriebskosten		16.700,—
Anteil der Kirche A. B.	15.865,—	
Anteil der Kirche H. B.	835,—	
Energiekosten (Heizung, Strom)		12.350,—
Anteil der Kirche A. B.	11.732,50	
Anteil der Kirche H. B.	617,50	
Summe Sachaufwändungen		**188.990,—**
Anteil der Kirche A. B.	**179.540,50**	
Anteil der Kirche H. B.	**9.449,50**	
Kapitel Ämter, Werke, Vereine usw.		
Amt für Hörfunk und Fernsehen		138.000,—
Anteil der Kirche A. B.	131.100,—	
Anteil der Kirche H. B.	6.900,—	
Evangelisches Presseamt		152.000,—
Anteil der Kirche A. B.	148.200,—	
Anteil der Kirche H. B.	3.800,—	
Wilhelm-Dantine-Haus, Evangelisches Studentenenheim		47.000,—
Anteil der Kirche A. B.	44.650,—	
Anteil der Kirche H. B.	2.350,—	
Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung		20.000,—
Anteil der Kirche A. B.	19.000,—	
Anteil der Kirche H. B.	1.000,—	
Evangelische Religionspädagogische Akademie		29.380,—
Anteil der Kirche A. B.	28.680,—	
Anteil der Kirche H. B.	700,—	
Evangelisches Religionspädagogisches Institut + Das Wort		61.400,—
Anteil der Kirche A. B.	58.330,—	
Anteil der Kirche H. B.	3.070,—	
Bibliothek		20.000,—
Anteil der Kirche A. B.	19.500,—	
Anteil der Kirche H. B.	500,—	
Evangelische Militärseelsorge		11.200,—
Anteil der Kirche A. B.	10.640,—	
Anteil der Kirche H. B.	560,—	
Seelsorge an Menschen mit Behinderung		4.000,—
Anteil der Kirche A. B.	3.800,—	
Anteil der Kirche H. B.	200,—	
Evangelische Künstler- und Schaustellerseelsorge		700,—
Anteil der Kirche A. B.	665,—	
Anteil der Kirche H. B.	35,—	
Ökumenischer Rat der Kirchen in Genf		6.300,—
Anteil der Kirche A. B.	5.985,—	
Anteil der Kirche H. B.	315,—	
Lehrerhandbücher		6.085,—
Anteil der Kirche A. B.	5.781,—	
Anteil der Kirche H. B.	304,—	
Amt für Kirchenmusik		7.200,—
Anteil der Kirche A. B.	6.840,—	
Anteil der Kirche H. B.	360,—	
Summe Ämter, Werke, Vereine		**503.265,—**
Anteil der Kirche A. B.	**483.171,—**	
Anteil der Kirche H. B.	**20.094,—**	
Kapitel Werke mit Rechtspersönlichkeit		
Evangelische Frauenarbeit in Österreich		149.000,—
Anteil der Kirche A. B.	144.280,—	
Anteil der Kirche H. B.	4.720,—	
Evangelische Jugend Österreichs		133.000,—
Anteil der Kirche A. B.	126.350,—	
Anteil der Kirche H. B.	6.650,—	
Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich		168.600,—
Anteil der Kirche A. B.	164.100,—	
Anteil der Kirche H. B.	4.500,—	
EHG in Ö. (Sanierung Whg. Hochschulpfarrerin)		9.500,—
Anteil der Kirche A. B.	9.025,—	
Anteil der Kirche H. B.	475,—	

Campingmission Evangelische Stiftung de La Tour		2.900,—
Anteil der Kirche A. B.	2.755,—	
Anteil der Kirche H. B.	145,—	
Diakonie Österreich		60.000,—
Anteil der Kirche A. B.	57.000,—	
Anteil der Kirche H. B.	3.000,—	
Diakonischer Einsatz		22.000,—
Anteil der Kirche A. B.	20.900,—	
Anteil der Kirche H. B.	1.100,—	
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)		58.000,—
Anteil der Kirche A. B.	55.100,—	
Anteil der Kirche H. B.	2.900,—	
Evangelischer Arbeitskreis für Entwicklungszusammenarbeit (EAEZ)		16.300,—
Anteil der Kirche A. B.	15.485,—	
Anteil der Kirche H. B.	815,—	
Summe Werke mit Rechtspersönlichkeit		**619.300,—**
Anteil der Kirche A. B.	**594.995,—**	
Anteil der Kirche H. B.	**24.305,—**	
Summe Ausgaben		**1,311.555,—**
Anteil der Kirche A. B.	**1,257.706,50**	
Anteil der Kirche H. B.	**53.848,50**	
Überschuss (+)/ Fehlbetrag (—)		**1,453.445,—**
Anteil der Kirche A. B.	**1,369.043,50**	
Anteil der Kirche H. B.	**84.279,—**	

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

276. Zl. KB 06; 8666/2003 vom 2. Dezember 2003

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2003 mit Vergleichszahlen aus 2002 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2003	2002
	Euro	
Burgenland	1,705.829,71	1,652.274,22
Kärnten	2,065.529,82	1,992.856,73
Niederösterreich . .	1,578.689,69	1,564.633,77
Oberösterreich . . .	2,783.135,27	2,675.380,11
Salzburg-Tirol . . .	1,630.744,28	1,624.722,39
Steiermark	2,406.956,91	2,278.335,30
Wien	4,055.408,32	4,148.833,22
	16,226.294,—	**15,937.035,74**

Steigerung 2003 gegenüber 2002: 1,82% (15,937.035,74)

Steigerung 2003 gegenüber 2001: 0,64% (16,123.895,04)

277. Zl. P 1401; 8632/2003 vom 1. Dezember 2003

Wahl von Senior Mag. Hansjörg Lein zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien hat am 15. November 2003 gemäß § 155 Abs. 1 KV Senior Mag. Hansjörg Lein zum Superintendenten gewählt. Anfechtungen der Wahl erfolgten nicht. Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat daher die Wahl bestätigt. Senior Mag. Hansjörg Lein wird am 1. Jänner 2004 seinen Dienst antreten.

278. Zl. P 1867; 8627/2003 vom 1. Dezember 2003

Pfarrer Dr. Stefan Schumann — Wahl zum Senior

Pfarrer Dr. Stefan Schumann wurde am 15. November 2003 in Wien auf der Superintendentialversammlung der Evangelischen Diözese A. B. Wien zum Senior gewählt und hat sein Amt per 15. November 2003 angetreten.

279. Zl. P 2207; 8849/2003 vom 5. Dezember 2003

Mag. Roswitha Keppel — Bestellung zur wirtschaftlichen Kirchenrätin

Mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. ist Mag. Roswitha Keppel mit Wirkung vom 4. November 2003 zur wirtschaftlichen Kirchenrätin der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich bestellt worden.

280. Zl. SYN 10; 8848/2003 vom 5. Dezember 2003

Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2004

Der Synodalausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2003, auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission, folgende Anhebungen der Bemessungsgrundlagen für die Kirchenbeitragsvorschreibung 2004 beschlossen.

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage um 1,5% angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage um 0,5% angehoben werden.

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge und Pensionsbezüge des Jahres 2003 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht.

Bei allen anderen im Schätzungswege festgelegten Einkommen (auch Pensionen) soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage bis zu 5% erfolgen.

Weisen die Kirchenbeitragseingänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigen) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges Niveau auf oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist unbedingt eine individuelle Überprüfung

aller der im Schätzungswege festgelegten Einkommen vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in allen Pfarrgemeinden die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen jener Beitragspflichtigen erfolgt die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte — Lehrer, Polizeibeamte usw.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Synodalausschuss A. B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an den KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. (01) 479 15 23-532 oder 0699 188 77 008.

281. G 05; 8850/2003 vom 5. Dezember 2003

Geschäftsordnung 2003 des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B.

Mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2003 wird die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B., ABl. Nr. 127/2001, wie folgt abgeändert:

Geschäftsordnung 2003
des Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B.

Die Zuordnung von Bereichen wird wie folgt abgeändert:

2.11 Vertretung der Kirche in der Öffentlichkeit und in der Ökumene, Leitung der Sitzungen:
STURM und KUNRATH

2.12 Aus-, Fort- und Weiterbildung der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger, der Lehrvikare, Pfarramtskandidaten und Lektoren, Personalführung und Personalplanung:
REINER, vertretungsweise BÜNKER

2.13 Wissenschaft, Bildung, Religionsunterricht, Werke, Vereine usw., Ökumene, Internationale Programme und Kooperationen:
BÜNKER, vertretungsweise STURM

2.14 Wirtschaftliche Angelegenheiten:
PUSCH, vertretungsweise KUCH

2.15 Rechtliche Angelegenheiten, Mitarbeitervertretung, Europäische Union:
KAUER, vertretungsweise KNEUCKER

2.16 Öffentlichkeitsarbeit:
STURM und KAUER

2.2 Die synodalen Ausschüsse bzw. Kommissionen werden von folgenden Mitgliedern inhaltlich und organisatorisch begleitet:

2.21 Finanzkommission
PUSCH und KAUER

2.22 Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik
REINER, vertretungsweise STURM

2.23 Nominierungsausschuss
STURM, vertretungsweise KUNRATH

2.24 Rechts- und Verfassungsausschuss
KAUER, vertretungsweise KNEUCKER

2.25 Theologischer Ausschuss
BÜNKER, vertretungsweise STURM

2.26 IT (EDV)
KUCH

2.27 Kirchenbeitragskommission
PUSCH, KUNRATH und KAUER

2.28 Bauausschuss
PUSCH und KUNRATH

282. Zl. GD 402; 4455/2003 vom 4. Juni 2003

Ausschreibung (erste) der 50-%-Pfarrstelle bzw. einer 50-%-Teilpfarrstelle in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam

Zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam gehören zehn politische Gemeinden. An vier Orten werden regelmäßig Gottesdienste gehalten.

In Timelkam und Frankenmarkt ist jeden Sonntag und an den evangelischen Feiertagen Gottesdienst. In Vöcklamarkt und Zipf jeden 2., 4. und 5. Sonntag im Monat.

Zur Bewältigung der Gottesdienste helfen zwei Lektoren aus der Pfarrgemeinde sowie die Lektoren aus den Nachbargemeinden mit.

Religionsunterricht im Ausmaß von vier Wochenstunden sind zu erteilen.

Die Pfarrstelle ist ebenfalls in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung möglich.

Der Dienstantritt hat mit 1. September 2004 zu erfolgen.

Der Religionsunterricht wird im überwiegenden Maß an der BHAK/BHAS und den Gymnasien (BG/BRG) in Vöcklabruck erteilt. Den Unterricht an Pflichtschulen im Gemeindegebiet versorgt eine Religionslehrerin aus der Gemeinde.

Vom Pfarrer oder der Pfarrerin werden erwartet:

Die seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder (Hausbesuche), Jugend- und Erwachsenenarbeit sowie die Begleitung der BesuchsdienstmitarbeiterInnen in diversen Altenheimen der Gemeinde bzw. im Landeskrankenhaus Vöcklabruck.

In Vöcklabruck, 4 km Entfernung, befinden sich sämtliche höhere Schulen, Busverbindungen sind vorhanden.

Das Pfarrhaus in Timelkam mit Doppelgarage und großem Garten wurde 1990 fertiggestellt. Im Pfarrhaus gleich neben der Kirche befinden sich auch Pfarrkanzlei, Gemeindesaal, Teeküche und sanitäre Einrichtungen. Die Ortsumfahrung von Timelkam (Bundesstraße 1) wurde 2002 fertiggestellt. Damit wurde ein wesentlicher Beitrag zur Verkehrsberuhigung geleistet und die zentrale Lage von Pfarrhaus und Kirche im Ortszentrum aufgewertet.

In Frankenmarkt besitzt die Pfarrgemeinde eine im Jahre 1971 neu erbaute Kirche mit Gemeindesaal, Teeküche und sanitären Einrichtungen.

In Vöcklamarkt ist die Kalvarienbergkirche gepachtet (1987/88 innen und außen renoviert, 1995 mit einer neuen Orgel ausgestattet).

In Zipf werden die Gottesdienste in der röm.-katholischen Pfarrkirche gefeiert.

Bewerbungen sind bis spätestens 29. Feber 2004 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam zu richten.

Auskünfte erteilt:

Kurator Ing. Stefan Zikeli, Schacha 14, 4844 Regau, Tel. (07672) 787 68, Mobil: 0664-207 43 80; E-Mail: s_zikeli@lurgi-austria.at.

283. Zl. GD 354, 8647/2003 vom 2. Dezember 2003

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf wird hiermit zur Besetzung zum ehest möglichen Zeitpunkt ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Bewerbungsfrist endet am 31. Jänner 2004.

Der Dienstantritt hat sobald als möglich, jedoch bis spätestens 31. August 2004 zu erfolgen.

Das Motto unserer Pfarrgemeinde

„Eine Gemeinde gibt Raum"

bestimmt maßgeblich das Geschehen
in der Pfarrgemeinde Floridsdorf.

Unter diesem Motto suchen wir auch unsere
neue Pfarrerin/unseren neuen Pfarrer.
Wir möchten mit ihr/ihm voll Freude und Engagement
in vielfältiger Weise evangelische Identität in Floridsdorf
sichtbar machen.

Wir sind:

- Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf ist eine offene und sehr lebendige Gemeinde, sichtbar evangelisch.

  Sie ist eine Gemeinde, in der vielfältige Gottesdienstangebote, Taizè-Gebet, Bibelarbeit, eine engagierte Konfirmanden- und offene Jugendarbeit und diakonisches Wahrnehmen und Tun genauso Platz haben wie ein theaterpädagogisches Projekt, das Kabarett „Die Floridsdorfer Kirchengfraster" und Feste feiern.

- Sie ist eine Großstadtgemeinde mit etwa 4500 Gemeindegliedern und über 100 engagierten ehrenamtlichen Mitarbeitern. Sie umfasst große Teile des 21. Wiener Gemeindebezirkes, aber auch ländliches Gebiet: den Gerichtsbezirk Wolkersdorf, sowie vom Gerichtsbezirk Wien-Umgebung Kapellerfeld.

- Das Gemeindezentrum mit Kirche, Pfarrerwohnung, Pfarrkanzlei, Kindergarten und Jugendkeller liegt zentral in Floridsdorf, Weisselgasse 1.

  Zur Gemeinde gehören auch zwei Predigtstationen: Wolkersdorf und Kapellerfeld, und eine Predigtstelle: In Neu-Stammersdorf St. Cyrill und Method.

  Unsere Pfarrgemeinde ist gemeinsam mit der Pfarrgemeinde Wien-Donaustadt am Gemeindeverband Kaisermühlen und Kagran beteiligt.

- Wir sind eine Gemeinde mit einem weiteren Pfarrer, einem Pfarrer im Schuldienst, zwei Lektorinnen und einem Lektor, einer Gemeindepädagogin, einer engagierten Sekretärin und selbstständig arbeitenden und geschulten Mitarbeitern/innen, denen das Eingebundensein im Team wichtig ist.

Wir erwarten:

- Wir erwarten von einer amtsführenden Pfarrerin/einem amtsführenden Pfarrer, dass sie/er ein hohes Maß an Engagement, Fantasie und Freude mitbringt. In erster Linie ist uns wichtig, dass sie/er die teamorientierte und kollegiale Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen sucht und fördert.

  Das Klima, der gute Umgang mit den Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiter/innen ist uns besonders wichtig.

- Ein Ziel des Arbeitens sollte die Gewinnung, Förderung und Begleitung von vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern sein, denen eigenständiges Arbeiten zugetraut wird und die dazu auch ermuntert werden.

- Vielfältige Gottesdienste an den Sonn- und Feiertagen in der Weisselgasse und jeweils einmal monatlich in den Predigtstationen und in der Predigtstelle, in Abstimmung mit den PfarrerkollegInnen und LektorInnen.

- Die diakonische Dimension der Pfarrgemeinde, mit Besuchsdienst, Krankenhausseelsorge, Dienst an in Not geratenen Menschen, Flüchtlingsdienst usw., sollten von der/vom amtsführenden PfarrerIn wichtig genommen werden und gemeinsam mit den MitarbeiterInnen mit Fantasie weiterentwickelt und ausgebaut werden.

- Geistliche und seelsorgerliche Begleitung der Gemeindeglieder.

  Die Aufgabenteilung wird durch die Gemeindeordnung geregelt und erfolgt im Einvernehmen mit den Beteiligten und dem Presbyterium.

Wir bieten:

- Ein Gemeindezentrum in der Weisselgasse: Kirche, Pfarrerwohnung, Pfarrkanzlei, Kindergarten, Jugendkeller und wenige, kleine Gemeinderäume.

- Kapellerfeld: kleine Kirche

- Wolkersdorf: Gottesdienstmöglichkeit in der Hauptschule

- Neu-Stammersdorf: röm.-katholisches Gemeindezentrum St. Cyrill und Method

- Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung in 1210 Wien, Weisselgasse 1, über der Kirche, im Ausmaß von 115 m² zur Verfügung.

  Sie besteht aus einem geräumigen Wohnzimmer, zwei größeren und drei kleineren Räumen sowie Küche, Bad, WC, Abstellraum und Keller.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes beträgt acht Wochenstunden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und ersuchen diese bis **31. Jänner 2004** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf, z. Hd. Kurator Dipl.-Ing. Peter Fliegenschnee, zu richten.

Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf
A-1210 Wien, Weisselgasse 1
Tel. (01) 278 13 31, Fax DW 18
E-Mail: evang.floridsdorf@aon.at
Website: http://stadt.heim.at/wien/140277

Nähere Auskünfte gibt Ihnen gerne Kurator Dipl.-Ing. Peter Fliegenschnee, Tel. (01) 272 11 88, E-Mail: peter.fliegenschnee@aon.at

284. Zl. P 1202; 8732/2003 vom 3. Dezember 2003

Bestellung von Mag. Ingrid Staudt zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz

Mag. Ingrid Staudt wurde gemäß § 126 KV zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2003 befristet bis 31. August 2004 in diesem Amt bestätigt.

285. Zl. P 1473; 8734/2003 vom 3. Dezember 2003

Bestellung von Mag. Josef Prinz zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt

Mag. Josef Prinz wurde gemäß § 118 KV zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt bestellt und mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 in diesem Amt bestätigt.

286. Präs 03; 8853/2003 vom 5. Dezember 2003

MR Dr. Werner Jisa — Auszeichnung in Gold

MR Dr. Werner Jisa hat sich in besonderer Weise um die Evangelische Kirche A. B. in Österreich verdient gemacht, wofür ihm der Präsident der Synode A. B. auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. am 29. Oktober 2003 die

„Auszeichnung in Gold
für Verdienste um die Evangelische Kirche A. B."

verliehen hat.

287. Zl. SYN 02; 8635/2003 vom 1. Dezember 2003

Gottesdienst-Besuchs-Sonntag

Auch im Jahr 2004 soll es wieder einen

Gottesdienst-Besuchs-Sonntag

in unserer Kirche geben.

Dabei sollen Gemeinden einander in ihren Gottesdiensten wahrnehmen, miteinander ins Gespräch kommen und Denkanstöße für die eigene Arbeit erfahren. Geplant ist wieder, dass jede Gemeinde an einem der Sonntage zwischen Ostern und Pfingsten von einer Gruppe aus einer anderen Gemeinde in ihrem Gottesdienst besucht wird. Die Gruppe könnte drei bis fünf Personen umfassen. Überlegen Sie bei der Zusammensetzung auch, ob es möglich ist, KonfirmandInnen oder jemand aus einer Jugendgruppe einzubinden.

Wir bitten Sie, möglichst umgehend mit einer Gemeinde in Kontakt zu treten und Ihren Besuch anzukündigen bzw. zum Besuch einzuladen. Keine Gemeinde sollte ohne Besuch bleiben.

Gedacht ist, dass es nach dem Gottesdienst zu einer etwa einstündigen Aussprache über den erlebten Gottesdienst kommt. Der Besuchergruppe wird ein Fragebogen zur Verfügung gestellt, der das Gespräch strukturiert. Hilfestellungen für die Moderation und auch der Fragebogen können, so nicht mehr vorhanden, beim Kirchenamt angefordert werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Bereitschaft, sich auch 2004 an diesem Vorhaben zu beteiligen bzw. es zum ersten Mal durchzuführen und freuen uns auf entsprechende Reaktionen und Berichte Ihrerseits.

Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik

Seniorin Mag. Fridrun Weinmann

288. Zl. S 15; 8602/2003 vom 27. November 2003

Absolventen des Sakraments- und Kasualkurses 2003

a) Absolventen des Sakramentskurses

Den Sakramentskurs 2003 haben folgende LektorInnen abgeschlossen. Nach entsprechendem Beschluss (Presbyterium), Beauftragung (SuperintendentIn) und Einführung (PfarrerIn) können sie zur öffentlichen Sakramentsverwaltung befähigt und beauftragt werden:

Mag. Barbara BAUER, Hütteldorfer Straße 130 c/3/8, 1140 WIEN

Robert FISCHER, Pantucekgasse 33/2/3, 1110 WIEN

Renate HAHN, Lawieser Straße 40/10/1, 3013 TULLNERBACH

Dietrich HERRMANN, Hausleitnerweg 32, 4020 LINZ

Siegfried JOST, Hügelweg 31, 9020 KLAGENFURT

Dipl. akad. Erhard JUNGNIKL, 7522 REINERSDORF Nr. 99

Renate KLEIN, Herzgasse 96/2/9, 1100 WIEN

Dipl.-Ing. Hans KROPFITSCH, Auf Arzill 28, 6460 IMST

Barbara MÜLLER, Wallackstraße 6, 4600 WELS

Sieglind NEMETZ, Giltschwertstraße 46, 2700 WIENER NEUSTADT

Verena OLTERSDORF, Rudolf-Zeller-Gasse 48/28, 1230 WIEN

Edith SCHILLER-BINDER, Goldschlagstraße 26, 1150 WIEN

Oberin Helga SIKORA, Hauptstraße 3/Mutterhaus, 4210 GALLNEUKIRCHEN

Irene TÖTZL, Parkgasse 7, 3031 PRESSBAUM

Brigitte TRÖTZMÜLLER, Oberreitweg 44, 6511 ZAMS

Margarete VITHANAGE, Wurzelgasse 44, 9020 KLAGENFURT

Mag. Joachim WLEZCEK, Kellergasse 39/2/10, 2763 PERNITZ.

b) Absolventen des Kasual-Seminares

Das Kasual-Seminar 2003 haben folgende LektorInnen abgeschlossen. Nach entsprechendem Beschluss des Presbyteriums können sie ermächtigt werden, Kasualien durchzuführen:

Mag. Barbara BAUER, Hütteldorfer Straße 130 c/3/8, 1140 WIEN

Wendelin EIZIGER, Sonnengasse 32, 9020 KLAGENFURT

Robert FISCHER, Pantucekgasse 33/2/3, 1110 WIEN
Siegfried JOST, Hügelweg 31, 9020 KLAGENFURT
Dipl. akad. Erhard JUNGNIKL, 7522 REINERSDORF Nr. 99
Renate KLEIN, Herzgasse 96/2/9, 1100 WIEN
Dipl.-Ing. Hans KROPFITSCH, Auf Arzill 28, 6460 IMST
Barbara MÜLLER, Wallackstraße 6, 4600 WELS
Sieglind NEMETZ, Giltschwertstraße 46, 2700 WIENER NEUSTADT
Verena OLTERSDORF, Rudolf-Zeller-Gasse 48/28, 1230 WIEN
Edith SCHILLER-BINDER, Goldschlagstraße 26, 1150 WIEN
Brigitte TRÖTZMÜLLER, Oberreitweg 44, 6511 ZAMS
Margarete VITHANAGE, Wurzelgasse 44, 9020 KLAGENFURT
Mag. Joachim WLEZCEK, Kellergasse 39/2/10, 2763 PERNITZ.

289. Zl. A 40; 8606/2003 vom 27. November 2003

Predigttexte Kirchenjahr 2003/2004

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. empfiehlt für das neue Kirchenjahr die Predigttexte nach der lutherischen Ordnung, beginnend mit dem 1. Adventsonntag am 30. November 2003, die Reihe II, Epistel. Die Texte zu den einzelnen Sonn-, Fest- und Gedenktagen finden Sie wieder im Kalender „Glaube und Heimat", im „Evangelischen Gesangbuch" und in geringfügiger Veränderung auch im „Evangelischen Gottesdienstbuch".

Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl, Dr.-Stockhammer-Gasse 15–17, 2620 Neunkirchen, Tel. (02635) 624 67, Fax (02635) 680 71.

290. Zl. LK 022; 8901/2003 vom 9. Dezember 2003

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2004

Der unter Mitwirkung des Kirchenamtes A. B. vom Budgetausschuss erarbeitete, von der Finanzkommission der Synode A. B. am 19. November 2003 empfohlene und vom Synodalausschuss A. B. am 3. Dezember 2003 genehmigte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2004 lautet wie folgt:

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2004

Einnahmen	Voranschlag €
Kapitel Kirchenbeiträge	
Kirchenbeiträge	19,389.700,—
Kirchenbeiträge aus Bayern	59.000,—
abzügl. Kirchenbeitragsanteile	— 926.300,—
abzügl. KB-Einhebegebühren	— 5,138.300,—
abzügl. KB-Einhebegebühren 2002	—,—
Summe Kirchenbeiträge	**13,384.100,—**
Kapitel Personalkostenerstattung	
Religionsunterrichtsvergütungen	3,400.000,—
RU-Abfertigungen	—,—
Zuschuss EKD für Siebenbürger Pfarrer	66.740,—
Pensionen a. d. ASVG	3,438.000,—
Pensionen aus Deutschland	71.700,—
Pensionsfonds an Pensionsinstitut	—,—
BM für Justiz	14.535,—
Projektpfarrstellen	31.700,—
Honorar Flüchtlingsarbeit	13.000,—
Summe Personalkostenerstattung	**7,035.675,—**
Kapitel Druckwerke	
Amtsblatt	17.100,—
Amt und Gemeinde	7.000,—
Sonstige Druckwerke	8.200,—
Kirchengesetze	1.000,—
Matriken-Einnahmen	900,—
Summe Druckwerke	**34.200,—**
Kapitel Sonstiges	
Bundeszuschuss	2,622.000,—
Kostenbeitrag H. B.	8.500,—
Verkauf Grundstück Gablitz	—,—
Rückerst. Forderungseinlösung Diakonie	—,—
Miet- und Pachtverträge	180.800,—
Zuschuss Wiener Verband, Leberberg	32.000,—
Versicherungsvergütung	14.400,—
Sonstige Erträge (Anlagenvk., Kostenersätze)	1.000,—
Einnahmen Werbematerial	2.000,—
Sondersozialfonds	—,—
Summe Sonstige Erlöse	**2,860.700,—**
Gesamtsumme Einnahmen	**23,314.675,—**

Aufwändungen	€
Kapitel Personal (Tabelle: Personalaufwand)	
Gehälter inkl. gesetzlicher Sozialaufwand	12,358.500,—
Gehaltsrefundierungen (JW, Anstaltenseels., Diözesankant.)	325.960,—
Summe Gehälter inkl. gesetzlicher Sozialaufwand	**12,684.460,—**
Versorgungs- und Unterstützungsverein	100.000,—
Zusatzkrankenfürsorge	185.000,—
Freiwilliger Sozialaufwand	10.000,—
Dienstwohnungen	40.000,—
Mitarbeiterschulungen	15.000,—
Summe Sonstige Sozialaufwändungen	**350.000,—**
Summe Abfertigungszahlungen	**327.000,—**
Summe Aufwändungen für Altersvorsorge	**7,350.600,—**

Kirchenbeitragsanteile von Pfarrern für Gemeinden	90.000,—
Rückstellung für Einführung Gehaltsschema neu	—,—
Summe Personalaufwand	**20,802.060,—**

Kapitel Personal

Supervision	20.000,—
Administrationen Reisekosten	16.000,—
Predigerseminar und Pastoralkolleg	95.840,—
Übersiedlungsaufwand Berufsanwärter	15.000,—
Unterbringungszuschüsse für LV und PFK	15.000,—
Stipendien (Theologiegaststudenten)	29.000,—
Lektorenausbildung	11.000,—
Summe Personal	**201.840,—**

Kapitel Bildung

Pfarrertagung	10.000,—
Lehrgang „Gemeinde leiten"	7.260,—
Schulung KB-Beauftragte	4.000,—
Religionsunterrichtsfonds	40.000,—
Evangelisches Schulwerk Oberschützen/ Schülerheim	18.000,—
Bildungshaus Deutschfeistritz	—,—
ARGE evangelische Bildungswerke (inkl. EBS)	23.200,—
Evangelische Akademie Kärnten	7.000,—
Evangelische Akademie Wien	19.800,—
Evangelische Akademie-Thinktank (ausgew. Leistungen)	22.500,—
Bildungskommission (Bildungsvorsorge)	18.000,—
Summe Bildung	**169.760,—**

Kapitel Seelsorge

Urlauberseelsorge	17.300,—
Notfallseelsorge	7.500,—
Gefangenenseelsorge	9.000,—
Summe Seelsorge	**24.800,—**

Kapitel Werke, Ämter, Vereine

Sondersozialfonds	3.700,—
Evangelischer Flüchtlingsdienst	152.000,—
Organisationsentwicklung (inkl. Ausbildung)	117.000,—
Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	70.000,—
Spiritualität in Österreich	5.500,—
Dispositionsfonds Bischof	17.000,—
Disposition Oberkirchenrat	3.000,—
Summe Werke und Vereine	**368.200,—**

Kapitel Öffentlichkeitsarbeit/Druckwerke

Öffentlichkeitsarbeit	54.000,—
Amtsblatt	18.000,—
Amt und Gemeinde	20.000,—
Sonstige Druckwerke	8.000,—
Kirchengesetze	2.000,—
Drucksorten KB, Matriken	16.000,—
Summe Öffentlichkeitsarbeit/Druckwerke	**118.000,—**

Kapitel Ökumene/Internat. Einrichtungen

Lutherischer Weltbund	19.500,—
Konferenz Europäischer Kirchen	7.990,—
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	900,—
Ökumenischer Rat der Kirchen — Genf (A. u. H. B.)	5.985,—
Leuenberger Kirchengemeinschaft	4.320,—
Summe Ökumene und internat. Einrichtungen	**38.695,—**

Kapitel übergemeindliche Bereiche A. u. H. B.

Ämter, Werke, Vereine usw.

Amt für Hörfunk und Fernsehen	131.100,—
Evangelisches Presseamt	148.200,—
Evangelisches Studentenheim (Wilhelm-Dantine-Haus)	44.650,—
Wilhelm-Dantine-Stiftung	19.000,—
ERPA	28.680,—
ERPI	58.330,—
Bibliothek	19.500,—
Evangelische Militärseelsorge	10.640,—
Seelsorge für Menschen mit Behinderung	3.800,—
Evangelische Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge	665,—
Lehrerhandbücher	5.781,—
Amt für Kirchenmusik	6.840,—
Summe Ämter, Werke, Vereine	**477.186,—**

Werke mit Rechtspersönlichkeit

Evangelische Frauenarbeit	144.280,—
Evangelische Jugend Österreich	126.350,—
Evangelische Hochschulgemeinde	164.100,—
EHG in Österreich (San. Whg.)	9.025,—
Campingmission	2.755,—
Diakonie Österreich	57.000,—
Diakonischer Einsatz	20.900,—
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	55.100,—
Evangelische Entwicklungszusammenarbeit (EAEZ)	15.485,—
Summe Werke mit Rechtspersönlichkeit	**594.995,—**

Summe übergemeindliche Bereiche A. u. H. B.	**1,072.181,—**

Kapitel Synode und Tagungsteilnahme

Synode und Generalsynode	15.000,—
Sitzungen im Auftrag der Synode	20.000,—
Reisekosten Ausschüsse	10.000,—
Protokolle der Synode-Ausgaben	—,—
Summe Synode und Tagungsteilnahme	**45.000,—**

Summe (Kapitel Personal bis Synode)	**2,038.476,—**

Kapitel Betriebliche Aufwändungen

Aufwand kirchliche Liegenschaften

Leasingrate Gemeindezentrum Leberberg	104.500,—
Instandhaltung Leberberg	1.500,—

Instandhaltung sonstiger kirchlicher Liegenschaften	5.000,—
Auslagen div. Wohnungen	11.900,—
Grundstück Gablitz	30,—
Summe kirchliche Liegenschaften	**122.930,—**
Aufwand Evangelisches Zentrum	
Betriebskostenaufwand	27.760,—
Energiekosten (Heizung, Strom)	24.000,—
Instandhaltung	6.000,—
Investitionen (BGA, Büromaschinen)	2.500,—
Summe Evangelisches Zentrum	**60.260,—**
Aufwand Kirchenamt	
Telefon und Internet	33.000,—
Porti	10.000,—
Bürobedarf	22.000,—
Mitgliedsbeiträge	1.500,—
Wartungsverträge	8.000,—
(Kollektivunfall-)Versicherungen	2.260,—
Rechtsberatung	8.000,—
Baubetreuungen	11.000,—
Prüfungen und Beratungen Wirtschaftsprüfer	35.000,—
Allgemeine Repräsentationen	5.000,—
PKW-Aufwand	12.000,—
Reisekosten Oberkirchenrat und Kirchenamt	20.000,—
Sonstiger Aufwand	15.000,—
Geldverkehrskosten	3.800,—
EDV-Aufwändungen (Dienstleistungen, Wartungen)	11.100,—
EDV (Hardware)	4.000,—
EDV (Software)	4.000,—
EIS/KI Dienstleistung, Wartung	16.600,—
EIS/KI Hardware	6.000,—
EIS/KI Software	6.000,—
Investitionen (BGA, Büromaschinen)	3.000,—
Summe Kirchenamt	**237.260,—**
Summe Betriebliche Aufwändungen	**420.450,—**
Summe Aufwändungen	**23,260.986,—**
Einnahmen abzüglich Aufwändungen	**53.689,—**

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

291. Zl. HB 01; 9005/2003 vom 11. Dezember 2003

Beschlüsse der Synode H. B.

Die Synode H. B. hat am 27. Oktober 2003 den Rücktritt von Oberkirchenrat OStR Prof. Mag. Heinrich Benz als Mitglied des Oberkirchenrates H. B., des Synodalausschusses H. B. und des Oberkirchenrates A. u. H. B. mit Dank und Anerkennung für sein langjähriges Wirken zur Kenntnis genommen.

Zum neuen Mitglied des Oberkirchenrates H. B. bzw. des Synodalausschusses H. B. hat die Synode H. B. Dipl.-Ing. Klaus Heussler, Presbyter und Synodaler der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-West, gewählt und ihn mit der Funktion des wirtschaftlichen Oberkirchenrates betraut.

Pfarrer Mag. Richard Schreiber
Oberkirchenrat

Hofrat Pfarrer
Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

292. Zl. HB 01; 9013/2003 vom 11. Dezember 2003

Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

Zum Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. hat der Evangelische Oberkirchenrat H. B. am 2. Dezember 2003 den wirtschaftlichen Oberkirchenrat Dipl.-Ing. Klaus Heussler gewählt.

Pfarrer Mag. Richard Schreiber
Oberkirchenrat

Hofrat Pfarrer
Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

293. Zl. HB 01; 8763/2003 vom 4. Dezember 2003

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2004

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2003 nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 2004 beschlossen:

Aufwendungen	€	€
I. Personalaufwand		
1. Geistliche AmtsträgerInnen	446.600,—	
2. Pensionen	125.780,—	
3. Pensionen Witwen	109.390,—	
4. ASVG-Dienstgeberbeitr.	76.100,—	
5. Zusatzkrankenfürsorge	7.900,—	
6. Pensionsbeiträge	12.400,—	
7. Pensionsbeiträge PI	9.300,—	
8. Gehälter Angestellte	95.600,—	
9. Zusatzpensionen	11.300,—	894.370,—
II. Zuweisungen an diverse Fonds und Rücklagen		112.500,—
III. Kosten der Kirchenleitung		25.880,—
IV. Kosten der Kirchenkanzlei		22.000,—
V. Anteilige Kosten Evang. Kirche A. u. H. B.		53.700,—
VI. Diverse Kosten		136.000,—
VII.+VIII. Reformiertes Kirchenblatt		43.300,—
Gebarungszugang		314,—
		1,288.064,—

Erträge	€
I. Gemeindequoten	698.964,—
II. Bundeszuschuss	138.000,—
III. Zweckgebundene Erträge (Pensionsfonds)	155.400,—
IV. Sonstige Einnahmen	168.400,—
V. Religionsunterricht	89.000,—
VI.+VII. Reformiertes Kirchenblatt, Reformierte Schriften	38.300,—
	1,288.064,—

Hofrat
Dipl.-Ing. Klaus Heussler — Pfarrer Mag. Peter Karner
Oberkirchenrat — Landessuperintendent

294. Zl. HB 01; 8762/2003 vom 4. Dezember 2003

Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2004

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. bringt auf Grund der Verordnung vom 30. September 1994, Zl. 3296/94 (ABl. Nr. 191/94) nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. folgende Gemeindequoten zur Vorschreibung:

	p. a. €	p. m. €
Wien-Innere Stadt	117.984,—	9.832,—
Wien-Süd	60.576,—	5.048,—
Wien-West	49.896,—	4.158,—
Oberwart	201.096,—	16.758,—
Linz	29.676,—	2.473,—
Bregenz	107.988,—	8.999,—
Dornbirn	57.096,—	4.758,—
Feldkirch	50.748,—	4.229,—
Bludenz	23.904,—	1.992,—
	698.964,—	**58.247,—**

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 2004 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. abzuführen.

Hofrat
Dipl.-Ing. Klaus Heussler — Pfarrer Mag. Peter Karner
Oberkirchenrat — Landessuperintendent

295. Zl. HB 01; 9003/2003 vom 11. Dezember 2003

Empfohlene Kollekten der Evangelischen Kirche H. B. für 2004

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat nachfolgende Kollekten der Kirche A. B. auch den Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. empfohlen:

Wilhelm-Dantine-Haus (Theologenheim)
Schulwerk Oberschützen
Evangelische Frauenarbeit
Evangelische Jugend
Diakonie Österreich
Gustav-Adolf-Verein

Hofrat Pfarrer
Pfarrer Mag. Richard Schreiber — Mag. Peter Karner
Oberkirchenrat — Landessuperintendent

Motivenbericht

Kirchenverfassung
§§ 86 und 137

Von Landeskantor Mag. Krampe wurde darauf hingewiesen, dass ein dringender Wunsch der für die Kirchenmusik Verantwortlichen ist, in allen Belangen, die die Kirchenmusik betreffen, rechtzeitig informiert und in Beratungen bzw. Planungen einbezogen zu werden.

Dies soll durch die Aufnahme des Hinweises auf die Kirchenmusik in die demonstrative Aufzählung der §§ 86 und 137 erreicht werden. Die besondere Dringlichkeit, dies mit Verfügung mit einstweiliger Geltung durchzuführen, ergibt sich daraus, dass nun gegen Ende 2003 bzw. zu Anfang des nächsten Jahres die Haushaltsvoranschläge diskutiert und beschlossen werden und dabei die Verantwortlichen für die Kirchenmusik einbezogen werden sollen.

Kirchliche Mitteilung

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Maria Henriette Theil, geborene Kwik, Witwe nach Pfarrer Erwin Gustav Theil, geboren am 23. Juni 1910 in Wien, am Sonntag, dem 23. November 2003, von dieser Erde abberufen.

(Zl. P 459; 8618/2003 vom 28. November 2003.)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm. Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. – Hersteller: Evangelischer Presseverband Wien. – Verlags- und Herstellungsort: Wien. – DVR-Nr. 0418056